This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

333 S
Stüve
Grundeigenthum
in Rücksicht auf
Hannover
1830
's Library University of Michigan

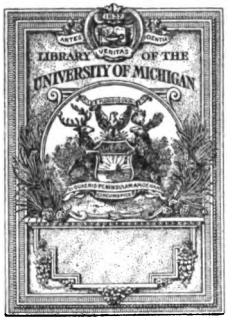

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

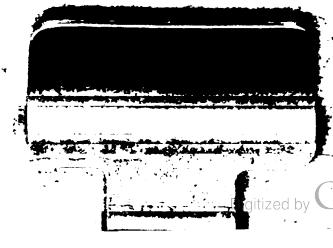

Digitized by Google

Digitized by Google

HD
659
.H25
533

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Ueber

die

Lasten des Grundeigenthums

und

Verminderung derselben

in Rücksicht

auf das

Königreich Hannover.

Von

Dr. Carl Stüve.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber

die

Lasten des Grundeigenthums

und

Verminderung derselben

in Rücksicht

auf das

Königreich Hannover.

Von

Dr. Carl Stüve.

Hannover 1830.

Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die gegenwärtige Schrift ist hervorgerufen durch einen Antrag, den der Verfasser derselben in der zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover zu machen sich verpflichtet glaubte.

Lebend in einem Lande, dem Fürstenthum Osnabrück, dessen große Bevölkerung, gesteigertes Manufacturwesen und drückende Rechtsverhältnisse seit langer Zeit das Streben des Landvolks nach Freiheit genährt und Begünstigung desselben zur Nothwendigkeit gemacht haben, hatte er sich seit einer Reihe von Jahren vorzüglich mit Untersuchungen über die rechtlichen Zustände des Grundeigenthums beschäftigt. Das Sinken der Leinwandpreise, die gewaltig fortschreitende Verarmung der eigenthumslosen Classe, die Gefahr, die dadurch dem Lande droht, und die allgemeine Ueberzeugung, daß dieselbe nur abgewandt werden könne, wenn man dieser Classe den Erwerb von Grundeigenthum möglichst erleichtere, weil die Lage der Gränzen und der Gränzzölle an kräftige Hülfe durch andere Manufacturen um so weniger zu denken gestattet, je eigenthümlicher die bisherigen mit den Verhältnissen des Landes verknüpft, je mehr sie unmittelbar auf

Digitized by Google

den Landbau begründet und je weniger sie von Unternehmern abhängig sind: dies alles hatte ihm die Ueberzeugung aufgedrungen, daß Befreiung des Grundeigenthums nicht mehr Angelegenheit des Einzelnen, sondern Angelegenheit des Staates sey. — — — — — Einen dieser Gegenstände, ein Gesetz, das den Verkauf des Colonatrechts im Wege des Concurses möglich machte, hatte er bereits an einem andern Orte (juristische Zeitung von 1827. H. 2. № 6. 7.) öffentlich zur Sprache gebracht, und sich des Beifalls höchst achtungswürdiger Männer zu erfreuen gehabt; Gesetzanträge wegen Ablösung der Leibeigenthumsgefälle, wegen Aufhebung der Weiderechte waren aber unerledigt geblieben.

Wenn auch entschlossen, der Förderung einer Sache von so entschiedener Wichtigkeit und Nothwendigkeit seine Kräfte zu widmen, war doch der Verfasser keineswegs Willens, die frühern mehrmals erfolglos erneuerten Anträge der zweiten Cammer der allgemeinen Stände zu wiederhohlen, als in der Sitzung dieses Frühjahrs, der er als Abgeordneter seiner Vaterstadt beizuwohnen die Ehre hatte, die Verhandlungen ihn fast wider seinen Willen zu diesem Schritte fortrissen. Die Klagen, welche von fast allen Seiten über die Grundsteuer erhoben und mit ungewöhnlicher Heftigkeit vertheidigt wurden, die anerkannte Nothwendigkeit, den Stand der freien Grundeigenthümer in den Fürstenthümern Hildesheim, Calenberg und Lüneburg in die Rechte wirklich einzusetzen, die ihnen durch die Rescripte vom Jahre 1818 und durch das Allerhöchste Patent vom 7. December 1819 ohne Erfolg zugesichert worden, und das Licht, das bei diesen Anlässen über die Verhältnisse des Landvolkes verbreitet

Digitized by Google

wurde, machten es durchaus nothwendig, nunmehr noch einen Schritt weiter zu gehen, den Druck des pflichtigen Bauerstandes, die Nothwendigkeit und die Möglichkeit einer Erleichterung zur Sprache zu bringen. Der Verfasser fühlte dies aufs lebendigste, er erkannte, daß hier der Knoten liege, um dessen Lösung man sich in allen jenen Verhandlungen erfolglos abmühte; aber er wünschte, daß eine kräftigere Stimme als die seinige sich des allgemeinen Bedürfnisses annehmen möchte. Weder war ihm als Juristen das Landwirthschaftliche so klar, als er gewünscht hätte, noch war er in jenem Augenblicke im Besitz aller Vorarbeiten. Als aber die Sitzung sich dem Ende näherte, ohne daß geschehen wäre, was er so dringend nothwendig hielt, da blieb ihm freilich nichts übrig, als selbst mit demjenigen hervorzutreten, was er für passend hielt.

Ein Antrag, der eine Prüfung von Staatsabgaben beabsichtigte, deren Druck auf dem pflichtigen Stande liegt, ungeachtet sie nicht als Steuer behandelt werden, fand bei der Mehrheit der zweiten Cammer, der er vorgelegt war, keinen Eingang. Derjenige Antrag dagegen, welcher die höchste Behörde um Maaßregeln ersuchte, wodurch die Befreiung des pflichtigen Grundeigenthums durch Ablösung von Diensten, Zehnten und Meiergefällen, durch Abstellung des Leibeigenthums und anderer ungewissen Gefälle, so wie die Aufhebung der bäuerlichen und der vor den Städten belegenen sogenannten Patrizierlehen möglich gemacht werden würde, hatte sich des entschiedensten Beifalls der zweiten Cammer zu erfreuen. Nur wenige Stimmen tadelten weniger die Sache als die Form des Antrags, der um

Digitized by Google

deswillen allgemein war, weil man der höchsten Behörde nicht vorgreifen wollte; und der mehr ins Besondere gehend auch wohl den Beifall nicht gefunden hätte. Allein eben so entschieden als die zweite Cammer für den Antrag war, schien die erste dagegen zu seyn. Sie lehnte denselben ab; und in der Conferenz, welche reglementsmäßig statt fand, aber durch mehrfachen Aufenthalt erst am letzten Tage der Sitzung abgehalten werden konnte, erklärten die Commissarien derselben denen der zweiten Cammer nach mehrstündiger Verhandlung, daß sie durchaus keinen Vermittelungsvorschlag weder zu machen noch anzunehmen im Stande seyen, indem auch ein solcher nicht den Beifall der Cammer finden werde. So war denn für jetzt weiter nichts zu erreichen; der Verfasser aber hielt sich verbunden, die Sache, deren Beförderung er nie aus dem Auge lassen wird, ausführlicher und gründlicher zu rechtfertigen, als solches im Laufe einer Debatte möglich ist.

Seine Absicht war, die Zweckmäßigkeit, Nothwendigkeit und Möglichkeit legislativer Beförderung der Befreiung des Grundeigenthums nachzuweisen. Er hielt aber für überflüssig, zu diesem Ende die verderblichen Einflüsse von Diensten, Zehnten und Leibeigenthum zu deduciren. Schwerlich kann jetzt hieran noch irgend jemand zweifeln, und so konnte eine Wiederhohlung des allgemein Bekannten zu nichts dienen. Wichtiger schien es in einer Sache, bei der insgemein die Widersacher sehr laut von Verletzung der Rechte zu reden pflegen, darzuthun, wie es mit diesen Rechten stehe, daß dieselben durch die dem Pflichtigen aufgebürdete und vermehrte Staatslast in ihrem innersten Grunde ver-

Digitized by Google

nichtet, theils selbst Staatsauflage, Aequivalent einer Staatslast seyen, die der Berechtigte tragen sollte, die er aber nicht allein nicht getragen, sondern sogar dem Pflichtigen wieder aufgebürdet hat. Dem urkundlichen Beweise dieser Verhältnisse ist ein eigener Anhang gewidmet. Es ist hieraus und aus dem Mißverhältniß der also entstandenen Belastung die Nothwendigkeit der Hülfe erwiesen; angeführt, wie dasselbe Bedürfniß, dieselbe Fügung des Himmels auf den verschiedensten Wegen fast in allen gebildeten Staaten Europas dieselben Mittel erzwungen habe, wie seit fast sechszig Jahren auch in dem Theile Deutschlands, von dem hier die Rede ist, eben dahin gearbeitet worden, und dann entwickelt, nach welchen Grundsätzen die Ausführung des Gewünschten zu leiten sey. Hierauf sind die vorzüglichsten Einwürfe theils in Rückweisung auf das Vorige, theils so weit sie auf Thatsachen gehen, durch Berichtigung derselben widerlegt. Um nun die Möglichkeit der Ausführung völlig zu erweisen, ist eine Statistik der Rechte und Verhältnisse des Grundeigenthums in den Provinzen des Königreichs Hannover, so weit der Verfasser solche in der Kürze zu geben vermochte, angehängt und auf diese alsdann wenige Sätze gestützt, durch deren Annahme und nähere Bestimmung der Zweck durchaus zu erreichen seyn würde.

Daß diese Anordnung systematischer seyn könne, ist nicht zu leugnen, hoffentlich aber ist sie klar und überzeugend; denn sie sollte den Leser auf jeden Punct dann erst führen, wenn er im Stande ist, des Verfassers Ansicht von demselben völlig zu beurtheilen. Auf Einzelnheiten in der Ausführung seiner Gedanken legt derselbe ein für allemal

Digitized by Google

aber kein Gewicht, so fern eine andere Bestimmung dem Zwecke und dem Rechte näher kommt. Was die Beweisführung über seine eigenen Folgerungen betrifft: so schien es ihm nachmals, als ob das Beifügen der Meinungen Anderer, das er anfangs vermied, um den Schein der Pedanterei zu entfernen, nützlich gewesen seyn möchte; allein es war zu spät, bei anderweiten um dieser Arbeit willen ohnehin aufgeschobenen Berufsgeschäften noch Aenderungen vorzunehmen. Gern hätte er Näheres über die Ausführung der Ablösungsgesetze aus andern Gegenden Deutschlands beigebracht; allein seine eigenen Bemühungen, so wie die von Freunden für diesen Zweck, waren meist erfolglos; die Gesetze aber sind großentheils nicht der Art, daß sich aus ihnen vieles lernen ließe. Nur die Preußischen Gesetze haben den Verfasser wahrhaft aufgeklärt, und er kann nicht genug bedauern, daß die neueste Ablösungs-Ordnung für die Landestheile, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Französischen Departements gehört haben, zu spät zu ihm kam, als daß er sie so vollständig hätte benutzen können, wie er wünschte. Dieses Gesetz umfaßt Provinzen und Verhältnisse, welche den verschiedensten Theilen des Königreichs Hannover durchaus analog sind; es ist mit der sorgfältigsten Berücksichtigung der Ansprüche und Interessen aller Theile und vorzüglich der Gutsherren bearbeitet, und dennoch bietet es den Pflichtigen Vortheile, welche der Verfasser nicht gewagt hat, in seinen Vorschlägen zuzugestehen. Vor allem sind die §. 22. 23. 24. 25. von dem entscheidendsten Einflusse auf den Gang der Sachen.

Digitized by Google

Durch diese Bestimmungen ist namentlich dem Pflichtigen jederzeit das Mittel gegeben, sich durch Geldzahlung zu lösen, unter der einzigen Bedingung, daß er auf die Terminzahlung verzichtet, während von ihm die Lösung in unzertheiltem Capital durchaus zum Grunde gelegt worden. Die Abfindung in Land wird durch diesen Ausweg ebenfalls wieder dem freien Vertrage, der Convenienz beider Theile anheim gestellt, wie dies auch hier der Fall ist. Jene vom Verfasser beabsichtigte Begünstigung des Gutsherrn im Capitalabtrage aber wird schlechterdings nur möglich durch ein Institut wie die zur Erleichterung vorgeschlagene Creditcasse, zu der die Mittel nicht fehlen, welche möglich macht, dem Gutsherrn mehrere Rechte einzuräumen, und welche den Zweck selbst auf unglaubliche Weise fördern kann.

Die Nothwendigkeit der Maaßregel, die Vortheile, welche dadurch selbst den Gutsherren zu Theil werden (wenigstens ist in den Umgebungen des Verfassers durch die Preußische Ablösungsordnung der Werth dortiger gutsherrlicher Rechte ungemein gehoben) werden keinem Unbefangenen zweifelhaft seyn. Manche freilich werden tadeln, daß der Verfasser auf das Gewerbwesen so wenig Hoffnung setzt. Allein mag seine Ansicht auch im allgemeinen finster scheinen: so ist sie doch leider ein Bild seines besondern Vaterlandes, das in seinem bisherigen Erwerbe durch auswärtige und Maschinen-Concurrenz gestört, von Neuem durch Gränzen und Prohibitivsysteme ausgeschlossen auf dem Wege der Verarmung rasch fortschreitet. Daß einmal auch den Gewerben geholfen werden könne, leugnet er nicht; allein, daß dies unmöglich sey, so lange wir in Deutschland

Digitized by Google

uns einander fremder sind, als den transatlantischen Staaten, so lange wir unser eigenes Erzeugniß durch überseeisches herabwürdigen; so lange wir die arbeitenden Classen herabwürdigen, um Capitalisten zu heben; davon ist er eben so fest überzeugt, als von der Schwierigkeit, einen bessern Zustand herzustellen. Wir sind zu sehr gewöhnt, fremdes politisches Interesse als das unsrige zu betrachten, eingebildetes Bedürfniß für Lebensgenuß zu halten, zu sehr gewöhnt, Productionszahlen zu bewundern und auf die Stimmen zu horchen, die der Liberalismus Französischer und Englischer Capitalisten zu uns herüberschallen läßt, als daß eine kräftige, werkthätige Erkenntniß des eigenen Besten zu hoffen wäre.

Verbesserung von Grund und Boden steht in der Gewalt auch des kleinsten Staates; Verbesserung des rechtlichen Zustandes insbesondere kommt wahrhaft den arbeitenden, das heißt jetzt den nothleidenden Classen, zu Statten; nicht etwa bloß großen Capitalisten, die mit möglichster Ersparung, das ist Abwürdigung von Menschenhänden, große Gewinne suchen. Darnach muß der Staat arbeiten; er darf hier nicht den Einzelnen walten lassen, dessen Vortheil nur zu noch größerer Beeinträchtigung der Nothleidenden führt. Er muß aber auch kräftig einwirken, nicht bloß ermahnen, zureden, sondern führen und handeln. Wenn die Regierung das Nothwendige nicht fördern dürfte; wenn sie verbunden wäre, alle Dinge sich selbst und dem natürlichen Gange zu überlassen: so möchte in der That schwer seyn, ihre Existenz überhaupt zu rechtfertigen. Der Einzelne hat seinen Vortheil wohl im Auge und weiß denselben zu ver-

Digitized by Google

folgen; aber der Vortheil des Einzelnen ist selten unmittelbar auch der des Ganzen; und das eben ist der Zweck aller Regierung, daß sie dieses vereinzelte Streben durch Gesetz und Recht von der Bahn des Eigennutzes ab auf die des Gemeinwohls zwinge, und durch diesen Zweck ist ihre Nothwendigkeit gerechtfertigt.

Nicht selten freilich hört man allgemeine Grundsätze verdammen. Nur das Einzelne soll practisch, nur durch Behandlung des Einzelnen das Recht zu schonen seyn. Aber in der That ist nichts so wenig practisch, und so geradezu dem Rechte entgegen, als diese Vereinzelung. Nirgends ist weniger auszurichten, als wo grundsatzlos und unsicher getappt, durch diesen oder jenen Zufall die Richtung verändert, und am Ende ein Ziel erreicht wird, das von dem Erstrebten unendlich abliegt. Und so ist nichts unrechtlicher, als wenn man den Besitz mit dem Rechte verwechselnd, jedes bestehende Unrecht für geheiligt hält, dem Eigennutze nachgiebt, was der Milde und dem nur auf das Beste gerichteten Willen entzogen wird. Aber leicht und bequem ist das eine wie das andere, und wenig Anstrengung erfordert es. An der Oberfläche kann man haften, und nicht bedarf man in die Dinge gründlich und ernst einzudringen. Wir sind des Rechtes entwöhnt worden. Eine unglückliche Zeit liegt in ihren Folgen noch schwer auf uns. Gewöhnt an die nackte Klarheit der von jeder geschichtlichen Grundlage gewaltsam losgerissenen fremden Verfassung und Rechte, haben wir die Fähigkeit verloren, in unsern langsam historisch gebildeten Zuständen und Verhältnissen das Recht zu erkennen, das sie gebildet; deshalb leugnen wir es, deshalb

Digitized by Google

behaupten wir, nur der Besitz sey Recht, deshalb tappen wir kümmerlich an den Wänden hin und her, statt die Lichter zu entzünden, welche die Herrlichkeit und die Mängel des wunderbaren alten Baues der Verfassung dem ersten Blicke klarer zeigen, als durch jahrelanges Tasten an Mauern und Pfeilern erforscht werden mag.

Um solche allgemeine Grundsätze handelt es sich auch hier, und nichts ist so sehr zu fürchten, als daß der Geist der Vereinzelung sich der Sache bemächtige und eigennützig entstelle, was er nicht entfernen kann. An Bestrebungen dieser Art kann es nicht fehlen; aber die Regierung, deren erste Pflicht ist, zusammenzuhalten, wird ihren Standpunct nicht verkennen. Auf sie ist zu hoffen.

Osnabrück, den 19. November 1829.

C. Stüve.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Einleitende Grundsätze.

1. Recht des Bestehenden . . . . . Seite 1.
2. Nothwendige Entwickelung des Staats . . . . . " 3.
3. Eigenthum und Belastung . . . . . " 6.
4. Leibeigenthum . . . . . " 10.
5. Theilung des Bodens . . . . . " 11.
6. Rechtfertigung des Bestehenden . . . . . " 14.
7. Großer Grundbesitz. Erblichkeit . . . . . " 15.
8. Kleiner Grundbesitz. Theilbarkeit . . . . . " 20.
9. Heutige Verhältnisse. Werth der Dinge . . . . . " 24.
10. Zahlwerth . . . . . " 27.
11. Bedürfniß. Gegenmittel . . . . . " 28.
12. Einschreiten des Staats . . . . . " 31.
13. Gerechtigkeit . . . . . " 34.

II. Entwickelung der Belastung.

14. Oeffentliches Verhältniß . . . . . " 37.
15. Eigenthumsrechte . . . . . " 39.
16. Exemtionswesen . . . . . " 44.
17. Folgen desselben . . . . . " 50.
18. Veränderungen der neuesten Zeit . . . . . " 53.

Digitized by Google

III. Versuchte Hülfsmittel.

19. Verminderung der Lasten des pflichtigen Eigenthums . . . Seite 57.
20. Beispiel anderer Staaten . . . . . = 61.
21. Bisherige einheimische Versuche . . . . . = 69.
22. Bewegung der Privatansichten . . . . . = 70.
23. Gesetzgebung der Occupationszeit . . . . . = 75.
24. Reaction . . . . . = 79.
25. Spätere Verträge . . . . . = 84.

IV. Entwickelung der Mittel zur Befreiung.

26. Erste Grundsätze . . . . . = 86.
27. Gegenseitigkeit der Kündigung . . . . . = 89.
28. Aequivalent . . . . . = 94.
28a. Rechtliche Natur des Contracts . . . . . = 101.

V. Einwürfe.

29. Gerechtigkeit . . . . . = 107.
30. Vorzüge gebundenen Eigenthums . . . . . = 108.
31. Vorzüge der Gebundenheit in Zeit der Noth . . . . . = 110.
32. Einwürfe gegen die Ausführbarkeit . . . . . = 114.

VI. Gegenwärtiger Zustand des Grund-Eigenthums.

33. Göttingen und Grubenhagen . . . . . = 119.
34. Hildesheim . . . . . = 123.
35. Calenberg . . . . . = 125.
36. Lüneburg . . . . . = 128.
37. Hoya . . . . . = 132.
38. Bremen und Verden . . . . . = 134.
39. Ostfriesland . . . . . = 138.

Digitized by Google

40. Uebrige Westphälische Provinzen. Leibeigenthum . . . . Seite 140.
41. Grund und Boden . . . . . » 142.
42. Anwendung . . . . . » 145.
43. Was ist abzulösen? Ungewisse Gefälle . . . . . » 149.
44. Leibeigenthum . . . . . » 151.
45. Laudemien. Holzung . . . . . » 155.
46. Ablösungsmittel. . . . . » 157.
47. Kündigung . . . . . » 160.
48. Beförderungsmittel . . . . . » 164.
49. Resultate . . . . . » 168.
50. Schluß . . . . . » 174.
Anhang . . . . . » 175.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Einleitende Grundsätze.

1. Recht des Bestehenden.

Seitdem die Ereignisse in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts den Meinungen über die Bedürfnisse der Staaten rascheren Schwung gegeben haben, behaupten zwei entgegengesetzte theoretische Ansichten mehr als zu irgend einer Zeit Einfluß auf Bildung des öffentlichen Lebens. Beide berufen sich auf Gerechtigkeit; aber die eine sucht den Grundsatz der Gerechtigkeit in abstracten Principien — den Menschenrechten — die andere lediglich im Besitze. Die erste dieser Ansichten hat seit der Zeit ihrer Blüthe sehr an Kraft verloren; es sind Wenige, die sie noch offen zu bekennen wagen, wiewohl noch oft unbewußt — wenn nicht bloß unerkannt — nach ihr verfahren wird. Es ist leicht zu erkennen und zu beweisen, daß der Staat, der ganz in gegebenen, unabänderlichen Verhältnissen ruht, nicht nach Principien regiert werden könne, die ihrem ganzen Wesen nach, allen gegebenen widersprechen, und die heute so, morgen anders aufgestellt werden. Von ungleich größerem Ansehen ist zu unserer Zeit die zweite Ansicht. Unterstützt durch politische Ereignisse und die Größe der Uebel, die das entgegengesetzte System auf Europa gebracht hat, ist dieselbe seit einigen Jahrzehenden gewaltig fortgeschritten, mit scheinbarer Philosophie bekleidet, von Mächtigen gefördert. Zwischen beiden theoretischen Ansichten steht eine practische, die jederzeit die Staaten regiert hat und regieren wird, die welche gebietet den gegebenen Stoff nach Bedürfniß umzugestalten.

Digitized by Google

Auch diese beruht auf Rechtsansprüchen. Recht im höhern Sinne besteht nur da, wo Ansprüche verschiedener Personen zu einander im richtigen Verhältnisse sind; dasselbe ist demnach nichts Absolutes, es beruht auf dem Gegebenen, der Verschiedenheit der Personen, der Verschiedenheit eben ihrer Ansprüche und Leistungen. Wo diese in völliger Uebereinstimmung gegen einander stehen, da wird Niemand das Recht vermissen; wo sie im Streite mit einander sind, da ist Unrecht, und das Bedürfniß verlangt, daß dieses durch Herstellung des Einklangs, mithin durch Aenderung des Bestehenden aufgehoben werde. Jede Aenderung, zu der der Staat schreitet, ist demnach eine Folge einer andern, vorhergegangenen; und die Kunst des Staatsmannes besteht nicht darin, ergrübelte Theorien geltend zu machen, oder eigensinnig den Besitz zu erhalten; sondern jedes Mißverhältniß, jede unwillkürliche Aenderung zu erkennen, und durch weise Umbildung des noch Bestehenden das richtige Verhältniß, Recht und Gerechtigkeit, zu erhalten.

Wäre ein Zustand vollkommener Uebereinstimmung aller Verhältnisse in einem Staate erreicht: so möchte dann jenes Streben nach Erhaltung des Besitzes den Grund der Staatskunst abgeben. Um aber Erfolg zu haben, müßte eine solche Staatskunst vor allem andern sich vor jedem Einflusse von außen sichern, denn solcher ändert die Verhältnisse; sie müßte jedem Fortschritt in Erkenntniß und Lehre entgegen treten; denn dadurch werden am meisten die Verhältnisse geändert. Sie müßte Vermehrung der Menschenzahl, Aenderung des Ackerbausystems, Aenderung des Gewerbsbetriebs hemmen; denn alles dieses zieht mit unwiderstehlicher Gewalt weitere Schritte nach sich. Ein solches mehr als japanisches System der Staatskunst hat in keiner Zeit und in keinem Staate jemals durchgeführt werden können. Eine Annäherung an dasselbe finden wir in alten Staaten des Orients, aber erfolglos. In unserer Zeit bei so rasch vermehrtem Verkehre, bei Verbindungsmitteln, wodurch die Antipoden einander

Digitized by Google

näher gerückt sind, als zu jener Zeit Athen und Rom, ist durchaus unmöglich, von bloßer Erhaltung auszugehen; und ein Staat, der nach jener Theorie regiert würde, müßte in kurzem durch unvermeidliches Mißverhältniß zu Grunde gehn.

2. Nothwendige Entwickelung des Staats.

Der Staat besteht aus allen Verhältnissen der Menschen zu einander und zu den Dingen. Jeder Mensch aber — wie jeder Staat — sucht sein Verhältniß zu den andern möglichst zu bessern, sey es durch Vermehrung der eigenen Kräfte, der geistigen und körperlichen; sey es durch Erwerb anderer Dinge. Dieses Streben verlangt und erzeugt unaufhörlichen Wechsel und Unstätigkeit. Ihm ganz nachgeben, durch völlige Freiheit und Gleichheit, hieße den Staat zerstören. Es ganz zu unterdrücken, ist unmöglich; denn weder die Kräfte des Geistes noch des Körpers lassen sich in Fesseln schlagen. Am leichtesten scheint es, den Menschen in seinem Verhältniß zu den Dingen zu binden, den Erwerb des Eigenthums unmöglich zu machen oder zu erschweren, und dadurch zugleich die Kraft des Geistes zu drücken, und die des Leibes unwirksam zu machen. Eine solche Hemmung kann eine Zeitlang Erfolg haben; allein endlich muß dennoch das Streben nach Verbesserung Oberhand gewinnen, und, wenn man ihm nicht zeitig entgegen kommt, durch Gewalt sich Raum schaffen.

Ein Verhältniß jener Art kann am längsten bestehen, wenn diejenigen, die im Besitze des Eigenthums geschützt werden, allein für die Vertheidigung der übrigen sorgen. Denn die Vertheidigung der eigenen Sicherheit verlangt überall die größte Anstrengung geistiger und körperlicher Kräfte, sowohl im rohen Zustande, wo der Einzelne für sich die Gewalt des andern abtreiben muß, als wenn unter den Einzelnen Recht und Gesetze entscheiden; und dagegen Gemeinden und Staaten mit den Waffen der Gewalt gegen einander kämpfen. Ist demnach der

Digitized by Google

Mensch frei von der Nothwendigkeit solcher Anstrengung und von der Furcht vor derselben: so fehlt ihm der größte Trieb zur Vermehrung seiner Kräfte; findet er Nahrung und wenigen rohen Genuß: so kann er ein thierähnliches Leben in Unwissenheit und dumpfer Genügsamkeit lange führen. Vermögen aber die Berechtigten nicht mehr jenen Schutz zu gewähren, zwingen sie den untergeordneten Theil, sich selbst zu vertheidigen, im Rechte sowohl, als mit den Waffen: so zwingen sie dieselben, die eigenen Kräfte zu entwickeln, mithin auf Erwerb und Verbesserung zu denken, sie die Begünstigten zu beneiden und endlich, wenn andere Mittel nicht geboten werden, zu bekämpfen. Jene werden vergebens sich auf ihren Besitz, auf ihr hergebrachtes Recht berufen; denn dieser Besitz war mit den Verhältnissen in Uebereinstimmung und gerecht, so lange jene Berechtigten für die andern alles leisteten; er ist unpassend und ungerecht, so bald jene von den Uebrigen gleiche Anstrengung fordern, und vermöge dieser innern Ungerechtigkeit geht er nothwendig durch Uebereinkunft oder durch Gewalt zu Grunde.

Für die Berechtigten giebt es in dieser Lage der Dinge durchaus keine Rettung; denn sind sie einmal zu schwach, die Pflicht der Vertheidigung zu erfüllen, entweder weil ihre Zahl an sich zu gering ist; oder weil sie mit überlegener Kraft angegriffen werden (und eine solche Ueberlegenheit entsteht immer, sobald der Gegner, der bis dahin gleich war, seine ganze Bevölkerung zu gleichem Rechte und gleicher Pflicht heranruft): so hilft es ihnen nicht, um ihres Besitzes willen auch die Last auf sich zu behalten, oder wieder auf sich zu nehmen. Sollten auch die Uebrigen thöricht genug seyn, das Unmögliche von ihnen zu fordern, oder zu hoffen, und sie so gegen Angriff von innen gesichert bleiben: so wird doch die Last sie erdrücken, oder sie werden ihre Pflicht nicht mehr erfüllen, und Gewalt von außen das nehmen, was den Ansprüchen der Gerechtigkeit im Innern versagt wurde.

Digitized by Google

Wo aber die Verhältnisse nicht so scharf von einander gesondert sind, wie dies in den meisten Staaten der Fall ist, wo jedem völlige Uebung und Entwickelung geistiger und körperlicher Kräfte und Bedürfnisse frei steht, wo tägliche Ansicht eines bessern Zustandes jenes gewaltige Streben nach Verbesserung anspornt, mangelhafte Rechte genug geben, um dasselbe zu reizen, zu wenig, um es zu befriedigen, und die Last der Vertheidigung minder den Berechtigten drückt, als eben den übrigen Theil des Volks, da ist an Erhaltung des Bestehenden gar nicht zu denken. Während vollkommener Despotismus, vollkommene Aristocratie (wie in Sparta und Venedig) großer Dauer fähig sind, trägt ein solcher Zustand durchaus die Nothwendigkeit des Wechsels in sich, und dieser Nothwendigkeit länger entgegenstreben, als die Umstände gestatten, heißt ihn in desto größerer Masse und schreckenderer Gestalt herbeiführen. Wenn jedem Bedürfnisse abgeholfen wird, so bald es sich zeigt: so ist mit gelinden Mitteln auszureichen, und dasselbe fällt Niemanden zur Last; zögert man aber: so hängt sich Gewicht an Gewicht und nur durch große Opfer ist dem Umsturz vorzubeugen.

In einer solchen Lage hat sich der größte Theil von Europa in unserer Zeit befunden. Die verschiedensten Mittel sind angewandt, und haben gewirkt, je nachdem sie geeignet waren, die Verhältnisse wieder in Uebereinstimmung zu bringen; je nachdem die Mißverhältnisse zeitig erkannt und entfernt wurden, oder überlegene Kraft dieselben aufrecht hielt, bis sie zur Unheilbarkeit wuchsen und einwurzelten. Wenn durch den rastlosen Fortschritt unserer Zeit und die unmittelbare enge Verbindung der entferntesten Gegenden, durch Kriege von nie erhörter Ausdehnung und Kostbarkeit, die Uebel sich erneuert haben, und noch jetzt alle Staaten in Bewegung sind, von denselben sich zu befreien: so darf dieser Erfolg nicht die Maaßregeln verdächtig machen, durch die man den vorhandenen Mißverhältnissen auf Kosten des Bestehenden abgeholfen hat. Denn die Uebel treten nirgends in

Digitized by Google

furchtbarerer Gestalt hervor, als da, wo die Vertheidigung des Bestehenden über die Ansprüche auf Aenderung und Besserung den völligen Sieg davon getragen hat.

3. Eigenthum und Belastung.

Der wichtigste Theil dieser Streitigkeiten betrifft Rechte und Verhältnisse des Eigenthums, auf welchen die Staaten unserer Zeit um desto mehr beruhen, als die des Alterthums, je höher die Ausbildung aller physischen Kenntniß und die Ausgleichung aller Verhältnisse, selbst der geistigen Welt, durch Zahlen und Zahlungen wirklich oder auch nur in der Meinung gestiegen ist. In den meisten Staaten Europas aber ist von Alters her der Erwerb von Eigenthum beschränkt. Manchen Bürgern stand selbst nicht der Erwerb beweglicher Güter zu völligem Eigenthum frei, den meisten war zwar dieser offen, aber der Erwerb unbeweglicher Güter beschränkt, theils durch wirkliches Verbot, mehr noch durch untrennbare Verknüpfung desselben mit den Familien der alten Besitzer. Dazu kam, daß der Staat durch Steuern und Lasten den Erwerb der am mindesten berechtigten Classen am meisten beeinträchtigte, und jene Begünstigten nicht selten ganz frei ließ, ja ihnen selbst zu größerm Erwerbe Gelegenheit gab. Diese Mißverhältnisse, die Folge der Vertheidigung des Bestehenden, zu einer Zeit, wo die Verpflichtungen hinwegfielen, die der Grund jenes Rechts gewesen waren, haben lange bestanden und dadurch vielfach den Zustand der Staaten zerrüttet. Es ist die nothwendigste Aufgabe der Staatskunst unserer Zeit, sie zu entfernen.

Das Grundeigenthum ist, nächst dem Bürger, die nothwendigste Bedingung des Staates, der ja nur auf diesem Boden ruht und durch denselben zusammengehalten wird. Schon deshalb ist der Besitz von Grund und Boden vor allem andern geschätzt; allein dasselbe ist auch der einzige Besitz, der einen wahrhaft dauernden Werth hat. Während alles bewegliche Gut nur dadurch Werth erhält, daß wir es entweder verbrauchen oder

Digitized by Google

gegen anderes Gut von uns geben, bringt der Boden seine Früchte; er nutzt durch das, was er erzeugt; diese erzeugende Kraft dauert im regelmäßigen Gange der Dinge ungeschwächt fort; der Vortheil des Besitzes besteht also nicht darin, daß das Besessene aufgezehrt oder gegen andere verzehrbare Güter dahingegeben, sondern darin, daß er erhalten, dauernd an den Menschen geknüpft wird. Diese einfachen Verhältnisse der Dinge aber werden sehr verschieden bestimmt durch die Verhältnisse der Personen, die die Dinge besitzen.

Es liegt in der Natur des Eigenthums von Grund und Boden, daß dem Eigenthümer die Früchte zufallen. Eben in diesen Früchten besteht der Werth desselben, denn nur die Früchte dienen zum Verbrauche, und nur was zum Verbrauche dient, hat für den Menschen unmittelbaren Werth. Allein dieser völlige Fruchtgenuß wird durch mancherlei Verhältnisse gestört. Zuerst hat der Staat vermöge des besondern Verhältnisses von Grund und Boden zu demselben ein unabweisliches Recht auf einen Theil der Früchte, sobald die Erhaltung der öffentlichen Anstalten oder die Vertheidigung desselben bedarf. In den ursprünglichen Zuständen wird freilich dies Recht nur mittelbar geübt, indem der Eigenthümer seine eigenen Kräfte für das gemeine Wohl verwenden muß, wodurch ihm denn natürlich auch der Genuß des Eigenthums geschmälert wird. In einem mehr entwickelten Zustande, wie der von Europa seit uralter Zeit gewesen, verlangt der Staat unmittelbar einen Theil jener Früchte, dessen Größe sich nach dem Bedürfnisse richtet. Durch Unordnungen und Zerrüttungen mancher Art kann es dahin kommen, und ist in dem größten Theile von Europa dahin gekommen, daß dem Staate dieses Recht geschmälert wurde; allein ungeachtet aller Anstrengungen zu Erhaltung des einmal Bestehenden, ist dasselbe fast allgemein wieder hervorgehoben und wirksam gemacht worden.

Digitized by Google

Die Befugnisse des Eigenthümers werden aber noch ungleich mehr beschränkt durch Willkür des Eigenthümers selbst, der entweder den Bau seines Gutes aufgiebt, und sich nur den Genuß der Früchte vorbehält, indem er dasselbe verpachtet, oder die Früchte ganz oder zum Theil auf einen Andern überträgt, und für sich das Recht der Bewirthschaftung und Verfügung vorbehält, indem er das Eigenthum mit Schulden belastet. Beide Arten der Modification sind, im Gegensatze der durch den Staat bewirkten nothwendigen, willkürlich. Wie sie vom Eigenthümer ausgehen, so kann er sie entfernen; er kann das Verpachtete zu eigener Wirthschaft wieder an sich bringen, und kann durch Abtrag der Schulden sich wiederum in den Besitz des ganzen Ertrags setzen. Beides liegt in der Natur der genannten Rechtsverhältnisse und in den Vorschriften der positiven Rechte aller Zeiten. Allein von diesem Puncte ist weiter vorgeschritten. Der Eigenthümer hat nicht selten dem Pächter ein Recht für sich und seine Erben zugesichert; eben so hat der Schuldner dem Rechte entsagt, die Schuld abzutragen. Fast überall hat das positive Recht diesen das Eigenthum zerrüttenden Verträgen widerstrebt; aber in der neuern Zeit sind sie zu ausgebreiteter Gültigkeit gelangt. Dadurch ist nun im ersten Falle der Eigenthümer in die Stelle eingetreten, welche im zweiten der Gläubiger behauptet; im zweiten aber hat der Eigenthümer den Platz bekommen, den im ersten Falle der Pächter einnimmt, und es ist nichts seltenes, daß die positiven Rechte den rentschuldigen Eigenthümer dem erblichen Pächter gleichstellen, und den Rentgläubiger dem Gutsherrn. *) Denn beide haben in der That nur ein und dasselbe Interesse, daß das Gut so bewirthschaftet werde, daß ihre Rente dauernd gesichert bleibe.

*) Dies ist ganz die Grundlage des Rentcontracts der ältern Zeit, wo der Gläubiger den säumigen Rentschuldner eben so austreibt, wie der Gutsherr den Meier.

Digitized by Google

Auf beide Weise wird die Last unmittelbar an das Eigenthum geknüpft. Eine andere mittelbare Belastung aber entsteht, wenn das Eigenthum mit den Personen unzertrennbar verbunden wird. Jeder Eigenthümer von Grund und Boden wird von Zeit zu Zeit in die Lage kommen, an beweglichem Gute mehr zu bedürfen, als sein Eigenthum auf einmal zu erzeugen vermag. Häufiger wird dies der Fall seyn bei einem kleinen Gute, seltener bei einem großen; allein ganz allgemein tritt diese Nothwendigkeit bei Erbfällen ein, wo mehrere Erbberechtigte, wenn nicht gleiche, doch bedeutende Antheile des Gutes fordern. Für diese Fälle giebt es zwei Mittel; entweder der Eigenthümer giebt einen reellen Theil von Grund und Boden hinweg, um das nothwendige bewegliche Vermögen zu erlangen und die Miterben zu befriedigen, oder er bedient sich des Anlehens. Kommen nun im letztern Falle Ansprüche dieser Art zu rasch nach einander, als daß er im Stande wäre, durch den ordentlichen Fruchterwerb ein hinlängliches, bewegliches Vermögen zu Abtrag jener Anlehen zu erwerben: so wird am Ende (und fast sicher nach einigen Generationen) deren Betrag so hoch steigen, daß die Zinsen ihm von den Früchten wenig oder nichts übrig lassen. In diesem Falle ist der Grundeigenthümer nichts mehr als Pächter seiner Gläubiger, sein Eigenthum ist ein leerer Name; er besitzt und baut nur für andere, und abgesehen von günstigen Zufällen, die ihm den Abtrag der Schulden möglich machen könnten, ist eine Herstellung des natürlichen Verhältnisses nur dadurch möglich, daß das Eigenthum in eine andere Hand gebracht wird, welche den Werth desselben wirklich im Vermögen hat. Wo mithin Verschuldung möglich ist, da muß auch Veräußerung möglich seyn, und eine solche Veräußerlichkeit ist ein nothwendiges Bedürfniß, wenn entweder die natürliche Lage der Dinge, oder positive Bestimmungen die unbeschränkte Theilung des Grundes unmöglich machen. Gerade in dieser Beziehung ist das positive Recht der älteren Zeiten ebenfalls dem natürlichen Zustande des Eigen-

Digitized by Google

thums günstig gewesen; theils dadurch, daß es Theilung gestattete, theils dadurch, daß es die Veräußerung überall möglich machte, oder die Fälle der Theilung verminderte. *) In unserer Zeit aber, wo die ausgebildeten Verhältnisse die Verschuldung ungemein erleichtern und befördern, hat auch hier das positive Recht größtentheils die natürliche Bahn verlassen. Man hat der Theilung des Bodens Schranken gesetzt, hat die Erbrechte manchmal ausgedehnt, und zugleich ist theils durch Ansprüche der Erben selbst, theils durch das Interesse der Herren und Rentberechtigten, welche dafür hielten, daß ihre Renten und Ansprüche durch Veräußerung gefährdet werden möchten, die Veräußerung beschränkt, so daß selbst diese Last, welche ihrer Natur nach nur an der Person des Eigenthümers und nur durch diese am Eigenthume haftet, durch die unauflösliche Verbindung der Person mit dem Gute an dieses dergestalt festgeknüpft ist, daß nur Zufälligkeiten eine Entlastung bewirken können. Dies Uebel ist aber um desto schwerer, als eine solche mittelbare Last des Eigenthums durch Unveräußerlichkeit, in der Regel mit einer unmittelbaren, durch Rente, verbunden ist.

4. Leibeigenthum.

Mit diesen verschiedenen Belastungen des Eigenthums an Grund und Boden ist aber die Reihe der unnatürlichen Verhältnisse noch nicht geschlossen. Der Eigenthümer bedarf in der Regel hülfreicher Hände, er bedarf ferner der Pächter. Der Vortheil hat von jeher zu erfordern geschienen, solche hülfreiche Hände und Pächter mit den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens abzufinden, und die positiven Rechte älterer Zeit haben solche Menschen meist der willkührlichen Gewalt des Herrn, gleich anderem beweglichen Eigenthum, unterworfen. Allein die Unmöglichkeit durch bloßen Zwang den Menschen zu Arbeiten zu bringen

*) Jenes im römischen, dieses im deutschen Rechte.

Digitized by Google

die ihm keinen Vortheil gewähren; hat auch dieses Verhältniß geändert. Statt daß vormals Alles, was der Knecht erwarb, bewegliches und unbewegliches, Eigenthum des Herrn wurde, hat man allmälig jenem an seinem Erbe ein lebenslängliches Recht zugestanden, und dieses mehr oder minder willkürlichen Rechten des Herrn unterworfen. Man hat den unbedingten Zwang aufgehoben; aber eine beschränkte Willkür vorbehalten. Der Leibeigene ist jetzt in der That ein freier Mensch; aber, was er erwirbt, ist nur zum Theil sein eigen; er kann seine Kräfte verwenden, wie er will; aber ein Theil derselben bleibt immer einem Andern vorbehalten. Eben dieselben Lasten, Dienst, Dienstzwang, willkürliche Eingriffe ins bewegliche und unvollkommene Recht am unbeweglichen Vermögen hat man auch auf Menschen freien Standes übertragen. Es liegt am Tage, daß hier, wie beim Eigenthume, von den entgegengesetzten Extremen aus dieselbigen practischen Wirkungen erzeugt seyen, daß mithin die Verhältnisse und Begriffe von Freiheit und Eigenthum durchaus verwirrt worden, und daß die Unterschiede meist in leerer Abstraction und Speculation beruhen (worin unsere Zeit sich zumal auszeichnet). Ein Zustand dieser Art ist unnatürlich, und fordert zur Prüfung und Abhülfe der Mängel um desto dringender auf, je wichtiger die Gegenstände sind, deren Zerrüttung vorliegt.

5. Theilung des Bodens.

Die Grundlage der Uebel ist theils die Vereinigung des Eigenthums in große Massen, theils die Unveräußerlichkeit desselben. Jene, indem sie unmöglich macht, die Wirthschaft selbst zu betreiben, zwingt zur Verpachtung, und macht, wenn auch diese nicht mehr mit Bequemlichkeit zu übersehen ist, wünschenswerth, sichere unveränderliche Renten, selbst mit einigem Verluste, zu beziehen. Eben so zwingt sie, wenn Hände zur Bearbeitung fehlen, diejenigen, die man für den Dienst und die Bearbeitung auf eine oder andere Weise gewinnt, an diesen Zustand zu fesseln.

Digitized by Google

Eine solche Vereinigung in große Massen kann aber nur durch Unveräußerlichkeit gehalten werden, und diese ist wiederum in ihrem Ursprunge eine Folge der Schwierigkeit der Vergütung durch bewegliches Vermögen in einer rohen Zeit, wo wenig Dinge gebraucht werden, und des Mangels an Menschen, denen an der Erwerbung von Grundeigenthum liegt. Beides macht, daß in solchen Zeiten eine Veräußerung fast immer zur Verschleuderung wird, die der Erbe natürlich ungern sieht. Auf der andern Seite ist die Unveräußerlichkeit, welche zu Gunsten des Herrn stipulirt ist, oder die Bedingung der Einwilligung desselben entweder Folge persönlicher Leistungen und mangelhaften Erbrechts — wie beim Lehen — oder eines rohen Zustandes, in welchem mangelhafte Mittel sich gegen Vergessenheit zu sichern, fürchten lassen, durch Veräußerung möge endlich das Recht selbst verloren gehen, oder endlich einer positiven, persönlichen Unfähigkeit des Besitzers, über das Eigenthum zu verfügen, wie bei Leibeigenen und Hörigen.

Es liegt am Tage, daß alle diese Uebel in einem natürlichen Laufe der Dinge mit ihren Quellen von selbst verschwinden sollten, daß, wenn die Bevölkerung sich mehrt, sowohl die großen Güter als die Unfreiheit, und bei vermehrtem Wohlstande, besseren Sicherungsmitteln und verschwundenen persönlichen Leistungen die Unveräußerlichkeit von selbst aufhören müssen. So möchte man leicht ferner schließen, weil bei uns alle jene Ursachen längst verschwunden sind, und folglich auch die Folgen verschwinden müssen: so sei die Frage: Ob großes Eigenthum und Unveräußerlichkeit Fehler seyen? von selbst entschieden.

Allein überflüssig ist die Frage keineswegs. Es kommt hier darauf an, ob einmal bestehende Rechtsverhältnisse aufgelöset werden sollen, und wo dies der Fall ist, da ist nicht bloß auf den Ursprung des Verhältnisses zu sehen, und ob die Gründe die dasselbe erzeugten noch fortdauern, sondern auch darauf: ob andere Verhältnisse sich gebildet haben, die jene Wirkungen unter-

Digitized by Google

stützen und neu begründen. Wenn in einem Staate, dessen Grundlage einmal aristocratisch ist, diese Verfassung als Grund angenommen werden muß, ein großes Grundeigenthum zu erhalten, wenn eben die Erhaltung desselben wesentliche Bedingung des Wohlseyns der unteren Classen ist, weil durch das Grundeigenthum der regierende Theil und dessen Wohlstand unmittelbar von dem Wohlstande der untern Classen abhängig gemacht wird; wenn hier sogar eine persönliche Abhängigkeit keinesweges immer zum Nachtheil der Hörigen gereicht: so darf in einem Lande, das auf democratischen Grundlagen beruht, eine gewisse Gleichheit und ein beschränktes Maaß des Grundeigenthums nicht ungestraft überschritten werden. Eben so kann in einem größern Reiche das Grundeigenthum ohne Nachtheil in Massen gesammelt werden, welche in einem kleinen Fürstenthume alle Selbstständigkeit und Kraft der Regierung vernichten, und alle Macht des Staates in die Hände einer Faction legen würden, die eben deshalb verderblich würde, weil sie in die Lage käme, einen ungesetzlichen Einfluß durch bloßes Uebergewicht der Kräfte zu üben.

Ein anderer Gesichtspunct, der die Frage um Vertheilung des Eigenthums durchaus bestimmen muß, ist das Verhältniß der Menschenzahl zum beweglichen Vermögen. Das bewegliche Eigenthum erhält seinen Werth durch die Gewerbe, die den rohen Stoff zum Verbrauch des Menschen vorbereiten, und den Handel, der dieselben dem Verbrauchenden zuführt. Sind nun Gewerbe und Handel eines Landes in hoher Blüthe, beschäftigen dieselben die Bevölkerung reichlich: so ist eine Vereinigung des Grundeigenthums in großen Massen keinesweges schädlich, weil durch diese allein Menschenhände erspart und den gewinnreichern Gewerben zugewandt werden können.

Im Allgemeinen wird freilich ein Staat, dessen Vermögen hauptsächlich in Grund und Boden besteht, sich am besten befinden, wenn die Masse des Bodens in Güter von mäßiger Größe getheilt ist, die vom Eigenthümer selbst gebauet werden. Denn

Digitized by Google

diese Vertheilung des Vermögens, welche den bedeutendern Theil des Volks weder in Dürftigkeit und Druck an Leib und Seele verschrumpfen läßt, noch ihn durch Luxus entnervt, sichert demselben die kräftigste Bevölkerung, und macht ihm möglich, in Zeit der Noth die größten Beiträge zu erhalten; dem Reichthum Einzelner steht nothwendig Armuth Vieler gegenüber; und während zu großer Reichthum überflüssige Bedürfnisse erzeugt und dadurch die Kraft zu entbehren schwächt, Armuth aber, die dem Menschen nur den nothdürftigen Unterhalt gewährt, nichts beitragen kann, wird ein in mittlerem Wohlstande lebendes, zahlreiches Landvolk, bei geringeren Bedürfnissen und größerer Kraft, ohne Druck ein Mehreres aufbringen, als von den Armen mit Entbehrung des Nothwendigen, von den Reichen mit bittern nicht selten einflußreichen Klagen zu erhalten ist.

6. Rechtfertigung des Bestehenden.

Ueberhaupt aber ist die Frage um die beste Vertheilung des Grundeigenthums sehr selten von wahrem Werthe. Fast überall haben die Verhältnisse selbst eine Vertheilung gebildet, in der Güter von bedeutendem Umfang, von mäßiger Größe, und kleinere bis zu bloßen Wohnungen hinab neben einander stehen. Auf bloßer Zufälligkeit beruht die Eintheilung nirgend; oft ist sie bloß in politischen Verhältnissen begründet, oft auch in der Natur des Bodens, der eine größere oder geringere Fläche zum Betrieb der Landwirthschaft verlangt. Diese Verschiedenheit ist an sich keineswegs zu tadeln. Denn da einmal Ungleichheit des Vermögens als nothwendig in der menschlichen Gesellschaft betrachtet werden darf, da ferner in jedem kraftvollen Menschen ein Streben nach Verbesserung seines Zustandes liegt, und einmal der größte Theil der Menschen auf den Landbau gewiesen ist: so darf man es für nothwendige Bedingung des öffentlichen Wohls halten, daß jedem, auch dem ärmsten, die Möglichkeit gegeben sey, allmälig zu einem Grundeigenthum zu gelangen, dieses zu ver-

Digitized by Google

mehren, größeres zu erwerben, und so sich zu einer höheren Stufe von Wohlstand und (was dieser bedingt) Bildung und Einfluß zu erheben. Dies aber ist nur möglich, wenn entweder das Grundeigenthum völlig frei, getheilt und willkürlich theilbar ist, oder sich eine solche Stufenfolge des Besitzes findet, wie die in der Wirklichkeit vorhandene. — Eben so sind, zumal in einem monarchischen Staate auch Güter von bedeutender Größe ein Bedürfniß, damit es nicht an Männern fehle, denen durch ihre äußere Stellung Unabhängigkeit des Geistes erleichtert wird, *) und die, durch eigenes Interesse mächtig aufgefordert, durch Bildung befähigt, durch bürgerliche Stellung geschützt, dem Bösen entgegen treten, das zu jeder Zeit und in jeder Verfassung und Verwaltung sich einschleicht. Um solche Männer zu sichern, ist großes Grundeigenthum ein Bedürfniß. Es muß hier nicht allein für das Bedürfniß des Lebens gesorgt seyn. Es ist nothwendig, daß auch Aufopferungen nicht gescheuet zu werden brauchen, daß Beistand belohnt werden könne, daß die Nähe des Monarchen nicht um des Aufwandes willen gescheuet, und so das mächtigste Mittel des Einflusses, persönliche Bekanntschaft, verloren werde. Während für die Mehrzahl nur Wohlstand und mäßiger Wohlstand, das Nothwendige in seiner Vollkommenheit, **) zu wünschen ist, darf hier auch der Ueberfluß nicht fehlen.

7. Großer Grundbesitz. Erblichkeit.

Regeln für solchen Grundbesitz aufzustellen ist schwer. Die erste derselben möchte seyn, daß es nicht unmöglich gemacht werde, auch diesen Punct durch eigne Anstrengung zu erreichen. Jeder Stand bedarf von Zeit zu Zeit eines Zuwachses aus andern

*) Gegeben wird dieselbe nur durch eigene Geisteskraft, nicht durch Vermögen.

**) Mösers herrlicher Ausdruck für das Ziel des Bauernstandes.

Digitized by Google

Ständen; denn jeder leidet mehr oder minder Abgang. Dieser Satz zeigt sich in seiner Wahrheit nirgends so sehr als in den höhern Ständen, denen durch den Genuß des Reichthums so leicht die Kräftigkeit verloren geht, die Geschlechter erhält. Dazu bedarf die Stelle, die durch den großen Grundbesitz ausgefüllt werden soll, nicht allein des Reichthums. Das Nothwendigste ist geistige Kraft, und diese ist nicht immer mit jenem verbunden, und eher bei denen, die aufstreben, als die den Gipfel erreicht haben. Vor allem muß der Staat selbst Männern, die ihm große Dienste geleistet, einen Platz sichern können, der ihrer würdig ist, und der ihre Kraft dem Ganzen fruchtbar macht, und nicht immer sind solche Männer auch Erben bedeutender Güter. Deshalb ist niemals zu wünschen, daß alle großen Güter in einer Lage seyen, welche fremde Erwerbung ausschließen würde. Eben so wichtig aber ist es auch, daß diese Güter, denen die höchste politische Bedeutung zukommt, nicht zum Gegenstande des Handels werden, und dieses muß demnach als zweite Grundregel betrachtet werden.

Grundeigenthum wird besessen um seiner Früchte willen; diese sind es, die seinen Werth bestimmen, und immer gleichmäßig erhalten. Andere Waare dagegen erhält ihren Preis lediglich durch die Concurrenz der Producenten und der Verzehrer; derselbe sinkt und steigt, je nachdem die eine oder die andere überwiegt. Wenn aber zu einer Zeit die Früchte des Grundeigenthums in steigendem Werthe sind, wenn dadurch und durch Ueberfluß an Capitalien leicht wird, den Werth eines Gutes anzuleihen, weil der Capitalist durch das Steigen der Preise sich gesichert hält, und in der Lage ist, für sein Capital Beschäftigung suchen zu müssen; wenn dann zu diesen Umständen noch verbesserte Ackermethoden und neue landwirthschaftliche Entdeckungen Hoffnung erregen, das Grundeigenthum zu verbessern: so nimmt dasselbe manchmal ganz und gar die Natur einer Waare an, die man nicht kauft, um sie zu behalten; sondern um sie zu veredeln und

Digitized by Google

wieder zu veräußern. Durch solchen Schwindel erhält dann das Grundeigenthum einen Concurrenzpreis statt des natürlichen von den Früchten abhängenden. Es geht rasch aus einer Hand in die andere, weil wenig eigenes Vermögen zum Ankauf erfordert wird, und dieser Wechsel treibt die Preise höher und höher. Man kann einen solchen Zustand mit Recht Mobilisirung des Grundes nennen; weil der Boden ganz der beweglichen Waare gleich gestellt wird, und schon dieser richtige Ausdruck beweiset, daß von einem unnatürlichen Zustande die Rede sey. In der That ist derselbe höchst verderblich; denn jedes Sinken der Fruchtpreise muß nothwendig die Güter außer Stand setzen, den Zins der übermäßigen Concurrenzpreise zu tragen. Die Verschuldung führt zu Concursen; es entsteht jetzt die umgekehrte Concurrenz und drückt den vorhin unnatürlich erhöhten Preis unter sein natürliches Maaß herab; mit den Grundeigenthümern fallen und verarmen zugleich die Capitalisten, welche im Vertrauen auf den Schwindel ihr Vermögen darliehen, und an die Stelle eines scheinbar hohen Reichthums tritt eben so plötzlicher Verfall.

Diesem Schwindel sind große Güter am meisten ausgesetzt, weil eben hier die Speculation die meiste Nahrung findet. Durch denselben aber verliert das Grundeigenthum jene politische Bedeutung; denn der Speculant ermangelt gar leicht der Ruhe und Freiheit des Geistes, welche einer ersprießlichen Thätigkeit im Staate zum Grunde liegen sollen. Das große Eigenthum, welches diese Bedeutung haben soll, muß demnach erworben werden, um es zu behalten, nicht um es wieder loszuschlagen. Es muß demnach an die Familie geknüpft werden; und nicht bloß aus diesem Grunde, sondern auch deshalb, weil die Familie selbst eines der wichtigsten Elemente des Staates und nur durch Verbindung mit dem Grundeigenthume zu erhalten ist. Nur durch Dauer der Familien gewinnt der Staat feste Haltung. Wahlmonarchien (wo nicht die Kirche mit ihrem eigenthümlichen Corporationsgeiste zusammenhielt) sind stets zu Grunde gegangen,

Digitized by Google

und in Erbreichen haben die stets erneueten Grundsätze zu dauernder Macht geführt. So sind die beiden Staaten alter und neuer Zeit, die wir als Muster der Verfassung bewundern, Rom und England, durchaus auf Erhaltung der Familien begründet. Und es ist nicht leere Speculation; es sind die natürlichsten kräftigsten Gefühle des Menschen, auf denen dieser Satz beruht. Der Boden, wo seine Väter gewandelt haben, der Grund, den sie baueten, die Werke, die sie nachließen, die geheiligte Erde, in der ihr Leib ruht, das sind die mächtigsten Bande, die jeden Menschen von unverderbtem Sinne unauflöslich an sein Vaterland fesseln. Und unter allen Lehren, die der Mensch empfängt, ist keine eindringender als die, welche das Beispiel des Vaters giebt. Die Ehrfurcht und Liebe, die das Kind an die Aeltern bindet, das reinste natürlichste Verhältniß, prägt jede Lehre des Vaters tief in des Sohnes Gemüth; die Offenheit und das Vertrauen, das Aeltern den Kindern gern schenken, lassen ihn schon in früher Jugend Blicke in Leben und Verhältnisse thun, die dem Fremden kaum nach langem Forschen sich öffnen. Was er empfängt, wirkt nicht bloß auf den Verstand; es nimmt vor allem sein Gemüth in Anspruch; der Wunsch, kein Schlechterer zu seyn als die Vorfahren, das bestimmte Ziel, auf welches Beispiel und Lehre den Willen hinlenken, das Alles giebt dem Manne die Richtung für das Leben im Voraus. Es bilden sich Verzweigungen, Verbindungen, Grundsätze, die durch ihre Dauer feste Gestalt und Einfluß gewinnen, und am Ende dem ganzen Staate sichern Halt verleihen. Diese Vortheile darf der Staat nie verloren gehen lassen, und am wenigsten in den Geschlechtern hochverdienter Männer; denn nur bei solchen, nicht da, wo der Familiengeist einem bloßen Namen ohne Erinnerungen, ohne rühmliche Werke huldigt, werden solche Hoffnungen gewonnen werden. Deshalb ist aber auch eine Gesetzgebung zu wünschen, die eben so sehr den Erwerb als die Erhaltung des Gutes, an dem die Erhaltung der Familie hängt, erleichtert, und dem wucherlichen Handel wehrt.

Digitized by Google

Nothwendiges Stück einer solchen Gesetzgebung möchte eine Successionsordnung seyn, die das Gut ungetheilt und ungeschwächt auf Einen vererben ließe. — Ob aber die Unveräußerlichkeit nach Art der neuern Fideicommisse nicht zu strenge sey, und im Laufe der Zeit zu vieles Gut dem Verkehre entzöge; ob besser sey, nach Art des altdeutschen Stammgutes nur die Einwilligung der nächsten Erben zur Bedingung des Kaufs zu machen, und diesen nur, im Fall sie nicht befragt wären, einen Retract, und wenn sie sich weigerten, den für den Besitzer räthlichen Verkauf zu genehmigen, ein Vorkaufsrecht zu geben? das kann hier nicht erwogen werden. Das Lehnrecht, in seiner heutigen Gestalt kann niemals den Zweck erfüllen. Die Civiltheilungen, die dasselbe herbeiführt, zerstören nothwendig den Wohlstand, dessen Erhaltung zunächst bewirkt werden sollte, und die Unveräußerlichkeit verbindet dann nur die Schuld des Besitzers unauflöslich mit dem Gute. — Das Lehnswesen kann allerdings die Familien erhalten und das Gut an dieselben binden. Es vermag aber nicht den Wohlstand zu erhalten. Nachtheilig wirkt die Unveräußerlichkeit, indem sie den Erwerb fast unmöglich macht; und wenn man anführt, daß die Heimfälle dem Staatsoberhaupte eine willkommne Gelegenheit geben, treue Dienste zu belohnen; so darf auch nicht vergessen werden, daß — bei der Art der Exspectanzen — in der Regel eine solche Belohnung zu fern vom Verdienste liegt, um irgend Werth zu haben. Soll treuer Dienst belohnt werden: so geschehe es gleich und sichtbar. Da kann es wirken, Kräfte erwecken, Vertrauen geben. Wenn aber der Sohn oder der Enkel des halb oder ganz vergessenen Mannes die Wirkung der Exspectanzen erlebt: so denkt Niemand mehr der Dienste. Der Dank hat für den keinen Werth gehabt, dem er zukam; und er hat für den Staat keinen Werth, weil er nicht als Dank erscheint, sondern als Begünstigung dieses oder jenes, die wohl Neid, nie aber Eifer für den öffentlichen Dienst erregen wird.

Digitized by Google

8. Kleiner Grundbesitz. Theilbarkeit.

Ganz andere Grundsätze müssen leiten, wo von Verbesserung des kleinern Grundbesitzes die Rede ist. Hier ist nicht Ueberfluß das Ziel, sondern mäßiger Wohlstand. Die Erhaltung der Familien auf den Gütern ist auch hier wünschenswerth, aber sie kann nicht Zweck werden. Sie muß dem Fleiße des Besitzers selbst überlassen bleiben, und kann dieß, weil hier nicht, wie bei jenen Classen, ein nothwendiger Aufwand eintritt; sondern der Bürger auf den Erwerb gewiesen ist, und diesem alle Kräfte widmen kann. Von Veräußerungsverboten sollte hier nie die Rede seyn; denn jedes künstliche Erhalten der Familien im Besitze gereicht nur dem schlechteren Wirthe zum Vortheil, und hemmt den Fortschritt des bessern, der zu höherem Wohlstande heraufstrebt. Muß man demnach Veräußerlichkeit als erste Regel für diesen Besitz aufstellen: so ist dagegen die Frage: ob unbedingte Theilbarkeit der Güter stattfinden dürfe, eine höchst bedenkliche.

Von einem Güterschwindel ist bei Bauerhöfen, von denen hier die Rede ist, nichts zu fürchten. Die Gefahr solcher Speculationen ist zu groß, als daß dieselben ohne Aussicht auf großen Gewinn gewagt werden könnten; einen solchen aber können nur größere Güter gewähren; auch kann der Speculant das Grundeigenthum selten so hoch ausbringen, als der Bauer, der solches mit eigener Hand bauet, dasselbe benutzt. Auf diese Art wird hier schwerlich ein solcher Concurrenzpreis entstehen, und das Grundeigenthum zur bloßen Waare herabgewürdigt werden. Dagegen entsteht die Gefahr zu großer Veräußerlichkeit durch unbegränzte Theilbarkeit des Bodens. Es liegt in der Natur der Landwirthschaft, daß dieselbe unter einem gewissen Maaße mit Vortheil nicht mehr betrieben werden kann. Dies Maaß selbst richtet sich überall nach der Natur des Bodens, des Climas, des Erzeugnisses. Ein fruchtbarer und nicht schwer zu bearbeiten-

Digitized by Google

der Boden läßt kleinere Theilung zu, als ein minder fruchtbarer oder großen Aufwand erfordernder; wo das Clima eine lange Bauzeit vergönnt, werden kleine Güter leichter bestehen, als wo die Art des Landes verlangt, daß große Kräfte in einer beschränkten Zeit angestrengt werden.

Wo endlich der Bau des Korns überwiegt, müssen die Güter größer seyn, als wo der Bau des Weins oder anderer kostbaren und viele Handarbeit bei wenigem Bedürfniß von Anspann fordernden Gewächse getrieben wird. Ueberall ist es von wesentlicher Wichtigkeit für das gemeine Wohl, daß die Güter nicht mehr verkleinert werden, als dieses Maaß gestattet. Denn durch diese Verkleinerung muß nothwendig der Anbau selbst leiden.

In dieser Rücksicht ist nun die Befugniß, jedes Gut und jedes Grundstück willkürlich zu theilen und zu zerstückeln höchst gefährlich. Es soll keinesweges behauptet werden, daß aus der Theilbarkeit des Bodens unbedingt eine solche Zersplitterung und Verringerung der Besitzungen unter das natürliche Maaß folgen müsse. Sitte, Natur des Bodens, Lasten, die auf demselben ruhen, Rechtsgebräuche haben hier einen unendlichen Einfluß, und gewöhnlich ist in Gegenden, wo von Alters her eine solche Theilung erlaubt war, durch Einflüsse dieser Art dem Uebel der Zersplitterung gewehrt. *) Unverkennbar aber ist an sich die Gefahr, zumal wenn jene Theilbarkeit einem Lande aufgedrungen würde, welches dieselbe bisher nicht gekannt hat, und also jedes Schutzmittel gegen die unbeschränkte Wirksamkeit dieser Freiheit entbehrt.

Hier kann allerdings ein ähnlicher Speculationsgeist einreißen. Bei steigender Bevölkerung wird stets ein Streben nach kleinen Grundbesitzungen vorherrschen, und die Bevölkerung wird durch

*) Wie z. B. in Thüringen durch die Gemeindeverfassung, welche die Vermehrung der Haushaltungen sehr erschwert, bisher geholfen ist.

Digitized by Google

jene Theilbarkeit sicher gesteigert. Bei weitem die meisten solcher Concurrenten aber vermögen nicht, ein Gut auch nur von mäßiger Größe zu kaufen; hier drängen sich nun Speculanten ein, deren einzige Absicht auf Zersplitterung gerichtet ist, und deren Vortheil darin beruht, diese aufs höchste zu treiben; es entsteht ein Cirkel von Vermehrung der Bevölkerung durch Erleichterung des Anbaues, Zersplitterung der Grundstücke durch vermehrte Bevölkerung, Armuth durch Zersplitterung alles festen Wohlstandes, und Erleichterung des Anbaus durch die Armuth und deren geringe Ansprüche selbst, welcher am Ende dem Staate den Kern seiner Bürger raubt, und allen Wohlstand, Lebensgenuß und Kraft vernichtet.

Diesem Uebel muß allerdings gewehrt werden, wenn gleich mit großer Vorsicht. Niemals darf die Veräußerung so weit beschränkt werden, daß es dem betriebsamen erwerbenden Landwirthe unmöglich würde, seinen Wohlstand und seine Wirthschaft zu vergrößern, sein Gut durch gelegene oder sonst vortheilhafte Grundstücke zu verbessern, oder auch das minder gelegene loszuschlagen. Denn ohne diese Möglichkeit würde das Streben nach einem bessern Zustande, das überall Grundlage der bürgerlichen Verhältnisse ist und seyn muß, zu Boden gedrückt werden, und dadurch das Leben und der Staat selbst sehr viel verlieren. Wenn man demnach geschlossene Güter erhalten oder bilden will: so muß auch dafür gesorgt werden, daß niemals eine Masse fliegenden völlig freien Eigenthums fehle, um zu ergänzen, zu bessern, den Wohlstand zu sichern und zu heben. Eine zweite Vorsichtsregel aber muß dahin gehen, daß einem Lande, wo die Bevölkerung bereits das Maaß überstiegen hat, welches durch Ackerbau und gewöhnliches Gewerbe ernährt werden kann, nicht größere Güter und Untheilbarkeit derselben aufgedrungen werden. Niemand wird die Feldflur einer Stadt auf solche Weise unabänderlich binden wollen; wo aber Manufactur vorzüglicher Nahrungszweig des Landvolks geworden, die Bevölkerung durch diesen Erwerb

Digitized by Google

vermehrt ist, da gleichen die Verhältnisse in der That weniger denen des Landes als denen der Städte. Eine Zerstückelung der Bewirthschaftung in kleinere Theile, als dem Ackerbaue zuträglich ist, vermeidet man hier durch Zusammenhalten des Eigenthums durchaus nicht; vielmehr wird durch Verpachtung im Kleinen das Vermehren einer elenden Bevölkerung und alles Uebel, das aus der Zersplitterung des Eigenthums folgen kann, noch mehr erleichtert. Auch hier wird der Preis von Grund und Boden ein bloßer Concurrenzpreis, weil das Bedürfniß der Heuern den Preis derselben weit über das natürliche Maaß steigert; auch hier ist die Folge, daß Speculanten des Grundeigenthums sich bemächtigen, die Heuern zu vermehren und sich also zu bereichern suchen; zumal wo unglückliche Verhältnisse monopolistische Benutzung erleichtern, oder auch große Lasten und Schulden zwingen, den Geldertrag auf jede denkbare Weise zu vermehren. Auch hier steigert sich die Bevölkerung bis zum gefährlichen, weil es noch leichter ist, Heuer zu finden als Eigenthum zu erwerben; und eben so wird hier die Verschuldung des Grundeigenthums befördert, weil viele Menschen gezwungen sind, ihren Erwerb zinsbar zu belegen. Müssen wir es nun aber anerkennen, daß für das Wohlseyn dieser Menschenclasse ungleich besser gesorgt seyn würde, wenn es ihr möglich wäre, einiges Eigenthum zu erwerben, da sie jetzt, zumal bei den gewöhnlichen kurzen Pachtfristen, jeder Willkür bloß steht und von der kleinen Grundfläche, die kaum die Familie nährt, noch schwere Pachtzinse zu zahlen hat: so müssen wir auch gestehen, daß Mittel ergriffen werden müssen, um den Stand der kleinen Eigenthümer zu vermehren und den der kleinen Pächter zu vermindern. Durchaus nicht zu umgehen ist aber diese Sorge, wenn der Manufacturverdienst, der jene Classe hervorgerufen hat, verschwindet; und leider sind die Zeiten überall eingebrochen, wo die Concurrenz des Maschinenwesens jeden auf Menschenarbeit gegründeten Nahrungserwerb zu vernichten droht, oder ungeheure Vermehrung der Production,

Digitized by Google

durch ähnliche Mittel begünstigt, den bisherigen gleichmäßigen ruhigen Erwerb in ängstliche Zuckungen von Steigen und Sinken der Preise, Erwerb und Mangel verwandelt, und jede Kraft und jeden Grund der Sittlichkeit in dem durch Noth und plötzlichen, kurzdauernden Ueberfluß tief entwürdigten Volke auflöset.

Wenn überhaupt Wohlstand, Tüchtigkeit, Kraft und Sittlichkeit der Landbewohner das Ziel seyn soll, nach dem eine Gesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz zu streben hat: so muß ferner beachtet werden, daß da, wo eine starke Bevölkerung vorhanden ist, mithin auf den einzelnen Landbauenden nur wenig Boden kommen kann, die Güter in völliger Freiheit, oder unter möglichst geringer Belastung besessen werden; indeß bei schwerer Belastung und Pacht durchaus größere Güter erforderlich sind. Es liegt am Tage, daß der Pächter eines großen Gutes sich eben so wohl befinden könne, als der freie Eigenthümer eines kleinern, daß nur das Verhältniß der Belastung zu der Größe des Gutes dieselbe gemeinschädlich mache, daß der, welcher von 30 Morgen je zwei Himpten Meierzins giebt, ein ungleich gedrückterer Mensch sey, als der, welcher von 120 Morgen also zinset. Dieser Satz wird überall als Richtschnur des Nothwendigen angenommen werden müssen, und wo es möglich ist, ihn durchzuführen, das Ziel des Nothwendigen in seiner Vollkommenheit sicher erreichen.

9. Heutige Verhältnisse. Werth der Dinge.

Freilich aber ist diese Durchführung etwas sehr Schwieriges. Denn überall ist hier nicht ein völlig roher Stoff zu ordnen; sondern es stehen sichere, sehr starre Verhältnisse im Wege; überall ist nur durch Annäherung zu wirken, und diese Annäherung zu meist nach dem gegebenen Zustande zu bemessen. Dieser Zustand beruht auf Rechten des Eigenthums, der Familien; er ist in die Verfassung des Staates tief eingeflochten, und selbst eine

Digitized by Google

schonungslose Anwendung dessen, was ohne Verletzung der Einzelnen herbeigeführt werden kann, *) möchte Uebel hervorrufen, die schwerer drückten, als anderes, das vielleicht im Anfange dem Einzelnen verletzen möchte. Auf der andern Seite ist Unthätigkeit eben so wenig gestattet. Jener alte Zustand des Eigenthums ist seit langer Zeit mit den unabweisbaren Anforderungen des Staates in Widerspruch gerathen; die Noth der letzten Zeiten hat zu einer Ausgleichung geführt; aber auch diese ist unvollkommen und aufs neue belästigend für die schon vorhin Bedrückten. **) Die Anforderungen des Staates sind zu einer Höhe gestiegen, die zu jeder andern Zeit unerreichbar schien, die auch jetzt nur durch den künstlichen Zustand erreicht werden konnte, in dem sich das bewegliche Vermögen von Europa befindet. Dieser Zustand aber trägt den Keim seines Verderbens durchaus in sich, und wir können uns nicht verhehlen, daß starke Schritte zum Untergange desselben bereits gethan sind.

Der Werth der Dinge richtet sich nach dem Verbrauche, den sie finden; der Werth des Grundeigenthums besteht darin, daß dasselbe Dinge erzeugt, die sicher sind, den Verbraucher zu finden, der Werth menschlicher Arbeit darin, daß die Erzeugnisse derselben nicht unverbraucht bleiben. Der Werth der Dinge würde demnach ohne Zweifel am höchsten stehen, wenn jedes Erzeugniß sofort den Verbrauch und jede Kraft die nützliche Anwendung fände. Beides aber ist nicht der Fall, und der ganze Zustand unseres Lebens lenkt die Wage gegen Europa. Ein furchtbar

---

*) Wenn z. B., wie im vorigen Jahrhunderte oft gefordert ist, das Meiergut theilbar gemacht würde. Annalen der Churlande. 1789. I, 2.

**) Abgesehen davon, daß die Exemtionen abgekauft sind, und der Kaufpreis doch verzinset werden muß, ganz vorzüglich durch das Ignoriren der Belastung bei der neuen Grundsteuer.

Digitized by Google

überhandnehmender Verbrauch fremder Stoffe entwürdigt die einheimischen. Am wenigsten ist dies der Fall bei den Nahrungsmitteln, wiewohl Caffée, Zucker, Thee, Reis ꝛc. den Verbrauch des Einheimischen mindern und selbst Korn- und Mehleinfuhr aus America mitgewirkt hat, die Landwirthschaft zu lähmen und den Werth des Bodens zu schmälern. Mehr noch hat das Bauholz America's dem Europäischen Eintrag gethan. Am meisten sind die Kleidungsstoffe durch das Uebergewicht der Baumwolle entwerthet, und die Färbestoffe fast ganz verdrängt. Aber das Uebergewicht dieser Stoffe kommt dennoch kaum in Betracht gegen die Entwerthung der menschlichen Kräfte. Schon seit langer Zeit ist den Gegenden, die vormals durch Spinnen und Weben der Baumwolle ernährt wurden, durch die Spinnmaschinen der Erwerb genommen, und der Verbrauch dieses fremden Stoffes desto verderblicher geworden, je weniger einheimische Kräfte er in Bewegung setzt, und je geringer also der Preis der fertigen Waaren ist. Eben so weit ist die Ersparung menschlicher Kräfte in Verarbeitung der Wolle gediehen, auf die vormals die Städte Norddeutschlands, der Niederlande und Englands vor allem ihren Flor gründeten. Am längsten ist bei der Leinwand die menschliche Kraft unbeeinträchtigt geblieben. Aber dieses durch die Baumwolle schon so sehr beeinträchtigte Erzeugniß des einheimischen Bodens wird nun noch werthloser, seit auch hier das Maschinenwesen die menschliche Kraft überflüssig macht. Ueberall verliert sich der wirkliche Werth der Erzeugnisse unseres Welttheils, weil der fremde Stoff zubringt, und weil nur die künstlichste Arbeit noch den menschlichen Händen bleibt [so wie die Baumwollspinner der Schweiz und des Voigtlandes in Sticker verwandelt sind*)], künstliche Arbeit aber niemals den Werth hat, den der auf Unentbehrlichkeit beruhende Verbrauch der rohern giebt.

---

*) Vergl. Thüringer Volksfreund 1829. № 25.

Digitized by Google

Dieses Sinken der wirklichen Werthe möchte sich ausgleichen, wenn dasselbe überall auf gleiche Weise statt fände, und der wirkliche Werth der einzige wäre, nach dem unser Zustand sich richtet. Allein dieser wirkliche Werth wird in Zahlen ausgedrückt, die außer dem wirklichen Werthe auch noch nach dem Verhältnisse sich bestimmen, in welchem die Masse der Zahlungsmittel, der edelen Metalle, zu der Masse der Dinge steht, deren Werth durch sie ausgedrückt werden soll. Die Vermehrung der edelen Metalle seit Entdeckung America's hat nun seit dem 16ten Jahrhunderte den Zahlwerth aller Dinge im Steigen erhalten. Aber schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist diese Masse des Metalls in Europa nicht mehr gestiegen. *) Künstliche Zahlungsmittel, Papiergeld, Wechsel sind an die Stelle getreten, und haben den Zahlwerth der Dinge um so mehr erhöht, je leichter es war, diese Zahlungsmittel zu vervielfältigen. Allein die innere Werthlosigkeit solcher Zahlungsmittel kann nur auf kurze Zeit täuschen. Es hat sich der Werth derselben vermindert, und zugleich ist die Masse des Metalls, dessen Zufluß aus America seit 1810 fast aufgehört hat, während der Abfluß nach Asien fortdauerte, noch mehr gesunken. Man hat endlich jene künstlichen Zahlungsmittel auch wieder vermindert; an die Stelle des Ueberflusses der Zahlungsmittel ist eine rasende Schnelligkeit in Bewegung derselben getreten, die den Vorrath überall erscheinen läßt, und so den Mangel verdeckt. Dennoch ist die Entwerthung aller Dinge seit 1820 nur zu sichtbar geworden. Die Zuckungen des Jahres 1825 haben den Nothstand nur zu sehr verrathen, und die verschiedenen Mißernten seit jener Zeit nur gedient, die Ueberzeugung, daß sowohl der wirkliche als der Zahlwerth der Dinge bleibend geschwunden sey, zu befestigen.

*) Adam Smith vom Nationalreichthum. Eingeschobene Untersuchung über die Abwechselungen der Silberpreise.

Digitized by Google

Dieses Sinken des Zahlwerthes droht aber mehr als irgend etwas den bestehenden Verhältnissen den Umsturz. Viele Bedürfnisse des Staates, so wie der Einzelnen, sind auf lange Zeit hin durch Zahlen bestimmt, welche nach den höchsten Werthen der Dinge bemessen worden, und es steht nicht in der Willkür, ohne Verletzung von Treue und Glauben, dieselben zu verringern. Vor allem groß ist die Gefahr, wo Capitalschulden in Gelde ausgedrückt auf einem Vermögen haften. Hier rückt die Schuld, so wie der Zahlwerth des Gutes und der Erzeugnisse sinkt, unaufhaltsam vor; das Eigenthum bleibt dasselbe, die Früchte sind dieselben; aber der Besitzer, der vor zwanzig Jahren meinte, den Werth der Hälfte desselben seinem Gläubiger übertragen zu haben, wird mit Schrecken inne, daß die Zahl, die damals ihm ein reines Vermögen übrig ließ, endlich alles verschlinge. Die Eigenthumsrenten, die in neuerer Zeit in Gelde ausgedrückt und vielfach erhöhet worden, wachsen auf gleiche Weise; so auch die Steuern, die der Staat fordert. Besoldete und Capitalisten gewinnen in ihren Einnahmen, während alle übrigen leiden; denn wenn auch viele Capitalien durch den Verfall des Werthes der ihnen gegenüberstehenden Realitäten vernichtet werden müssen: so geht doch nothwendig dem Falle des Capitalisten der des Eigenthümers vorher.

11. Bedürfniß. Gegenmittel.

Der Nothstand, der auf solche Weise entstehen muß, zwingt durchaus, zu Maaßregeln zu greifen, die dem Boden den möglichsten Werth sichern, das verschuldete Grundeigenthum retten, und die Classen, die bisher durch eine nunmehr entwerthete Arbeit bestanden haben, zu anderer gesicherter Arbeit, zu der Möglichkeit eines mäßigen Wohlstandes und Auskommens zu führen, ohne den sie eine Last des Staates und derer werden müssen, die sich aus jener Revolution aller Eigenthumsverhältnisse noch retten möchten. Um diese Zwecke zu erreichen, wäre

Digitized by Google

freilich das Einfachste: Erhaltung des beweglichen Vermögens in seinem Werthe, wenn dieses Mittel irgend von der Kraft eines Staates abhinge. Muß hierauf verzichtet werden: so bleibt nichts übrig als Erleichterung der Lasten, sowohl der durch den Staat aufgelegten, als der auf Privateigenthum beruhenden. Jene ist allerdings Pflicht jeder Regierung und für den Augenblick möglich durch Ersparniß und bessere Vertheilung. Allein dauernde Hülfe ist kaum von daher zu hoffen, so lange nicht jede Möglichkeit des Krieges entfernt werden kann. Diese aber, die auf Privateigenthum ruhende Last, führt nothwendig auf alle jene Puncte, die oben erwogen sind. So drängt uns die Schwierigkeit der Rettung gegen die Gefahr hin, diese gegen die Schwierigkeiten. Wir stehen vor einem Brande, der uns zu verzehren droht; und wollen wir uns retten: so bleibt nichts übrig, als die nächsten Gebäude einzureißen, damit die Flamme aus Mangel an Nahrung selbst verlösche.

Bei dieser Noth ist es ein tröstlicher Gedanke, daß mancher Druck ohne Verletzung des Vortheils, der sein Zweck ist, anderer ohne Verletzung des Rechts gehoben werden kann. Denn was zu anderer Zeit betrüben würde, daß es Rechte giebt, die einen Theil drücken, ohne dem andern zu nützen, daß Verhältnisse vorhanden sind, die nach Strenge des Rechts wohl nicht seyn sollten, das giebt hier die Gewißheit, daß noch Hülfe vorhanden ist. Viele der Lasten, die jetzt drücken, sind der Art, daß ihre Form dem Verpflichteten ungleich mehr entzieht, als sie dem Berechtigten giebt, andere wiederum geben dem Berechtigten gar keinen wirklichen Vortheil, während sie den Verpflichteten schwer belasten; und viele unter ihnen sind durch Mißverständniß und Irrthum entstanden, oder waren ursprünglich das Aequivalent von Leistungen, die nunmehr ganz aufgehört haben. Der Berechtigte kann sich also nicht beklagen, wenn der Staat in diese Mißverhältnisse eingreift und ihre Auflösung herbeiführt. Man kann nicht sagen, daß ohne Noth eingegriffen werde, denn

Digitized by Google

die Noth ist auch dann vorhanden, wenn sie unaufhaltsam heranrückt; es ist nicht weise, mit den Gegenmitteln zu warten, bis der Brand das Haus ergriffen hat. Man kann nicht sagen, daß Rechte verletzt werden, wenn man Verhältnisse sanft auflöset, die bei genauer Prüfung und näherer Gefahr vielleicht ganz vernichtet werden würden und dürften. Jene Berufung auf die unantastbare Heiligkeit des Bestehenden kann und darf nicht gehört werden, wo eben dieses Bestehende als schädlich und als ein durch Recht des Stärkeren eingedrungenes Unrecht, eine Leistung, deren Gegenleistung fehlt, nachzuweisen ist.

Es bedarf keines weitläuftigen Beweises, um die erste dieser Beschuldigungen darzuthun. Dienste, Zehnten, Leibeigenthum sind seit langer Zeit als verderblich angefochten, und schwerlich wird Jemand ihre Vertheidigung übernehmen wollen. *) Die Formen des Meierrechts, die Unveräußerlichkeit des Lehnrechts, die nur dazu dienen, die Verschuldung zu verewigen, sind nicht minder von unterrichteten, wohlwollenden Männern als gemeinschädlich angesprochen und anerkannt. Die Gemeinheits- und Weiderechte, die den Boden in beständiger Dienstbarkeit halten, und verbieten, ihm den Ertrag abzugewinnen, der gewonnen werden könnte und sollte, sind zum großen Theile schon jetzt von ihren Vertheidigern preisgegeben; und was man etwa noch hält, wird nicht um seiner Unschädlichkeit, sondern um des eigenen Vortheils willen gehalten. Können diese Lasten weggeschafft werden, so ist der Zustand des Landes um vieles erleichtert. Der Eigenthümer, der seine Last mit geringer Aufopferung tragen, sein Gut zum höchsten nützen, die Früchte seines Fleißes in Ruhe genießen, seine Schulden durch Veräußerung des Entbehrlichen

*) Vertheidigungen, wie die in Adam Müller's agronomischen Briefen (Fr. Schlegel deutsches Museum I, p. 54 u. f. p. 137 u. f. II, p. 213 u. f.), wo lediglich Worte in dem ihrer Bedeutung gerade entgegen gesetzten Sinne angeführt werden, gehören nicht hierher.

Digitized by Google

erleichtern kann, wird gewinnen. Das Eigenthum, dessen vollständige Benutzung möglich, dessen Befreiung von erdrückender Schuld gesichert ist, kann im Werthe steigen; einer Bevölkerung, deren steigende Noth immer gefährlicher wird, Unterhalt geschafft werden. Denn je mehr es gelingt, auf dem Lande durch weise Benutzung und Vertheilung des Grundeigenthums Wohlstand zu verbreiten, desto mehr Erwerbsquellen werden auch für die eröffnet, die zum Eigenthum selbst nicht gelangen.

12. Einschreiten des Staates.

Warum aber, wenn diese Vortheile so groß sind, soll der Staat einschreiten; wozu soll man die Gehässigkeit eines Eingriffs in erworbene Rechte auf diesen laden, wo der eigene Vortheil bald und leicht zu demselben Ziele führen muß? — Diese Frage, die oft aufgeworfen wird, ist nicht schwer zu beantworten. Aus denselben Gründen, aus denen der Staat überhaupt einschreiten muß und überall auch eingeschritten ist; weil nämlich der Einzelne wohl seinen eigenen Vortheil im Auge hat und (nicht eben immer auf die rechte Weise) verfolgt, selten aber den Vortheil des Ganzen. Es sind überall, wo ein einmal bestehender, durch die Gerichte geschützter Zustand vorhanden ist, Hindernisse, die nur durch sichere Kraft gehoben werden können, Rechte, die mit dem Vortheile nicht im Verhältniß stehen; und beim Menschen findet sich überall ein großes Hinderniß im Mangel an Einsicht und gutem Willen. Wenn nun lediglich ein Streben der Einzelnen nach mehrerem Wohlstande sich zeigt, wenn wachsender Reichthum des Landes die Fesseln drückend macht, wenn der Wohlhabende sich unabhängig fühlende Landmann die Willkür des Gutsherrn unerträglich findet, wenn Freiheit des angeerbten Gutes ihm leicht erreichbar, und selbst ein großes Opfer für diesen Zweck nicht drückend scheint, weil der Wohlstand wächst, und nicht nur ein Capital angelegt, sondern der größte und gerechteste Wunsch des Menschen, Freiheit, erreicht

Digitized by Google

werden sollte; kurz, wenn Selbstgefühl des Volks Befreiung fordert, dann kann der Staat Alles dem Einzelnen überlassen. Mag dann der Berechtigte für sein Recht große Vortheile gewinnen; es ist dies für ihn ein nicht unbilliger Nutzen und für das Ganze kein Schaden, weil die Mittel da sind, das Verlorne einzubringen, und die Anstrengung selbst durch den Zweck gemehrt wird.

Ganz anders ist die Lage, wenn ein allgemeiner Nothstand zugleich das Ziel zu erreichen zwingt, und die Mittel schwächt. Dort mochte jeder nach Gefallen mit den Mitteln verfahren, immer blieben sie dem Ganzen, und was er verlor, war leicht zu ersetzen. Jene Contracte waren, gleich allen übrigen, bestimmt, Vermögen aus einer Hand in die andere zu bringen; und dabei ist nothwendig, daß einem Theile freigestellt werde, den andern zu übervortheilen. Eben auf dieser Freiheit beruht die Möglichkeit des Contracts; denn was soll den Menschen im gemeinen Gange bewegen, sein Vermögen oder seine Freiheit dem andern aufzuopfern, wenn nicht die Aussicht, dies mit Vortheil zu thun? Hier aber kommt es nicht darauf an; es ist nicht der Zweck, Vermögen aus einer Hand in die andere zu bringen, sondern es soll durch Wegräumen der Hindernisse das Vermögen überhaupt vermehrt werden. Die Berechtigten sollen nicht verlieren, den untern Ständen aber, und dies ist der beständige nie zu vergessende Zweck, soll die Möglichkeit gegeben werden, mäßigen Wohlstand zu erwerben; der vorhandene soll gesichert, neuer aber bei ihnen, die es am meisten bedürfen, geschaffen werden. Kann man einen solchen Zweck der Privatwillkür dem bloßen Eigennutze preisgeben? — Niemand hat für ersprießlich oder auch nur für erträglich gehalten, durch den Widerspruch eines Einzelnen die Theilung einer Gemeinheit hemmen zu lassen, weil es ja diesem frei stehe, sein Recht zu gebrauchen, wie er will; weil es den übrigen möglich sei, seinen Widerspruch durch Bewilligung übermäßiger Vortheile zu beschwichtigen, und weil

Digitized by Google

ihm vergönnt seyn müsse, sein unantastbares Recht möglichst hoch auszubringen. .. Wo der Staat etwas will, da soll er ganz wollen; und was Nothwendigkeit erheischt, das soll niemals dem Mächtigern zum Druck des Schwächern in die Hände gelegt werden.

Aber hier sind die Hindernisse ganz der Art, daß selbst der Vortheil gar nichts dabei erheben kann. Welcher Vortheil könnte den entfernten Agenten bewegen, in Ablösungscontracte zu willigen? Wenn alle Theile die Nothwendigkeit erkennen: so kann für ihn nichts gerathener seyn, als zu widersprechen, um jene zu zwingen, seine Einwilligung zu dem Nothwendigen zu erkaufen. Eben so ist die Stellung des Gutsherrn. Wenn Lehen und ähnliche Bande ihn nicht hindern, frei zu contrahiren: so ist dennoch der Contract niemals ein freier. Nicht zu gedenken, daß der Preis des Grundeigenthums immer ein Monopolienpreis ist, so ist der Pflichtige stets an eben diesen Berechtigten gebunden; nur allein von ihm kann er erwerben, was er nothwendig erwerben muß. Es steht ihm meist nicht einmal frei, wenn er auch wollte, sein eigenes belastetes Gut zu veräußern und ein freies zu erwerben, während der Verkäufer, wenn es ihm überhaupt frei steht, an jeden andern so gut als an ihn verkaufen kann. Durch diese Willkür auf seiner und Gebundenheit auf der andern Seite wird der Berechtigte in Stand gesetzt, den Preis zu stellen, wie er will. Und überall sind die Gefälle und Rechte der Art, daß schonungslose Ausübung, wenn gleich auf die Dauer schädlich, doch den Pflichtigen zwingen kann, sein ganzes Schicksal in die Hände des Gutsherrn zu geben. Wenn Dienste aufs äußerste angestrengt, Remissionen verkürzt, Zehnten rücksichtlos gezogen, Holzungsrechte übertrieben, Auffahrten, Sterbefälle, Zwangdienste, Consense zu Heirathen und Contracten gesteigert werden: so kann der Berechtigte dem Pflichtigen das Leben gar leicht so verbittern, daß er gezwungen ist, das Unmögliche zu thun. Denn das strenge Recht des Gutsherrn ist an sich Unrecht, wenn es

Digitized by Google

dem Pflichtigen nicht billigen Zins, sondern die Früchte seines bittern Schweißes entzieht; und selbst bei jeder Gelegenheit den Schutz des Rechts anzurufen, ist unmöglich. Vieles muß vertragen werden, und dem, der auf Druck sinnt, erscheint immer endlich eine günstige Gelegenheit. *)

Daß diese Besorgnisse nicht ungegründet sind, lehrt die Erfahrung. Nicht immer ist der Mächtige wohlwollend, oft ist er hart und eigensüchtig. Oft macht eigene Verlegenheit und Verschuldung wünschenswerth, seine Last dem andern aufzubürden. Wie leicht läßt sich nicht der bedrängte Schuldner verleiten, selbst gegen Wort und Treue dem Gläubiger Unrecht zu thun: sollte er nicht, um sein Wort zu halten, verführt werden können, mit scheinbar strengem Rechte sich zu helfen, wo er gegen den Pflichtigen nur die zarte Pflicht der Menschlichkeit, nicht die laut redende, stark hervortretende des Worthaltens verletzt?

13. Gerechtigkeit.

Es ist aber der Staat auch berechtigt, die Ansprüche auf das Billige zurückzuführen; ja es ist Unrecht gegen den Pflichtigen, ihn also Preis zu geben. Dies sagt die zweite Anklage gegen jene Leistungen, als ein durch Macht des Stärkern eingedrungenes Unrecht, deren Beweis ihrer Natur nach nur historisch geführt werden kann, und welche weniger als jene für wahr anerkannt wird. Der Versuch eines Beweises, wenn auch die völlige Ausführung zu weit führen dürfte, kann nicht umgangen werden; er wird zugleich am besten die Kenntniß des Zustandes einleiten, in den gewirkt werden muß, und die Gränzen zeigen,

---

*) Als Belag mag hier dienen, daß im Fürstenthume Osnabrück von erfahrenen Männern bei Gutsanschlägen dasjenige Capital, welches durch Freikauf der Eigenbehörigen zu erlangen ist, nur zu 2½ p. C. Ertrag von allen Gefällen, das Ablösungscapital der ungewissen Gefälle nur zu 2 p. C. Ertrag angeschlagen wird.

Digitized by Google

die die Wirkung bestimmen müssen. Was aber Recht und Unrecht in diesen Beziehungen sey, das wird freilich nicht an dem unmittelbar bestehenden, das der Richter schützt, abzumessen seyn, und eben so wenig an allgemeinen Grundsätzen; sondern an der Natur und der Bestimmung der Leistungen selbst. Alle jene Leistungen sind entweder vom Staate auf die Einzelnen übergegangen, oder der Einzelne hat solche für sich stipulirt, in Bezug auf ein sicheres Verhältniß, in dem er zum Staate stand. Je nachdem dieses Verhältniß auf die Leistung selbst größeren oder geringern Einfluß hatte, je nachdem dasselbe im Laufe der Zeit mehr oder minder verloren ist, der Staat mehr oder minder dasjenige, was sonst der Berechtigte leistete, von dem Verpflichteten gefordert hat, wird es sich ergeben, ob mit Recht oder Unrecht auf jene alten Verhältnisse Bezug genommen werde. Eben so sind alle jene Leistungen aufgelegt in Rücksicht auf gewisse Culturstufen, auf ein Verhältniß des Werths der Dinge, der Kräfte und Einsichten gegen einander; und je nachdem diese Culturstufe verändert, der Werth der Dinge, der Kräfte gestiegen oder gesunken, die Einsichten vermehrt sind, wird dieses oder jenes verletzend oder billig erscheinen, das ursprünglich sehr verschieden zu beurtheilen war. Alles dieses würde in Recht und Unrecht gesondert, bestimmt und klar hervortreten, wenn der Wechsel der Verhältnisse plötzlich eingetreten wäre; denn niemand kann bezweifeln, daß jede Leistung unbillig sey, wenn die ursprünglich verheißene Gegenleistung hinwegfällt. Im Leben aber sind die Verhältnisse unendlich weit auseinandergerückt, durch allmäligen Wechsel wieder verbunden, durch Uebergänge aus einer Hand in die andere die Mängel dann und wann ausgeglichen, und eine klare Erinnerung dessen, was war und seyn sollte, nirgends vorhanden. Alle willkürlichen Verhältnisse des Menschen zum Menschen werden in Rücksicht auf die mannigfaltigen Beziehungen eingegangen, unter deren Einflusse wir leben, alle werden durch diese Beziehungen bestimmt und verändert. Es ist dieses unge-

Digitized by Google

fährlich für alle Verhältnisse, welche entweder ausdrücklich für kurze Zeit geschlossen sind, oder doch die Mittel ihrer Auflösung in sich tragen. Es ist deshalb eine der weisesten Vorschriften älterer Gesetze, welche die Verträge in Gränzen einschränkt, das Eigenthumsrecht unverletzt erhält und — mit geringer Ausnahme — alle Geschäfte auf eine kurzdauernde Wirkung beschränkt, oder das Mittel der Auflösung in jedes Einzelnen Willkür stellt; und vorzüglich ist das ältere Römische Recht in dieser Rücksicht zu bewundern. Wenn aber solche willkürliche Verhältnisse für längere Zeit unauflöslich gemacht werden: so ist unvermeidlich, daß durch die Veränderung aller jener Bedingungen das Geschäft selbst umgestaltet werde. Selten haben beide Theile von diesen Umgestaltungen, ihrem Umfange und ihrer Bedeutung einen klaren Begriff; aber eben so sehr fühlt Jeder die Gefahr und den Schaden, sucht ihm auszuweichen, indeß der Andere den Buchstaben fest hält; und so entsteht unvermeidlich beständige Reibung, Mißtrauen, geheimer und offener Streit, die beiden Theilen zum höchsten Verderben gereichen. Wie weit aber diese Richtung in den Verhältnissen des Bauerstandes zu den Berechtigten wirke, weiß Jeder, der nur einige Erfahrungen hat. Das Uebel selbst ist also vorhanden und zu erkennen; nur die Quellen sind durch Entlegenheit uns verhüllt. Es ist Pflicht der Geschichte, solche dem Auge näher zu führen, sie an einander zu rücken und so das Versteckte zu enthüllen. Wie aber die Geschichte immer nur ein Besonderes fassen kann: so muß hier die Betrachtung vom Allgemeinen ab, und auf das besondere Land gerichtet werden, dessen Verhältnisse zunächst Gegenstand der Betrachtung sind.

Digitized by Google

II. Entwickelung der Belastung.

14. Oeffentliches Verhältniß.

In diesem Lande, einem großen Theile der Wohnsitze der alten Sachsen und Friesen, bestand anfänglich der Staat nur aus Freien und Edlen, diese allein waren Grundeigenthümer und zur Vertheidigung verpflichtet; an ihre völlig unfreien Knechte machte der Staat gar keinen Anspruch, an einen Mittelstand abhängiger Landbauer (Litonen, Lassen) sehr geringen. *) Nach der Eroberung des Landes durch Carl den Großen wurde die Pflicht zur Vertheidigung, der Heerbann, so bestimmt, daß unter den ärmern Freien je von vier Hufen Ein Mann gestellt wurde; wer zwölf Hufen besaß, diente dennoch nur mit seiner Person, aber im Harnisch. Dadurch wurde der Dienst für die zahlreichen Freien, die nicht über vier Hufen besaßen, sehr erschwert, und für die ärmern, die einen andern auszurüsten hatten, zur wahren Steuer, die nebst Fuhren, Beden und Bewirthungen für des Kaisers Hoflager bei der Schwäche der Carolinger den Grafen nur zu viele Gelegenheit zur Unterdrückung gab. Viele gaben gezwungen ihr Eigenthum auf. Grafen und Kirche sammelten große Massen, auf das übrige wurden nach und nach Zinse gelegt, die nur als Steuer betrachtet werden konnten. Die unverkennbarste Steuer aber war der Zehnte, zu Erhaltung der Geistlichkeit, des öffentlichen Unterrichts, der Kirchengebäude und der Armen. Aber diese drückende Abgabe wurde fast nur durch Lösungen erhoben. **)

*) Es kann hier unmöglich alles einzeln aus den Quellen belegt werden; wer gründliche Belehrung sucht, kann solche in Eichhorn's deutscher Staats- und Rechtsgeschichte, Mösers Schriften u. s. w. finden; wer diese nicht sucht, dem wäre mit einigen Citaten doch nicht gedient.

**) Vgl. Möser Patr. Phantasien IV, 67.

Digitized by Google

Bald traten Reiterheere an die Stelle des Fußvolks, und die Reichsämter wurden erblich; eben so das Lehngut. Bisher war dieses Lohn für geleisteten Dienst, höchstens auf Lebenszeit, und der Besitzer eines Lehns unbedingt verpflichtet, dem Heerbann zu folgen. Da das Eigenthum sich in größere Massen sammelte, und die Macht der Reichsbeamten stieg, der gemeine Heerbannsdienst unbedeutender wurde, hielten sich die Kaiser nur noch an die Beamten, die dann nach Willkür den Herbann durch Lehnleute ersetzten. Die Kirche aber, um diesen nicht nachzustehen, und mächtig durch die erworbenen Güter, reichte die viel bestrittene Steuer, den Zehnten, auch zu Lehen. Jetzt richtete alle Ordnung der Reichsvertheidigung sich nach der Größe des Lehens; wer selbst nicht ausziehen konnte, zahlte eine Heersteuer, die zum Unterhalt des übrigen Heers diente. *) Der Lehndienst war zur eigentlichen Staatslast geworden, und die Unterthanen zahlten Abgaben dazu, ohne von den alten Heerbannssteuern, Kaiser- und Königszinsen, Freienzinsen, Mai- und Herbstbeden, Diensten bei Grase und Strohe, die der Inhaber der Grafschaft, der Schutzherr, oder der Herzog zog, frei zu werden. Der Mißbrauch dieser und ähnlicher Rechte des Kaisers erregte den fünf und funfzigjährigen sächsischen Krieg, der mit Burgbauten und Bedrückungen des Kaisers begann, und mit Burgbauten und Bedrückungen der Grafen endigte. Es erhob sich jetzt die Landesherrschaft, und diese neu entstehende Staatsgewalt schuf neue Staatslast durch Landfolge und Landwehr, Burgfesten, Beden, die um so mehr stiegen, je mehr der Reichsverband sich löfete, und auf die Territorien sich verengte.

Das Wichtigste in allen diesen Ereignissen ist die Sammlung des Eigenthums in große Massen; theils als Folge, theils als Bedingung des seiner Natur nach aristocratischen Roßdienstes. Dieselbe hing genau mit der Landesverfassung zusammen; durch

*) Nach der bekannten Constitutio de expeditione romana.

Digitized by Google

dieselbe blieb immer die Last der Vertheidigung auf dem Grundeigenthum, und denen, die dasselbe baueten; auf diesen aber lag sie mittelbar, weil durch die Abgaben, die sie ihren Gutsherren als solchen entrichteten, dieselben zum Roßdienste fähig wurden. Ihrer privatrechtlichen Natur nach waren die Zinse meist Pachtgeld; ihrer öffentlichen Wirkung nach alle Steuer; aber eine planlos aufgelegte. Denn während der Freie nur seinen Königszins und ähnliches dem Schutzherrn und dessen Lehnsmann gab, mußte der Zinsmann den Pachtwerth des Guts entrichten. Ganz ähnlich war das Verhältniß der Kirche, denn auch deren Bedürfnisse wurden auf gleiche Art aus Eigenthumsrenten bestritten. Ihr aber sowohl als den Lehnsleuten war das Eigenthum nur zu Bestreitung dieser Last gegeben. *)

15. Eigenthumsrechte.

Die Benutzung des Eigenthums durch kleine Zinsleute wurde sehr gewöhnlich, ja allgemein in Folge der Verhältnisse, die dem Eigenthümer keine eigene Wirthschaft gestatteten. Schon im eilften Jahrhunderte bestand in Westphalen für diese Leute ein sicheres Recht.**) Allein der Herr behielt in Austreibung derselben ziemlich freie Hand, und die Zerstückelung war ihm nicht weiter beschränkt, als durch die Regel, daß von jedem Gute mindestens eine Hofstatt mit einer halben Hufe Land bleiben müsse, um

*) Es ist schwer, dieses Verhältniß in der Kürze klar zu machen. Wenn aber das Lehn Besoldung des Staats ist: so ist klar, daß die Renten, aus denen dasselbe besteht, ihrer Wirkung nach den Steuern gleich stehn, die erhoben seyn würden, um die Besoldung baar zu zahlen, statt deren das Lehn gegeben wurde. Auf diesem Verhältnisse, dem Unterschied zwischen dem privatrechtlichen und öffentlichen Character der Zinse, beruht größtentheils Mösers Ansicht.

**) Möser Osnabr. Geschichte II. Urk. 21. Septem familias id est septem hobas juxta illius provinciae morem possessas et censum solventes — de 1049.

Digitized by Google

davon dem Richter und Landesherrn den Dienst zu thun. *) Der Herr konnte die Höfe zusammenlegen, in Vorwerke verwandeln, wieder trennen, wie er wollte; und in den östlichen Gegenden geschah dies alles sehr häufig; in Westphalen wurde durch die Natur des Bodens und die oft vereinzelte Lage der alte Bestand mehr aufrecht erhalten. Das Erbrecht legte weder bei freiem noch lehnbarem Gute Hindernisse in den Weg; denn der Erbe, der den angebotenen Vorkauf ausschlug, verlor alles Widerspruchsrecht; so viel Rücksicht auf den Erben, dem die Veräußerung des urväterlichen Guts leicht schmerzlich seyn konnte, war durchaus nothwendig in gewaltthätiger Zeit. Töchter erhielten auch von freiem Eigenthum nur Brautschatz, die Söhne konnten dasselbe theilen, wie sie wollten. Dadurch ist es geschehen, daß in Niedersachsen der Stand freier Grundeigenthümer ganz zu Grunde gegangen ist, indem das durchaus freie Erbland willkürlich bald neben diesem bald neben jenem Meiergute besessen wurde. In Westphalen hielt dagegen der Stand sich aufrecht durch die Natur des Bodens, die Oberherrlichkeit der Schutz- und Gerichtsherrn und den scharfen Gegensatz des Leibeigenthums.

Der Lehnsherr verweigerte seinen Consens zu Veräußerung des Lehns nie, wenn der Käufer in gleiche Bedingung trat, oder ein anderes Gut zu Lehn aufgetragen wurde; das Recht der Verwandten war nicht größer als beim Erbe; ursprünglich hatten Seitenverwandte gar kein Recht. Wollte der Lehnsherr das Gut nur Einem von mehreren Gleichberechtigten leihen: so hatten die Uebrigen nur nach Landrecht, also nur in Bezug auf etwa vorhandenes Erbgut, einen Anspruch auf Vergütung. In der Regel war freilich völlige Theilung unter den Söhnen dem eignen Vortheil des Lehnsherrn angemessen, und dadurch die Zweige der ritterlichen Geschlechter unendlich vervielfältigt. Dennoch waren Lehen immer leicht zu kaufen und zu verkaufen, weil man von

*) Sachsenspiegel I. Art. 34.

Digitized by Google

jenem unseligen Jus ex pacto et providentia majorum nichts wußte.

Bei der herkömmlichen Benutzung des Eigenthums durch bäuerliche Zinsleute aber hinderte den Gutsherrn nichts, die Vertheilung so zu machen, wie sie seinen Verhältnissen am angemessensten schien. In älterer Zeit bestanden größere Güter meist aus einem Haupthofe, den der Herr selbst bauen oder verwalten ließ, und abhängigen Hufen, auf denen Hörige gegen sichern Zins saßen. Solche Verbände begriffen in Niedersachsen oft ein oder mehrere Dörfer, in Westphalen lauter vereinzelte Höfe; die Hörigen beider Gegenden hatten fast ganz gleiches Recht. *) Auf den Haupthöfen wirthschaftete gewöhnlich ein Dienstmann als Verwalter, Meier (villicus), dann als Pächter. Nicht selten waren diese ritterbürtig und der Zins bedeutend, der Besitz aber nicht erblich; dagegen waren die Hörigen im erblichen Besitz der abhängigen Höfe mit geringerem Zins und geschützt durch ein Gemeindegericht, Meierding, Hägerding, Hausgenossenrecht. Die Höfe kleinerer Eigenthümer waren eben so besetzt, aber der hörige Bauer hatte keinen Schutz. In Niedersachsen geschah es früh, daß die Zahl der Hörigen sich verminderte, und die Gutsherrn zogen nun mehrere Güter zusammen und verpachteten solche nach Art der Haupthöfe; so ging der Name Meier auch auf diese Zinsleute über. Der Zins richtete sich nun nicht mehr, wie bei den Hörigen, nach altem Herkommen, sondern nach Ertragsfähigkeit des Guts. Man gab auf gutem Boden die dritte, auf schlechterem die vierte Garbe, für die dann oft wieder ein fester Zins als Aequivalent bestimmt wurde. Privatgutsherrn

*) Vgl. die Hörigkeitsrechte zu Dimarden Scheidt Cod. Dipl. № 95. mit dem neuern Westphälischen Leibeigenthum. — Im übrigen ist der Beweis dieser Sätze aus den Güterverzeichnissen, z. B. von Corvei, Gandersheim u. s. w. leicht zu führen. Sehr vieles giebt schon Struben de jure Villicorum.

Digitized by Google

steigerten auch die geringern Zinse ihrer Hörigen bis auf diesen Punct. Durch jene Garbenpacht aber erklärt sich, wie es komme, daß in Hildesheim, Calenberg und dem Osnabrückischen Amte Wittlage bei etwa gleicher Beschaffenheit des Bodens auch fast gleicher Zins gegeben wird. *)

Im übrigen war überall der Zinsmann verpflichtet, das Gut selbst zu bauen; er hatte freie Benutzung, aber durfte nichts abbringen; Holz und Weide hatte er in den gemeinen Marken nach Markrecht; war dergleichen auf dem Gute selbst: so durfte er Bauholz nicht fällen als zum nothdürftigen Gebrauche. Die Gebäude waren bald des Herrn Eigenthum, bald war dieser verbunden, solche beim Abzuge nach Meierrecht zu vergüten. Hatte der Meier ein erbliches Recht, oder wurde sonst der Contract erneuert: so wurde jedesmal eine Erkenntlichkeit gegeben, die insgemein im Betrage eines jährlichen Zinses bestand. **) Uebrigens war an Steigerung der Zinse selten zu denken, und so ging auch ein nicht erbliches Verhältniß leicht auf den Sohn über. Die übrigen Kinder erhielten selbst bei feststehendem Erbrecht nur höchst unbedeutende Abfindungen.

Der Zinsmann aber, der freie wie der Hörige, bedurfte nach der Verfassung des Staats durchaus eines Schutzes, einer Vertheidigung; und diese leistete entweder der ritterliche Leib- und Gutsherr oder der Gerichts- und Landesherr, wo der Gutsherr nicht selbst dazu fähig, oder doch der fürstlichen Macht mehr unterworfen war. Als Vergütung dieses Schutzes, nicht als Vergütung für den Genuß des Eigenthums, that der Bauer Dienst

---

*) Nämlich 2 Himpten vom Morgen, oder wie man in Osnabrück spricht, vom Malter Saat ein Malter Korn. Freilich hat die Regel ihre großen Ausnahmen.

**) Diese in Niedersachsen sehr oft behauptete Regel, vgl. Pufendorf Obs. II, 1. 221. III, 33. ist auch in Westphalen vor Alters nicht ungewöhnlich gewesen.

Digitized by Google

und gab Bede; diese nur in wenigen bestimmten Fällen, den Dienst nach dem Bedarf. *) Allein dieser war nicht groß, denn der eigene Ackerbau des Dienstherrn war geringer als jetzt, wo so viele vacante Höfe wieder in die Gutsländereien gezogen sind, der Verkehr erforderte, wenig Fuhren, der Ackerbau wurde sorglos betrieben. Dazu versäumte der Bauer wenig, und sein Vieh, das sich auf gemeiner Weide kümmerlich erhielt, kostete ihm auch wenig. Dieselbe Lässigkeit im Wirthschaftsbetriebe machte die Zehnten und Theilkörner erträglich; denn der Acker trug nur, was er im rohesten Zustande vermochte, an Verbesserung durch Kosten, Dünger ꝛc. wurde nicht im entferntesten gedacht. Ein ähnliches Schwanken erleichterte das Drückende der Rechtsverhältnisse, denen die technische Vollendung der Gesetze und die Schärfe der Anwendung, die unsere Zeit sich zum Ziele setzt, ganz fremd war. Zum Rechtshandel kam es selten, weil der Schwächere die Gewalt, und der Stärkere doch auch die Rache fürchtete; fast alles wurde in Güte oder durch Schiedspruch abgethan, und selbst im Proceß urtheilten nicht Gelehrte, sondern das Land nach seinem Gebrauch und Billigkeit, selbst in Zehntsachen; den Besitzstand entschied die nächste Gemeinde. **)

Von Belastung durch Schulden war wenig die Rede. Der Rentkauf hatte den Vorzug, daß er nur dem Schuldner Kündigung verstattete; der Gläubiger wurde gewissermaaßen zum Gutsherrn, und trieb als solcher den säumigen Schuldner ab. Allein diese Form hatte, so wie der antichretische Pfandvertrag, zu viele

---

*) Daß der Grund des Dienstes im Schutzrechte (advocatia) liege, erweiset schon Pufendorf de jurisd. Germ. II. S. III. C. I. §. 211. und Möser stimmt ihm darin bei.

**) Die genügend bekannte Gerichtsverfassung wird hier keiner Beweise bedürfen; aber es darf nie vergessen werden, daß alle Ansprüche des Höhern an den Niedern von dem Urtheile der Genossen des Letztern abhingen.

Digitized by Google

Beschwerde, das bewegliche Vermögen war auch zu wenig bedeutend, als daß daraus großer Einfluß auf den Zustand des Landes erwachsen wäre. So lagen auf dem Eigenthume als ursprüngliche Belastung durch den Staat die alten Heerbannszinse und der Zehnten; allein beide waren zum Privateigenthum geworden. Die eigentliche Staatslast dagegen für Vertheidigung und Kirche hatte eine Vereinigung des Grundeigenthums in große Massen zuwege gebracht, und drückte dadurch das Volk, das nunmehr nothwendig den Grund und Boden pachtweise bauen mußte, und gezwungen war, den Schutz mit Dienst und Beden zu erkaufen. Der Eigenthümer als solcher war jedoch in Behandlung und Benutzung seines Eigenthums, für das er die Staatslast abführte, unbeschränkt, die Verschuldung nicht bedeutend und durch keine Unveräußerlichkeit unauflöslich an das Gut gebunden.

16. Exemtionswesen.

Mit dem funfzehnten Jahrhundert veränderte sich dieser Zustand des Eigenthums durch die wachsende Bedeutung der Landeshoheit. Die Landesherrn, die als Reichsbeamte mit Reichssteuern, Zöllen und sonstigen Reichslehen die Verwaltung bestritten hatten, fuhren fort, diese mit ihrem Hausgute zu einem Cammergute vermischt zur Vertheidigung und Verwaltung zu verwenden. Eine nothwendige Folge war Verschuldung und Zerrüttung des Haushaltes, und aus dieser folgte Unfrieden und Gewaltthätigkeit. Die Landesherrn und ihre Beamten griffen nun nicht selten willkürlich in das Gemeindegut, erhöheten die alten Beden und Dienste der Schutzpflichtigen, dehnten die Schutzrechte möglichst aus, zum Nachtheil des Adels, erhöheten Zölle und Geleite, nahmen den Bedarf an Lebensmitteln oft mit Gewalt, und belästigten Adel und Prälaten mit Bürgschaften, die am Ende dem Bürgen allein zur Last blieben. In dieser Zeit stiegen die Beden und Landschatzungen auf den Betrag, der jetzt noch erhoben zu werden pflegt. Die Dienste steigerte man, um sie mit Gelde

Digitized by Google

lösen zu lassen. Viele Dienste dieser Art sind den Landesherren in Wolfenbüttel, Calenberg, Hildesheim, auch in Osnabrück und in andern Gegenden von den Ständen selbst als Steuern bewilligt, oder doch endlich deren Höhe geregelt. Vieles, das bisher bittweise geleistet war, wurde Pflicht. Prälaten, Ritterschaften, Städte suchten möglichst sich und die Ihrigen zu schützen; es gelang nicht immer. Die Freien aber blieben immer unter der Last, und meist auch die Klöster. *)

Aber alle diese Vortheile wurden durch die Kosten der neuen Kriegskunst überwogen. Die Söldner, die bisher der Fürst in geringer Zahl besoldet, weil die Hauptkraft in den Lehnsleuten war, wurden nun Haupttheil des Heers, und blieben auch jetzt dem Fürsten zur Last; der Roßdienst sank im Werthe. Durch die zerstörende Kraft, die das Bestehende übt, wenn nur die äußere Erscheinung, nicht die Bedeutung erwogen wird, wurde also die eigentliche alte Vertheidigungskraft des Staates gelähmt. Als das Cammergut von der übergroßen Last allgemein so gut wie zernichtet war, trotz des steigenden Werthes der Dinge, trotz der verbesserten Wirthschaft und der dadurch unendlich gesteigerten Dienste und Dienstgelder, schritt man zu Steuern, die nunmehr nicht von demjenigen, was ursprünglich dem öffentlichen Dienst gewidmet gewesen, dem Lehngute des Adels, den Zinsen, die er von denselben, den Diensten, die er für den Schutz seiner Leute zog, gehoben wurden; sondern nach Befreiung dieser eigentlichen Steuer-Objecte, von dem geringen Erwerb der Hintersassen, die nunmehr selbst zum Schutze dessen beitragen sollten, was der Gutsherr bislang von ihnen theils unter der Voraussetzung, theils unter der ausdrücklichen Bedingung bezogen hatte, daß er ihnen völligen Schutz gewähre. Es ist dies die zweite viel tiefer eingreifende Wirkung jener zerstörenden Kraft des Bestehenden.

---

*) Vgl. über alles dieses den Anhang.

Digitized by Google

Die Gutsherren aber fanden nunmehr bei steigendem Werthe des Bodens und besserer Wirthschaft gerathen, eigenen Ackerbau zuzulegen, die Dienste, die bislang fast nur auf Dienstgeld gestanden, zu verbrauchen und zu vermehren, die verpachteten Zehnten selbst auszunehmen, die Meierhöfe zur Hofsaat zu ziehen oder zu Vorwerken zu machen, neue Sitze zu bilden, und die Gefälle, wo dies noch nicht der Fall war, möglichst zu erhöhen. Beim Adel sammelten sich durch gewinnreichen Kriegsdienst, nachdem man des Lehndienstes losgeworden, große Capitalien. Anderes Gut verschuldete desto tiefer, und vielleicht hat zu keiner Zeit ein solcher Schwindel des Eigenthums geherrscht, als eben im sechszehnten Jahrhunderte. Wären damals, wie früher in England, die Lehen veräußerlich gemacht, es würde in kurzer Zeit das Gut auch in Deutschland den alten Familien entrissen, in große Massen gesammelt, und wahrscheinlich auch der Bauerstand verschwunden seyn. *)

Allein die Gesetzgebung nahm eben jetzt eine durchaus entgegengesetzte Richtung. Römischgelehrte Richter verdrängten die alten Genossengerichte, und begannen nun die lebendigen, ihnen freilich fremden Verhältnisse und Rechte nach einer durchaus fremden Gesetzgebung zu beurtheilen, die durch eine kleinlich scholastische Behandlung noch nachtheiliger wirkte. Nunmehr kamen die Verbote der Veräußerung des Lehens nach Deutschland, die nur auf den gewaltsamen Zustand Italiens im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte bemessen waren. Das Recht der Verwandten wurde jetzt erst in jenes Jus ex pacto et providentia

*) Die Beweise dieser Sätze liefert vor allem die Geschichte des Statius von Münchhausen. Vgl. Treuer Münchh. Geschlechtshistorie p. 121. allein jede Gerichtsregistratur jener Zeit bestätigt sie. In dem Osnabrückischen Amte Hunteburg allein kamen zu dieser Zeit fünf bis sechs fremde Geschlechter plötzlich auf, die alle wieder verschwunden sind.

Digitized by Google

majorum umgewandelt, das an sich von den Juristen nur durch einseitige Verfolgung eines einzelnen Begriffs gebildet worden. Landesgesetze folgten diesen Theorien auf dem Fuße nach, und so wurde der größte Theil des Grundeigenthums in Niedersachsen dem Verkehre entzogen. *) Mit ähnlicher Befangenheit wurde das Besitzrecht des Bauerstandes behandelt und der Hörige als Servus unter den Satz gestellt, nach dem der Sklav alles für seinen Herrn erwirbt. Von den zahlreichen Abstufungen persönlicher Abhängigkeit hatte man keinen Begriff.

Die Gewalt dieser Theorien erleichterte indeß auch einen Schritt, der zwar in dem Exemtionswesen durchaus nothwendig begründet war, der aber das Eigenthum der Gutsherren in seinen wesentlichsten Bestandtheilen zerrüttete. Die Exemtion, die noch an der Person klebte, und der steigende Werth des Bodens trieb die Gutsherren, Höfe einzuziehen; eben das Bedürfniß der Dienste, welche litten, wenn sich die Zahl der Höfe verminderte, und der Steuer, welche eben dadurch und durch Erhöhung der gutsherrlichen Gefälle litt, bewog die Landesherren, jede Einziehung und Zusammenlegung der Höfe und jede Pachtsteigerung zu hindern. Natürlich begünstigten die Räthe alle Theorien, welche das bis dahin oft zweifelhafte Erbrecht der Meier sicherten. Man ging weiter; selbst erledigte Höfe durfte der Gutsherr nicht unbesetzt lassen, noch die Pflichten derselben erhöhen; man strafte den Meier, der höhere Pflicht übernahm.

Durch Landtagsabschiede und Verträge wurde dieser Zustand in den meisten Ländern unabänderlich gesichert. Der Gutsherr war also nicht mehr Eigenthümer; er hatte weder Dispositionsrecht noch freie Nutzung mehr. Ihm blieb der Wirkung nach

*) Ueber die Wirkung dieser Theorien vgl. den Wolfenbüttelschen L. A. v. 1619 bei Ribbentrop Sammlung ꝛc. I. p. 245, und die Calenb. Constitutionen über Veräußerung der Lehengüter Cod. Const. Cal. Tom. IV. p. 332.

Digitized by Google

nichts als eine trockene, oft freilich hohe, Rente und das Recht zu Sicherung derselben den Hof mit einem Bauer zu besetzen, wie man dies vormals auch dem bloßen Rentgläubiger eingeräumt hatte. Ja selbst dieses Recht mußte er oft mit dem Landesherrn theilen, der durch seine Beamten die unbesetzten Höfe willkürlich mit tüchtigen Leuten besetzen ließ. *)

Dies war die Folge der Ungerechtigkeit, mit der man die Vertretung des unbrauchbar gewordenen Roßdienstes vom Lehngute ab und auf die gewälzt hatte, die ein Recht auf Vertheidigung durch eben diesen Roßdienst besaßen. Es war eine nothwendige Folge; denn jede Ungerechtigkeit im Staate bestraft sich selbst.

Ganz vollendete sich diese Revolution freilich erst im siebzehnten Jahrhundert, wo in den meisten Ländern die Steuern fortdauernd wurden. In den alten Besitzungen des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses entwickelten sich die Schatzregister und Collegien, wie in Ostfriesland das Administratoren-Collegium. In Osnabrück war ein ähnlicher Zustand, in Bremen wohl am wenigsten. Alle diese ersten Steuern hatten den bestimmten Character, auf eine oder andere Weise dem Cammer- und Tafelgute die Last der Verwaltung zu erleichtern; mochte man Schulden übernehmen, Beiträge geben, die sich denn doch in Schuldübernahme verwandelten, wie in Ostfriesland **), oder durch Ankauf das Tafelgut vermehren, wie in Osnabrück. Bei allen diesen Steuern war man zu einiger Concurrenz der Exemten gelangt, und sie alle dienten in den Gegenden, wo das Meierrecht oder Eigenbehörigkeit überwog, die Höfe untheilbar, die Exemtion zu einem bloßen Rentrecht und die Gutsherren zu eignem Bau oder Erhöhung der Zinsen unfähig zu machen. Allein der dreißigjährige Krieg brachte eine neue Belastung, die den Zustand völlig änderte,

*) Vgl. den Anhang.

**) Wo die Osterhusischen Accordsgelder durch Uebernahme von Schulden berichtigt wurden.

Digitized by Google

die Contributionen und mit ihnen die Miliz, für welche und durch welche sie entstanden waren. — Es ist bekannt, durch welche Mittel die Heere der protestantischen Partheigänger, der Ligue, des Kaisers zu Anfang des Krieges sich erhielten. Die Schweden folgten dem Beispiele, die Fürsten, die als kriegführende Theile oder als Neutrale ihr Land schützen wollten, mußten dasselbe thun. Jeder Heerhaufen, jede Besatzung legte ihren Quartieren (so nannte man die ganze Gegend, über die sich ihre Macht erstreckte) diejenige Summe auf, die wöchentlich oder monatlich zu Deckung des Soldes erforderlich war; dazu Lieferung von Magazinkorn, Fourrage u. s. w. auf gleiche Weise. Alles das wurde auf Städte und Gemeinden willkürlich vertheilt, und eben so vertheilten diese die Last unter sich. Jede einzelne Gemeinde und jedes einzelne Glied derselben benutzte die Gelegenheit, sich von den Befehlshabern Erleichterungen und Exemtionen zu schaffen. Auf diese Weise erlagen die Städte, weil sie Credit fanden, der Verschuldung; das Land wurde geplündert und verwüstet, doch blieb der Boden zu neuem Bau, sobald die Ruhe wieder eintrat. Der Adel, der auf seinen befestigten Schlössern lebte, hielt sich von diesen Drangsalen ganz frei, befestigte seine Exemtion, und vermehrte nicht selten sein Capitalvermögen bei dem Bedürfniß und Unvermögen der Städte und des übrigen Landes. Dieser aus roher Gewaltthätigkeit entsprungene Zustand pflanzte sich nach dem Kriege fort; die Heere blieben mit ihren Contributionen, Quartierständen, Servis, Lieferungen, Einquartierungen. Diese ganze Belastung behielt dieselben Exemtionen, wie sie im Kriege sich gebildet hatten. Man besserte im Kleinen, vervollkommnete das System; aber die Exemtion des Adels von der Vertheidigungslast setzte sich nun ganz fest, und eben so warf das Cammergut dieselbe ab. Die trugen nunmehr Alles, die ursprünglich nichts tragen sollten, die welche das Grundeigenthum und die Einkünfte besaßen, auf denen die Vertheidigung und Verwaltung lag, trugen nichts. Hierin liegt der

Digitized by Google

Beweis der Ungerechtigkeit der gegenwärtigen Lasten, und es ist durchaus nicht zu bewundern, daß seit dieser Zeit das Cammergut, das bisher ein Bild des traurigsten Verfalls gewesen, sich zum blühendsten Wohlstande hob. *)

17. Folgen desselben.

Bei dem ungeheuren Druck, den diese Lasten auf das Landvolk legten, war unmöglich, daß der alte Zustand ungetrübt fortdauern konnte. Die Zinsen und Gefälle waren auf einen Zustand berechnet, wo dieselben die einzige Last bildeten und höchstens eine unsichere unbedeutende Steuer dann und wann hinzukam. Nun waren die Dienste um so vieles vermehrt, an manchen Orten fast verzehnfacht; es waren Schatzgefälle, es waren Contributionen mit jenem ganzen Gefolge ähnlicher Auflagen entstanden; das vermehrte Bedürfniß baaren Geldes hatte Verschuldung erzeugt. Man suchte zu helfen, indem man an den Symptomen des Uebels curirte und die Gründe übersah. Die Schulden wurden meist inexigibel gemacht, in Folge des jüngsten Reichsabschiedes. Als die Noth bei diesen Hülfsmitteln das Uebel noch vermehrte, und die Höfe selbst durch Verkauf und Versetzung der Grundstücke aufgelöset zu werden drohten, zog man die Unveräußerlichkeit noch strenger zusammen, und während die Verschuldung ein Concursverfahren nöthig gemacht hätte, wurde das Abäußerungsverfahren ausgebildet, das nur dazu diente, die Creditlosigkeit zu vermehren und, bei dem unumgänglichen Bedürfniß des Credits, dem Wucher Raum zu geben. — Von ihrer Seite suchten Gutsherren ebenfalls jede Gelegenheit zu Steigerung der Gefälle zu benutzen, und zwangen zu Gegen-

*) Spittler's Bemerkung, Geschichte von Hannover Thl. I. Vorrede p. 15. Jenes Contributionssystem des dreißigjährigen Krieges, das man durch alle Verhandlungen jener Zeit leicht verfolgt, ist selten seinem ganzen Einflusse nach gewürdigt.

Digitized by Google

mitteln; überall war ein trauriger Nothstand, und die Regierenden schienen unfähig, demselben anders abzuhelfen, als durch Verbot und Zwang, die das natürliche Streben des Menschen, in dessen Begünstigung allein Heilmittel gewesen wären, gänzlich lähmten.

Nur zwei gründliche Auswege waren damals, wie jetzt: Erleichterung der Last und Vermehrung des beweglichen Vermögens. Jener wurde zuerst eingeschlagen. Es war unmöglich, von den bedrängten Colonen die Gefälle einzutreiben, die Rückstände gingen von selbst verloren. In andern Gegenden erzwang der Staat Nachlässe an den Zinsen nach Gelegenheit; oft dauernd, oft in solcher Maaße, daß es vortheilhaft schien, einen bedeutenden Theil für immer aufzuopfern. Ja es fehlt nicht an einem Beispiele, daß nach öffentlicher Schätzung der Höfe die gutsherrlichen Gefälle geradezu auf die Summe zurückgesetzt wurden, die nach Abzug der öffentlichen Lasten etwa übrig blieb.*) Später wurde bei allgemein gestiegenem Verkehr durch das letztere Mittel mehr ausgerichtet; Spinnerei und Weberei zumal vermehrten die Zahlungsmittel und erleichterten die Lasten. Die Gefälle konnten nun neben den Steuern wieder berichtigt werden, selbst die neuen Lasten des siebenjährigen Krieges wurden leichter getragen. Dann suchte man durch bessere Benutzung des Gemeinheitsgrundes zu helfen. Es hatte sich allerdings einiger Wohlstand verbreitet, der Werth der Zahlungsmittel war sehr gesunken. Vor Alters hatte man schon oft die Dienste auf Dienstgeld gesetzt, und durch die Erhöhung desselben von Zeit zu Zeit Beschwerden der Landstände erregt. Die gestiegene ökonomische Einsicht ließ

*) Im Wolfenbüttelschen; übrigens ist diese Maaßregel keinesweges so singulär, als man oft glaubt. Josephs II. Grundsteuer Veranlagung beruhte auf demselben Princip, und das Preußische Gesetz von 1811 über Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, zählt das Recht zu solcher Reduction ausdrücklich zu den Befugnissen des Staats.

Digitized by Google

nun erkennen, daß der Dienst an sich ein Hinderniß des Anbaues eher als ein Förderungsmittel sey. In den sämmtlichen Provinzen des Churhauses wurde der Dienst, der der Cammer zustand, nunmehr auf längere Zeit abgestellt, und manche Gutsherren folgten dem Beispiele. Das Dienstgeld aber stieg dadurch auf eine Höhe, die früherhin zu den bittersten Beschwerden Anlaß geworden wäre. Die an sich wohlthätige Maaßregel wurde verderblich durch die Zeit, in der man sie ergriff. Zu einer Zeit beispielloſen Steigens der Zahlwerthe, großer Verbesserung des Grundeigenthums, wo Niemand dachte, daß diese Verhältnisse vorübergehend seyn würden, und der Schwindel, der das Grundeigenthum der Nachbarländer ergriffen hatte, auch hier zurückwirkte, glaubte man billig zu verfahren, indem man eine, für alle Folgezeit höchst gefährliche Geldabgabe feststellte; eine Abgabe, die bei jedem Sinken der Werthe um desto verderblicher wirken mußte, weil der Dienst in durchaus keinem Verhältnisse zum Grundeigenthume stand. Als Belastung der Person oder des Viehes war derselbe nur nach der Classe der in Qualität und Quantität höchst verschiedenen Höfe aufgelegt. Den kleinern Hof, der nicht Gelegenheit hatte, sein Gespann anderweit zu beschäftigen, drückte manchmal der Naturaldienst am wenigsten, während der größere den Ausfall doppelt schwer empfand. Gerade umgekehrt wirkt das Dienstgeld. Dem größern Hofe eine geringe Last, drückt es doppelt auf den kleinen. Wäre es möglich gewesen, auf die Kraft und Last des Einzelnen mehr Rücksicht zu nehmen, hätte man vor allem nicht den höchsten Punct der Preise zum Grunde zu legen gehabt, wäre der Preis, wenn auch nicht ferner gestiegen, doch nicht gefallen: so würde die Maaßregel, wie sie für die Zeit und zu der Zeit selbst wohlthätig und lobenswürdig war, auch für die Zukunft gebessert haben.

Im ganzen war der Zustand zu Anfang dieses Jahrhunderts so, daß das Landvolk sich in auskömmlicher Lage befand. Die Gefälle, Steuern, Lasten standen mit dem Erwerbe etwa im

Digitized by Google

Gleichgewichte. Durch Sparsamkeit und Betriebsamkeit war möglich, etwas zu erübrigen. Allein es darf nicht vergessen werden, daß dieser Zustand keineswegs auf der Vertheilung des Grundes und Grundeigenthumes beruhte, sondern auf mannichfaltig erhöhter Industrie. Sollte diese sinken, sollten die Lasten steigen, sollten die Erzeugnisse ihren bisherigen Werth verlieren: so war der Zustand durch nichts gesichert, man war wieder der alten Armuth ausgesetzt, und auf eine um so viel gefährlichere Weise, als die alten Mittel verbraucht waren. Leider ist alles dieses eingetreten. Zuerst neue Belastung.

18. Veränderungen der neuesten Zeit.

Die Lasten der Jahre nach 1803 waren vorübergehend. Für erhöhete Steuern unter der fremden Herrschaft wurde dem landbauenden Stande Befreiung von mancherlei Lasten geboten; mit dem Jahre 1813 kehrten die alten Lasten zurück, und wurden unlösbar. Die Steuern kamen bei weitem nicht auf das alte Maaß herab. In Calenberg hatten die Pflichtigen statt der früheren 64,922 Rthlr. nun 104,170 Rthlr. an Grundsteuern zu zahlen; in Göttingen war man von 36,939 Rthlr. auf 71,772 Rthlr., in Grubenhagen von 11,664 Rthlr. auf 34,869 Rthlr. gestiegen. Die Personensteuern dieser drei vereinigten Provinzen hatten sich um 8761 Rthlr., die Stempelsteuern um 16,458 Rthlr. vermehrt, und die Consumtionssteuern nur um 41,551 Rthlr. gemindert. In Hildesheim war die Grundsteuer der Pflichtigen von 95,282 Rthlr. auf 146,001 gestiegen; Personensteuern zum Belaufe von 46,859 Rthlr. waren fast ganz neu, der Accisbetrag um 25,084 Rthlr. höher, und der Stempelertrag allein um 1000 Rthlr. gemindert. In Lüneburg war die Grundsteuer der Pflichtigen zwar nur um 7899 Rthlr., der Ertrag sonstiger Steuern aber um 166,252 Rthlr. gewachsen. In Hoya war die Grundsteuer dieselbe, eben so wie in Bremen; andere Steuern aber waren dort um 40,770 Rthlr., hier nur um 31,996 Rthlr. gestiegen. In

Digitized by Google

Osnabrück erhob man an Grundsteuer der Pflichtigen, die vorhin schon auf 116,796 Rthlr. gestanden, nunmehr 151,321 Rthlr., an andern Steuern neuerdings 73,067 Rthlr. *) So außerordentlich waren die Lasten vermehrt. Zwar wurde durch die Steuerverfassung von 1817 die Grundsteuer der Pflichtigen um etwa 138,000 Rthlr. erleichtert. Allein dennoch blieb unter allen Provinzen nur Lüneburg auf dem alten Satze, indeß Hoya und Bremen etwas unter denselben kamen. In Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim und Osnabrück zahlte der Pflichtige noch immer mehr als vorhin. Der Gesammtertrag der übrigen Steuern stieg allmälig auf das Doppelte des Ertrages von 1814. Dazu wurde durch Reiterverpflegung und so sehr vermehrte Gemeindelasten dem Landvolke eine in mehreren Gegenden bis dahin ganz ungekannte Last aufgebürdet. Die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten vermag dieses alles nicht auszugleichen. Allerdings zahlt jetzt der Freie drei Viertel dessen, was der Pflichtige giebt. Aber er giebt dies nur von seinem selbstgebauten Grund und Boden, und die Gefälle, in denen das Aequivalent der ganzen von ihm zu übernehmenden Staatslast liegt, sind völlig unberücksichtigt geblieben.

Die neue Grundsteuer, die seit 1817 bearbeitet und 1826 eingeführt ist, hat in manchen Gegenden zu neuen Mißverhältnissen geführt. Bei den alten Contributionen war mehr oder weniger durchaus auf den rechtlichen Zustand des Grundeigenthumes Rücksicht genommen; diese Grundsteuer betrachtet nichts als Grund und Boden selbst, als ob der rechtliche Zustand desselben nicht existirte. Ein solches Verleugnen des Bestehenden von Seiten des Staats selbst ist aber ein Fehler, der sich schwer rächt. Was jetzt die Klagen über jene Grundsteuer erregt, ist nicht die Erhöhung derselben; es sind nicht die Mängel der Ausführung und der Grundsätze; es ist das Mißverhältniß der Steuer

*) Vgl. Actenstücke des Provisorischen Landtags Bd. III. Heft 1.

Digitized by Google

zu denen, die sie zahlen, nicht zu dem Boden, der sie trägt. Wenn in Calenberg, Hildesheim, einem Theile von Osnabrück das Grundeigenthum, welches Zehnten, Dienst und 2 bis 3 Himpten Meierkorn vom Morgen trägt, mit dem freien einerlei Grundsteuer tragen soll, so muß der Besitzer erdrückt werden. Wenn auf der Bremischen Geest der Meier statt der Contribution von Dach, Fach und Vieh nun eine Grundsteuer erlegen soll: so wird seinem Grundbesitze eine völlig neue Last aufgelegt, wo nur eine bestehende gleichmäßig vertheilt werden sollte. Wenn die Domanialgefälle im Lande Wursten, die bei der alten Contributionsquote nicht außer Acht gelassen waren, nunmehr neben einer bedeutend gestiegenen Steuer entrichtet werden sollen: so wird man es empfinden, daß man nicht mehr im Verhältniß die Staatslast trägt. Eben so ist es in Ostfriesland und zumal im Harlingerlande. Die Erhöhung der Grundsteuer drückt dort wenig, wo so viel steuerfreies Eigenthum hinzugezogen ist, wohl aber die Concurrenz mit andern Abgaben. Die Last überhaupt ist durch diese Steuer übrigens nirgends erleichtert. Allerdings ist im Bezirke der Landdrostei Osnabrück der Ertrag bedeutend zurückgegangen, weil hier die alte Steuer großentheils unerschwinglich war (es giebt Beispiele, wo vom Morgen mehr als 2 Rthlr. bezahlt wurden). Der Betrag, der auf dem Pflichtigen ruhenden Lasten ist aber auch hier durch Reiterverpflegung und so viele andere Steuern, von denen man früherhin gar nichts wußte, bedeutend erhöht.

Wie aber seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die Last des Eigenthums gestiegen ist (der Schulden und ihrer Vermehrung gar nicht zu gedenken), so ist leider auch der Wohlstand gesunken, den Industrie damals verbreitete. Der rasche gewinnreiche Handel jener Zeit stockt; es sind Gegenden, die damals das Meiste gewannen, nunmehr fast gänzlich ausgeschlossen. Die eigenen Erzeugnisse des Landes, zumal Leinewand und Garn, sind wohl in Masse vermehrt, aber im Werthe so unverhältnißmäßig gesunken, daß auf sie fast gar keine Hoffnung mehr zu stützen

Digitized by Google

ist. *) Die Kräfte des Menschen sind überall, durch Eindringen des Mechanischen, von den bessern Wegen, die den Vortheil der Durchfuhr vermindern, bis zu Spinn- und Webemaschinen hinauf, entwerthet. Was hie und da an einer Fabrication gewonnen seyn mag, wiegt den Verlust auf keine Weise auf; denn überall leiden die einheimischen Handwerke durch das Ueberführen des Landes mit fremder Waare, zu einer Zeit, wo bereits als Regel gilt, daß in Folge unglücklicher Speculation die Waare je ferner vom Productionsorte desto wohlfeiler ist. Auch das dürfen wir nicht (mag es auch paradox scheinen) als Verminderung des Wohlstandes vergessen, in wie ungeheurer Maaße der Verbrauch von Baumwolle, Thee, Caffee, Zucker und Wein überhand genommen hat, bei geringeren Mitteln den Aufwand zu bestreiten. War nun selbst der verhältnißmäßig glückliche Zustand von 1800 kaum Wohlstand zu nennen, war damals bereits die Last des Meiers in vielen Gegenden wahrhaft beängstigend, und nur durch Remissionen (die auch in neuester Zeit sparsamer geworden sind) zu ertragen, kann und darf man denn jetzt mit Ruhe auf den Zustand sehen, wo die Lasten so sehr gestiegen, die Mittel zur Ertragung so sehr gesunken sind? Statistische Ueberschläge, die man in unserer Zeit so gern befolgt, ergeben freilich, daß im Königreiche Hannover der Kopf nicht völlig 3 Rthlr. an Steuern aufbringt. Allein wie vieles ist in der Summe der Steuern nicht enthalten, das andere Staate dahin ziehen? Die Erträge von Zöllen, Posten, Reiterverpflegung, von denen die letztere allein auf dem pflichtigen Theile des Landes liegt, die Chausseegelder, Schutz- und Concessionsgelder möchten allein eine Million betragen. Der vorzüglichste Grund des Irrthums aber liegt darin, daß das Land an sich arm, und der größte Theil der Last den Armen aufgebürdet ist. Denn die

*) Man kann mit Sicherheit annehmen, daß diese Preise um 50 p. C., oft um mehr noch, gesunken sind.

Digitized by Google

Grundsteuer liegt ja meist unverhältnißmäßig auf dem mit Gefällen überhäuften Meiergute, neben Gemeinde- und Cavallerieſteuern; die Perſonenſteuer trifft die untern Claſſen zu hart gegen die höhern; die Gewerbeſteuer drückt viel ſchwerer als Beſoldungs- und Einkommensſteuer; Branntwein- und Bierſteuer liegen faſt allein auf den untern Claſſen; der Licent und die Salzſteuer trifft ziemlich alle Köpfe gleich, und von einem großen Theile der Eingangsſteuern iſt daſſelbe zu ſagen. Eine ſolche Vertheilung iſt im Widerſpruch mit den Steuerkräften, die allein die Vertheilung bedingen ſollten; aber in einem Lande ohne Handel und Gewerbe, alſo ohne bedeutendes bewegliches Eigenthum, iſt ſie nothwendige Folge der Zertheilung und Zerrüttung des Grundeigenthums, die den größten Theil der Unterthanen in erzwungener Armuth hält, und deshalb, weil vieles nur von der Menge zu haben iſt, zwingt, die Armen zu drücken.

III. Verſuchte Hülfsmittel.

19. Verminderung der Laſten des pflichtigen Eigenthums.

Das Uebel iſt vorhanden und nicht zu läugnen; aber es hilft nicht, daſſelbe vor die Augen zu halten, ohne zugleich die Mittel anzugeben, durch die es gemildert werden möchte. Daß dieſe Mittel nur in Vermehrung des Wohlſtandes durch Vermehrung des beweglichen Vermögens, oder in Verminderung der Laſten zu finden ſind, liegt am Tage; aber eben ſo ſehr auch, daß das erſte Mittel außer der Gewalt eines Staates, wie der unſrige, liegt. Denn der Werth des beweglichen Vermögens, ſobald daſſelbe den eigenen Verbrauch überſteigt, beruht auf der Veräußerung deſſelben, auf dem Handel. Soll durch das bewegliche Vermögen der Wohlſtand des Ganzen gemehrt werden, ſo iſt auswärtiger

Digitized by Google

Handel erforderlich; ohne diesen wird auch dem Grundeigenthume nicht geholfen, sei es nun, daß dessen Erzeugnisse geradezu ausgeführt werden, oder daß sich im Lande eine Classe von Verzehrern bildet; denn eine solche Vermehrung des innern Verbrauchs ist nur dann wohlthätig, wenn die Verzehrer ihre Mittel nicht vom Producenten selbst (durch Besoldung u. dgl.), sondern vom Auslande für dort angelegtes Vermögen beziehen, was in der Regel nur durch Handel möglich ist. Daß aber der Handel darniederliegt, und durch einen Staat wie der unsrige, nicht hergestellt werden kann, ist klar. *)

Auch ist das wichtigste für Vermehrung des beweglichen Vermögens bereits geschehen, insofern solche darauf beruht, daß dem Boden möglichst viele Grundstoffe abgewonnen werden. Denn auf die Veredelung durch Menschenarbeit, welche das bewegliche Vermögen vermehrt, ist wenig Hoffnung zu gründen, nachdem eben diese Arbeit durch Maschinenwesen so unendlich an Werth verloren hat. Jene Erzeugung der Grundstoffe aber ist um vieles gefördert durch besseren Ackerbau, durch allgemeine Möglichkeit der Gemeinheitstheilungen, und durch die Befreiung der Aecker und Wiesen von schädlichen Servituten, welche durch die Gemeinheitstheilungsordnungen herbeigeführt wird. Ist auch hier noch keineswegs alles geschehen, sind auch namentlich die Schäfereien noch immer zu sehr gegen den Ackerbau begünstigt, und ohne Noth: so braucht doch nur auf dem bereits eingeschlagenen Wege fortgeschritten zu werden. Vermehrte Aufklärung wird den schwankenden Gesetzen festere Anwendung geben, und das Drückungssystem von Berechtigungen, die sämmtlich darauf berechnet sind, dem Stärkeren Vortheil von des Schwächeren Vermögen zu sichern, wird endlich verschwinden.

---

*) Womit nicht geläugnet wird, daß derselbe für deutschen Binnenhandel vieles thun könne, und daß auch durch diesen in manchen Lücken zu helfen sey.

Digitized by Google

Allein genügend sind diese Mittel zu Erleichterung der Last keineswegs. Nicht zu gedenken, daß der Werth der vermehrten Früchte auf dem Handel beruht, den wir nicht lenken können, stehen die Lasten, die das pflichtige Grundeigenthum drücken, der Erreichung des möglichen Vortheils sehr im Wege; denn auch sie steigen zum großen Theile, je vollkommner der Acker gebauet wird. Zehnten und ungewisse Gefälle jeder Art wachsen und drücken um desto schwerer, je mehr Kostenaufwand der Anbau verlangt. Der Dienst wird drückender, je sorgfältiger der eigene Acker bestellt wird. Selbst die festen Zinsen steigen, so paradox diese Behauptung scheint. Denn es ist Erfahrung, daß früher nur durch jährliche Remissionen der Bauer im Stande blieb, seine Lasten abzuführen, und es ist nicht minder Erfahrung, daß diese eingeschränkt sind und immer mehr eingeschränkt werden, je mehr der Ertrag der Aecker durch bessere Wirthschaft gestiegen ist. Erwägt man noch, wie sehr der Betrag der in Gelde zu entrichtenden Abgaben, Steuern, Schulden durch das Sinken der Preise gewachsen ist: so bleibt nur die Ueberzeugung, daß durch dieses Mittel der Druck nur um ein sehr geringes gehoben werde.

Durch Vermehrung des beweglichen Vermögens und möglichste Benutzung des Eigenthums ist mithin nicht zu helfen, und es bleibt nur übrig, daß unmittelbar die Last gemindert werde, die auf dem Eigenthume ruht. Es bedarf des Beweises nicht, daß möglichste Beschränkung in den Forderungen des Staats, höchste Sparsamkeit in den Ausgaben desselben und Gerechtigkeit in Vertheilung der Last das nothwendigste Mittel zu solcher Erleichterung sey. Allein eben so sicher ist es, daß auch dieses Mittel ungenügend bleibe, so lange nicht der Grund des Uebels, weitverbreitete Armuth, als Folge der nothwendigen Ungleichheit des Grundbesitzes gehoben ist.

So bleibt auch hier nichts übrig, als Verminderung der Last durch Verbesserung der Besitzrechte. Es ist nicht zu leugnen, daß auch dieser Weg ein langsamer und schwieriger sey. Eines der

Digitized by Google

größten Uebel ist die Verschuldung, und dieses scheint aus der Ablösung unmittelbar zu folgen; eine Vernichtung ohne Ablösung aber liegt außer allem Bereich vernünftiger Plane. Allein dieser Einwurf steht nur einem Plane entgegen, der unmittelbare Erleichterung der gegenwärtigen Besitzer zum Zwecke hätte; indeß es hier darauf ankommt, das Grundeigenthum selbst, und durch diese Basis des Wohlstandes die Lage der Staatsbürger auf lange Zeit zu verbessern.

Hier ist die Verschuldung nur in so fern zu fürchten, als Unveräußerlichkeit dieselbe unbedingt an das Gut bindet, und auch dieses Uebel muß gehoben werden. Gefühlt ist dasselbe am meisten bei den Lehen; man hat durch Creditsysteme zu helfen gesucht. Allein auch diese sind ungenügend; denn sie sind den Bedürftigsten am wenigsten zugänglich, und können so wenig die Verschuldung verhüten, als den Verschuldeten (zumal bei Erbfällen) gründlich helfen. Man hat vielfach das Bedürfniß der Veräußerlichkeit empfunden, und manche sind geneigt, die Allodification der Lehen für den zunächst erforderlichen Schritt zu halten. Die Principien, wornach hier das Interesse des Lehnsherrn, der Agnaten und des Besitzers zu vereinigen seyn möchten, sind auch nicht schwer zu finden. *) Allein so wie die Sache einmal steht, muß mit großer Vorsicht gehandelt werden. Niemals darf man die ganze Möglichkeit der Existenz eines begüterten Adels den gegenwärtigen Besitzern, denen das eigene Interesse am nächsten liegen möchte, Preis geben. Ueberdieß aber ist der eigentliche Knoten der Verwickelung, die steigende Noth, nicht beim Stande der Lehnleute, sondern bei den Pflichtigen; hier muß also zunächst geholfen werden. Nun werden aber die Mittel, die hier nothwendig sind, schon sehr bedeutend auf das Eigenthum des Adels einwirken. Sie werden das Nachtheiligste des Lehnswesens, die Streupertinentien, vermindern, die Güter concentriren

*) Vgl. Eichhorn über die Allodification der Lehen. Göttingen, 1828.

Digitized by Google

und dadurch heben, oft auch die Mittel zum Schuldabtrag geben. Ferner wird ein großer Bedarf von Capitalien entstehen; schlechte Wirthe werden fallen. Sollte es rathsam seyn, diese Bewegung noch zu mehren, indem man das ganze ausgebreitete Lehnswesen, dem ohne das schon im Nöthigsten geholfen wird, hineinzöge? Das Nothwendigste geschehe demnach zuerst; das ist die Erleichterung der Pflichtigen. Zeigt sich dann auch Nothwendigkeit, im Eigenthume der Berechtigten zu ändern: so schreite man auch dazu. Jetzt aber ist diese Noth ohne Frage die mindere; denn dem Adel geben seine Vorzüge unendlich viele Auswege, die den andern fehlen, und dazu ist an Erhaltung eines Theils seiner Güter im Zustande der Gebundenheit dem Ganzen gelegen.

20. Beispiel anderer Staaten.

Es sind wenige Staaten von Bedeutung, die in neuerer Zeit nicht genöthigt gewesen wären, ihrem Bauerstande auf ähnliche Weise zu Hülfe zu kommen. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, worin Baden und Oesterreich vorangingen, *) war der erste vorbereitende Schritt. Am kräftigsten waren die Maaßregeln im Nordosten Deutschlands. Hier war auf großen geschlossenen Gütern, bei geringer Volksmenge der meist leibeigene Bauer großer Willkür unterworfen. Er war in der That nur Wirth seines Hofes auf Willkür des Herrn, der die Gebäude erhielt, das Inventarium lieferte, und hie und da nach Willkür die Bauerhufen besetzte oder zu eigenem Bau nahm, weil auch der Staat sich an ihn für seine Steuern und Lasten hielt; die Pflicht des Bauern bestand fast allein im Dienste. Hier war eine Auseinandersetzung des Grundes zwischen Herren und Bauern das einzige Mittel der Verbesserung. Dännemark wirkte darauf zuerst durch seine Landcommissionen, deren Arbeiten die Gesetze folg-

*) Ueber jenes s. Schlözer's Staatsanzeigen V, 39.

Digitized by Google

ten. *) Ihm folgte Schwedisch-Pommern; dann Preußen durch eine sehr umfassende kräftige Gesetzgebung in einer Zeit tiefer Bedrängniß; zuletzt Meklenburg, jedoch weniger zum Vortheil des Bauerstandes als der großen Eigenthümer. **)

Auf andere Weise suchte Joseph II. zu helfen, indem er außer der Aufhebung des Leibeigenthums bei Anlage der Grundsteuer die gutsherrlichen Gefälle geradezu herabsetzte. Bei dieser Maaßregel wurde die Grundsteuer zu 12⅕ Procent des Rohertrags der Grundstücke veranlagt, die gutsherrlichen Gefälle in eine Geldrente verwandelt, und diese auf 17⅕ Procent als Maximum reducirt; 70 Procent des Rohertrags sollten in jedem Falle dem Bauer frei bleiben. ***) — Ganz denselben Gang hatte etwa 50 Jahr früher Herzog Carl von Braunschweig befolgt; wie günstig er dem Bauerstande war, ist am besten zu ermessen, wenn man erwägt, daß bei uns der Bauer an Zehnten und Theilkorn manchmal 35 bis 40 Procent des wirklichen Rohertrags, dazu 10 Procent Grundsteuer zahlt, neben dem Dienst und so vielem andern. Freilich fiel die rücksichtslos entworfene und übereilt ausgeführte Maaßregel mit Josephs Tode, doch wirkte sie, daß die Grundherrn freiwillig dem Bauer zu Hülfe kamen und kommen mußten.

Alle diese Schritte in Dännemark, Oesterreich, Baden gingen der französischen Revolution vorher, und waren unabhängig von deren Principien. Sie beruhten auf innerem, unleugbarem, lange erkanntem Bedürfnisse. Der Anstoß, den jenes Ereigniß gab,

---

*) S. (Oeder) Bedenken über die Frage, wie dem Bauerstande Freiheit ꝛc. verschafft werden könne? Ausg. v. 1786. — (v. Ranzau) Actenstücke zur Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig und Holstein. 1798, Schlözer's Briefwechsel LII, 246.

**) Durch ein Gesetz vom Febr. 1820.

***) S. Meiners und Spittler Gött. hist. Magazin. Bd. VI. p. 38; vergl. VII, 53. VIII, 734.

Digitized by Google

war verschiedener Art. Von Leibeigenschaft waren in Frankreich nur geringe Reste, mehr Lehnswesen, und nach den speculativen Principien der Revolution wurde von vorn herein vernichtet, was mit dem Feudalnexus auch nur entfernt zusammenhing. Man vernichtete demnach alle persönlichen und auf Gerichtsbarkeit bezüglichen Vorrechte ohne Vergütung; die Grundzinsen wurden für ablöslich erklärt; eben so die Zehnten. Allein weil man die Zehnten als Steuer behandelte, beschloß man bald, den Unterhalt des Clerus ganz auf die Staatscassen zu nehmen, und den Zehnten unentgeltlich zu vernichten; eben so wurde manches Grundrecht als Feudalusurpation in der verwirrten Zeit unterdrückt. *)

Die Art und Weise, wie hier Einrichtungen, deren Nothwendigkeit in Deutschland überall gefühlt, und deren Ausführung überall mit Eifer besprochen und gefördert worden, in den Kreis des Unheils anarchischer Maaßregeln hinein gezogen wurden, war für die Sache selbst vom größten Nachtheile. Man warf jetzt rechtliche und weise Verbesserung des Grundeigenthums und revolutionäres Treiben durcheinander. Auch der Krieg hemmte die friedliche Thätigkeit, und statt so mancher Gesetze, die in den achtziger Jahren erlassen oder vorbereitet waren, erschien bis 1798, wo in Schleswig und Holstein die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, kein einziges. Die Bemühungen in Preußen blieben erfolglos, so wie nicht minder in andern Staaten. Dann folgte erst 1806 das Gesetz für Schwedisch-Pommern, und hierauf zunächst das die Leibeigenschaft aufhebende Edict für den preußischen Staat in seinem damaligen Umfange vom 9ten October 1807. Zur Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse und des Dienstwesens wurden hier die Vorbereitungen getroffen. Die Ausführung erfolgte durch das Gesetz vom 14ten September

*) Allein diesem zum Grunde liegen die Decrete vom 4ten August 1789, die aber durch eine Reihe späterer Beschlüsse modificirt sind.

Digitized by Google

1811, und eine Reihe späterer Gesetze, von eben so festem Character, als eigenthümlicher Behandlung. *) Reichlicher und schneller

*) Die Grundsätze dieser höchst eigenthümlichen Gesetzgebung mögen auch hier stehen, weil sie nicht immer so gekannt sind, als sie seyn sollten. Nachdem durch das Gesetz vom 9ten October 1807 die Erbunterthänigkeit aufgehoben, durch das Edict vom 27sten Julius 1809 den Immediatinsassen der Domainen das Eigenthum ihrer Höfe verliehen war, erschien das Edict vom 14ten September 1811 über Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, das die Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum und Ablösung der Naturaldienste und Berechtigungen anordnete. Dasselbe stellte für die erblichen Güter folgende Grundsätze auf: Da der Gutsherr diese Höfe erhalten mußte, ihre Last nicht erhöhen durfte, vielmehr für die Steuer derselben haftete, und der Staat das Recht hatte, Gefälle zu vermindern, welche die Contributionsfähigkeit der Höfe beeinträchtigen: so wurde festgestellt, daß die Fähigkeit zur Steuerleistung außer Zweifel sey, wenn die gutsherrlichen Leistungen 1/3 der sämmtlichen Nutzungen des Besitzers nicht übersteigen. Deshalb ist Regel, daß für den Dienst und die gewöhnlichen Abgaben 1/3 der sämmtlichen Hofländereien an den Gutsherrn abgetreten, auf die dem Gutsherrn gehörige Hofwehr, die Unterstützung und Reparatur der Gebäude von Seiten desselben aber verzichtet werde; doch kann der Bauer, und (nach der Declaration vom 29sten Mai 1816) auch der Gutsherr beweisen, daß ihm mehr oder weniger zukomme. Es steht frei, sich in Capital oder Rente abzufinden, der Gutsherr aber hat das Recht zwischen Rente und Land zu wählen; doch muß, wenn er Land wählt, die Behörde entscheiden, ob solches gewählt werden könne. Die Rente, welche bei Höfen unter 50 Morgen Mittelboden die Regel ist (nach der Declaration vom 29sten Mai 1816 soll kein Hof zu klein werden, um 2 tüchtige Zugochsen gehörig zu beschäftigen), wird in Roggen ausgemittelt, und hindert die Theilbarkeit des Landes nicht. Auch kann sie abverdient werden. Das Land muß dergestalt abgetreten werden, daß der Gutsherr möglichst ein zusammenhängendes Gut behält. Um dieses zu erreichen, sind dritte, deren Grundstücke zwischen denen des Bauern und des Gutsherrn in derselben Hütung liegen, verbunden, sich die

Digitized by Google

erschienen ähnliche Gesetze in den Rheinbundstaaten, gefördert auf einer Seite durch das Bedürfniß, auf der andern durch die revo-

---

Austauschung gefallen zu lassen; ja die Diensteinsassen müssen sich gänzlicher Translocation unterwerfen. An der Waldung wird dem Bauer ein Theil eingeräumt. Die Schaafhütung fällt auf 1/3 der Felder weg. Haus und Garten bleiben ihm frei. Dafür übernimmt er die Communallast, die bisher auf dem Hofe lag, und etwa einige Hülfsdienste, höchstens 10 Tage im Jahre, die nach 12 Jahren ablösbar sind.

Man sieht, daß dies Gesetz auf einen von dem unsrigen durchaus verschiedenen Zustand geht. Auch hatte das Gesetz die Rechte des Gutsherrn ausgedrückt, als: Eigenthum, Recht auf Dienste, Zinsen, Hofwehr (taxirtes Inventarium) und Servituten; die des Bauern, als: Unterstützung, Recht auf Raff- und Leseholz, auf Reparatur der Gebäude, auf Steuervertretung und Hut- und Waldrechte. Noch verschiedener sind die Verhältnisse der nicht erblichen Besitze in Preußen, Litthauen, Pommern, Oberschlesien, der Ucker- und Neumark, die die Hälfte des Hofes dem Gutsherrn vergüten, wenn derselbe Ackernahrung ist (d. h. Spannwerk halten muß), die aber freie Zeitpächter bleiben, wenn das Gut nur Dienstfamilien-Etablissement ist, denen Dienste aber längstens auf 12 Jahr aufgelegt werden können.

Zugleich erschien am 14ten September 1811 ein Edict zur Beförderung der Landescultur, welches alle Erbpachtscanones ablöslich machte. Nach mehreren Jahren suspendirte die Declaration vom 18ten Mai 1816 zwar das im erstern Edicte verheißene unaufgeforderte Einschreiten des Staates, falls in zwei Jahren nicht in Güte gehandelt wäre; allein das Provocationsrecht blieb beiden Theilen zur Abfindung auf Rente und Land.

Nach mehrern declaratorischen Gesetzen machte die Ablösungsordnung vom 7ten Junius 1821 alle Renten, Dienst, Zehnten, Laudemien ꝛc. ablöslich zu 4 Procent, dem Berechtigten wurde die Kündigung untersagt. Dienst und Zehnten konnten beide Theile kündigen, aber der, dem gekündigt worden, war befugt, zwischen kündbarer Rente und Landabfindung zu wählen.

Digitized by Google

lutionären Grundsätze, die hier das Uebergewicht gewannen, und die außerordentliche Leichtigkeit, mit der Gesetze jeder Art in Ländern gefördert wurden, wo die Rechte der Unterthanen durchaus ohne Vertretung waren, und das Eigenthum der Regierung leicht aufgeopfert wurde, weil dieselbe Verfassung auch Erhöhung der Steuern an den bloßen Willen des Fürsten band.

Die Leibeigenschaft hob man sofort auf in Nassau, gegen Entschädigung durch die Staatscassen, wenn solche verlangt würde, in Westphalen, dem Herzogthume Berg, Baiern und dem Herzogthume Aremberg. In Baden wurde den neuerworbenen Landestheilen die Aufhebung versprochen; in den standesherrlichen Gebieten aber nur die Namen der Gefälle verändert. Alles dies geschah in den ersten Monaten des Jahres 1808. *)

In allen diesen Gesetzen ist gänzliche Theilbarkeit des Grundeigenthums zum Grunde gelegt, als untrennbar von der unbegränzten Abfindung in Boden. Am 8ten April 1823 sind diese Gesetze auf das Danziger Gebiet und mit Modificationen auf Posen ausgedehnt. Hier finden sich zuerst die Vermittelungscommissionen, bestehend aus dem Landrath des Kreises, einem Gutsbesitzer, den die Gutsbesitzer, und einem Bauern, den die Bauern des Kreises wählen. Dieselben sind auch in den Gesetzen vom 21sten April 1825 für die westlichen Provinzen. Von mehreren der Provinzialstände sind sie erbeten, der unbedingten Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundeigenthums, der Basis der Grundabfindung, ist dagegen von allen widersprochen. Vgl. die Gesetze in der Gesetzsammlung und die Rumpf'sche Sammlung der Landtagsverhandlungen. Gegenwärtig ist durch das Gesetz vom 13ten Julius 1829 auch für die westlichen Provinzen eine Ablösungsordnung erschienen, welche sorgfältiger als irgend eine andere die Interessen ausgleicht, und wovon unten noch öfter die Rede seyn wird.

*) Die Gesetze finden sich sämmtlich in Winkopp's Journal: Der Rheinische Bund.

Digitized by Google

In Hessen-Darmstadt folgte man im Jahre 1809 und 1811. In Lippe-Detmold 1809. In Bückeburg und im Großherzogthume Frankfurt 1810. Als durch die Französischen Gesetze für die Hanseatischen Departements vom 9ten December 1811 dasselbige geschehen war, blieb im ganzen westlichen Deutschland, einige der kleinsten Staaten und Würtemberg ausgenommen, kein Land, wo noch Leibeigenthum gegolten hätte. Verschiedenartiger und wichtiger waren die Gesetze, welche auf positive Verbesserung des Grundeigenthums abzweckten. Unter allen Rheinbundstaaten war keiner, wo man nach der Art der nordöstlichen Gegenden hätte verfahren können. Eben so wenig Beifall konnten Josephs II. Reductionen finden. Es blieb nur der Ausweg der Ablösbarkeit gegen ein Geldcapital übrig, wobei den Betheiligten überlassen wurde, ein anderes Aequivalent durch Vertrag auszumitteln. Auch hier blieb nur Würtemberg zurück. Baiern, Westphalen, das Großherzogthum Berg, das Gesetz für die Hanseatischen Departements erklärten durchaus alle Grundgefälle für ablösbar; allein die rein Französischen Staaten hoben zugleich allen ungemessenen Dienst ohne Vergütung auf und gaben Maaßstäbe zur Ausmittelung des Ablösungscapitals, während in Baiern dasselbe bloß von der Uebereinkunft der Gutsherren und Pflichtigen abhängig seyn sollte. Baden erklärte allen und jeden Dienst für ablösbar und erhielt nur die Zinsen und Zehnten aufrecht. Darmstadt erklärte späterhin alles für loskäuflich bis auf den Zehnten. *) Die Herstellung der rechtmäßigen Regierungen im nördlichen Deutschlande hat seit 1814 den Bauerstand mehrerer Länder der Vortheile wieder beraubt, die ihm auf diese Weise zugewachsen waren, obgleich die Lasten der neuen Zeit geblieben sind. Doch ist auch nach dieser Zeit in andern Ländern die Nothwendigkeit der Hülfe

*) Die Darmstädtischen Gesetze bis 1814 vollständig in: Sommer's Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauergüter im Herzogthume Westphalen, 1823.

Digitized by Google

erkannt. Würtemberg, das unter den Rheinbundstaaten fast allein keine Schritte zur Erleichterung des Bauerstandes gethan, hat 1817 die Leibeigenschaft aufgehoben und alle Gefälle, den Zehnten ausgenommen, ablöslich gemacht. In Hessen-Darmstadt sind auch 1816 und 1824 die Zehnten der Ablösung unterworfen. Im Großherzogthume Sachsen-Weimar sind 1821 die Dienste ablöslich gemacht; in Baden 1819, und in Mecklenburg 1820 das Leibeigenthum ganz aufgehoben; in Braunschweig 1823 durch die ruhmwürdige vormundschaftliche Regierung der Zehnten unbedingt ablöslich gemacht und die Befreiung von andern Gefällen dem Bauerstande um vieles erleichtert. Unter allen deutschen Bundesstaaten ist nur noch Hannover, das Königreich Sachsen, die drei jüngern Sächsisch-Ernestinischen Linien, *) Schwarzburg, Reuß, Oldenburg, Churhessen, Anhalt, Hohenzollern, Lichtenstein, Waldeck und einige freie Städte (wenn in deren Gebiete sich diese Verhältnisse erhalten haben sollten) zurückgeblieben. Kaum der siebente Theil von Deutschland, während in dem übrigen ganzen großen Lande bald mehr, bald weniger, immer aber doch etwas zu Erleichterung der Lasten des Bauerstandes geschehen ist.

Bei dieser Lage der Dinge und mehr noch, wenn man das ganze übrige Europa, England, das schon im 17ten Jahrhunderte den Rest aller Dienstbarkeit und Gutsherrlichkeit vertilgte, Dännemark, Norwegen, Schweden, Frankreich, den größten Theil Italiens, die Schweiz, die Niederlande und ganz Preußen mit hinzuzieht, wo überall die Gesetzgebung den Lasten des Bauerstandes abzuhelfen gesucht und ihnen wirklich abgeholfen hat, kann es wirklich nicht zweifelhaft bleiben, daß jenen vier Millionen Deutscher, für die bis jetzt noch wenig oder nichts geschehen ist, auch gleiche Rechte zu Theil werden müssen. Es tritt zu sehr hervor, daß ein Bedürfniß der Staaten so einträchtig gewirkt haben

*) In Coburg-Gotha beschäftigt man sich indeß ebenfalls mit einer Ablösungsordnung.

Digitized by Google

müsse, und daß da, wo alle Staaten von gleicher Bildung vorangeschritten sind, die wenigen, die den Schritt noch nicht gethan haben, nicht zurück bleiben können. So lächerlich es seyn würde, Gewalt von Seiten des Bauerstandes zu fürchten, eben so lächerlich würde es seyn, eine Revolution für nothwendig zu halten, um in diesem kleinen Theile das zu bewirken, wozu alles übrige, und meist in größter Ruhe, gelangt ist.

21. Bisherige einheimische Versuche.

Kann es nun aber überhaupt keinem Zweifel unterliegen, daß bei der gestiegenen Staatslast die Erleichterung des Grundeigenthums unbedingte Nothwendigkeit sey, daß ferner diese durch Modification der gutsherrlichen Verhältnisse zu bewirken mehr als irgend ein anderes Mittel in der Macht und dem Rechte eines jeden Staates liege, daß deshalb dieses Mittel bereits von fast allen Staaten gleicher Größe, gleicher Last und gleicher Bildung ergriffen sey: so darf auch in unserm Lande gehofft und mit Ernst darauf gedrungen werden, daß der Staat die Mittel ergreife, die zu ähnlicher Befreiung führen können. Der Weg dazu ist durch mancherlei Versuche längst gebahnt. Schon lange vor der Französischen Revolution war die Umschaffung des Meierwesens ein Gegenstand, der, wie im übrigen Norddeutschland, so auch in den Hannöverschen Landen mit vielem Interesse behandelt wurde. Man hatte früher gesucht, durch Gesetze, auf den Grund der einmal gebildeten Verhältnisse, durch Verbieten und Beschränken auf alle Weise dem Uebel abzuhelfen; allein seit dem siebenjährigen Kriege erkannte man nur zu klar, wie wenig auf diesem Wege zu bessern sey. Jede Verhandlung zeigte deutlicher, daß die Basis selbst, dieses System sich überall durchkreuzender Interessen und Beschränkungen, der Grund des Uebels sey. *)

*) Sehr lehrreich sind hierüber die mit großem Eifer betriebenen Versuche, das Osnabrückische Eigenthumsrecht zu bessern, über die Möser in

Die Staatsgewalt verkannte dies nicht; doch suchte sie fast nur auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft zu wirken. Auf diese Weise wurde von dem ruhmwürdigen Georg III. die Dienstabstellung betrieben; ohne Zweifel ein wichtiger Fortschritt, wenn nicht spätere Ereignisse die unveränderliche Geldprästation drückend gemacht hätten. In Osnabrück suchte man die Eigenbehörigkeit in freie Erbpacht aufzulösen, ohne Beifall zu finden. In Münster wurde durch eine Erbpachtsordnung für neue Verhältnisse dieser Art sogar vorläufig die gesetzliche Norm gegeben; allein auch hier zeigte sich wenig Trieb zu dergleichen Verträgen. Was von segensreichern Wirkungen gewesen seyn würde, war ein den Verkauf der Höfe im Wege des Concurses gestattendes Gesetz, das als einziges nothwendiges Schutzmittel gegen die verderblichen Stillstände von den Osnabrückischen Ständen gefordert wurde. Allein die Canzlei, von religiösem Partheigeist geleitet, widersetzte sich anfangs, und als 1792 endlich Landesherr und Stände einig waren, hinderte die einbrechende Kriegeszeit die Ausführung. Nachher half ein Gerichtsgebrauch aus; allein nachdem dieser reprobirt worden, ist es den angestrengtesten einträchtigen Bemühungen der Stände, wie der Provinzialregierung, nicht gelungen, die Sache weiter zu fördern, als wo sie 1792 blieb.

22. Bewegung der Privatansichten.

Desto mehr bewegten sich die Privatansichten, zumal in den achtziger Jahren. In Osnabrück lag nichts näher, als Abstellung des Leibeigenthums, dessen rechtliche und politische Unhaltbarkeit Möser mit der ganzen Kraft seines Geistes behauptete. Allein die angesehensten Glieder der Ritterschaft traten öffentlich als Vertheidiger auf. *) Man konnte sich nicht an den Gedanken

---

den Patriotischen Phantasien ziemlich vollständige Nachricht und die Ueberzeugung der Erfolglosigkeit giebt.

*) Vgl. Westphälische Beiträge von 1776 № 22. (S. Möser Patr.

Digitized by Google

gewöhnen, daß der Bauer fähig sey, unabhängig vom Gutsherrn, sein eigenes Interesse wahrzunehmen. Dazu meinten die Wohlwollendsten, durch Gesetz einzugreifen liege außer der Befugniß des Staates, und in Verträgen werde der Bauer zu sehr übervortheilt werden. In den Niedersächsischen Provinzen wurden allgemein Dienste und Zehnten als verderblich angefochten und deren Ablösung empfohlen und befördert. Schon in den siebziger Jahren erhoben sich aber auch Stimmen, welche die Abschaffung des ganzen Meiernexus forderten, und eine Preisaufgabe der Cellischen Landwirthschaftsgesellschaft vom Jahre 1780 machte die Sache, zumal in Verbindung mit den Gemeinheitstheilungen, noch mehr zum Gegenstande öffentlicher Verhandlung. Späterhin wurden die Fragen noch einmal in den Annalen der Churlande *) zur Sprache gebracht und von allen Seiten vielfach erörtert. Die Mehrzahl der zum Theil sehr achtbaren Stimmen, welche über die Sache sich äußerten, erklärte sich gegen den Meierverband; keine, selbst die Vertheidiger nicht, für unbedingte Erhaltung des Bestehenden. Einige Stimmen verlangten Verwandlung in zinspflichtiges Eigenthum und Erhaltung der Höfe durch ähnliche Gesetze, wie die für die freien Höfe in Hoya und Bremen bereits erlassenen. Andere, geleitet durch die Theorien vom freien Eigenthume, die damals Raum gewannen, und den Gebrauch der südlichen Gegenden des Landes, glaubten durch zinspflichtiges theilbares Eigenthum am besten zu helfen. Der nachmalige

---

Phant. III, 66.), 34. (Verfasser General-Lieutenant v. Schele), 40. (nachmaliger Geh. Rath v. d. Busssche) und 49. (v. Stael?). — Wie sehr dem ruhmwürdigen Georg III., dessen vormundschaftlicher Verwaltung das Land so viel verdankt, diese Sache am Herzen lag, davon sind die Beweise in den Acten.

*) Annalen der Churlande von Jacobi und Kraut, von 1787 St. IV, № 1; 1788 III, 1; 1789 I, 2; 1791 II, 4, III, 4, IV, 3; 1792 I, 1, III, 2.

Digitized by Google

Minister v. Lenthe trat als Vertheidiger der Nothwendigkeit eines völlig von Dienst und Zins freien Eigenthumes auf, und bewies durch ein sorgfältig ausgearbeitetes Beispiel (des Dorfes Lenthe), daß im Calenbergischen ein solches dem Bauerstande mit Vortheil beider Theile durch Abtretung von Grund und Boden verschafft werden könne.

Es liegt in der Natur der Sache, daß alle diese Ansichten Widerspruch und mehr noch Zweifel erregten, so wie, daß besonnene Männer ihr Urtheil von einer Statistik des Grundeigenthums als erster Bedingung gründlicher Beurtheilung abhängig machten. Auf der andern Seite fehlte es aber auch an Wirkung im Einzelnen keineswegs. Die sachkundigsten Männer, die in jener Zeit sich der Verbesserung des Ackerbaues in unserm Lande widmeten, urtheilten, daß selbst in den Ländern, wo bisher Leibeigenschaft gegolten, leichter sey, den Bauer in einen bessern Zustand zu versetzen, als da, wo Meierrecht besteht, wenn man sich nicht entschließe, dieses aufzuheben. „Ich weiß," sagt Thaer,*) „daß einige das Meierrecht noch aus dem Grunde vertheidigen, weil es dem Gutsherrn moralischen Einfluß auf den Bauer, auf seine Denkungsart und Bildung gebe. Wie und worin aber dieser Einfluß bestehe, das weiß ich nicht. Ein Bauer mag vielleicht den Junker als seinen reichern, stärkern, klügern Nachbar achten und ehren, aber nicht als seinen Gutsherrn. Wie viele Meier und Gutsherren haben sich einander in ihrem Leben nicht einmal gesehen! Wenn der Meier seine Gefälle dem Verwalter, Pächter oder Einnehmer so karg wie möglich und in so schlechtem Korne, wie er auftreiben kann, bezahlt hat, so sind sie geschiedene Leute. Will der Gutsherr sich in seine Haushaltung mit der besten Absicht mischen, so steht ihm ein unauslöschliches Mißtrauen im Wege. Will er selbst zur Verbesserung des Hofes etwas durchsetzen, so ist der Proceß da. Will er von einigen anderen Rech-

*) Annalen der Niedersächsischen Landwirthschaft, II. p. 24 sqq.

Digitized by Google

ten Gebrauch machen, so nimmt ihm die Chicane mehr, als er erhält. Kurz, das Meierverhältniß steht aller Annäherung des Gutsherrn und Bauern gerade entgegen. Ich kenne viele wahrhaft edele Gutsherren, die ihre Güter bewohnen und bewirthschaften. Natürlich entsteht der lebhafte Wunsch in ihnen, den Wohlstand ihrer Bauern zu verbessern. Bei allen Aufopferungen und aller Mühe haben sie nichts wie Undank, widrigen Erfolg und chicanenreiche Processe geerntet. Hie und da mögen sie es freilich wohl unrecht angefangen haben. Ich bin aber doch überzeugt, daß gerade der Meiernexus und die billigen Verpflichtungen des Bauern, deren Grund er nicht einsieht, ihren wohlthätigen Absichten entgegenstanden. Denn wo man sich mit den Bauern völlig auseinandergesetzt hat, durch Austauschung der Hofdienste, des Zehntens gegen Acker, durch Aufhebung des Meierrechts gegen Kaufgeld oder Erbenzins, da ist von Stund an ein achtungs- und liebevolles Verhältniß zwischen Gutsherren und Bauern entstanden. Gleich fand sich dieser geneigt, gute Lehren und Beispiele anzunehmen und nachzuahmen."

Diese Gesinnungen galten und wirkten zu Ende des vorigen Jahrhunderts und bis zu der unglücklichen Occupationszeit, die so manche Entwickelung störte. Selbst in Lüneburg und Calenberg, wo Lehenswesen und Uebergewicht des Cammerguts so große Hindernisse in den Weg legten, wurde dennoch vieles bewirkt. Der edle Landschaftsdirector von Bülow *) war überall einer der ersten, die Bahn brachen, und es fehlte nicht an Nachfolgern. In Göttingen stellte der Minister von Grote zu Jühnde den Naturaldienst ab; **) in andern Dörfern wurde das Besthaupt und ähnliches ausgekauft. Die Lüneburgische Gemeinheitstheilungsordnung, die viel Größeres hatte bewirken sollen, hätte auch so folgenreich werden müssen, zumal bei dem unglaublichen Wohl-

*) S. Thaer l. c. IV, 2. p. 138 sqq.

**) Daselbst III, 1. p. 201.

Digitized by Google

stande, den der Revolutionskrieg schuf. Aber die Occupation, die Kriegessteuern, Lieferungen, Fuhren, Mißernten entmuthigten den Landmann. Es wurde schon spätern Rückschritten vorgearbeitet.

In Bremen, Hoya und Osnabrück entwickelte sich die Sache anders. In allen diesen Ländern war freies Eigenthum in Menge, und so konnte es nicht fehlen, daß auch von Alters her Eigenbehörige und Meier Gelegenheit fanden, sich und ihre Höfe vom gutsherrlichen Nexus frei zu machen. Im Bremischen, wo der Mangel bestimmter Gesetze den Nexus für den Gutsherrn minder beschränkend, für den Bauer minder nachtheilig machte, fehlte es auch nicht an Beispielen, wo verschuldetes Eigenthum einem Herrn (am meisten den Kirchen, wo weniger Härte zu fürchten war) zu Meierrecht wieder aufgetragen wurde; *) so wie auch in Osnabrück die besondern Verhältnisse, die den Concurs eines Leibeigenen fast unmöglich machten, oft verschuldete Besitzer bewogen, einen Zinsherrn als Gutsherrn anzuerkennen, um seines Schutzes zu genießen, oder von ihm ein Anlehen zu erhalten. **) Indeß mehrte sich doch überall die Zahl der Freien, und die Zersplitterung der Höfe, die leicht als Folge des Freikaufs eintrat, erwirkte schon für Hoya 1766, für Bremen 1777 Gesetze, ***) durch welche die Rechtsverhältnisse des freien Gutes in Bezug auf Abfindung und Theilung ganz denen der Meier gleichgehalten wurden. Allein es war ein nicht gefahrloser Irrthum, daß man dies Verhältniß noch Meierrecht nannte. In Osnabrück waren freie Eigenthümer in bedeutender Menge von jeher gewesen. Schon 1618 hatte derselbe Trieb zu Freikauf und Zersplitterung

*) Annalen der Churlande 1791. p. 674. Aehnliches von Hoya findet sich 1788. p. 21.; aber beides von leidenschaftlichen Gegnern referirt.

**) Namentlich bediente sich das Domcapitel dieses Mittels, seine Capitalien über Preis anzulegen.

***) In Spangenberg's Sammlung der Verordnungen ꝛc.

Digitized by Google

einen Landtagsabschied erzeugt, der die Theilung der Erbe verbot, und 1710 war die Ritterschaft so weit gegangen, ein Verbot der Freikäufe zu verlangen. Hier hielt man für nöthig, eine umfassende Gesetzgebung über Familien- und Erbrecht des freien Standes, der 1667 bereits den dritten Theil des pflichtigen Bodens besaß, zu erlassen. Allein die Eifersucht der Religionspartheien und die Schwierigkeit der Sache störte auch hier. Endlich wurde bei feststehender Untheilbarkeit dem Anerben ein doppelter Antheil des Taxwerthes zugesprochen, und dies Gesetz hat ohne wesentlichen Nachtheil nunmehr 30 Jahre bestanden; die Ausfüllung von Lücken wäre freilich zu wünschen.

23. Gesetzgebung der Occupationszeit.

Die Occupationsperiode brachte nun auch für das Königreich Hannover Ablösungsordnungen verschiedener Art, die sämmtlich nicht ohne Wirkung geblieben sind. Die Herzoglich Arembergische Verordnung vom 28. Januar 1809 schaffte das Leibeigenthum ab, doch wurde der Sterbfall der Bauergutsbesitzer nur gegen eine Erhöhung der Gefälle abgestellt. Die Zinsen und Dienste blieben unter Vorbehalt näherer Bestimmungen. Ein Ausschuß von Gutsherren und Pflichtigen sollte diese vorbereiten, kam aber nicht zu Stande. Im Herzogthume Berg, zu dem Lingen und Emsbühren geschlagen waren, wurde durch das Decret vom 12. December 1808 das Leibeigenthum abgeschafft, mithin Freilassung, Vormundschaft, Eheconsens, Bedemund, das Straf- und Pfandungsrecht, der Sterbfall ungesessener Leute, Gesindedienstzwang, alle Personal- und ungemessenen Dienste aufgehoben. Für Sterbfall, Auffahrt und Heimfall erhielt der Gutsherr eine Mehrpacht von $^1/_{10}$ der bisherigen ordentlichen Gefälle bei Colonaten bis zur Größe von 50 Morgen, $^1/_9$ bis 150, und $^1/_8$ über 150 Morgen.

Rücksichtlich der Dienste mußte der Gutsherr schriftlichen Beweis führen, daß solche gegen Ueberlassung von Grundeigenthum

Digitized by Google

versprochen worden. Alle übrigen Grundrenten wurden aufrecht erhalten, aber für ablöslich erklärt. Diese beiden Gesetze galten indeß nur in einem geringen Theile des Königreiches. Ausgedehntere Geltung erhielten die Westphälischen und das Französische Decret für die Hanseatischen Departements vom 9. Decbr. 1811. Das Westphälische Decret vom 23. Januar 1808, das die Reihe derselben eröffnet, schaffte Leibeigenschaft, Personal- und ungemessene Dienste, Gesindezwangsrecht, Bedemund, Sterbfall und Besthaupt, so wie jedes persönliche Zwangsrecht ohne Entschädigung ab. Die auf dem Boden haftenden bestimmten Dienste, Renten, Zehnten und Weinkäufe wurden für ablöslich erklärt. Ein Decret vom 27. Jul. 1809 hob alle aus Lehnsnexus, Jurisdiction, oder Schutzrecht herrührende Dienste ohne Entschädigung auf, desgleichen die Jagdfrohnden, und beschränkte die fortbestehenden auf Bewirthschaftung der eigenen Grundstücke des Herrn, wenn nicht ein legaler Titel den weitergehenden jüngsten Besitz rechtfertigte. Am 18. August erschien eine Ablösungsordnung, welche, den 30jährigen Durchschnitt überall zum Grunde legend, die Ablösung von Fruchtzinsen zu 4 p. C., die der Geldzinsen zu 5 p. C. vorschrieb. Dienste sollten nach dem Werthe für den Dienstherrn von drei Sachverständigen abgeschätzt werden, ebenso die Zehnten. Die ermittelte Geldrente wurde mit 4 p. C. zu Capital gesetzt; dieses aber durfte nicht der Gutsherr, sondern nur der Pflichtige kündigen, dem dagegen Verzinsung mit 5 vom Hundert zur Last gelegt war. Die Lösungsfrist für alle andern Gefälle war zwei Monate; Dienste und Zehnten sollten nur im Januar gekündigt werden, und die Naturalleistung erst im folgenden Jahre aufhören. Uebrigens stand in der Willkür des Pflichtigen, jede Gattung der Leistungen einzeln zu kündigen; Dienste, die zu einem Gute gehören, sollten aber nur von der Gesammtheit der Pflichtigen, und Zehnten nur von allen Genossen der Zehntflur gelöset werden. Pächter solcher gelöseten Gefälle erhielten die Zinsen des Lösungscapitals zu 5 p. C., oder konnten, wenn die-

Digitized by Google

ses $^1/_{10}$ des Pachtgeldes erreichte, die Pacht aufrufen. Allein die Eile, mit der man in allem verfuhr, war auch hiermit nicht zufrieden. Am 7. Decbr. 1810 wurde das Ablösungsgeschäft, das bisher unter den Tribunalen gestanden, unter die Leitung der Präfecten gestellt. Statt des 30jährigen Ertrags bei Zehnten, sollte 30jähriges Pachtgeld, wenn der Zehnte verpachtet gewesen, zum Grunde gelegt werden. Die Rente durften die Pflichtigen in Korn nach Martini-Marktpreise erlegen, dazu wurde ihnen die Vorpacht eingeräumt, jedem einzelnen und zu jeder Jahreszeit die Kündigung gestattet, bis zur Ablösung aber das Verfahren gegen Widerspänstige geschärft.

In diesen Gesetzen, die meist in Form und Inhalt die größte Eile verriethen, war über den rechtlichen Character des Besitzrechts nach geschehener Ablösung, so wie über den Maaßstab der Ablösung von Weinkäufen und Heimfall nichts verfügt. Als nun der nördliche Theil des Königreichs nebst Meppen, Lingen, Emsbühren und Bentheim zu den Hanseatischen Departements geschlagen war, erging für diese ein neues Gesetz vom 9. Decbr. 1811, welches zumal in den letztgenannten Theilen die Befugnisse des Bauerstandes erweiterte. Im wesentlichen wurden auch hier die Bestimmungen der Westphälischen Gesetze in Rücksicht auf das unbedingt aufzuhebende und das lediglich abzulösende wiederholt. Allein verschiedene aus der Jurisdiction herrührende Abgiften und die Bannrechte wurden überdies ohne Entschädigung aufgehoben, und die Erhaltung der Dienste von urkundlichem Beweise, daß sie von Verleihung eines Grundstückes herrühren, abhängig gemacht. Die Ablösungscapitale von Dienst und Zehnten brauchte der Pflichtige nur mit 4 vom Hundert zu verzinsen. Das Meiergut wurde ausdrücklich für zinspflichtiges Eigenthum des Meiers erklärt und rücksichtlich der zum Hofe gehörigen Holzungen eine Theilung angeordnet. In Betreff der Laudemien rechnete man auf 30 Jahr einen Sterb- und auf 50 einen Veräußerungsfall, vertheilte die zu zahlenden Summen auf die einzelnen Jahre und

Digitized by Google

setzte den so gewonnenen Zins mit 3 p. C. zu Capita; richtete sich der Betrag der Laudemien nach dem Werthe, so wurde das in den letzten Jahren etwa vorgekommene Quantum oder eine Abschätzung zum Grunde gelegt. Der Heimfall wurde mit 1 p. C. vom Schätzungswerthe, das mit 5 p. C. zu Capital gerechnet werden sollte, abgelegt. Alle diese Capitalien sollten mit 4 p. C. verzinset werden, und die Kosten der Schätzung der Pflichtige tragen, wenn er nicht zuvor freiwillig ein hinlängliches Gebot gethan hatte.

Durch diese Gesetze wurde der Bauerstand unmittelbar erleichtert; vorzüglich auch dadurch, daß ihm überall das Recht gegeben wurde, einen Theil der Grundsteuer auf die Gefälle in Anrechnung zu bringen; die Aufhebung des Leibeigenthums war nur dem geringsten Theile des Landes von Werth. Die Gutsherren aber wurden geneigter gemacht, Freikäufe einzugehen, zumal ungewohnte Steuern und der Ausfall der bisherigen vortheilhaften Gehalte von Staats- und Hofämtern zu genauerer Wirthschaftlichkeit zwangen, und die Schulden bei steigendem Zinsfuß drückender wurden. Nicht selten war auch bei dem krampfhaften Zustande der Zeit, des Handels und Verkehrs dem Bauer ein ungewöhnlicher Gewinn möglich, den er gern zum Freikaufe verwandte. Im übrigen war die Unbestimmtheit der Gesetze sehr nachtheilig für ihre Wirksamkeit. Indem ein Theil der Gefälle ohne Vergütung aufgehoben war, wurde natürlich ein Trieb erregt, möglichst vieles unter diese Kategorie zu stellen. Alles Recht, das wahrhaft practisch bestimmt seyn soll, verlangt Gränzen, die sich in seiner äußern Form bestimmt ausdrücken, nicht Distinctionen, die in dessen Material begründet sind; denn nur jene stehen fest, diese sind wandelbar, wie die Ansichten der Menschen. Nun aber war der Unterschied zwischen den aufgehobenen und erhaltenen Gefällen fast immer durch solche innere Gründe bedingt, und dadurch die Quelle zu unendlichen Rechtshändeln gegeben. Am meisten war der Dienst Gegenstand dieses Streites; die Nothwendigkeit schrift-

Digitized by Google

licher Beweise der Grundüberlassung hatte jenen materiellen Unterscheidungen abhelfen sollen; aber sie war zu evident ungerecht gegen den Gutsherrn, als daß nicht die Mehrzahl der einheimischen Rechtsgelehrten sich dieser hätte annehmen sollen. Es war ein achtungswerthes Gefühl, das damals in dem Gutsherrn, so wie jetzt wieder in dem Pflichtigen, den schwächern Theil schützte. Auf der andern Seite fehlte es nicht an Menschen, die den Pflichtigen zur Hartnäckigkeit rathen und sie zu grundlosen und kostspieligen Processen verleiteten, in der Hoffnung, der Pariser Cassationshof werde sich für sie aussprechen. Allein kein Proceß gelangte bis an diesen.

24. Reaction.

Diese Unsicherheit der Gesetzgebung, mit den aus ihr entsprossenen Uebeln, und jenes edele Gefühl, das sich dem Unrecht widersetzte, und selbst das von ungerechter fremder Gewalt aufgedrungene Gute nicht anerkennen wollte, erleichterte die unbedingte Reaction, welche das transitorische Gesetz vom 23. August 1814 in den alten Provinzen zu Stande brachte; eine Reaction, die so weit ging, daß selbst bei freiem Gute den Contrahenten zwei Jahre lang gestattet wurde, vom eingegangenen Contracte zurückzutreten. Nur rechtskräftige Erkenntnisse wurden aufrecht erhalten und die Rückstände von aufgehoben gewesenen Gefällen niedergeschlagen. Das gleiche Schicksal traf die allgemein durchgeführte Allodification der Lehen, mochten solche vom Landesherrn oder von Privaten releviren. In Rücksicht der gültig abgetretenen Provinzen traten mildere, aber doch sehr verschiedenartige Bestimmungen ein. In Meppen wurden durch das Gesetz vom 13. September 1815 die vor dem 1. Januar 1815 vollendeten Allodificationen und Ablösungen aufrecht erhalten, veräußerte Lehen ebenfalls allodificirt, nicht minder Verpfändungen von Colonaten bestätigt. Der gemessene Dienst aber wurde von dem Beweise der Grundüberlassung befreiet, und im übrigen blieben die Leibeigenthums-

Digitized by Google

gefälle und ungemessene Dienste nach Maaßgabe des Französischen Gesetzes abgeschafft. In Emsbühren und Lingen, wo vor diesem die Bergischen Gesetze gegolten hatten, behielt man dagegen die Mehrpacht für Auffahrt, Sterb- und Heimfall bei, aber nur wenn bereits einer- oder andererseits eine Beschwerde erhoben und entschieden, oder nach Französischem Rechte dies Ablösungsquantum vor dem 1. Januar 1815 festgestellt war. Im entgegengesetzten Falle fiel hier, so wie in Meppen, alle Pflicht des Gutsherrn, Ablösung anzunehmen, hinweg. Das Schwankende, das ganz besonders in diesem Gesetze war, wurde auf die Niedergrafschaft Lingen, die mit Emsbühren sonst ganz gleich stand, nicht ausgedehnt, vielmehr erschien für dieses Ländchen ein sorgfältig ausgearbeitetes, späteres Gesetz (vom 31. Mai 1823), ohne alle Frage das gerechteste und weiseste, das über Gegenstände des bäuerlichen Rechts neuerer Zeit in unserm Lande erschienen ist.*) Auch hier ließ man die Bergischen Grundsätze bestehen; (auch Sterbfall, Auffahrt und Heimfall, die in Emsbühren hergestellt waren, blieben gegen die Mehrpacht abgeschafft, und zu Reclamationen wurde noch Frist gegeben). Der Dienst wurde von der ungerechten Beweislast befreiet. Die Dienstrückstände wurden völlig niedergeschlagen, und der Antrag auf Verwandlung in Geldrente sowohl den Berechtigten als Verpflichteten freigestellt. Das Eigenthum der Stätte blieb dem Colon, auch wurde die Auseinandersetzung der Holzgründe vortheilhaft für ihn bestimmt. Im übrigen wurden die Colonate wieder untheilbar gemacht, und für Vereinzelungen und Theilungen 40 Morgen als Minimum angenommen; übereinstimmend hiermit wurde zugleich eine Abfindungsordnung für die abgehenden Kinder bestimmt, welche bei Intestatfolge dem Anerben $^4/_5$ vom reinen Werthe des Erbes sicherte, jedoch dem Erblasser das Recht gab, über $^2/_5$ desselben zu

*) Freilich sind nachher Streitigkeiten darüber entstanden, wie weit solches gelte.

Digitized by Google

testiren, das übrige Vermögen aber den abgehenden Kindern allein vorbehielt. Dies sind die Grundzüge eines sorgfältig gearbeiteten Gesetzes, an dem nur das zu tadeln seyn möchte, daß es das Erbrecht auf zu künstliche Berechnungen zurückführt und den Anerben zu sehr begünstigt.

Eigenthümlich entwickelte sich das Verhältniß des Grundeigenthums im Fürstenthume Hildesheim. Dies Land war im Tilsiter Frieden rechtsgültig abgetreten; von der Natur mit dem fruchtbarsten Boden gesegnet, war dasselbe mit gutsherrlichen Gefällen und Zehnten in so hohem Grade belastet, daß, allein nach dem Zehnt- und Scheffelschatze gerechnet, fast 211,000 Rthlr. jährlich an solchen Gefällen aufzubringen waren, indeß die hohe Grundsteuer der Pflichtigen nur 122,329 Rthlr. betrug. Dazu kamen sehr hohe Dienste und Dienstgelder, und diese Dienste waren meist im sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte durch die Regierung des mittlern Braunschweigischen Hauses aufgelegte Staatslast. Eine Erleichterung war dem Bauerstande dieses Landes um so mehr zu wünschen, als offenbare Ungerechtigkeit gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts seine Lasten bedeutend vermehrt hatte, *) und derselbe konnte solche mit desto größerem Rechte in Anspruch nehmen, als die Ablöslichkeit von einem rechtmäßigen Herrscher zusagt, und nur ein geringer Ersatz einer von 95,000 auf 146,000 Rthlr. erhöheten Grundsteuer war. Auch fehlte es hier nicht an Mitteln, kräftiger zu helfen; denn die Dienste waren zum größten Theile Domanialgut, von den Zehnten und Meierzinsen fast die Hälfte, das Vermögen der Stifter und Klöster eingeschlossen. Die Finanznoth des Königreichs wurde hier bedeutend, indem am 1. December 1810 der Verkauf von Domanial- und geistlichen Gütern bis zum Belauf von 15 Millionen Franken verfügt wurde, und man zur Beschleunigung dieses Verkaufs den Pflichtigen freistellte, bis zum 1. März 1812 die

*) Die bekannten Bertramb'schen Händel.

Digitized by Google

Naturalrenten zu 5 p. C., die Geldrenten zu 6¼ p. C. abzulösen, und den Betrag von zwei Dritteln des Capitals mit Amortisations-Cassen-Obligationen zu 4 p. C. zu tilgen. Wäre in der obigen Frist die Summe nicht eingegangen, so sollte zwar die vortheilhaftere Berechnung aufhören, die Zahlung in Obligationen aber dennoch bis zum 1. März 1813 fortdauern. Diese außerordentlichen Vortheile, die durch die später eingetretenen Versteigerungen nicht verloren gingen, und die Ueberzeugung, daß in Hildesheim durchaus sicher gekauft werden könnne, hatten hier sehr vieles geistliche Gut, zumal Zehnten, in die Hände der Pflichtigen oder anderer Privaten gebracht, die nur beabsichtigten, dieselben den Pflichtigen wieder mit Vortheil zu verkaufen. Man schlug diese Vortheile mitunter zu hoch an, *) und als Hildesheim nicht wieder an Preußen, sondern an Hannover fiel, trat ein Verfahren ein, welches von der Mehrzahl der Käufer nicht erwartet war. Die zahlreichen Lehnsallodificationen wurden zuvörderst durch eine Verordnung vom 8. Januar 1814 aufgehoben, wenn nicht der Canon mit Capital abgelöset worden. Doch bestätigte das transitorische Gesetz vom 14. April 1815 nicht bloß diese, sondern alle, wo der Canon wirklich ausgemittelt, oder auch das Lehen veräußert worden. Alle Contracte über geistliches Gut, wurden an demselben Tage untersagt, weil untersucht werden mußte, ob bona fide gehandelt sey? In einigen Fällen deposse-dirte man die Besitzer. **) Am 6. April 1814 befreiete man alle Grundabgaben von der Eintragung in Hypothekenbücher. Am 26. Januar 1815 führte man, wegen des Nachtheils der

*) Vgl. Reinwald, was ist von der Veräußerung der Klöster- und Stiftsgüter im Hildesheimschen zu halten? 1816. p. 30 sqq.

**) S. Urtheil in Sachen des Cammerraths von der Wense ꝛc. Klägers und Wiederbeklagten wider den Hofcammerrath Osthaus zu Hildesheim, Beklagten und Wiederkläger. Gesprochen von der Juristenfacultät zu Gießen.

Digitized by Google

Französischen Ehe- und Erbrechte, die Meierordnungen wieder ein; aber die Leibeigenthums-Prästationen blieben zur Zeit noch suspendirt. Dann erschien das transitorische Gesetz vom 14. April 1815, welches die persönlichen Rechte des Gutsherrn und den Mahlzwang aufhob, die vollendeten Ablösungen bestätigte, die Ablösbarkeit aufhob und wegen der Domainen und geistlichen Güter, — weil die von Privatpersonen geltenden Grundsätze hier nicht anwendbar seyn — das Nähere vorbehielt. Am 25. August 1815 erschien denn nun auch die Declaration,* welche das Recht des Königs zu unbedingter Vernichtung aller desfallsigen Contracte voraussetzend, den Grundsatz aufstellte, daß alles Veräußerte gegen Erstattung des aus dem Vermögen des Adquirenten erweislich darauf verwandten, reluirt werden könne. Ob die Reluition eintreten solle, werde man den einzelnen Käufern in Jahresfrist anzeigen, behalte sich aber die Abhandlung mit den Einzelnen bevor.

Es liegt außer dem Plane, die Rechtmäßigkeit dieser Verfügungen hier zu erörtern. Politisch war es gewiß nicht, das so schwer belastete Land aus zweifelhaften Rechtsgründen in den alten Druck zurückzustoßen, zu derselben Zeit wo man demselben mit sehr vermehrten Steuern zur Last fallen mußte. In Folge der Declaration wurden dann am 23. März 1816 die Zehnt- und Dienstpflichtigen aufgefordert, sich bei dem Amtmann Compe einzufinden, um die Reluition abzuhandeln. Dies Transactionsverfahren war an sich nur zu fähig, unangenehme Gefühle zu erwecken; man hatte Billigkeit versprochen, aber es war hart, daß alle unmittelbar ans Ministerium gerichtete Reclamationen zurückgewiesen werden sollten. Ja man ging so weit, unter dem 1. April allen Advocaten und Notarien bei Gefängnißstrafe zu untersagen, die Angelegenheiten mehrerer Käufer gemeinschaftlich zu betreiben, weil man nur mit den Einzelnen handeln wollte.*)

*) Vgl. über dieses Alles die Hagemann'sche Sammlung der Verordnungen unter den angeführten Daten.

Digitized by Google

Ungleichheiten waren auf diese Weise nicht zu vermeiden; zumal in späterer Zeit handelte man billiger, und manche sind ohne Nachzahlung im Besitze geblieben. Allein es hat auch an Nachzahlungen, Reluitionen und Rechtshändeln nicht gefehlt, die nicht durchaus zum Vortheil der Regierung ausschlugen und die Sache nicht besserten.

25. Spätere Verträge.

Dies sind die Verfügungen, durch die dem Lande der einzige Vortheil, den die Occupationsperiode gebracht hatte, verloren gegangen ist, obgleich die Lasten so schwer zurückgeblieben sind. Selbst da, wo eine Rente abgekauft ist, hat die Unveräußerlichkeit des Hofes nicht selten das Capital wieder zur ewigen Last gemacht. Nach der Zeit ist alles auf freiwillige Contracte zurückgeführt, und dergleichen haben überall stattgefunden, wo Lehenswesen, das Uebergewicht des Domanial- und geistlichen Gutes nicht zu sehr hemmten. Dieses hat mitunter die Zehnten und Dienste in minder lästige Renten verwandelt; nicht selten sind aber auch diese, nach zu hohen Preisen berechnet, äußerst drückend *) und eine neue unablösliche Last des Bodens. In Hildesheim und Calenberg sind Contracte der Art auch in neuern Zeiten eingegangen. In Lüneburg ist in mehreren Fällen gänzlicher Abkauf oder Abfindung in Grund und Boden eingetreten. Am meisten hat sich die Zahl der freien Eigenthümer im Fürstenthume Osnabrück vermehrt. Schon im Jahre 1822 trugen hier die Stände der Provinz auf Abschaffung des Leibeigenthums an, es soll eine Ablösungsordnung völlig ausgearbeitet bereits den Behörden vorgelegen haben; aber ein Resultat ist hierauf so wenig als auf den oft wiederholten Antrag wegen Verkaufs des Colonatrechts erfolgt. Anfangs hatte die Klostercammer Freikäufe und Capitalablösungen von Seiten ihrer Pflichtigen zugelassen;

*) Z. B. die Zehntablösung zu Essen, Amts Wittlage.

Digitized by Google

später war dies nicht mehr der Fall. Domainen- und Klostercammer verstatteten zuletzt nur Firirung der ungewissen Gefälle durch einen Canon von 18 p. C. des jährlichen Ueberschusses des Ertrags der Stätte über die Lasten, falls dieser über 50 Rthlr hinausging; war er geringer, so rechnete man auf hundert Jahre drei Auffahrten, sechs Sterbfälle, zum einfachen Betrage des jährlichen Ueberschusses, sechs Freibriefe zu 5 bis 25 Rthlr, und neun Zwangdienste, theilte diese mit Hundert und ermittelte dafür eine Rente in Korn. Für den freien Gebrauch des Holzes wurde etwa noch 1 p. C. hinzugesetzt. Früher hatte man billiger den Sterbfall nur nach dem muthmaßlichen Ertrage, nur sechs Zwangdienste, und diese nur zu 2 Rthlr., für den Holzhieb aber nur etwa einen Scheffel Hafer gerechnet. Bei gänzlichen Freikäufen capitalisirte man aber den Betrag zu 3 p. C. Bei Privatgutsherren waren noch weniger feste Principien. Manche schlugen zum Capital der Prästationen zwei Auffahrten, jede zu 1/6 vom Ueberschußcapital, für den Sterbfall noch zwei und eine halbe Auffahrt und sechs Freibriefe zum gewöhnlichen Preise; doch nahm man an, daß das so gewonnene Capital sich nur zu 2 p. C. verzinse; andere rechneten 1/3 des Prästationencapitals für die ungewissen Gefälle. Bei diesen Anschlägen der Prästationen aber wurde der volle wöchentliche Spanndienst mit 4 Pferden meist zu 1000 Rthlr., manchmal in Gelde, angeschlagen, wiewohl man bei den Anschlägen der Erbe zum Behuf der Abfindung der Kinder denselben gesetzlich nur zu 10 Rthlr jährlich rechnete, bei Verkäufen ihn mit 18 Scheffel, und bei der Cammer mit 20 Scheffel Roggen gleich hielt. Dieser übertriebene Preis einer Prästation, deren Werth für den Gutsherrn in der Regel höchst gering ist, weil er schlechte Arbeit mit Kost und Abzug am Dienstgelde hoch genug bezahlt, war einzig Folge des Uebergewichts des Gutsherrn über den Pflichtigen, und des Druckes, zu dem demselben die Willkürlichkeit jenes Rechts Anlaß giebt.

Digitized by Google

IV. Entwickelung der Mittel zur Befreiung.

26. Erste Grundsätze.

Wenn es demnach gegenwärtig darauf hauptsächlich ankommt, die Mittel zu finden, um eine Gesetzgebung, durch welche die Befreiung des Grundeigenthums ernstlich und wirksam gefördert werden könnte, zu entwickeln: so wird in allen Theilen des Landes eine genaue Betrachtung der Mittel, die wirklich angewandt sind, hinlängliche Erfahrung liefern, um sowohl das Unpassende, Ungerechte zu hindern, als jedem diejenige Entschädigung zu sichern, die ihm gebührt, ohne deshalb den andern der Uebervortheilung bloßzustellen. Die Maaßregeln selbst können und müssen verschieden seyn. Das Bedürfniß ist einestheils ungleich; und wenn auch diese Ungleichheit nicht zu sehr beachtet werden darf, weil im allgemeinen die Grundlage des Bedürfnisses dieselbe ist: so muß doch sowohl das Recht, als auch die Mittel, welche sich bieten, die Richtschnur auch im Einzelnen geben, und beide sind auf verschiedene Weise modificirt.

Die meisten Gesetze der neuern Zeit, die diesen Gegenstand betreffen, sind sehr einfach. Von den ältern gehen die Dänischen am tiefsten in den Zustand ein, den sie verbessern wollen. Josephs Gesetze dagegen haben nicht die Absicht von innen heraus, sondern von außen durch das Messer zu heilen, und eine ähnliche Grundlage, aber gemildert, hat das Preußische Gesetz von 1811. In den Französischen Beschlüssen wurde alles auf Abstractionen zurückgeführt; der Begriff des Feudalismus, welcher aus diesen herrührte, war einmal verwerflich, und man beschränkte die Anwendung eben nicht. Auf ähnliche Weise verfuhren die Rheinbundstaaten. Baiern begnügte sich, die Ablösbarkeit auszusprechen, und überließ die Ausmittelung des Capitals der Uebereinkunft; eben so verfuhr Baden bei den Diensten, die es ablösbar machte. Die Bergischen,

Digitized by Google

Westphälischen und Französischen Gesetze bestimmten ein Schätzungsverfahren und einige Maaßstäbe für die ungewissen Gefälle, die mehr von außen willkürlich die Rechte beschränkten, als von innen heraus den Umfang bestimmten. Würtemberg gab ein Preisverzeichniß, nach welchem die verschiedenen Leistungen auskäuflich seyn sollten. Das Rechtsverhältniß des Gutes bedurfte keiner Bestimmung; wenn der Feudalismus wegfiel, so verstand sich von selbst, daß freies Eigenthum an die Stelle trat, und dieses war nach Grundsatz durchaus theilbar und veräußerlich. Dies Verfahren und die Gesetzgebung waren ohne Zweifel revolutionair; in allen Stücken war damit begonnen, ein speculatives Princip aufzustellen, auf welches man, ohne viel links und rechts zu sehen, losging. Diesem Verfahren entgegengesetzt ist die Ansicht derer, die lediglich die Verschiedenheit der einzelnen Fälle im Auge haltend die Möglichkeit wirksamer Regeln leugnen. Auch diese haben unrecht; denn bei aller Verschiedenheit der Fälle fehlt es nirgends an gemeinsamen Bedürfnissen, deren Wegräumung möglich und förderlich ist, ohne daß man darum gezwungen wäre, sich in Theorien zu vertiefen.

So kann die Aufgabe im allgemeinen dahin gestellt werden, „daß überall die Freiheit gegeben werde, die vorhandenen Hülfsmittel zu Befreiung des Grundeigenthums von seinen Lasten zu benutzen, und daß jedem Theile frei bleibe, für sich so vielen Nutzen aus dem Geschäfte zu ziehen, als ohne den Schaden des andern geschehen kann.“ Um diese Freiheit zu erreichen aber wird nothwendig seyn:

1. Daß überall dem Gutsherrn das Recht gegeben werde, ablösen zu lassen. Agnaten-Rechte dürfen nach dem Ausdrucke des Badischen Edicts über die Grundverfassung der Stände nicht die Ablösung, sondern nur die Verwendung des Erlöses bedingen. Es wird aber ferner rathsam seyn, nicht bloß bei diesem Grundsatze stehen zu bleiben, sondern bestimmt auszusprechen, daß die Wiederanlegung entweder (wie in der Braunschweigischen Gemein-

Digitized by Google

heitstheilungs-Ordnung) unter richterlicher Autorität, oder (wie im Preußischen Landrechte) mit Bewilligung der zwei nächsten Agnaten gültig geschehe.

2. Aber ist auch Kündbarkeit nothwendig. Die Freiheit zu contrahiren würde bloß einseitig seyn, wenn man sich auf Modification der agnatischen und ähnlicher Einspruchsrechte beschränken wollte. Weil aber in dieser Kündbarkeit der Form nach ein Zwang liegt, wenigstens die Freiheit, die hier dem einen Theile gegeben wird, auf den andern zurückwirkt; so ist

3. diese Kündbarkeit so weit zu beschränken, als mit dem Zwecke irgend vereinbar, und dergestalt zu modificiren, daß sie dem andern Theile nicht zum Nachtheile gereichen kann. Mithin kann

4. dieselbe nur bei solchen Prästationen zugestanden werden, welche den Verpflichteten unfähig machen, die Staatslast zu tragen, und daß dies der Fall sey, ist anzunehmen bei Diensten und Zehnten, die in ihrem Ursprunge den Character der aufgelegten Staatslast und nicht den der vorbehaltenen Rente theils mittelbar, theils unmittelbar bezeugen, und in ihrer Form den Pflichtigen mehr drücken, als sie dem Berechtigten nützen. Eben so bei Theilkörnern, die den Nachtheil der Zehnten in höherm Maaße mit sich führen. Ferner bei den Leibeigenthumslasten, die dem heutigen Zustande durchaus widersprechen und den Menschen herabwürdigen oder erbittern; endlich bei den mangelhaften Besitzrechten, welche nur dazu dienen, Streit zu erregen, die Verschuldung zu verewigen, mithin dem Pflichtigen zu schaden, ohne dem Berechtigten irgend zu nützen. Die festen Gefälle und Renten sind allerdings nicht selten ebenfalls drückend, und große Beschwerde des Eigenthums; auch ihre Entfernung ist nothwendig und wird mit der Zeit erfolgen, wie sie von so vielen andern Staaten bereits bewirkt ist, aber als wirkliche Rente, und wegen ihrer Beschaffenheit, die den Pflichtigen weniger drückt, als jede andere Leistung, mögen sie von jener unterschieden werden. Doch muß

Digitized by Google

5. wenn aus einer solchen Theilung der Gefälle für den Einzelnen Verlust entstände, möglich seyn, auch diese zur Löse zu bringen. Diese Rücksicht ist der Staat dem Gutsherrn schuldig; denn nur er kann in die Lage kommen, durch Ablösung eines Theils zu verlieren, nicht der Pflichtige, bei dem nur von einem Mehr oder Weniger der Entlastung die Rede ist. Eben deshalb

6. kann bei Pflichten, die auf einer Gesammtheit mehrerer ruhen, Diensten einer Gemeinde, Rundediensten, Zehnten, die auf einer von mehreren Interessenten gebauten Flur liegen, der Gutsherr nicht gezwungen werden, die Kündigung von Einzelnen anzunehmen. Nur die Gesammtheit kann kündigen; aber es ist ein Gesetz nothwendig, das den mehrern und einsichtsvollern Theil der Interessenten gegen Eigensinn der Minderheit oder der Thörichten schützt. Dagegen

27. Gegenseitigkeit der Kündigung.

7. kann dem Gutsherrn die Kündigung nur in beschränkter Maaße zugestanden werden. Man pflegt hier Gleichheit der Rechte zu verlangen, weil dies die Gerechtigkeit fordere; allein man täuscht sich, denn eine solche äußere Gleichheit der Rechte würde die höchste innere Ungleichheit hervorbringen. Dies ist am einleuchtendsten bei Capitalablösung. Der Gutsherr, der empfangen soll, und nur zu verwenden hat, was überall gesucht wird, baares Geld, ist hier keinesweges dem Pflichtigen gleich, der gezwungen ist zu geben, was er nicht besitzt und vom Gutsherrn nie empfangen hat. Es ist leicht, in mäßiger Kündigungsfrist ein Capital anzulegen; es ist fast immer unmöglich, dasselbe zu erwerben. Die Kündigung des Gutsherrn zwingt also den Pflichtigen hier zur Verschuldung, und diese kann ihm nachtheiliger seyn, als das Beibehalten der gutsherrlichen Last. Man kann hier nicht das Verhältniß des Darlehens anwenden. Bei diesem ist die Verschuldung schon vorhanden; der Schuldner hat empfangen, was man ihm kündigt, er wird nicht in schlechtere Lage versetzt,

Digitized by Google

wenn er einem andern schuldig wird. Man kann sich eben so wenig darauf berufen, daß der Pflichtige auch bei eigener Kündigung das Capital oft anleihe. Wer selbst die Verschuldung wählt, dem geschieht kein Unrecht; er kann seine Zeit wählen; er kann sich zum Abtrage vorbereiten. Das kann der nicht, dem der Gutsherr kündigt. Zur Verschuldung darf der Staat niemand zwingen, am wenigsten zu einer Zeit, wo bei steigendem Geldwerthe jede Schuld krebsartig wächst und einfrißt. Dem Gutsherrn geschieht auch kein Unrecht; denn er behält, was er hat. Er kann solches verkaufen, an wen er will; der Staat kann dem Gebundenen hierin Freiheit verschaffen. Er ist nach der Natur der Sache nicht an einen und nur diesen Käufer gebunden, wie der Pflichtige eben an diesen Verkäufer. Es würde widersinnig seyn, ihm, der an jeden Dritten verkaufen kann, das Recht zu geben, nun einen zum Kaufe zu zwingen. Ein Zwang zum Verkaufe ist im Rechte nichts seltenes; der Staat macht täglich Gebrauch von solchem Zwange; ein Zwang zu kaufen aber ist durchaus ungerecht, und findet überall nur als Strafe eines Versehens statt. Ueberhaupt müssen überall die Mittel dem Zwecke angemessen seyn. Zweck aber ist hier nicht bloß die Freiheit zu contrahiren, sondern die Entlastung des Bauerstandes. Dieser zwingt, alle Benachtheiligung, alle Uebervortheilung zu vermeiden, die bei jener eben die Seele des Verkehrs ist. Sollte von Gleichheit der Rechte die Rede seyn: so müßte der Gutsherr den Bauern auskaufen, oder der Bauer den Gutsherrn zum Auskauf zwingen können; eine solche Gleichheit aber würde den Zweck geradezu verfehlen; von ihr ist daher niemals die Rede gewesen, als in den Gegenden, wo unbedingtes Leibeigenthum den Bauer zum bloßen, auf Willkür des Gutsherrn sitzenden Wirth erniedrigte; mit dem festen erblichen Meierrecht ist sie unvereinbar. Jene andere Gleichstellung aber ist nichts als ein trüglicher Schein; es liegt am Tage, daß von Gleichstellung und gleichen Rechten gar nicht die Rede seyn könne.

Digitized by Google

Diese Gründe haben auch überall, wo Geldlösung eingetreten ist, durchgegriffen. Weder in Baden, noch in Baiern, noch in den Französischen Gesetzen ist dem Gutsherrn Kündigung zugestanden. Darmstadt hat diese Gleichstellung als Grundsatz ins Gesetz aufgenommen, aber hat sich auch genöthigt gesehen, die Anwendung des trüglichen Grundsatzes hinauszusetzen, *) und Preußen, das ihm folgte, hat denselben ganz zurückgewiesen. **) In Weimar hat man denselben anzuwenden beabsichtigt und sich genöthigt gesehen, davon zurückzutreten. ***) So wird es überall seyn, sobald man ihn ins Leben einzuführen sucht, und dadurch wird sichs am besten zeigen, daß er ein Grundsatz der Ungleichheit ist, unter dem Scheine der Gleichheit, daß der Zweck nicht mit völliger Gleichheit bestehe, und daß es daher besser sey, offen das Nothwendige auszusprechen, als mit blendenden Grundsätzen zu täuschen.

Bei einer Verwandlung in Rente sind diese Bedenklichkeiten nicht vorhanden, wenn dieselbe in Frucht bestimmt wird; wohl aber, wenn eine Geldrente eintreten sollte. Bei Ablösung in Grunde kommt alles auf Localität an, deshalb ist auch davon hier nicht zu reden. Hier kann daher die Kündigung in gewisser Maaße dem Gutsherrn freigestellt werden. Eben so kann dies geschehen, wenn der Pflichtige nicht unvorbereitet ist, wenn er etwa kündbare Gefälle abzulösen beabsichtigt und der Gutsherr Schaden litte, wofern er nicht zugleich sämmtliche Gefälle ablösen ließe. Eine solche Gegenkündigung ist bereits bei Aufhebung der Hütungsberechtigungen in den neuern Theilungsordnungen einge-

---

*) Die Verordnung vom 5. November 1809, §. 21. gab dem Gutsherrn, nach 10 Jahren das Recht, die Capitalablösung zu erzwingen. Dies Zwangsrecht wurde durch §. 10. des Gesetzes vom 18ten August 1813 ausdrücklich aufgehoben.

**) Gesetz, die bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betr. den 25. September 1820. §. 2.

***) S. die Verhandlungen der Weimarschen Stände von 1821.

Digitized by Google

führt. Auch dort hat man unmöglich gefunden, dem Berechtigten die Provocation auf Abfindung zu gestatten, hat aber, um ihn des Nachtheils zu entheben, nachgelassen, der einmal nöthig gewordenen Maaßregel weitere Ausdehnung zu geben, und es ist nichts im Wege, ein ähnliches Verfahren auch hier zu statuiren; am wenigsten, wenn man in diesem Falle dem Verpflichteten zugleich den Rücktritt gestattet, und dadurch die ganze Sache wieder in den vorigen Stand bringt, falls die Ablösung mit beiderseitigem Vortheile nicht statt findet. *) Wenn aber auf solche Weise die Kündbarkeit nothwendig ist: so muß

8. auch ein Verfahren bestimmt seyn, welches statt findet, wenn unter beiden Theilen eine Uebereinkunft über die Ablösungsmittel nicht eintritt. Einige Gesetze der Rheinbundsstaaten, namentlich das Bairische Gesetz über die gutsherrlichen Verhältnisse vom 28. Juli 1808 hat die Abfindungsmittel lediglich der Uebereinkunft beider Theile überlassen; allein es liegt am Tage, daß hierdurch der Nutzen der Kündbarkeit ganz verloren geht. Nach wie vor bleibt dann der Pflichtige der Willkür des Berechtigten bloßgestellt, den seine Rechte, seine Stellung im Leben in Stand setzen, Unbilliges geltend zu machen und den Pflichtigen zu übervortheilen, während der Zweck des Gesetzes, zumal in einer Zeit beharrlich sinkenden Wohlstandes, nothwendig auf billige Ausgleichung gerichtet seyn muß. Von den Staaten aber, die

*) Die Preußischen Ablösungsordnungen, welche dem Gutsherrn Kündigungsrecht geben, haben dadurch nachgeholfen, daß sie dem andern Theile die Wahl des Ablösungsmittels freigelassen haben, und das neue Gesetz von 1829 für die westlichen Landestheile sichert auch hier dem Pflichtigen durchaus die Möglichkeit, in jedem Falle mit Geld sich zu lösen, während der Gutsherr gezwungen ist, Grund zu nehmen, sobald der Pflichtige diesen lieber entbehrt. — Ueberdieß muß der Gutsherr das Capital nothwendig in vier gleichen jährigen Terminen annehmen, was zu sehr großer Beschwerde gereichen kann.

Digitized by Google

diese Lücke ausgefüllt haben, ist von einigen ein Normalpreis zum Grunde gelegt. Es liegt am Tage, daß ein solches Verfahren höchst gefährlich für alle Theile seyn müsse, und es kann von dessen Anwendung durchaus nicht die Rede seyn. Ueberdies beruht dasselbe auf dem Grundsatze unbedingter Verwandlung aller Naturalleistungen in Geldleistung, welcher eben so gefährlich ist, und die Auseinandersetzung von Grund und Boden ganz ausschließt. Es bleibt mithin nichts übrig als ein Schätzungsverfahren, bei dem Durchschnittserträge und Durchschnittspreise festen Grund geben. Auf welche Zahl von Jahren man solche Preise basiren will, ist in der That ziemlich willkürlich. Die neuern Preußischen Gesetze haben vierzehn Jahr mit Hinweglassung der zwei höchsten und zwei geringsten zum Grunde gelegt. Die Normalzahl der Westphälischen Gesetze war dreißig Jahr. Im gegenwärtigen Augenblicke ist der Unterschied unter den Resultaten nicht bedeutend, da die Reihe niedriger Jahre von 1820 bis 1826 die höhern Preise der früheren Zeit ziemlich ausgleicht. Gewiß war die Vorschrift der Preußischen Gesetze im Jahre 1821 und 1822 sehr bedenklich, wo der gedachte Durchschnitt den Roggenpreis etwa um $^1/_3$ höher stellte, als er damals wirklich stand. Allein auch damals würde die Differenz eines dreißigjährigen Preises nicht sehr bedeutend gewesen seyn, und im gegenwärtigen Augenblicke möchten beide sich wiederum in einem Preise begegnen, auf dessen Fortdauer für eine Reihe von Jahren zu rechnen seyn dürfte. *)

Das Schätzungsverfahren selbst, die Recurse, die zu nehmen, die Behörden, die für competent zu erklären seyn möchten, werden sich demnächst leicht bestimmen lassen. Auf jeden Fall zu berücksichtigen aber sind Vermittelungsbehörden, wie sie die neuern

*) Die Berechnung ist leicht zu machen, wenn man z. B. die Osnabrückische Taxe zum Grunde legt, nach der jährlich die Gefälle reluirt werden.

Digitized by Google

Preußischen Gesetze eingeführt und die Stände mehrerer Provinzen als trefflich anerkannt haben. Wichtiger ist

28. Aequivalent.

9. die Ausmittelung des Aequivalents. Hier sind drei Mittel: Rente, Grund und Boden und Geldcapital. Die Rente ist nur anwendbar bei solchen Prästationen, die ihrer Form nach drückend sind; und sie ist hier ein nothwendiger Durchgangspunct, ohne welchen eine gänzliche Abfindung nicht wohl zu bewirken ist. Als solcher ist die Rente nicht zu entbehren; allein die Verwandelung in Rente ist unzureichend, wo die Belastung des Grundeigenthums vermindert werden muß. Deshalb ist erforderlich, daß jede Rente, welche für eine Last bestellt worden, die nach dem Obigen ablösbar ist, auch ferner ablösbar bleibe. Was aber die Rente selbst betrifft, so kann solche entweder in Geld oder in Naturalien bestimmt werden, und von diesen Mitteln verdient unbedingt das letztere den Vorzug, sobald nicht die Rente selbst sofort wieder ausgekauft werden soll, weil das Sinken und Steigen des Geldwerthes bei jedem dauernden Verhältnisse den einen oder andern Theil Verlusten aussetzt, die ihm nicht angemuthet werden können, weil die Rente selbst das Aequivalent von Naturalleistungen ist, deren Werth sich eben so wie der der Naturalrente verändert haben würde. Weder der Pflichtige darf gewinnen, weil für das Geld nicht so viel Naturalien zu erhalten sind, noch der Gutsherr, weil etwa mehr gekauft werden kann, als ihm anfänglich zukam. *)

---

*) Man hört mitunter behaupten, daß die Verwandelung der Zehnten in Rente keinen Vortheil bringe. Dergleichen Reden verdienen eigentlich keine Widerlegung; doch mag hier eine Notiz über den Erfolg dieser Maaßregel in Darmstadt am rechten Orte seyn. Dort verlor in Folge des keinesweges sehr milden Gesetzes von 1816 der Fiscus gar nichts; dennoch beträgt diese Rente nur 106,209 Fl., indeß der

Digitized by Google

Wenn aber die Verwandelung in Rente niemals die völlige Ablösung ausschließen darf, so bleibt zunächst die Abfindung in Grunde zu betrachten. Man hört nicht selten diese Art der Abfindung als das einzige gerechte, keinen Theil beschwerende Mittel empfehlen, und es ist nicht zu leugnen, daß dasselbe viele Vorzüge hat. Es sind Rechte an Grund und Boden, die der Gutsherr abtreten soll, fruchtbare Rechte; dafür muß er wieder erhalten, was gleich sicher ist und gleiche Früchte tragen kann. Der Pflichtige kann sich nicht beklagen, er verliert nur so viel als er vorhin abgeben mußte; er gewinnt offenbar, indem der verkleinerte Hof bei minderer Mühe ihm eben so viel und vielleicht mehr Früchte trägt als vorhin der größere. Je mehr der Bauer zur Einsicht über sein wahres Interesse kommt, desto lieber sucht er dem zu Folge auch seine Lasten mit Grunde abzulegen. Er wird nicht der Gefahr der Verschuldung, der Gutsherr nicht der Gefahr des Verlustes ausgesetzt, kurz alle Verhältnisse ordnen sich auf diese Art am bequemsten. Nichts desto weniger ist dieses Mittel keineswegs allgemein anwendbar. Die Abfindung in Grunde ist allgemein geworden in den nordöstlichen Gegenden von Deutschland, wo Gutsherr und Pflichtige in einem Bezirke, dieser ein großes, jene kleinere Güter bewirthschafteten, und der Bauer sich gefallen lassen mußte, nach Willkür des Gutsherrn ein größeres oder ein kleineres Gut zu bauen, in diesem oder in jenem Hofe zu leben, auf diese oder auf jene Weise seine Wirthschaft zu führen. In diesen Gegenden besaß in der Regel der Bauer seinen Grund unter Pflichten, die bei weitem die Höhe wie in dem südwestlichen

---

Zehntverlust 236,762 Fl. betrug, also gewinnen die Pflichtigen überhaupt 129,850 Fl. d. h. 55 p. C. Durch einzelne Beispiele aber ergiebt sich, daß in dem guten Jahre 1823 74 bis 76 p. C. und selbst im Mißjahre 1822 gegen 43 p. C. der alten Zehntlast gewonnen wurden; dergestalt daß in beiden Fällen über die Steuern noch ein Ueberschuß des Zehntgewinnes blieb. S. Staatsbothe v. 1826 № 37.

Digitized by Google

Niedersachsen nicht erreichten. *) Seine Last bestand im Dienste und jener Unterwerfung unter die Willkür des Herrn. Hier hatte zuvörderst die Auseinandersetzung in Grund und Boden durchaus nichts Gehässiges; denn der Bauer mußte sich schon vorhin jede Veränderung gefallen lassen. Sie war für den Gutsherrn vortheilhaft, denn er konnte das eingezogene Bauerfeld sofort in den Wirthschaftsplan des Gutes mit aufnehmen. Der Gutsherr konnte aber auch ohne Verlust, ja selbst mit gutem Gewinn, einen bedeutenden Theil seines Gutes gegen geringen Zins den Bauern überlassen, weil er in der That sehr wenig Nutzen von ihnen gezogen hatte, **) und die schwache Bevölkerung den Werth des Grundeigenthums verringerte, und den Bau desto weniger vortheilhaft machte, je mehr es das Maaß überschritt. Dadurch wurde es möglich, in jenen Gegenden durch die Auseinandersetzung ganz vorzüglich einen tüchtigen, wohlhabenden Bauerstand zu schaffen. Ueberdies hatten das Inventarium und die Gebäude dem Gutsherrn gehört, der Bauer mußte diese bezahlen, und zu großes Gut wäre deshalb den meisten eher nachtheilig als vortheilhaft gewesen.

Alles dies ist in unsern Gegenden anders. Die Gutsherren und Meier bewohnen selten einen Bezirk, mindestens ist es nicht die Regel, daß das Land, welches der Meier abtritt, in den Wirthschaftsplan des Gutes sofort aufgenommen werden könnte. Der Meier hat ein festes, erbliches Recht, er ist in seiner Wirthschaft durchaus unabhängig; die Gebäude, das Inventar ist sein

*) z. B. in Dännemark gab der Bauer insgemein nur 1½ Rthlr. Landgilde von der Tonne Hartkorn, d. i. von etwa 440 Quadratruthen im besten, und etwa 7000 Quadratruthen im schlechtesten Boden. Vgl. (Oeder) Bedenken ꝛc. p. 86 u. 90. In Mecklenburg, Pommern, den Marken ꝛc. sind die Zinse auch sehr gering.

**) Nach Oeder l. c. p. 89. war dem Gutsherrn die Tonne Herrnland 370 Rthlr., das Bauerland nur 38 Rthlr., also etwa 1/10 werth.

Digitized by Google

Eigenthum und der Größe des Gutes angemessen. Häufig sind auch die Lasten der Höfe zu groß, als daß nach Abfindung von Zehnten, Dienst, Meierkorn u. s. w. ein Rückstand bleiben könnte, wie ihn die Unabhängigkeit des Landmannes fordert. So würde der Gutsherr verlieren, weil es ihm schwer werden würde, das erhaltene Land zu benutzen, und der Pflichtige, weil er gezwungen würde, sein gewohntes Gewerbe zu verkleinern, sein Inventar zu verringern, was schwerlich ohne Schaden geschähe, und Gebäude zu unterhalten, die für seinen Hof zu groß wären, oder auch hier das Capital verloren zu geben. Noch mehr Rücksicht verdient, daß der ganze öffentliche Zustand des Landes auf solche Weise verändert werden würde. Das Gemeindewesen, das Fuhrwesen, ein großer Theil der andern Nebenlasten, die einen so bedeutenden Theil der Verfassung ausmachen, beruht auf den Höfen, oder hat mindestens sehr enge Beziehung zu denselben. Würde nun dieses Verhältniß der Höfe aufgelöset: so müßten zuvor nothwendig alle diese so tief in den Wohlstand eingreifenden Ordnungen umgeschaffen, und, was das Schlimmste ist, einem Zustande angepaßt werden, der sich noch erst bilden sollte. Es bliebe dann in der That nichts übrig, als zu gänzlicher Ungebundenheit und Theilbarkeit der Höfe überzugehen, mithin aus einem Extreme in das andere, vom Grundsatze unbedingter Erhaltung des Besitzes und Erhaltung von Grund und Boden im unbeweglichen Zustande (denn darauf beruht bei uns die Vorliebe für Abfindung in Grund und Boden) zu dem durchaus revolutionairen der größten Beweglichkeit. Diese Auflösung des Problems hat selbst Preußen, wo die Höfe viel weniger mit der Verfassung verwachsen waren, ergreifen müssen. Der Grund dieser Inconsequenz aber würde freilich darin liegen, daß man einseitig das gutsherrliche Eigenthum und dessen Erhaltung allein vor Augen hätte, während im Verhältniß zum Staate das Eigenthum des Bauerstandes ungleich wichtiger ist. Es ist bereits gesagt, daß durch die Gesetzgebungen des siebzehnten Jahrhunderts jenes Recht zur trockenen Rente ein-

Digitized by Google

geschrumpft ist, während der Pflichtige allen Nutzen des Eigenthums gezogen, alle Lasten getragen hat. Der Staat kann und muß aber nur den als Eigenthümer anerkennen, der die Lasten trägt. Deshalb steht das Recht des Bauerstandes ihm um so vieles näher, und ist durch so viele Beziehungen an die Verfassung geknüpft, daß eine Auflösung desselben in der That zur Auflösung der Verfassung führen müßte; während alle gutsherrlichen Rechte eben so wie alle Capitalschulden verschwinden könnten, ohne daß die Verfassung auch nur die leiseste Bewegung empfände. Was aber bei solchen Umständen der Staat zu thun habe, das ist nicht schwer zu entscheiden. In jenen nordöstlichen Gegenden war auch dieses anders, und ein ausgezeichneter Unterschied der Verfassung, daß der Gutsherr für alle Lasten des Bezirks selbst haftete. Hier waren nicht die Bauerhöfe, sondern jene Bezirke Theil der Verfassung, und so konnte eine andere Vertheilung des Grundbesitzes in denselben den Staat nur wenig verletzen.

Als allgemeines Ablösungsmittel kann demnach die Abfindung in Grund und Boden schwerlich angewandt werden. Im einzelnen Falle ist ihre Anwendung aber gewiß zu wünschen und möglichst zu befördern. Betrachtet man die Fälle, wo sie angewandt oder ihre Anwendung gesucht wird, so finden sich immer besonders begünstigende Umstände, die nicht als Regel angenommen werden können. Entweder die Theilung der Gemeinheit macht eine völlige Umbildung des Guts möglich und rathsam, oder vorzüglich wohlgelegene Grundstücke machen einen Austausch gegen gutsherrliche Rechte rathsam, oder Forst- und Wiesengründe, deren Benutzung eben nicht durch Nähe bedingt ist, bilden das Ausgleichungsmittel. Alle diese Umstände aber sind durchaus zufällig. Wollte man die Gutsherren allgemein verpflichten, für ihre Berechtigungen Grundstücke anzunehmen, so würden eben so große und eben so gerechte Klagen von ihrer Seite als von Seiten der Pflichtigen erhoben werden. So wird man denn auch schwerlich Gesetze anführen können, die unter ähnlichen Verhältnissen die

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Grundabfindung als Regel aufstellten. Das Bergische, das Französische und das Darmstädtische Gesetz verfügten eine unbedingte Theilung der Forstgründe, allein das Preußische Gesetz von 1820 hat sich eben so wie das bereits angeführte einheimische für die Grafschaft Lingen genöthigt gesehen, selbst in diesem Falle, wo die Theilung noch am ersten möglich scheint, Modificationen eintreten zu lassen, die diese Theilung beschränken. *) Das Braunschweigische Gesetz macht allerdings die Abfindung des Zehnten in Grund und Boden zur Regel; allein diese Vorschrift kann für die Bedürfnisse anderer Gegenden nicht als allgemein gültige Analogie angesehen werden. Schon der Umstand, daß die Zehntabfindung als ein Theil des Gemeinheitstheilungsverfahrens behandelt wird, macht einen bedeutenden Unterschied. Dann läßt sich, was vom Zehnten gilt, auf zerstreute Gutsherrlichkeiten nicht anwenden; jener wird immer, wenn die Zehntflur nicht sehr gering ist, eine Ackerfläche geben, die auf zweckmäßige Weise gebauet werden kann, während die Abfindungen für den Zins eines einzelnen Hofes in der Regel nur durch stückweise Verpachtung, die nur unter begünstigenden Umständen mit Vortheil geschehen kann, zu nutzen wären. Vor allem aber ist zu erwägen, daß auch im Herzogthum

*) Es war die Absicht, vorzuschlagen, daß dem Pflichtigen die Abfindung in Grunde freigestellt, der Gutsherr aber solche zu fordern nicht das Recht erhalten möge. Allein Rücksicht auf die Convenienz des letztern hielt mich zurück. Jetzt hat dies das neue Preußische Gesetz von 1829 in der That ausgeführt; denn provozirt der Berechtigte, so hat der Verpflichtete die Wahl, und provozirt der letztere und der erstere wählt Grund, so kann durch Zahlung des Geldes in Einer Summe die Auseinandersetzung abgewendet werden. Niemals kann dem Pflichtigen mehr als $\frac{1}{3}$ seines Bodens entzogen werden und selbst dieses nicht, wenn er nach Abzug desselben nicht genug Land behielte, um landübliche, spannfähige bäuerliche Nahrung zu treiben. Nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Pflichtigen ist gänzliche Auseinandersetzung des Bodens zulässig.

Digitized by Google

Braunschweig die Größe der Höfe und der geringere Zins die Abfindung in Grunde sehr erleichtern. Es ist bekannt, daß die Höfe jener Gegend im Durchschnitt größer sind, als die in den westlicher belegenen Landen. Wenn man in Calenberg bis auf 200 Morgen rechnen kann, so fehlt es in Wolfenbüttel nicht an Höfen von 300 Morgen Acker, und sechs bis sieben Hufen (im Durchschnitt zu dreißig Morgen) sind ein sehr häufiges Maaß. *) Hier fällt die Last natürlich viel weniger schwer, als bei kleinern Höfen, und es ist bekannt genug, wie bedeutend im vorigen Jahrhundert die Meierzinsen herabgesetzt sind. Es ist also in diesem Lande sehr wohl denkbar, daß ein Hof seine sämmtlichen Pflichten in Grund und Boden abfinden kann, ohne dadurch zu sehr verkleinert zu werden, wo die kleinern Höfe und höhern Zinsen der Fürstenthümer Calenberg und Hildesheim bei solcher Abfindung eine Umwälzung des ganzen platten Landes hervorbringen würden.

Diesem allen zufolge ist es mithin sicher zu wünschen, daß die Auseinandersetzung in Grunde, wo die Verhältnisse sie gestatten, erleichtert, daß aber niemals weder dem Pflichtigen noch dem Gutsherrn gestattet werde, sie dem andern Theile aufzudringen; und so bleibt nichts übrig, als nach dem Vorgange des Westphälischen Decrets vom 18. August 1809 in dem Abfindungsverfahren ausdrücklich einen Versuch der Ausgleichung in Grunde, sobald die Sache nicht im Wege der Güte abgethan werden könnte, der Ausmittelung des Geldquanti vorhergehn zu lassen. Geld aber, als einziges allgemein gültiges Ausgleichungsmittel aller Werthe, wird auch hier die Regel ausmachen müssen, auf die der Zwang allein hinführen kann. Es ist auch eine Ausgleichung in dieser Art keineswegs so gefährlich, wie die Gegner behaupten. Für die Gutsherren, wenigstens die Mehrzahl derselben, ist solche Capitalabfindung das beste, wo nicht das einzige

*) Vgl. Gesenius Meierrecht II. pag. 32 sqq.

Digitized by Google

Mittel, sich vor dem gänzlichen Verfalle zu schützen, den die Summe der auf ihren Gütern haftenden Schulden bei sinkenden Preisen allmälig aber sicher herbeiführt. Wo eine solche Schuld nicht existirt, da werden jederzeit auch bevorstehende Abfindungen u. dgl. einen Capitalbedarf erzeugen, und für den, der Anlegung sucht, kann es um so weniger daran fehlen, als eben das Abfindungsgeschäft selbst sowohl eine Vermehrung des freien verkäuflichen Eigenthums, als der Nachfrage nach Capitalien nothwendig erzeugen muß. Der Pflichtige aber wird eben so wenig gedrückt, wenn ihm gestattet ist, die Zeit zu wählen, und durch zulässige Verkäufe von Erbland oder sonstige Mittel, wie die Localität sie an die Hand giebt, einen Vorrath von Geld zu sammeln. Freilich beschleunigt wird das Geschäft auf diese Weise nicht. Ein rasches Verfahren, bei dem der Staat nicht bloß die Möglichkeit giebt, fortzuschreiten, sondern den Fortschritt erzwingt, ist auf diese Weise nicht zu erreichen. Dies kann nur durch Auseinandersetzung von Grund und Boden, wie sie in den östlichen Provinzen von Preußen statt findet, bewirkt werden. Allein eine Beschleunigung dieser Art ist kaum zu wünschen, bei einer Sache von so durchgreifender Wirkung, bei der Vorbereitungen so nothwendig sind. Am wenigsten kann die Beschleunigung Grund werden, ein Mittel zu ergreifen, das sich nicht als das beste erwiese. Im übrigen fehlt es aber auch bei der Capitalabfindung keineswegs an Mitteln zu Erleichterung und Beschleunigung des Geschäfts, von denen unten zu reden seyn wird.

28. Rechtliche Natur des Contracts.

Ist auf diese Weise Berechtigten und Verpflichteten die Möglichkeit des Contracts, der Maaßstab und das Mittel der Abfindung gesichert: so wird nach dieser Feststellung der äußern Bedingungen es auf die innere Bestimmung des Geschäfts ankommen. Hier ist hauptsächlich dahin zu sehen, daß jederzeit nach der Ablösung ein Verhältniß entstehe, das unter allgemeine

Digitized by Google

Rechtsformen geordnet werden könne. Der Rechtszustand verlangt Regeln, damit der Bürger wisse, woran er sich zu halten habe, und die Ausdehnung der Autonomie wird schädlich, sobald sie die Regeln nicht bestimmt und anwendet, sondern aufhebt. Die einzelnen Freikäufe haben nur die Folge, daß manche von den frühern Rechtsregeln nicht mehr anwendbar sind. Hieraus entsteht Unsicherheit und Rechtshändel, denen der Staat abhelfen muß. Von vorzüglicher Wichtigkeit ist hier das Eigenthumsrecht und die Verhältnisse des Familien- und Erbrechts. Was hier

10. das Eigenthumsrecht betrifft, so liegt am Tage, daß eine Zehntablösung so wenig als eine Dienstablösung, wenn Dienst- und Zehntherr mit dem Gutsherrn nicht dieselbe Person sind, etwas erheben könne. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß behuf dieser Ablösungen eine Befreiung von gutsherrlichen Ansprüchen und Rechten, wo nicht nöthig, doch durchaus zu wünschen sey. Das Heimfallsrecht des Gutsherrn kann unmöglich das dienst- und zehntfreie Gut betreffen, welches er nur dienst- und zehntpflichtig ausgethan. Das Auffahrtsquantum darf nicht nach dem durch solche Ablösung erhöhten Werthe berechnet werden, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen. Der Pflichtige, der auf diese Art etwas Eigenes unter dem Schutze des Staates und durch eigene Anstrengung erworben, darf nicht in Benutzung und Veräußerung solchen Eigenthums, sey es durch Verpfändung oder auf andere Weise, beeinträchtigt werden, wenn dasselbe für ihn völligen Werth haben soll. Es ist demzufolge nothwendig, daß dem Pflichtigen das vom Gutsherrn unabhängige Eigenthum verschafft, und Heimfall, Weinkauf und dergl. hinweggeräumt werde. Die Mittel, den Werth dieser Berechtigungen zu bestimmen, werden sich unten ergeben; der Grundsatz dieser Bestimmung aber muß der seyn, daß nur für lucrative Rechte eine Vergütung ausgemittelt, rein ideelle Rechte (Consens bei Veräußerungen, Verpfändungen u. dgl.) aber selbst in dem Falle unentgeltlich aufgehoben werden, wenn mißbräuchlich (durch Consensgelder)

Digitized by Google

eine Einnahme gemacht seyn sollte. Eben so muß als Grundsatz aufgestellt werden, daß da, wo der Pflichtige von seinem Gutsherrn einen Theil der Prästationen abkauft, jedesmal auch diese Beschränkungen des Eigenthums auf irgend eine Weise, sey es durch Capital oder Grund oder Rente abgefunden werden müssen.

Mitunter wird freilich das Aufsichtsrecht des Gutsherrn, welches mit jenem Eigenthumsrechte durchaus zusammenhängt, als etwas wohlthätiges angesehen. Allein dies ist nicht der Fall. Jenes Aufsichtsrecht hemmt mehr als es fördert. Selten kann es bei den zerstreueten Gutsherrlichkeiten geübt werden; auf jeden Fall nur mit großen Kosten, und wenn die Gefälle hinweggefallen sind, hat der Gutsherr auch an dessen Uebung kein Interesse mehr. Alsdann würde der Consens nur widerwillig und nachlässig oder ohne Prüfung ertheilt, der vermeintliche Nutzen verschwände, und dem Gutsherrn wäre ein Mittel zu grundlosem Bedruck, dem Bauer eine nutzlose Last zugetheilt, Dritte aber in die Gefahr gesetzt, ungültige Contracte zu schließen. Hält man den Landmann für unfähig, sein eigenes Interesse zu schützen, was wahrlich nicht der Fall ist: so ist es besser, ihn unter Aufsicht der Gerichte zu stellen. Man lege ihm auf, Contracte von sicherer Bedeutung nur gerichtlich abzuschließen, oder bestätigen zu lassen. Wenn auch ½ p. C. gerichtliche Confirmationsgebühr schwer sind: so ist es doch besser für gerichtliche Verhandlung, die gründlich geprüft und geordnet wird, dieses als für einen ungeprüften gutsherrlichen Consens das sechsfache zu bezahlen. *)

Ungleich wichtiger ist für das Wohl des Bauerstandes und des ganzen Staates, dessen bedeutendsten Theil er ausmacht,

11. die Erhaltung der Verhältnisse des Familien- und Erbrechts. Insgemein hängt das eheliche Güterrecht mit dem Meier-

*) Im Fürstenthume Osnabrück muß neuerdings Königlicher Cammer für Anlehnsconsense eine Gebühr von 3 vom Hundert entrichtet werden.

Digitized by Google

rechte zusammen, welches dem überlebenden Ehegatten ein Anrecht vor den Geschwistern giebt, aber Dotalansprüche desselben ausschließt; und es ist höchst wichtig für das gemeine Wohl, daß dieser Stand der Dinge erhalten werde, und nicht das unpassende Dotalrecht noch weiter eingreife. Eben so wichtig ist die Erhaltung der Erbfolge. Wo ein Anerbrecht existirt, da ist es durchaus unbedenklich, solches zu erhalten, so wie mit dem Anerbrechte nothwendig eine Abfindungsordnung verbunden seyn muß, welche durch größern Erbtheil, Durchschlag in der Schätzung und auf ähnliche Weise dem Anerben den Wohlstand sichert, der gute Wirthschaftsführung möglich macht. Nicht minder wichtig ist die Erhaltung des Anerbrechts in der Person des ältesten oder jüngsten Kindes, wie dies das Herkommen mit sich bringt. Beides hat seine unverkennbaren Vorzüge, die das Volk ungern aufgiebt, wenn es an das eine oder andere gewöhnt ist. *) Doch darf nie das Anerbrecht so weit ausgedehnt werden, daß es den Eltern das natürliche Recht der Verfügung nähme; denn bei dieser Strenge der Berechtigung wird solches zur Last für Eltern und abgehende Geschwister, mag der jüngste oder der älteste Bruder sich als bevorzugt betrachten. Wo dagegen ein Anerbrecht in dieser Maaße nicht besteht, da würde die Einführung desselben eben so verwirrend wirken, als die Aufhebung in den Gegenden, wo es bislang bestanden hat. In diesen, für das gemeine Wohl unschädlichen Verhältnissen, muß der Gesetzgeber möglichst nach Erhaltung oder allmäliger Ausgleichung der Verschiedenheiten streben. **) Denn das Herkömmliche steht als Recht einmal in der Einsicht des Volkes fest, und eine plötzliche Entfernung von diesen Rechtsideen führt

*) Ueber das für und wider vgl. Möser Osnabrückische Geschichte I, 2. §. 12, und Annalen der Churlande von 1793. p. 366.

**) So würde z. B. eine Gesetzgebung, die die meist schwankende rechtliche Natur des Anerbrechts allgemein bestimmte, den Rechtszustand im allgemeinen verbessern ohne irgend zu verletzen.

Digitized by Google

unvermeidlich zu Chicanen und allgemeiner Unredlichkeit. Hiermit steht denn auch

12. die Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundeigenthums in der nächsten Verbindung. Bei dieser muß Erhaltung um so mehr der Grundsatz seyn, von dem ausgegangen wird, weil die Gemeindeverfassung, die so tief in alle Verhältnisse des Staates eingreift, ganz auf dem einmal Bestehenden beruht. Wollte man dieses plötzlich umstoßen, Theilbarkeit einführen, wo bisher keine war, Untheilbarkeit, wo die Lage der Dinge Theilbarkeit geschaffen hat: so würde zuerst der ganze Bestand des Gemeindewesens umgebildet werden müssen, eine Maaßregel, die nothwendig sehr tief eingreifen und sehr vieles weitere erforderlich machen würde. Diese Erhaltung darf aber nie so weit gehen, daß unbedingt der gegenwärtige Zustand gefesselt würde. Die Provinzialgesetze haben für den Zwang meist schon zu viel geleistet. *) Größere Vermehrung freien Erblandes ist vielen Gegenden sehr zu wünschen, als einziges Mittel eine übermäßig gewachsene Bevölkerung sicher zu stellen; und das Bedürfniß zwingt auch jetzt schon, die Veräußerungen, die im allgemeinen verboten sind, in allen einzelnen Fällen zu begünstigen. Auch das Gesetz für die Grafschaft Lingen erkennt diesen Grundsatz an, indem es nur ein Maaß giebt, unter welches neuerdings kein Hof gebracht werden soll. Auf der andern Seite aber wird die übermäßige Versplitterung des theilbaren Grundes ebenfalls zu hemmen, wenigstens dahin zu trachten seyn, daß kein Acker unter eine gewisse Ruthenzahl verkleinert werde.

Nach diesen Grundsätzen wird es nicht schwer seyn, die Verhältnisse zu bilden und so zu bestimmen, daß einfache, gleichartige Rechtsformen erzeugt, und möglichst die an sich geringen Verschie-

*) Dies ist der Fall in Osnabrück, wo die Ausführung aber nachhilft; in Hildesheim und Lüneburg, wo selbst das alte Erbland an das Meiergut gebunden ist u. s. w.

Digitized by Google

denheiten ausgeglichen werden. Wer mit Aufmerksamkeit die Eigenthums-, Erb- und Familienrechte der Gegenden betrachtet, in denen Meierrechte und gebundener Besitz vorherrschen, der wird dieselben Grundzüge, dieselben leitenden Ideen überall wiederfinden, wenn auch Gesetze neuerer Zeit nicht selten durch rücksichtslose Bestimmungen jene Gleichartigkeit vernichtet haben. Es ist sehr daran gelegen, diese wieder hervorzuheben; denn nur dadurch, daß das Recht sich als Regel darstellt, wird dessen Ausübung gesichert. Die Vertheidigung der Verschiedenartigkeit des Rechts hat ihren guten Grund da, wo die Ausübung auf Volksgerichten beruht. Dort ist sie, was so oft für sie angeführt wird, *) Schützerin der Freiheit, wie sie es im ältern Deutschland wirklich gewesen ist. Bei einer Gerichtsverfassung aber, die auf Gelehrsamkeit beruht, ist diese Verschiedenheit der Krebs der Freiheit. Der gelehrte Richter wird immer sich gedrungen fühlen, dieselbe auf sein gelerntes System, auf ein System fremder Rechte zurückzuführen. So wird ein Band nach dem andern geschwächt, vernichtet, bis endlich das, was ursprünglich passender Zusammenhang war, und als solcher aufgefaßt und ausgebildet werden sollte, eine Sammlung von Fragmenten und Antiquitäten wird, die mit sich selbst, dem lebendigen Zustande und dem Systeme des Rechts im Widerspruche stehen; Schlupfwinkel der Chicane und Quelle jener unseligen Unzuverlässigkeit der Richtersprüche, die in neuerer Zeit eben durch das Vordringen der gelehrten Theorie gegen das altherkömmlich Begründete so unendlich zugenommen hat, und wenn irgend etwas den festen Grund des Staates untergräbt. Was soll der Bürger von dem Staate halten, wo niemand wagen darf, ihn aufrichtig zu versichern, ob seine Handlungen und Geschäfte den Schutz des Richters finden werden oder nicht?

*) Vgl. Möser Patr. Phant. II, 2.

Digitized by Google

V. Einwürfe.

29. Gerechtigkeit.

Nach diesen Grundsätzen wird es leicht seyn, einige Einwürfe zu beseitigen, die bald gegen die ganze Maaßregel, bald gegen die Ausführung gerichtet werden. Daß nicht Mobilisirung, die als Schreckbild oft aufgestellt wird, sondern Befestigung, nicht Zerstörung der großen Güter oder deren Lösung von den Familien, sondern Erhaltung gegen den furchtbaren Strom der Verschuldung gefordert werde, liegt am Tage. Was den Vorwurf angeht, daß man das Recht zerstöre: so wird die Verwechselung der Begriffe von Recht und Besitz klar genug hervortreten. Der Zehnt- und Dienstherr haben nie ein mehreres bezogen, als eine Rente, und zwar in der Regel eine vom Staate zu Staatszwecken, oder für Vertheidigung auferlegte, ihrer Form nach verderbliche. Das Eigenthum ist ebenfalls zur Rente geworden, seit Besetzung des Erbes überall nothwendig und der Zinß unwandelbar ist. Will man zweifeln, ob das Grundeigenthum zur bloßen Rente geworden sey: so betrachte man Erbtheilungen und Verkäufe, bei denen Rechte dieser Art nie höher als zu Rente angeschlagen sind. Ein Argument, das den Exemten eine Vergütung gesichert hat, wird auch hier gelten müssen. Der jetzige Besitzer hat nie mehr besessen und erworben als jene Rente. Diese Rente aber muß ihrer Natur nach löslich seyn. Von jeher haben die Staaten das Recht in Anspruch genommen und geübt, durch Lösbarkeit das Grundeigenthum zu befreien, *) und den

*) Gesetze, die wenigstens theilweise die Renten lösbar machen, sind durchaus nicht so selten. In den Niederlanden waren schon im sechszehnten Jahrhundert alle Census constitutivi löslich, in mehreren Provinzen sogar Eigenthumsrenten, sobald sie in dritte Hand kamen.

Digitized by Google

als Eigenthümer mit Recht betrachtet, der den Boden besaß, benutzte und vertrat. Auf den Ursprung der Rente kann es hier nicht ankommen, sondern nur darauf, ob sie das Gut, von dem der Staat seine besten Kräfte erhält, kraftlos macht. Es ist des Eigenthümers eigene Schuld, wenn er sich selbst dem Staate zu entziehen sucht; eben dadurch opfert er die Rechte auf, die der Eigenthümer hat, und giebt sie dem, der die Lasten trägt. Dies alles tritt beim Meiergute durchaus ein, welches einen wesentlichen Bestandtheil des Staates bildet, während die gutsherrlichen Rechte ganz bedeutungslos geworden sind, nicht mehr der Lehndienst des Gutsherrn, sondern Steuer, Gut und Blut des Pflichtigen den Staat vertheidigt.

30. Vorzüge gebundenen Eigenthums.

Berufen sich die Gegner auf Unfähigkeit des Bauern, selbstständig zu verkehren, auf die Gefahr, die seine Freiheit den Forsten drohen soll, so wird man erwidern dürfen: Jene Unfähigkeit an sich sey nicht vorhanden, wie jeder Erfahrene zur Genüge wisse; auch mache man durch Zwang den Menschen nicht klüger noch selbstständiger; die Aufsicht des Gutsherrn aber sey überhaupt am wenigsten geeignet, den Mangel zu ersetzen, da er so oft völlig fremd eher die Sachen verwirre, als löse.. Die Gefahr für die Forsten sey am größten, wenn der Bauer vor dem Gutsherrn sein eigenes Holz stehle und nicht anpflanze, damit nicht der Gutsherr die Frucht seiner Mühe genieße; dies sey da, wo der Bauer Forsten besitzt, fast allgemeine Erfahrung. Schulden endlich mache der pflichtige Landmann nicht minder als der freie, wenn Noth, Gelegenheit oder Unfähigkeit treiben. Der

---

Aehnliche Ordnungen finden sich in deutschen Städten aus dem 14ten Jahrhundert. Vgl. Zypaei Notitia juris Belgici p. 115 sq. Gelresche Landt ende Stadtrechten II. tit. 2. Landtrecht van Overyssel II. tit. 11.

Digitized by Google

Gutsherr ist nicht im Stande, dies zu hindern, er vermag weiter nichts, als den schlechten Schuldner zu schützen, und durch Abäußerung die Gläubiger um das Ihrige zu bringen. Die Erfahrung beweiset, daß der schlechte Wirth unter dem Schutze des Gutsherrn viel sorgloser sich seiner Unordnung überläßt. Will der Gutsherr sich der Verschuldung widersetzen: so treibt er damit den Pflichtigen in die Hände von Wucherern und Juden, an denen es nirgends fehlt. Die Ueberhäufung von Krämern und Gewerbetreibenden macht es dem Landmanne nur zu leicht, alles, was er will, zu Borg zu erhalten. Diese Art des Schuldenmachens aber ist es, die den Haushalt am sichersten zerrüttet. Denn soll endlich der Ausstand beigetrieben werden: so muß der Schuldner entweder den Gläubiger durch wucherliche Vortheile zufrieden stellen, oder geradezu sich an Wucherer um Darlehn wenden, weil redliche Geschäfte bei ihm keine Sicherung finden; oder endlich das Unentbehrliche im Wege der Execution verkaufen lassen. Davon aber ist die sicherste Folge, daß der Acker schlecht bestellt wird, Saat und Brotkorn mangeln, die Gefälle in Rückstand gerathen. In dieser Lage tritt dann der Gutsherr zu; aber auch er kann nichts thun, als entweder den Hof dem Verderben überlassen, bis er zur Abmeierung reif ist, oder durch Consentirung einer Anleihe die Wirthschaft herzustellen versuchen, und die Verschuldung zu sanctioniren. Der Hof wird verschuldet, mag er frei seyn, oder unter einem Gutsherrn stehn, und der letztere um desto gewisser, wenn 3 p. C. Consensgebühren, Schreibgebühren, Gerichtskosten, Stempel, Provisionen, die wegen der Creditlosigkeit des Meiers nur desto größer sind, acht bis zehn vom Hundert des Capitals vorab entziehen. Soll der Verschuldung gewehrt werden, so darf man nicht damit anfangen, daß man durch Vernichtung des Credits den Wucher hereinführt, sondern damit, daß das die Kräfte übersteigende augenblickliche Bedürfniß gemindert wird. Der Meier aber, der einen großen Hof bewirthschaftet und vertritt, von dem ihm nichts zu Gute

Digitized by Google

kommt, ist nothwendig in der Lage, daß das Bedürfniß die Kräfte übersteigen muß.

Eben hieraus widerlegt sich auch die Meinung früherer Zeit, daß durch die Unmöglichkeit, das Meiergut zum vollen Ertrage mit Schuld zu beladen, der Staat sich einen Reservefond sichere, den er in Zeit der Noth angreifen könne. *) Ueberdieß aber fehlt es durchaus an Mitteln, einen solchen Schatz, wenn er vorhanden wäre, zu heben. Denn Schätze sammelt der Meier nicht, aus denen er plötzliche Lasten decken könnte. Durch Steuererhöhung ihm mehr zu nehmen, als man ihm jetzt schon nimmt, ist unmöglich, und am unmöglichsten in Zeiten der Noth. Leihet aber der Staat an: so kommt es am Ende doch nur darauf heraus, ob die Gesammtheit der Bürger in sich Kraft zu Tragung der Schuld habe, nicht ob der Meier allein mit Steuern höher belegt werden könne, was ohnehin nicht geschehen kann, wenigstens nicht dauernd, ohne sich der höchsten Ungerechtigkeit schuldig zu machen. Die ganze Meinung beruht auf der Exemtion, die den Meier einmal als Lastträger erblicken ließ; nachdem dieser Grund der Zerrüttung gehoben ist, hat sie auch keinen Schein des Practischen mehr für sich.

21. Vorzüge der Gebundenheit in Zeit der Noth.

Man hört nicht selten die Behauptung, daß die Meierverfassung das Land während der Occupationszeit gerettet habe, und es liegt etwas Wahres in dieser Behauptung. Der creditlose, mit Lasten bis zum Erdrücken überhäufte Meier konnte keine Schulden machen. Das unveräußerliche Meiergut konnte ihm

*) Des damaligen Amtschreibers Meyer zu Lauenstein Ansicht. Annalen der Churlande 1791. Hft. II. III. IV. Der Grund dieser Ansicht scheint in Mösers Schriften zu liegen; aber diese haben nur das strenge Exemtionswesen des Fürstenthums Osnabrück vor sich, wo die Exemten freier geblieben waren, als irgendwo.

Digitized by Google

nicht genommen werden. Dadurch aber, daß Verschuldung vermieden ward, ist natürlich der Meier wieder in den frühern Zustand gekommen, sobald der unmittelbare Druck sich verminderte. Denn nur Verschuldung macht die Noth dauernd, weil sie den Druck auf viele Jahre hinaus vertheilt, und eben dadurch eine höhere Belastung möglich macht. Allein abgesehen davon, daß das kein Wohlstand ist, wenn dem größten Theile der Landbewohner nichts genommen werden konnte, weil nichts da war; daß der Vortheil baldiger Herstellung des Frühern nur scheinbar ist, wenn sie deshalb erfolgt, weil der frühere Zustand selbst die niedrigste Stufe des Wohlstandes war: so ist doch jene Lage der Dinge keineswegs dem Meierwesen allein zuzuschreiben. Stellt man eine Vergleichung der Verluste des Meiers und des Gutsherrn an: so darf bei diesem nicht vergessen werden, daß der Verlust einträglicher Stellen, der Verlust der Exemtion bei hochgetriebenen Bedürfnissen, denselben viel härter trafen, als den Bauerstand. Vergleicht man die Küstengegenden, wo freies Eigenthum herrscht, mit dem innern Lande: so darf man nicht vergessen, daß in jenen durch glücklichen Erwerb eine unmäßige Ueppigkeit eingerissen war, daß die Schwenkungen des Handels, und der reiche Gewinn das Uebel waren, und nicht die Last. Pächter, Erbpächter und Meier sind dort eben so gut zu Grunde gegangen und im Wohlstande geblieben, als Eigenthümer. Dagegen wird man durchaus nicht nachweisen können, daß im innern Lande bei gleichen Verhältnissen der freie bäuerliche Eigenthümer mehr gelitten habe, als der Meier. Man muß vielmehr gestehen, daß das Streben nach Freiheit nie heftiger geworden sey, als zu jener Zeit, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn das Beispiel geschreckt hätte. Vor allem aber ist nicht zu vergessen, daß eben damals der Meier auch unter allem Drucke zum Erwerbe Gelegenheit fand.

Eine große Gefahr liegt allerdings in freiem Eigenthume, die im Lehns- und Meierwesen nicht liegt. Wenn allgemeine

Digitized by Google

Calamitäten auf jenes eine allgemeine Schuldenlast gehäuft haben: so kann durch die Verkäuflichkeit eine so große Masse Eigenthums im Wege des Concurses auf einmal zum Verkauf kommen, daß dadurch der Werth des Eigenthums unter den natürlichen Ertragswerth sinkt, Gläubiger und Schuldner gleich gefährdet werden, der Wohlstand zerrüttet wird und nur Speculanten gewinnen. Der Staat kann hier zu Indulten schreiten; allein diese sind durch Vernichtung des Credits und die Gefahr, die in der Aufhebung liegt, ein neues Uebel. Bei unverkäuflichem Eigenthum ist eine solche Crisis nicht möglich; das Indult besteht hier schon, es ist kein Eingriff in die Rechte, Gläubiger und Schuldner sind daran gewöhnt und die Uebel gleichen sich aus.

Man muß dies als Vorzug anerkennen. Die Uebel des entgegengesetzten Systems sind ganz dieselben, welche jeden größern Staat zwingen, seine Schuld unkündbar zu machen. Allein unmöglich kann dieser Vortheil das Eigenthum gegen gebundenen Besitz in Nachtheil stellen. Die außerordentlichsten Zustände können niemals Regel für gewöhnliche Zeiten geben. Ein solches allgemeines Sinken ist aber gewiß das Außerordentlichste. Es ist nur bei Kriegsüberzügen denkbar, und hier wohl zu erwägen, daß die Gebundenheit, die in ruhiger Zeit die Mehrzahl in Armuth hält, zur Zeit der Noth auch die Kräfte mindert. Ueberdieß ist es gut, daß der Bürger in Zeiten feindlicher Gewalt etwas zu verlieren habe, damit er desto fester sich an das Vaterland anschließe. Bei jenen Gefahren des Indults hat man Preußen im Auge. *) Allein man darf nicht vergessen, daß dort das Uebel nicht im freien Eigenthume allein lag. Die Unmöglichkeit des Verkaufs adlicher Güter an andere als Adliche, dazu ein rasender Schwindel unmittelbar vor den Kriegsunfällen, hatte dort die Schulden längst vor dem Kriege gesteigert. Dieser

*) Vgl. Manso's Geschichte des Preußischen Staats seit dem Hubertsburger Frieden, Thl. III. Anhang.

Digitized by Google

Schwindel aber kann das Bauergut nie ergreifen, mithin kann jene Gefahr auch nie den Bauer in gleichem Maaße treffen. Der gebundene Besitz ist niemals gegen denselben hinreichender Schutz; denn wo der Schwindel einmal überhand genommen, da scheuet man nicht, Consense zu erkaufen. Wenn aber der Werth des Eigenthums dauernd sinkt, dann ist Freiheit und Verkäuflichkeit das einzige Mittel, drückenden Verlusten und der Verewigung der Lasten vorzubeugen. Nicht zu gedenken, daß, wenn die Kündbarkeit der Darlehen so gefährlich ist, das Gegenmittel nicht in Unveräußerlichkeit des Gutes zu suchen ist, sondern in Begünstigung des Rentcontracts, der dem Schuldner den Abtrag offen läßt, und dem Gläubiger den Concurs sichert, sobald die Rente nicht erfolgt. *)

Nicht das Meierwesen, die Belastung, die Gebundenheit und Unveräußerlichkeit ist es, was gegen Unfälle sichert; sondern daß ein Bauerstand erhalten werde, der, bei mäßigen Bedürfnissen, in mäßigem Wohlstande lebt. Es würde einseitig seyn, zu glauben, daß nur freies Eigenthum diesen sichere. Es kann auch bei Meiergut geschehen, eben so wie bei bloßer Pacht. Aber in beiden Fällen ist nur durch Vergrößerung der Höfe, und also durch Verminderung der Zahl, der Zweck zu erreichen; oder Gewerbe und günstige Conjuncturen müssen zu Hülfe kommen. Unter unsern Verhältnissen, wo die letztern fehlen, und das erstere einen bedeutenden Theil des Landvolkes im höchsten Grade gefährden würde, wo man fast überall das Bedürfniß fühlt, für mehrere Menschen Raum zu gewinnen, ist nur durch Befreiung das Ziel zu erreichen. Vor allem aber muß man sich hüten, irgend ein allgemeineres Ereigniß wie hier auf eine einzelne Ursache zurückführen zu wollen; denn bei gründlicher Prüfung ist immer der Zusammen-

*) Eben dieses Mittel haben die Staaten ergriffen, um sich gegen ihre Gläubiger zu schützen.

Digitized by Google

hang der Verhältnisse, nie ein einzelnes Glied der Kette der Grund dieses oder jenes Erfolgs.

32. Einwürfe gegen die Ausführbarkeit.

Diese Einwürfe gegen die Maaßregel selbst werden selten offen und mit Vertrauen vorgetragen. Desto häufiger sucht man die Ausführbarkeit zu bestreiten, indem man bald die Schwierigkeiten des einen oder des andern Abfindungsmittels, bald die der Preisbestimmung hervorhebt, bald die nothwendige Verschuldung, die das bäuerliche Grundeigenthum durch die Abfindungscapitalien treffe, beklagt, oder versichert, daß es schlechterdings an Geldmitteln im Bauerstande fehle, und deshalb die Unwirksamkeit der Kündbarkeit augurirt, endlich aber darauf zurückkommt, lediglich für die Gutsherren die Freiheit des Verkaufs zu fordern, als wodurch sich denn das Interesse am besten ausgleichen werde. Gegen diese Gründe braucht nur wiederholt zu werden, daß jene Freiheit des Gutsherrn ohne Regulativ dem Pflichtigen gefährlich sey, daß die Abfindung in Grund und Boden am besten befördert, und am zweckmäßigsten geleitet werde, wenn kein Zwang, sondern ein Vergleichsverfahren auf dieselbe führe, und durch Zwang nur die Geldabfindung erhalten werde. Dem Mangel an Capitalien beim Bauerstande wird eben sowohl durch zweckmäßige Mittel abzuhelfen seyn, ohne daß es nöthig wäre, die Rechte des Gutsherrn durch Terminzahlungen zu beeinträchtigen. Ueberhaupt sagen alle diese Einwürfe gegen die Ausführbarkeit in der That gar nichts, als daß es nothwendig sey, die Sache in allen ihren verschiedenen Beziehungen zu prüfen, um die rechten Mittel zu treffen, deren Vorhandenseyn durch die vielen Contracte in unserm Lande und die Wirksamkeit ähnlicher Maaßregeln in andern Ländern sich zur Genüge bestätigt.

Nur ein Einwurf gegen die Ausführbarkeit verdient ernstliche Erwägung, daß nämlich die große Masse von Gefällen, die den Domainen zustehen, eine allgemeine Ablösbarkeit unthunlich mache,

Digitized by Google

indem dadurch der gedachte Fond seinen sichern Bestand verliere, und die Unmöglichkeit, den Capitalerlös im Lande wieder sicher zu belegen, den Staat in Gefahr setze, dieses Vermögen zu verlieren. Um das Gewicht dieses Einwurfes zu beurtheilen, muß zuerst die Größe des Vermögens bestimmt werden, von dem hier die Rede ist, allein leider fehlt es dazu an genauerer Nachricht. Die Dienstgelder sämmtlicher Provinzen, die das Domanium bezieht, betragen 305,000 Rthlr., die Zehnten und gutsherrlichen Gefälle aus den alten Provinzen und Hildesheim 517,000 Rthlr. *) Die Einnahmen ähnlicher Art aus Osnabrück darf man auf 40,000 Rthlr. **) anschlagen, Ostfriesland trägt an sogenannten suspendirten Gefällen (incl. 8300 Rthlr. Dienstgelder) 91,574 Rthlr. ein, und an Erbpachten bloß aus verschiedenen Poldern 20 bis 30,000 Rthlr. ***) Man würde mithin wenig irren, wenn man den Ertrag sämmtlicher Dienste, Erbpachts- und Meiergefälle, Weinkäufe, Auffahrten, Sterbfälle u. dgl. mitgerechnet, auf Eine Million anschlüge. Dazu kommen ähnliche Gefälle der Klostercammer, die für Hildesheim auf 75,000, ****) für Osnabrück auf 25 bis 30,000 Rthlr. anzuschlagen sind. Dieser Betrag ist allerdings bedeutend in einem Lande, dessen Grundsteuer zu 10¼ p. C. des präsumtiven Reinertrags nur 1,350,000 Rthlr. erträgt.

Eine solche Masse Gefälle unmittelbar unter Verfügung des Staates scheint in der That einer Verbesserung höchst förderlich

*) Der Zehnt- und Scheffelschatz, der von 1817 bis 1826 erhoben wurde, betrug 25,875 Rthlr. Da derselbe zu 5 p. C. vom Ertrage angelegt war, so ergiebt sich die obige Summe.

**) Die alten Domainen mögen 20,000 Rthlr. der Art aufgebracht haben. Die combinirten Güter des Domcapitels eben so viel. Der ganze Domanialertrag war im Durchschnitt der Jahre 1798 bis 1802 45,867 Rthlr. 8 Ggr. 5 Pf.

***) S. Landtagsacten von 1824, Heft III. und Freese Ostfries- und Harlingerland, p. 347, wo sich Nachricht über die Polder findet.

****) Nach dem Zehnt- und Scheffelschatz.

Digitized by Google

zu seyn. Die Verwendung des Erlöses zu Tilgung der Staatsschuld, die bedeutende Ersparniß bei einfacherer Verwaltung, die zugleich gestatten würde, den Pflichtigen günstigere Bedingungen zu machen, als der Privatgutsherr vermöchte, die Möglichkeit, Hülfscassen für Gewerbe und zu Unterstützung anderweiter Ablösung zu bilden; alles dies kann nicht anders als vortheilhaft, sowohl für die Maaßregel an sich, als für das Beste des Landes wirken. Es wäre in der That sehr zu bedauern, wenn die getrennte Finanzverwaltung, ein Erzeugniß des engherzigen Aversionalsystems, das im siebzehnten Jahrhunderte herrschte, so großen Vortheilen im Wege stände. In diesem Falle würde die Prüfung erforderlich seyn: ob jene Trennung wirklich so sehr in der Verfassung begründet, ja das Wesen derselben sey, als heut zu Tage angenommen wird. Allein es bedarf dieser Untersuchung hier durchaus nicht, da sehr leicht gezeigt werden kann, daß die Schwierigkeit, die man in jenen Verhältnissen findet, gar nicht existirt. Die Kündbarkeit ist oben nur für Dienst, Zehnten und ungewisse Gefälle, Heimfall u. dgl. in Anspruch genommen, und nichts zwingt die Domanialbehörde, das Recht die übrigen Gefälle ebenfalls zu kündigen in Anspruch zu nehmen, wenn nicht etwa durch Abfindung in Grund und Boden alles Bedenken weggeräumt werden kann. Wie hoch sich diese festen Gefälle belaufen, ist nicht leicht zu bestimmen. Im Durchschnitt darf man dieselben gewiß auf die Hälfte der ganzen Masse anschlagen. Bliebe nun auch ein jährlicher Betrag von 600,000 Rthlr. lösbar: so wird in der That die sichere Verwendung desselben keinen Anstand von Erheblichkeit verursachen. Zuvörderst ist zu erwägen, daß die Domanialschuld im Jahre 1820 mindestens vier Millionen betrug, *) und eine Verminderung derselben bei dem damaligen und seitherigen Stande der Dinge nicht zu vermuthen ist. Der Abtrag dieser Schuld wird für die nächste Zeit das eingehende Ablösungs-

*) — —

Digitized by Google

capital zu völliger Genüge beschäftigen. Es ist nicht einmal zu wünschen, daß alles auf diese Weise verwendet werde. Ein anderes Auskunftsmittel bietet die Abfindung in Grund und Boden dar, welche um desto häufiger eintreten wird, je mehr man die Gelegenheit benutzt, welche die Gemeinheitstheilungen bieten, und auch von dieser Seite ist für das Domanium die Beschleunigung des Geschäfts zu wünschen. *) Nicht weniger ist darauf zu rechnen, daß die Ausführung der vom Könige genehmigten ständischen Beschlüsse vom 25. Mai 1825, nach denen solche Abgaben, die die Natur einer Grundsteuer an sich tragen, gegen Entschädigung aus der Landescasse aufgehoben werden sollen, ebenfalls wird eintreten müssen. Die Bewilligungen, die der Provinz Ostfriesland, dem Lande Hadeln, dem Lande Wursten und andern Gegenden gegeben sind, machen den Anspruch anderer ähnlich Belasteten zu einer Forderung der Gerechtigkeit. Von dieser Ausgleichung aber werden vorzüglich die südlichen Provinzen Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Hildesheim Gewinn haben. Es ist bekannt, daß die Dienstgelder dieser Gegenden allein über 180,000 Rthlr. betragen, und daß diese Dienste, abgesehen von Beden, Schatzungen, Heerhafer u. s. w. fast durchgehends von der Staatsgewalt aufgelegt sind. Eine Erleichterung ist hier um so mehr zu wünschen, da der Druck der Meiergefälle und Zehnten einen bedeutenden Theil der Bewohner dieses Landestheils zu Capitalablösungen unfähig machen, und auch die Auseinandersetzung in Grund und Boden erschweren wird.

Daß bei gehöriger Benutzung dieser Mittel noch irgend eine Schwierigkeit bleiben werde, läßt sich nicht erwarten, und dennoch ist eine Maaßregel zurück, deren Durchführung auf das dringendste gewünscht werden muß. Sollte auch — was nicht

*) Besonders in Bezug auf Lüneburg, Hoya und Bremen, deren Dienstgelder etwa 140,000 Rthlr., Zinse und Zehnten (nach dem Schatze) 375,600 Rthlr. betragen.

Digitized by Google

zu erwarten ist — Unterstützung der Gewerbe des Landes, die deren in der That bedürfen, für eine Verwendung öffentlicher Gelder zu gefährlich scheinen: so wird doch der Unterstützung der Ablösungen durchaus nichts Erhebliches entgegengesetzt werden können. Eine Creditcasse nach dem Muster der im vorigen Jahrhundert in Dänemark errichteten würde hier von den heilsamsten Folgen, ja es möchte die Begründung einer solchen Anstalt ein Bedürfniß seyn, ohne das die Maaßregel nur halb wirken würde, durch dessen Befriedigung allein dieselbe auch zum Vortheil des Gutsherrn möchte ausgedehnt werden können. Daß auf diese Weise mehrere Millionen auf eine Reihe von Jahren genügend beschäftigt werden können, ist auf keine Weise zu bezweifeln. Man braucht mithin auf die Möglichkeit, einen Theil der Landesschuld anzulösen, die Beförderung der beabsichtigten Verminderung des Zinsfußes und ähnliche Hülfsmittel durchaus nicht einmal zu recurriren. Der höchste Betrag, der in einer Reihe von Jahren erst einkommen könnte, würde sich etwa auf zwölf Millionen belaufen. Rechnet man, daß von diesen ein Drittheil zu Abtrag der Domanialschuld verwendet werden kann, daß ein Viertel durch Grundabfindungen, und die auf solche zu verwendenden Bau- und Culturkosten, und nur eine Million durch Erleichterungen an alter Staatslast weggenommen wird: so blieben vier Millionen übrig, die großentheils erst nach einer Reihe von Jahren zahlbar werden können. Von diesen würde die Creditcasse wiederum den größten Theil auf 40 bis 50 Jahr wenigstens beschäftigen. In dieser Frist aber wird, sogar vorausgesetzt, daß alles so bleibe, wie es ist, die Gelegenheit zu Ankäufen von Grundstücken im Lande sicher nicht mangeln. So löset auch diese Schwierigkeit, die so unüberwindlich dargestellt wird, sich in sich selbst auf, wenn man nur den Gegenstand und die Mittel, die er selbst bietet, einiger Prüfung unterwirft.

Digitized by Google

VI. Gegenwärtiger Zustand des Grundeigenthums.

33. Göttingen und Grubenhagen.

Diese bisher ausgeführten Grundsätze, deren allgemeine Anwendbarkeit auf das Land nachgewiesen ist, verlangen indeß, um wirklich angewandt zu werden, eine genaue Kenntniß der rechtlichen und factischen Verhältnisse, eine Statistik des Bodens, zu der Materialien und Vorarbeiten allerdings vorhanden sind, deren Bearbeitung aber freilich dem Privatmanne schwer, ja unmöglich fällt, wenn ihm nicht die Benutzung der amtlichen Nachrichten in ausgedehntem Maaße zugestanden wird; und selbst dann ist eigene Ansicht des Landes noch durchaus unentbehrlich. Nur eine solche ins Einzelne gehende Kenntniß kann alle Hülfsmittel, die im Einzelnen niemals fehlen, an den Tag bringen. Allein auch eine minder vollständige Kunde vermag das Bedürfniß zu erweisen, und aufmerksam darauf zu machen, wie nothwendig genauere Untersuchung und Vergleichung sey. In dieser Beziehung sollen auch hier einige Bemerkungen über diese Verhältnisse den endlichen Resultaten vorangeschickt werden, wie sie nach den vorliegenden Hülfsquellen gemacht werden konnten.

Der südlichste Theil des Landes, die Grafschaft Hohnstein, die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, nebst dem Eichsfelde haben mit wenigen Ausnahmen theilbares Eigenthum. Dieses Eigenthum aber steht in sehr verschiedenen Verhältnissen. Es fehlt nicht an völlig freiem Grunde; anderes Eigenthum ist mit bedeutenden Zinsen belastet; im Grubenhagenschen Amte Herzberg *) liegt in der Regel auf dem Morgen ein Himten

*) Vgl. Neues vaterländisches Archiv 1822, p. 265.

Digitized by Google

Hafer und ein halber Himten Roggen; noch anderes ist lehenbar. Bei Verkäufen muß häufig ein Lehngeld entrichtet werden, das die Rechtsgelehrten nach der Quinquagesima beurtheilen wollten, das aber nach dem Gebrauch auf 5 und 10 p. C. des Preises steigt; häufig muß dasselbe sogar bei Erbtheilungen gegeben werden, wenn ein Erbe alles Land übernimmt, und es bleibt dann diesem nur sein Antheil frei. *) Die Meiergüter waren im Fürstenthum Göttingen vormals nicht erblich. Seit dem vorigen Jahrhunderte sind den Domanialmeiern die Gebäude auf terminliche Zahlung verkauft und ihnen ein Erbrecht gegeben. Die Meier der Privatgutsherrn sind in der That nur Pächter, denen das Land auf 3, 6 oder 9 Jahre zugeschlagen wird. Selbst gegen das Verbot der Steigerung des Meierzinses erhoben die Stände 1719 Beschwerde, und 1732 wurde declarirt, daß dies Verbot auf Göttingische Meier nicht gehe. **) Der Grubenhagensche Meier hat dagegen allerdings ein Erbrecht; sein Hof ist aber so wenig geschlossen, als dies im Göttingischen der Fall ist, wenn nur der Dienst nicht gefährdet wird. ***) Die Erhöhung der Zinsen wird auch hier nicht für verboten geachtet. In der That aber hat das Meierverhältniß sich hier durch die Vermischung mit dem zinspflichtigen Eigenthume dergestalt verdunkelt, daß im Amte Herzberg z. B. das Meiergut sich nur dadurch unterscheidet, daß von demselben, außer dem gemeinen Dienste, dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden, und zu Veräußerungen ꝛc. sein Consens eingeholt wird. Im Concurse wird das Meiergut mit verkauft, und auch die unbewilligten

*) S. Pufendorf Obs. Juris univ. III, 34 sq. Struben's rechtl. Bed. III, 120. v. Berlepsch's Blick in die Zukunft, im Journal: der Rheinische Bund, H. XVI. p. 126.

**) Struben's Jus Villicorum, p. 304. ibid. Questiones, p. 544 sqq. Pufendorf Obs. II, 97.

***) Struben's rechtl. Bed. I, 23. IV, 14.

Digitized by Google

Schulden aus dem Erlös befriedigt. Der Zins ist dem von freiem Eigenthume gleich. Selbst Naturaltheilung ist nicht ausgeschlossen. *)

Die schwerste Last dieser Gegenden sind außer jenen Lehngelhern, der Zehnten und der Dienst. Jener ist fast allgemein, mitunter den Pflichtigen verpachtet, oft aber auch wird er zum größten Schaden des gebirgigen Landes vom Felde gezogen. **) Der Dienst ist verschieden. Im Amte Herzberg dient jeder Hauseigenthümer zweimal wöchentlich mit der Hand, oder, wenn er Spann hält, mit zwei Pferden; dafür wird 5 Rthlr. Cassenwährung an Dienstgeld gezahlt. Außerdem geschehen Pflicht- und Erntedienste, Burgfesten u. dgl. Ganz abgestellt ist erst ein Theil dieser Dienste. ***) Im Amte Rotenkirchen wurde im Durchschnitt von jeder Hufe Land wöchentlich ein halber Tag gedient. †) Auf ähnliche Weise ist im Fürstenthum Göttingen das Dienstwesen bestellt. Die Patrimonialgerichte haben den Dienst auf ähnliche Weise erhöht, wie die Aemter, wiewohl nicht immer mit Erfolg; ††) bei andern ist der frühere ungemessene Dienst erst in neuerer Zeit abgestellt; noch andere haben das alte mildere Verhältniß beibehalten, nach welchem nur wenige Tage dem Gerichtsherrn gedient wird. Dagegen findet sich hier noch häufig die Baulebung als Rest von Hörigkeitsverhältnissen. Sie ruht auf dem Besitz eines Hauses, und sollte erst beim Tode der Eltern gezahlt werden, wie in den Patrimonialgerichten geschieht. In den Aemtern ist durch ein Cammerrescript von 1704 den

*) Neues vaterländisches Archiv 1822, pag. 262 sqq.

**) Z. B. in Bodenfelde zur Beschwerde des armen Ortes. Neues vaterländisches Archiv von 1829, p. 276 sq.

***) Neues vaterl. Archiv von 1822 l. c.

†) Struben's rechtl. Bed. IV. 66, 137.

††) Vgl. Pufendorf. Obs. III, 37. Struben's rechtl. Bed. IV, 71. 85. V, 78.

Digitized by Google

Pflichtigen aufgelegt, solche bereits dann zu erlegen, wenn das Gut den Kindern abgetreten wird. *)

Im übrigen ist das Land zum großen Theile steinig und von geringer Fruchtbarkeit während ein kleinerer Theil dem besten Boden des Königreichs an die Seite gesetzt werden kann. Bei der großen Vertheilung des Grundeigenthums in dieser Gegend fallen auf jede Feuerstelle etwa zwanzig Morgen Acker und Wiesen. **) Allein die bedeutenden Gebirgsstrecken, der Harz, der Solling, die Städte dieser Provinz, die einen nicht geringen Theil jener Feuerstellen hinwegnehmen, auf denen gar kein Ackerbau getrieben wird, machen, daß die Durchschnittszahl der Landbewohner eine bedeutend größere Grundfläche auf jede Feuerstelle ergiebt. Indeß werden selten so große Bauerhöfe vorkommen, als in den nördlicheren Gegenden, ***) und eine sehr große Anzahl kleinerer Besitzer, deren Erleichterung ein desto dringenderes Bedürfniß ist, je mehr die Armuth jenes Landes überhand genommen hat. Denn bei hoher Belastung des Grundeigenthums, das an Zehnten und Zinsen über 150,000 Rthlr., an Dienstgeldern leicht die Hälfte dieses Betrags aufbringt, ist in neuer Zeit die Grundsteuer der Pflichtigen über die Hälfte erhöht, der übrigen Steuern nicht zu gedenken. Flachsbau, Spinnerei und Weberei, die vormals die besten Hülsquellen der Bevölkerung waren, liegen darnieder. In keiner Provinz ist das Cammervermögen so durchaus überwiegend als hier, wo Harz und Solling fast ganz von

---

*) Struben's rechtl. Bed. IV, 59.

**) Nach den in den Landtagsverhandlungen von 1822, Heft VI. und 1825 Heft VI, gegebenen Uebersichten. Aus derselben Quelle sind die Berechnungen bei andern Provinzen entnommen.

***) Vgl. Annalen der Churlande 1793, p. 359, wo angeführt wird, daß zu Berka, Amts Catlenburg, kaum Ein Bauer im Stande sey, seine Lasten in Grunde abzufinden. Im Amte Harste soll die Theilung noch weiter gehen. Auch ist hier die bitterste Armuth.

Digitized by Google

demselben abhängen, und der Verfall der Berg- und Hüttenwerke wirkt hier nicht minder nachtheilig zurück. Daß Grund und Boden erleichtert werden, wo und wie es irgend geschehen kann, ist durchaus nothwendig.

34. Hildesheim.

In ähnlichem Drucke, wiewohl unter verschiedenen Verhältnissen, steht das Fürstenthum Hildesheim. Theilbares Eigenthum findet sich hier wenig, außer vor Städten, in Meierdingen und unter den Freigerichten, und dieses selten hoch beschwert. Gewöhnlich wird es mit Meierlande verbunden bewirthschaftet, und eine solche Verbindung ist unzertrennlich, wenn sie schon 1665 bestanden hat. *)

In diesem Falle genießt nicht selten der Meierherr Zinsen, die nur durch die Beihülfe des freien Landes getragen werden können. Der Meierzins beträgt in der Regel 2 Himpten vom Morgen; bei zehnt- oder dienstfreiem Lande auch wohl 4 bis 5. Allein fast alles Land ist zehntbar, und die Dienstgelder sind nachmals bis auf die Höhe von 52 Rthlr. getrieben, den Dienst aber haben die Gutsherren von der Ritterschaft in der Regel selbst, von andern Höfen hat ihn die Cammer, die überhaupt noch Burgfesten und ähnliche Fuhren behauptet. **) Die Lasten kann der Gutsherr nicht steigern; eben so wenig darf er den Hof theilen oder einziehen. Die Summe der Zinsen und Zehnten aber steigt nach dem Betrage des Zehnt- und Scheffelschatzes schon auf mehr als 211,000 Rthlr., und mit den Dienstgeldern wird sie leicht über das Doppelte der auf 150,277 Rthlr. erhöheten Grundsteuer kommen. Früher hatten die Pflichtigen

*) Nach der Polizeiordnung.

**) Der Regel nach wird der Dienst als fructus jurisdictionis behandelt, vgl. Struben Jus. Vill. p. 227, wo ein Attest des Hofgerichts de 1732 über diesen Gegenstand mitgetheilt ist.

Digitized by Google

nur 95,282 Rthlr. gezahlt; aber der vortreffliche Boden des Landes mußte eine Grundsteuer, die nur den natürlichen Zustand, nicht die Lasten berücksichtigte, um ein bedeutendes heben. Die Höfe haben meist die Größe von 60 bis 120 Morgen; da aber auf jede Feuerstelle des Landes nur etwa 23 Morgen Acker und Wiesen gezählt werden können: so ist natürlich eine große Anzahl der Landbewohner ohne Grundbesitz, oder bauet nur wenige Morgen. Die Meier sowohl als diese Köthner sind mit Gefällen jeder Art so schwer belastet, daß ihnen in der Regel von den Höfen kein anderer Vortheil bleibt, *) als die Aussicht, ihre Arbeit gegen mäßigen Tagelohn immer unterbringen zu können; und deshalb hält man die Familien für die glücklichsten, die im Stande sind; den ganzen Acker mit eigener Hand zu bauen, ohne Gesinde und Tagelöhner bezahlen zu müssen. Ein großes Uebel ist die verhältnißmäßige Kostbarkeit des Ackerbaues in diesem Lande, das etwa 14 Morgen Acker auf 1 Morgen Wiesen bei einem wenig graswüchsigen Boden hat. In den Jahren, wo die Kornpreise den niedrigsten Punct erreichten, waren die wenigsten Meier im Stande ihre bedeutenden bäaren Ausgaben zu berichtigen. Man machte selbst das unentbehrliche, durch den Zehnten noch verringerte Stroh zu Gelde, streuete mit Laub, verbrauchte Ersparnisse glücklicherer Zeiten, und verkaufte das etwa vorhandene Erbland, durch das die Höfe bislang ihre Last getragen hatten, an die kleinen Gewerbtreibenden, deren Wohlstand minder zerrüttet war, so lange die Leinengarnspinnerei noch einigen Ertrag gab. Am besten befanden sich damals die Holzgegenden des Amts Winzenburg, wo der Meier bei geringerer Belastung und kleinern Ackerflächen Zeit hatte, selbst zu spinnen, und aus dem Holze durch Hauerlohn und Handel etwas lösen konnte. Allein der gänzliche Verfall der Spinnerei bringt nunmehr diese Classen in eine desto

*) Ueber die Höhe der Lasten vgl. Landtags-Acten von 1829, Heft VII, p. 419. sq.

Digitized by Google

drückendere Lage. Unter so unglücklichen Verhältnissen liegt der Ackerbau dieses Landes, das durch die Aufhebung der an sich unbedeutenden Leibeigenschaft wenig erleichtert ist, und unfehlbar der Verarmung entgegengeht, wenn nicht die Verhältnisse des Bodens verbessert werden, so lange noch nicht alle Mittel dazu verloren sind. Was den Druck am meisten erzeugt, ist außer der hohen Grundsteuer, der Meierzins, der Zehnten und der Dienst, und es ist nicht zu verkennen, daß wenn diese erleichtert und zugleich bei der Größe der eigentlichen Ackerhöfe die Köthner in Stand gesetzt werden, durch Ankauf des Bodens, der jenen zum Theil zur Last ist, und mit kostbarem Gesinde und Tagelöhnern bestellt werden muß, sich zu heben, ein gleichmäßigerer Wohlstand erreicht werden könne. Unerläßlich aber ist die Abstellung von Dienst und Zehnten, und zwar die gänzliche Abstellung, da durch Verwandlung in Rente in der That wenig oder gar nichts gewonnen werden würde. Verschuldung scheint hier minder bedeutend, da der Verkauf des Hofes im Concurse seit langer Zeit üblich ist. *)

35. Calenberg.

Die Verhältnisse des Fürstenthums Calenberg kann man mit diesen sehr ähnlich behandeln. Die Last der Dienste und mancherlei anderer Staatsabgaben ist noch höher. Oft ist der Gutsherr und die Cammer zugleich dienstberechtigt, die Meierzinsen betragen im Durchschnitt zwei bis drei Himpten vom Morgen. Theilkorn ist nicht selten, und Zehnten sind fast allgemein. Die Remissionen, die vor Alters erzwungen waren, wie in Wolfenbüttel, und bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts hauptsächlich das Problem erklärten, wie ein Calenbergischer Meierhof bei fortlaufendem Deficit bestehen könne, **) werden heut zu Tage viel

*) Struben de jure Vill. Access. p. 512.

**) Annalen der Churlande 1789, p. 828 sqq.; vgl. 1796, p. 211.

Digitized by Google

sparsamer bewilligt. Der Dienst der Cammer ist bis auf 104 Tage jährlich gebracht; wo dem Gutsherrn gedient wird, pflegt dieselbe nur außerordentliche Dienste, Quatemberfuhren, Landreisen, Jagdreisen, Mühlenfuhren, Burgfesten u. s. w. zu haben. In neuerer Zeit ist der größte Theil dieser Dienste abgestellt, und die Dienstgelder pflegen über 30 Rthlr. zu betragen. Sehr bedeutend sind auch die sonstigen Cammergefälle, Landschatz, *) Herrnhafer, die aus alten Steuern erwachsen sind, und in einem Theile des Amtes Coldingen wird sogar der Scheffelschatz noch zum Vortheil der Cammer erhoben. Der Gutsherr kann den Hof einziehen, wenn er ihn selbst nothwendig zur Wohnung gebrauchen will; im übrigen sind die Gefälle nicht zu erhöhen, und die Besetzung vacanter Höfe, die der Gutsherr nicht wieder unterbringt, steht den Beamten zu. Bei Concursen aber hat der Gutsherr das Recht, den Hof gegen Erstattung der Besserung an sich zu nehmen, wenn in Jahresfrist niemand ihn überbietet; und kann dadurch des Meiers Vermögen an sich ziehen, weil bei einem überlasteten Hofe niemand die Besserung nach dem Werthe bezahlen kann. In neuerer Zeit ist Verkauf für die Schulden auch hier gewöhnlich geworden.

Wenn gleich hier auf die Feuerstelle 29 Morgen Land und Wiesen fallen, so ist doch die Zahl der Köthner, die wenig oder gar keinen Grundbesitz haben, sehr groß, da der Vollmeier 60 bis 200 Morgen zu besitzen pflegt. Diese Köthner pachten in der Regel einen Theil der Ländereien der Meier, und im siebzehnten Jahrhunderte waren sie es beinahe allein, die den Acker bestellten. **) Im übrigen ist die größere Masse von Wie-

*) Dieser wird vorzüglich in den Aemtern in der Nähe von Hannover erhoben. S. Anhang.

**) Vgl. Landtagsresolution de 1685, № 8, bei Meiners und Spittler, Gött. Hist. Magazin IV, p. 538 sq. und Thaer's Annalen der Niedersächs. Landwirthschaft. I, № 1.

Digitized by Google

sengründen und Forsten ein Vorzug des Landes vor Hildesheim, dem nur der südliche Theil an Güte des Bodens gleichsteht. So erreichen die Meierzinsen und Zehnten auch nicht völlig die Höhe wie in diesem Lande, da sie auf ähnliche Weise nur zu 180,000 Rthlr. angeschlagen werden können, wiewohl die Bodenfläche Hildesheim um ein Achtel etwa übertrifft. Die Grundsteuern haben den frühern Betrag hier noch mehr überstiegen, doch mag an andern Abgaben, zumal an Nebenanlagen, Einquartirung u. dgl. etwas gespart werden. Daß der Meier ebenfalls nur als Tagelöhner angesehen werden könne, ist ausgemacht. Eine Erleichterung wird, wenn die Meierfälle unverändert bleiben, vorzüglich durch Zehnt- und Dienstablösung, so wie durch Aufhebung der in die Cammercassen fließenden alten Steuern bewirkt werden müssen. In manchen Gegenden scheint eine gänzliche Abfindung der gutsherrlichen Prästationen, Dienste und Zehnten in Grund und Boden möglich zu seyn, ohne die Höfe deshalb unter das Maaß herabzusetzen, welches zu Ernährung einer ackerbautreibenden Familie erforderlich ist. Auf jeden Fall würde die Verkleinerung zum Vortheile der Köthner gereichen, da schon jetzt das Anpachten einzelner Grundstücke ein Bedürfniß zeigt, auf einer Seite den eigenen Bau der Höfe zu verkleinern, auf der andern Ackerbau zu treiben, und eben dadurch würde den Gutsherren auch Gelegenheit gegeben werden, Ländereien, die ihnen abgetreten wären, zweckmäßig zu benutzen. *) Schwerlich aber würde allgemein diese Abfindung auszuführen seyn, insbesondere in der Gegend der Weser, wo eine glückliche Lage und Neben-

*) Vgl. über diese Möglichkeit der Auseinandersetzung vor allem die Abhandlung des Herrn v. Lenthe. Annalen de 1793. 1. p. 1. sqq. welche den vollständigen Auseinandersetzungsplan für das Dorf Lenthe enthält, und 1793, St. 3. p. 356 sq., wo dieser Plan, als den Gutsherren zu vortheilhaft, und die kleinen Leute zu wenig berücksichtigend, bestritten wird.

Digitized by Google

gewerbe den Bauerstand in größerem Wohlstande erhalten haben. Höchst ungern tritt der Meier auch nur wenige Morgen ab, wenn ihn nicht die äußerste Noth zwingt. Im nördlichen Theile sind die Nebengewerbe, der Flachsbau, die Spinnerei und Weberei weniger bedeutend; eben deshalb aber drücken die hohen Geldbedürfnisse den Landmann hier, wie im Hildesheimischen; auf seinem Boden, der durch Zehnten und Hütung ausgesogen, durch schwachen Viehstand nicht genügend unterstützt wird, bauet er viel weniger Frucht als er sollte; *) und nur durch Abstellung der Hütungen, der Zehnten, und durch Verminderung der Geldabgaben darf man hoffen, einigen Wohlstand hervorzurufen.

36. Lüneburg.

Im Herzogthume Lüneburg war vormals sehr viel freies Eigenthum, und auch noch jetzt fehlt es nicht daran, zumal in dem südlichen Theile; allein das Meierwesen ist durchaus vorherrschend und nirgends so strenge wie hier. Der Gutsherr darf keinen Hof einziehen und keinen Zins erhöhen; aber auch der Meier ist ungemein gebunden. Alles Land, das 1650 zum Hofe gehört hatte, kann zu jeder Zeit vindicirt werden, und der Besitzer muß selbst die Früchte erstatten; alles Land, das 50 Jahre beim Hofe gewesen ist, wird für Meierland gehalten; altes Erbland ist mit dem Hofe untrennbar verbunden. Den Gläubigern, so wie den abgehenden Kindern, wird außer dem Mobiliar und dem Werthe des Erblandes nur der halbe Taxwerth der Gebäude und der ungeernteten Früchte vergütet, von anderer Besserung nichts. Auch darf kein Meier zwei Höfe besitzen. **)

---

*) Nach dem Herrn von Lenthe erntet der Bauer nur das 5te bis 6te Korn, wo der Edelmann das 8te bis 9te hat.

**) Vorzüglich Bestimmungen der Verordnung von 1699. Im übrigen s. über die Statistik des Lüneburgischen Grundeigenthums, Thaer's Annalen ꝛc. I. H. p. 15 sqq.

Digitized by Google

Die Belastung ist auch hier im Verhältniß zum Boden sehr schwer, denn der größte Theil des Landes ist höchst unfruchtbar, zumal der innere und westliche Theil. Die Meierzinsen sind nicht von der Höhe wie in den südlichen Gegenden, und zu unregelmäßig, um auch nur einen Durchschnitt anzugeben. Im östlichen Theile sind sie oft von alter Zeit her in Gelde bestimmt, und schon durch den gesunkenen Münzwerth erleichtert. Desto schwerer drückt der Zehnten, der in einzelnen Fällen mehr werth ist, als die ganze Feldmark; oft mit dem vierten oder dritten Theile und bei sehr schlechtem Boden selbst mit der Hälfte des Ackers kaum vergütet werden kann. *) Die Dienste haben hier, zumal in den östlichsten Gegenden, allerdings zu Zeiten den Character einer Vergütung für den Boden; **) auch diese sind sehr hoch und drückend. Spanndienste werden mit einem bis vier Pferden oder Ochsen bis zu drei Tagen wöchentlich geleistet, Handdienste bis zu sechs Tagen wöchentlich. Auch ungemessene Dienste kommen nicht selten vor, und wo der Dienst dem Gutsherrn geleistet wird, da pflegt das Amt noch Landfolge, Kriegerfuhr, Burgfesten und sonstige Extradienste, die man den gutsherlichen Lasten gleichstellt, ***) zu nicht geringem Betrage zu nutzen. Bei den Dienstabstellungen sind die zu zahlenden Dienstgelder minder hoch ausgefallen als in Calenberg, da in der Regel die eigenen Haushaltsländereien der Aemter, Klöster und Güter minder bedeutend sind, als in den südlichen Theilen des Landes.

---

*) Thaer l. c. II, p. 234. Anmerk.

**) Vgl. z. B. Struben Jus. vill. p. 255. Desgl. Pufendorf Animadvers. Juris. № 25. Meyer über Hevrendienste und deren Abstellung 1803; wo namentlich das Dienstwesen des Amtes Oldenstadt sehr speciell angegeben ist.

***) Bei Thaer sind solche zu den gutsherrlichen Lasten gezählt und bei 9 Rthlr. 7 Sgr. 7 Pf. ordinairem Dienstgeld zu 8 Rthr. angeschlagen.

Digitized by Google

Der Bauerhof ist ebenfalls kleiner als in jenen Gegenden, und hat 60 bis 150 Morgen, auf besserem Boden weniger, auf schlechterem mehr; die kleinsten Höfe sind von etwa 40 Morgen. Einständige Höfe, die meist unter leichtern Bedingungen besessen werden, und manchmal den Werth von adlichen Gütern haben, sind die beträchlichsten, aber verhältnißmäßig wenige. Da auf jede Feuerstelle etwa 45 Morgen kommen, so ist die Vertheilung des Bodens zur Bevölkerung nicht in unrichtigem Verhältnisse. Wie bedeutend die Meiergefälle und Zehnten im Ganzen sind, ist nicht zu bestimmen. Aber da diese das Haupteinkommen der zahlreichen Güter und Klöster ausmachen, und allein die der Domainen über 142,000 Rthlr. und mehr als 80,000 Rthlr. Dienstgeld steigen: so läßt sich die Höhe des ganzen Betrages leicht ermessen. *)

Die Grundsteuer von 290,023 Rthlr. ist gegen die frühern nicht bedeutend erhöht, da allein die Pflichtigen 251,000 Rthlr. zahlten, andere Steuern sind desto mehr gestiegen. Schon in den günstigen Zeiten zu Ende des vorigen Jahrhunderts nahm man an, daß der verhältnißmäßige Wohlstand des Lüneburgischen Bauers nicht aus seinem Grundbesitze herrühre, als welcher in der Regel nicht einmal das zum Leben Erforderliche zu verschaffen vermochte; sondern, bei sehr großer Frugalität, aus den eifrig betriebenen Nebengewerben. Unter diesen mag der Handel mit Holz, das theils die Höfe selbst besitzen, und von dem der Meier das unfruchtbare zu eigenem freiem Gebrauche hat, das theils auch entwendet wird, Torf, Fuhrensaamen und Waldbeeren, so wie die Bienenzucht nicht verloren haben. Die Pferdezucht ist vielleicht gestiegen; Spinnerei und Weberei hat man sehr gefördert; allein auch hier stehen die unglücklichen Conjuncturen im Wege;

*) Die ganze frühere Domanialgrundsteuer betrug 12,571. Die übrige Exemtensteuer 15,007. Man darf also sicher den doppelten Betrag annehmen, wenn auch dies nicht genau zutrifft.

Digitized by Google

eben so sehr wird das Frachtfuhrwerk, früher eines der bedeutendsten Gewerbe, durch die Concurrenz anderer Straßen und selbst durch die Chausseen, die den Bedarf vermindern, gefährdet. Durch bessern Ackerbau mag hier manches geleistet und gewonnen werden können, zumal bei getheilten Gemeinheiten, und die Theilungen sind hier weiter fortgeschritten, als in den übrigen älteren Provinzen zusammengenommen. *) Allein nicht zu gedenken, daß früherhin der Boden fast nur durch Plaggendüngung im Bau erhalten wurde, und die Leichtigkeit der Viehzucht dem Landmanne vorzüglich zu Hülfe kam, steht hier der Zehnten auf drückende Weise im Wege, und die Vorschriften der Theilungsordnung über die Behandlung desselben können zum Beweise dienen, daß es unmöglich sey, durch halbe Maaßregeln diesem Uebel abzuhelfen.

Eine Verbesserung der Besitzrechte, namentlich der Verkauf des Colonatrechts für die Schulden, wurde schon im vorigen Jahrhunderte in keinem Theile des Lande so dringend gewünscht als hier, wo die Gebundenheit den Gläubiger entweder um das Seinige bringt, und dem Gutsherrn die Hälfte der Melioramente und Gebäude zuwendet, oder zu Administrationen führt, deren Verderblichkeit nicht gezeigt zu werden braucht. Eine Verbesserung dieser Besitzrechte würde dem Gutsherrn in der That gar nichts entziehen, dem Meier aber aufhelfen. Dann muß vor allen Dingen Zehnten und Dienst entfernt werden; allein eine Theilung des Bodens, die nicht selten bereits eingetreten und nach geschehener Gemeinheitstheilung für den Bauer in der Regel zu wünschen seyn mag, würde eben so oft den Gutsherrn

*) In Lüneburg waren 1821 überhaupt 1,292,587 Morgen zur Theilung angetragen, und 311,186 getheilt. In den übrigen Provinzen angetragen 215,657, und getheilt 42,317. Die Zahl der angetragenen und getheilten Gemeinheiten war dort 408 und 155, hier nur 97 und 24. Vaterländisches Archiv 1822. p. 256.

Digitized by Google

bei der zerstreuten Lage der Gutsherrschaften und der geringen Bevölkerung des Landes beschädigen. Nur da, wo Gutsherrschaften, Zehnt- und Dienstrechte sich über ein ganzes, nicht zu geringes Dorf erstrecken, kann mit beiderseitigem Vortheil diese Art der Abfindung angewendet werden, und dieser Fall ist schwerlich in der Maaße für die Regel zu halten, daß man auf Capitalabfindung nur ausnahmsweise zu recurriren hätte. Eine Theilung der Holzungen, die zu den Meierhöfen gehören, und in denen der Meier fruchtbares Holz nicht ohne den gutsherrlichen Consens fällen darf, möchte schwerlich dem Gutsherrn zum Vortheil gereichen, wenn er solche nicht mit andern Forsten in Verbindung setzen könnte.

37. Hoya.

In der Grafschaft Hoya sind die Verhältnisse des Grundbesitzes in rechtlicher Hinsicht denen des Fürstenthums Lüneburg sehr ähnlich; der Gutsherr ist ganz auf dieselbe Weise gebunden, und das Eigenthum des Meiers ist eben so beschränkt. Die Lage des letztern aber wird durch die Eigenbehörigkeit noch bei weitem mehr verschlimmert, indem der Sterbfall jedesmal bei seinem und seiner Ehefrau Tode dem Gutsherrn das halbe bewegliche Gut giebt, und alles erworbene Erbland untrennbar mit dem Hofe verbindet. Dagegen ist unter dem Grundbesitze der Gutsherren sehr vieles Allodium, während in Lüneburg fast alles Lehen ist, und dadurch sind nicht nur die Güter des Adels selbst zum großen Theile zersplittert, sondern auch viele Meierhöfe freigekauft, so daß freies Eigenthum in großer Menge vorhanden und überall zerstreut ist, während dasselbe sich in Lüneburg mehr auf einzelne Gegenden beschränkt. Allein die freigekauften Bauergüter können nicht vereinzelt, nicht ohne Consens der Beamten verpfändet werden; Abfindungen sollen nur nach Vorschrift der Lüneburgischen Verordnung über Herstellung der Meierhöfe mit einiger Rücksicht auf das gutsherrliche Recht be-

Digitized by Google

stimmt werden. Theilung in halbe-, Viertels- oder Drittelshöfe wird gestattet; aber niemals sollen zwei Höfe verbunden werden können. Die Mängel dieser Verordnung können hier nicht erörtert werden; sie ist offenbar auf eine ganz falsche Ansicht gebauet. *) Im übrigen ist die Gutsherrschaft und zumal das Zehntrecht, **) noch bei weitem mehr zerstreut als in den Niedersächsischen Provinzen. Auch fehlt es so wenig als in Calenberg und Hildesheim an Höfen, die mehr als einen Gutsherrn haben. Die Größe der Gefälle läßt sich nicht auf eine Regel bringen. Der Dienst, welcher dem Gutsherrn zusteht, ist eine bedeutende Last, gewöhnlich wöchentlich ein Tag, oft wird aber ein Dienstgeld mit gewissen Uebertagen gegeben. Die Burgfesten sind allgemein auf vier Spann- oder Handtage gesetzt. Am Holze gesteht man dem Meier nur ein sehr schwaches Recht zu. ***) Der Betrag der Zehnten- und Meiergefälle Königlicher Cammer beläuft sich über 84,000 Rthlr., die Dienstgelder über 41,000 Rthlr., während die ganze Grundsteuer nur 107,755 Rthlr. beträgt; es liegt mithin am Tage, daß diese Gefälle sehr hoch und drückend seyn müssen. Der Betrag dessen, was Privatgutsherren zusteht, läßt sich nicht wohl bestimmen.

Der Boden des Landes ist nur zum kleinsten Theile, in den Wesermarschen, von bedeutender Fruchtbarkeit, und in Rücksicht auf den größeren Theil die Bevölkerung ziemlich groß, da auf jede Feuerstelle etwa 30 Morgen Acker und Wiese fallen; auch werden die Höfe im Durchschnitt kleiner seyn als in Calenberg

---

*) Daß nämlich des Freikaufs ungeachtet ein Meierrecht bleibe und das Amt in die Stelle des Gutsherrn trete; dieser Grundsatz der Verordnung von 1766 ist mit Recht schon von Möser (Patr. Phant. I, p. 331 Not.) getadelt.

**) Die Streuzehnten sind hier besonders zu Hause. Pufendorf. Obs. II, 32.

***) Landtagsabschied von 1697.

Digitized by Google

und selbst in Lüneburg. Mehrere Gegenden leben vorzüglich von Viehzucht, zu der der Boden sich sehr eignet. *) Der allgemeine Zustand des Landes wird größere Wohlhabenheit zeigen, als die Belastung der einzelnen Meier erwarten läßt, weil schon jetzt freies Grundeigenthum in vielen Händen sich befindet. Dagegen ist für diese Meier eine Befreiung von der Last der Eigenbehörigkeit und eine Verbesserung der Besitzrechte dringendes Bedürfniß, und die Abstellung von Zehnten und Diensten eben so nothwendig. Jene Eigenbehörigkeit ist zwar minder drückend als in Osnabrück, weil kein Zwangdienst gefordert wird, und die Sterbfälle ungesessener Leute, mithin auch die Freibriefe fast ganz wegfallen. **) Nur Weiber müssen vor ihrer Verheirathung den Freibrief lösen, der hier gewissermaaßen die Natur des Eheconsenses erhält. Ohne die Nebengewerbe der Spinnerei und Weberei, des Frachtfahrens, und besonders ohne die Viehzucht würde der Bauerstand nicht bestehen können, und das erste derselben leidet hier wie überall. Das zweite hat vielleicht nur die Richtung gewechselt, kann aber bei den Anstrengungen der Nachbarstaaten, sich unabhängig von der Durchfuhr zu machen, eben so wenig für gesichert gehalten werden.

38. Bremen und Verden.

Die Herzogthümer Bremen und Verden unterscheiden sich von dem übrigen Lande in vieler Rücksicht. Während der größte Theil von Verden und beinahe zwei Drittel von Bremen ganz den natürlichen Character von Lüneburg haben, ist das Marschland an der Weser, der Nordsee und der Elbe im höchsten

*) Vorzüglich in der Grafschaft Diepholz.

**) Eigentlich ist nur das Hagestolzenrecht, die Osnabrückische Bisterfreiheit, aufgehoben; aber man hat dies schon früher (Struben's rechtl. Bedenken II, 64) und noch mehr in neuerer Zeit auf die Eigenbehörigen ausgedehnt. S. a. Struben III, 25.

Digitized by Google

Grade von der Natur begünstigt; während dort Meierwesen vorherrscht, ist hier freies Eigenthum in den mannigfaltigsten Modificationen, und es ist deshalb unmöglich, einen allgemeinen Character der Verhältnisse anzugeben. Leibeigenschaft fand sich bei den Klostermeiern zu Zeven, die ungemessenen Dienst thaten. *) Sonst sind die Einwohner freien Standes, und freies Eigenthum findet sich auf der Geest überall zerstreut, in der Marsch als Regel.

Die Meier werden gewissermaaßen nur als erbliche Pächter behandelt, ihr Recht ist bei früher milden Steuern weniger durch Zwang gesichert, und deshalb haben die Gutsherren selbst neuerdings noch Höfe zu Meierrecht ausgethan. **) Uebrigens sind die Pflichten und Dienste mäßig, Zehnten kommen vor, doch oft als Sackzehnten, zumal in den Marschen. Der Gutsherr kann einen Meierhof einziehen, wenn er im Lande keine Wohnung hat, und drei Kötter wieder in den Schatz bringt. Sonst darf er weder den Zins erhöhen, noch den Hof einziehen. Er hat das Pfandungsrecht, das Ejectionsrecht bei dreijährigem Rückstande, und vormals in der Regel selbst Jurisdiction. In der Marsch hat sich das Verhältniß durch die große Last des Deichbaues sehr modificirt. Hier, wo in der Regel der Pächter nicht mehr als ein Drittel des Ertrags als Pacht geben kann, erhielt sich das Meierrecht nur bei verhältnißmäßig geringem Zinse, und ging nicht selten in ein veräußerliches zinspflichtiges Eigenthum über. ***)

---

*) S. v. Kobbe's Geschichte von Bremen ꝛc. p. 45., der überhaupt mehrere Notizen über den Zustand des Grundeigenthums giebt, als in ähnlichen Werken der Fall zu seyn pflegt.

**) Annalen der Churlande von 1793, p. 357.

***) Corveische Meier wurden ganz frei; Wigand, die Dienste ꝛc. Hamm, 1828, p. 32. Sonst vgl. vaterl. Archiv de 1826, p. 128. Annalen der Niedersächsischen Landwirthschaft II, 2. p. 365 sqq.

Digitized by Google

Erbexen auf der Geest, die sich im vorigen Jahrhundert nicht selten wieder Schulden halber meierpflichtig machten, *) distrahirten vormals ihre Höfe willkürlich; da aber die Stände sowohl ein unbedingtes Verbot der Veräußerung als diesen Zustand für schädlich hielten, wurde denen, die sich freigekauft, die Veräußerung von Pertinenzien verboten, die Theilung der Höfe aber wie in Hoya erlaubt. **)

In den Marschgegenden herrscht sehr verschiedenes Herkommen. In dem gartenmäßig bebaueten, stark bewohnten Alten Lande ist Theilbarkeit; in Kehdingen, Neuhaus, Osten und Hadeln sind Höfe, die in der Regel ein Kind zu billigem Preise annimmt, und den übrigen vergütet. In Wursten dagegen wird alles getheilt, deshalb sind die Gebäude schlecht und das Land wird mehr zur Weide als zum Acker benutzt. ***) Im Vielande herrscht ebenfalls eine eigenthümlich beschränkte Theilbarkeit. Eben so theilen in Osterstade die Söhne das Gut und berathen die Töchter. †)

Die Vertheilung der Grundstücke ist hiernach sehr ungleich, doch unterscheidet man überall unter Hausleuten und Köthnern, welche letztere wenig oder gar kein Land besitzen. ††) Auf die Feuerstelle kommen etwa 38 Morgen. Die Domanialgefälle belaufen sich an Zins und Zehnten über 140,000 Rthlr., Dienstgelder nur auf 18,500 Rthlr.; jenes eine sehr hohe, dieses eine äußerst geringe Summe, bei einer Grundsteuer von 242,381 Rthlrn. Es liegt am Tage, daß hier die Ablösung der Zinsen, der Zehnten und des meierrechtlichen Eigenthums in manchen Fällen zur Er-

---

*) Annalen der Churlande, 1791, p. 674.

**) Verordnung vom 1. April 1777.

***) Vgl. Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. III. p. 513 sq.

†) Thaer's Annalen d. N. L. II, 2. 365. Osterstader Landrecht, bei Pufendorf. Obs. J. III, App. p. 5.

††) Auch im Alten Lande. Annalen der Churlande, 1790, p. 798.

Digitized by Google

leichterung der Unterthanen durchaus nothwendig sey; zumal in den Marschgegenden, wo die öffentliche Last zu bedeutend ist, als daß sie von Meiern getragen werden könnte. Das Meierrecht aber fällt hier schon durch die Laudemien zur Last, die nicht selten bis auf die Höhe eines doppelten Zinses gezogen werden. *)

Ein eigenthümliches Verhältniß sind hier die Domanialabgaben, die dem freien Eigenthume aufgelegt sind; im Lande Hadeln der Landschatz, welcher aufgehoben ist, und im Lande Wursten die mit Kriegsgewalt bald als Zehnten, bald als Strafe, bald als Steuer aufgedrungenen hohen Domanialgefälle, von denen nur ein geringer Theil hinweggeschafft ist. Auf diese war bei der frühern Contribution Rücksicht genommen; die neue Grundsteuer, die ohnehin die frühere bedeutend übersteigt, drückt nun hart, weil sie diese Lasten als nicht vorhanden ansieht. **) Auch gegen die Meier, die früherhin nicht vom Boden, sondern nur von Dach, Fach und Vieh sehr mäßig zahlten, ***) ist dieselbe höchst unbillig. Wegen dieser Verhältnisse muß hier nothwendig geholfen werden, wenn auch durch die große Masse freien Eigenthums, die Leichtigkeit des Erwerbs in der Nähe der größten Handelsstädte Deutschlands, und die mäßige Bevölkerung der Druck mehr als in den südlichen Gegenden des Landes verdeckt wird. Eben dieses ist auch Grund, daß im vorigen Jahrhunderte nirgends weniger als im Bremischen Verbesserung des Meierwesens nöthig schien. Denn das Meierrecht, das dem Meier sein bewegliches Gut unverletzt behielt, dem Gutsherrn die strengste Execution sicherte, wie es nur bei der Pacht der Fall gewesen seyn möchte, und das endlich den Meier nicht mit Staatslasten für Rechnung des Grundeigenthümers beschwerte, war an sich eine ziemlich passende Form des Contractes, und die Masse freien

*). Struben Jus. Vill. p. 337. 439.

**) Vgl. Landtagsacten von 1824. H. V; 1826. H. VI.

***) Commissionsreceß bei Pufendorf. Obs. IV. p. 525 sqq.

Digitized by Google

Eigenthums machte dem Menschen leicht, seinen Zustand zu bessern. Jetzt sind es ganz vorzüglich die so sehr erhöheten Steuern, die die Lage der Dinge verändern. Sollten diese fortdauern, und der Geldwerth der Erzeugnisse, wie zu erwarten ist, sich ferner vermindern: so muß auch hier eine Aenderung nothwendig eintreten.

39. Ostfriesland.

Dem Zustande von Bremen ähnlich, aber in jeder Rücksicht noch besser ist der Zustand von Ostfriesland. Ein vortrefflicher Boden in dem größten Theile des Landes (denn die 29¾ Meilen Geest auf 22¾ Meilen Marsch sind keinesweges durchgehends für schlecht zu halten) und freies Eigenthum fast durchgängig, persönliche Abhängigkeit aber nirgends, ist ohne Zweifel ein sehr glückliches Verhältniß. Meierwesen findet sich hier durchaus nicht. Der Meier ist Pächter, wie auch in Friesland und im Lande Hadeln. *) Die Pachten aber sind so groß und meist so ergiebig, daß der Zustand dieser Pächter dem des Eigenthümers in andern Gegenden um vieles vorzuziehen ist. Das Land, in welchem auf jede Feuerstelle etwa 28 Morgen Landes fallen, ist nicht schwach bevölkert; aber auch keinesweges überladen, und in Plätze (Höfe) getheilt, die in sehr verschiedener Größe von 30 bis auf mehrere hundert Diemat steigen. Diese Plätze sind durch kein Gesetz geschlossen; allein mehr oder weniger werden sie durch die natürliche Beschaffenheit des Landes vereinigt gehalten. Die bedeutendste Beschwerde des Eigenthums bildet die öffentliche Last des Deichbaues, und diese kann manchmal so hoch steigen, daß sie den ganzen Werth des freien Eigenthums verschlingt, **) und um dieser Last willen ist nothwendig, daß so wenig als möglich andere

*) Vgl. Sande Decis. frisicae, p. 235. Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. III. p. 513 sq.

**) Wie dies z. B. in der Wester und Linteler Marsch der Fall ist.

Digitized by Google

Beschwerung auf dem Grunde ruhe. Solche Beschwerde ist nun meist nur zu Gunsten des Domanii vorhanden in zwei verschiedenen Verhältnissen. Ein Theil des Domaniallandes ist Erbpacht, (Beheerdischheit) und als solche verkäuflich, der stehende Zins ist in der Regel mäßig, und beträgt im schönsten Marschboden etwa anderthalb Thaler vom Grase (22½ Ggr. vom Morgen); *) drückend wird das Verhältniß durch die Maiden, die insgemein um das achte Jahr bezahlt werden, und die Auf- und Abfahrt bei Veräußerungen, wovon jedes einen vollen Jahreszins beträgt, dergestalt, daß mitunter in einem Jahre ein vierfacher Zins zu zahlen ist. Die andere Classe der Gefälle ist dem Ursprunge nach denen gleich, die im Lande Hadeln und Wursten theils noch erhoben werden, so wie dem Landschatze, den vieles Land in Calenberg u. s. w. zahlt. Sie bestehen aus Diensten, Leistungen und Lieferungen mancher Art, und sind von Alters her ein Gegenstand der Beschwerde gewesen, die jetzt um desto stärker und gerechter geworden ist, da diese Gefälle von einer rechtmäßigen Regierung aufgehoben und später wieder eingeführt sind, obgleich die Steuern, zu denen sie in gewisser Beziehung standen, erhöhet worden. Durch ihre Höhe drückend sind sie jedoch auch nur in wenigen Fällen. Am meisten belastet ist das Harlinger Land, wo Grundsteuern und Gefälle, wie die letztgenannten, zinspflichtiges Eigenthum gebildet haben. Eine Ablösbarkeit dieser Gefälle wird um so leichter zugestanden werden, da schon jetzt Königliche Cammer Contracte dieser Art nicht zurückweiset, und das Land allerdings in Bezug auf jene Aufhebung und die Erhöhung der Steuern Rücksicht zu fordern berechtigt ist. Genau anzugeben ist der Betrag der Beheerdischheiten nicht. Der jener sogenannten suspendirten Gefälle, unter denen manches der Art mit steckt, ist

*) Vgl. die Nachrichten bei Freese Ostfries- und Harlingerland, über die Polder und Groden.

Digitized by Google

91,574 Rthlr. *) Abtretung von Grund und Boden für Gefälle dieser Art möchte aber schwerlich zu verlangen seyn.

40. Uebrige westphälische Provinzen. Leibeigenthum.

Von den übrigen westphälischen Provinzen sind Meppen, Emsbühren und Lingen von der Last der Eigenbehörigkeit befreiet; in letzterem Ländchen findet die Verwandlung der Dienste in Rente bereits statt; **) aber der größte Theil dieser Dienste ist domanial und streitig. In Meppen bilden die Zehnten eine desto bedeutendere Last, je schlechter in der Regel der Boden ist. Daß hier der Landmann sich in ziemlichem Wohlstande befindet, hat seinen Grund in den Nutzungen der ausgedehnten Moorstrecken. Ganz sich selbst überlassen ist der Zustand des Grundeigenthums im Fürstenthume Osnabrück und der Grafschaft Bentheim, wo in beiden Gegenden die Eigenbehörigkeit in viel härterer Form hervortritt als selbst in der Grafschaft Hoya. In Bentheim ist das Besthaupt, das in andern Gegenden mit Recht verhaßt ist, eine Begünstigung der Freien; im übrigen ist das Verhältniß der Eigenbehörigkeit auf dem Lande allgemein. In Osnabrück ist dies Besthaupt der Freien längst abgekommen; aber der Grundsatz, daß jeder, der keine Hode hat, dem Landesherrn als bisterfrei den Sterbfall gebe, wenigstens nicht ausdrücklich aufgehoben; obwohl dieser Grundsatz von jeher nur zu Gunsten der Hodeherren und gegen den ausdrücklichen Inhalt der Landesverträge behauptet wurde. ***) Was die Eigenbehörigkeit betrifft: so ist dieselbe ihrer Wirkung nach Reallast geworden, seitdem der Grundsatz aufgekommen ist, daß der Anerbe seinen Geschwistern

*) Landtagsacten von 1823, Heft III.

**) Nach der Verordnung vom 31. Mai 1823. §. 13.

***) Vgl. Möser's Osnabr. Gesch. I. §. 41. und die Wahlcapitulationen der Bischöfe Conrad IV. und Erich II., Art. 12. bei Kreß vom Archidiaconalwesen.

Digitized by Google

jederzeit den freien Hals verschaffen müsse; ihre Lasten aber bestehen vorzüglich in folgendem.

Beim Tode des vollschuldig Eigenbehörigen fällt dem Gutsherrn die Hälfte alles beweglichen Gutes zu, wenn ein Ehegatte oder Kinder nachbleiben; ist dies nicht der Fall, alles. In diesem Falle muß er die Schulden zahlen, in jenem ersten nicht. Er kann, wenn er will, den Nachlaß inventarisiren und die Hälfte an sich nehmen; was die Nachbleibenden verschweigen, fällt ihm ganz zu; alle Capitalien theilt er, und angekaufte Grundstücke werden, sobald der Sterbfall darüber gegangen, unveräußerlich. Von alter Zeit her ist dieser Sterbfall wohl niemals von einigermaaßen vernünftigen Gutsherren bezogen. Gewöhnlich wurde oberflächlich inventarisirt, die Stücke zu gewissen feststehenden, geringen Preisen angeschlagen, davon noch eines Jahres Steuer und Pacht abgezogen und der Rest getheilt. *) Allein verbunden ist der Gutsherr dazu nicht, und es liegt nur zu sehr am Tage, welche furchtbare Quelle von Unterdrückung, Mißtrauen und Streit in diesem Rechte liegt. Insgemein wird der Sterbfall zugleich mit der Auffahrt gedungen, von der unten die Rede seyn wird. Bei den Hausgenossen, einer bevorrechteten Classe von Hörigen des Landesherrn und einiger Stifter und Klöster (doch besitzt auch der Adel dergleichen zu Lehn), wird der Sterbfall nur vom vierfüßigen Gute genommen, und manchmal dem Anerben das beste Pferd, oder das beste Kleid, oder Heergewette und Gerade freigelassen, oder dieses fällt neben jenem vierten Fuß dem Herrn zu, nach Inhalt der Hofrollen. Die zweite Last ist der Freibrief; wer solchen nicht gelöset hat, den kann der Gutsherr nach sichern Jahren beerbtheilen und immer zurückfordern. In der Regel aber wird derselbe von dem Anerben gelöset als Theil

*) Namentlich beim vormaligen Domcapitel, wo man z. B. ein Pferd zu 12 Rthlr., eine Kuh zu 8 Rthlr., ein Fuder Roggen zu 6 Rthlr. anschlug, und den Hausrath zwar verzeichnete, aber nicht taxirte.

Digitized by Google

der Aussteuer; sein Preis steigt von 5 bis 30 Rthlr. Sehr harte Gutsherren haben auch 40 bis 50 genommen. Drittens muß insgemein jedes abgehende Kind dem Gutsherrn den Zwangdienst leisten, d. h. ein Jahr oder ein halbes Jahr als Knecht oder Magd ohne Lohn dienen, und er ist, wenn er will, berechtigt, eben diese Person in seinen Dienst zu fordern. Diese Last ist furchtbar drückend, nicht wegen des Geldwerthes, sondern wegen der persönlichen Gewalt, in die der Dienende gegeben wird. *) Von dem Bedemund, den der Gutsherr vom Schwängerer einer eigenbehörigen Magd zu ziehen berechtigt ist, dem Bestrafungsrechte, braucht nicht die Rede zu seyn, jenes ist unbedeutend, dieses übt kein Gutsherr mehr; es würde nur die größte Erbitterung erzeugen. Wichtiger ist, daß der Eigenbehörige nur über die Hälfte seines beweglichen Gutes unter lebendigen, von Todes wegen gar nicht verfügen darf, daß seine Bürgschaft nichtig ist, und daß bei der Abäußerung alle unbewilligte Schuld mit fünf Schillingen abgefunden wird; während der Sterbfall, der die Schulden jederzeit dem Erbe läßt, und das halbe Mobiliar nimmt, wäre es auch ganz verschuldet, offenbar die Schuld vermehrt. Die Folge dieser Verhältnisse ist denn auch sehr große Verschuldung.

41. Grund und Boden.

Daß unter solchen Verhältnissen Wohlstand entstehen sollte, ist in der That kaum zu denken; nur große Industrie und Fleiß haben in Osnabrück diese Aufgabe gelöset. Auch war hier von jeher eine große Masse freien Eigenthums. Schon im Jahre 1667 zählte man 18,602 Morgen freies Ackerland gegen 71,506

*) „Wo die Einwohner verschiedener Religion sind, hat der persönliche „Zwangdienst immer einiges Bedenken; und grausam ist es, daß ein „guter Vater sein sechzehnjähriges Mädchen dem Muthwillen der „Köche und Bedienten bloß stellen muß! — Möser patr. Phant. „IV, 66.“

Digitized by Google

gutsherrnpflichtiges; freilich aber meist nur im schlechteren Boden, und durch den Sterbfall, durch Eigengebung, welche damals nicht selten war, um Gläubigern zu entgehen, griff der pflichtige und zumal der eigenbehörige Besitz immer weiter um sich. Erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts und ganz besonders noch in der neuesten Zeit ist durch Freikäufe sehr viel Eigenthum befreiet worden, während Eigengebungen zu den unbekannten Dingen gehören. Der Boden des Landes ist höchst verschieden; im Amte Wittlage kann er mit Calenberg vielleicht wetteifern; im nördlichsten Theile des Amtes Bersenbrück, an der Hase, ist ein fruchtbarer Sandboden; in der südlicheren Berggegend die höchste Verschiedenheit vom sterilsten Flugsande bis zu sehr schwerem Klei, nördlich von den Bergen und von der Hase abwärts meist unfruchtbare Sandhügel. Die Ebenen sind durchgehends moorig, und die fast allgemeine Eisenschüssigkeit des Bodens vermindert die Fruchtbarkeit bedeutend. Eben so verschieden ist die Vertheilung. In der nördlichen Gegend sind die Höfe im Durchschnitt am größten, und halten 100 bis 120 Morgen Ackerland, oft weniger, mitunter mehr. Von ähnlicher Größe sind sie in den Sandgegenden des Amtes Iburg. Zwischen den Bergen mögen 50 bis 60 Morgen die Regel bilden, wiewohl auch hier einzelne Höfe von bedeutender Größe von 100 und mehreren Morgen sich einzeln finden. Dagegen sind, in der fruchtbarsten Gegend des Landes, im Amte Wittlage, so wie im Amte Grönenberg großentheils selten mehr als 50 Morgen, ja in den Kirchspielen Barkhausen und Lintorf in der Regel kaum 20 bis 30 Morgen Acker das Maaß des vollen Erbes. In diesem Theile des Landes waren auch die Lasten in jeder Rücksicht die höchsten. Zugzehnten haben sich hier und in der nördlichen fruchtbaren Gegend am meisten erhalten. Die Zinsen, welche theils unverhältnißmäßig gering, theils nach dem Maaße der dritten Garbe auf gutem, der vierten auf schlechtem Boden bemessen sind, erreichen hier die Höhe eines Scheffels Korn vom

Digitized by Google

Scheffel Saat Landes. Dazu wurde wöchentlicher Spanndienst gefordert, und überdies waren Nebengefälle, Vieh, Gografenkorn und Dienste und der Druck des Leibeigenthums den Pflichtigen aufgebürdet, die von den kleinen Höfen kaum sich und ihre Familien ernähren konnten. Ueberdies war diese Gegend durch das Maaß der Steuern unmäßig belastet, und in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fehlte es nicht an Höfen, wo Monats- und Rauchschatz den Heuerpreis fast ganz verschlangen. Im ganzen Lande war der Spanndienst im 17ten Jahrhunderte fast allgemein bis zum wöchentlichen Dienste heraufgetrieben. Die Dienstgelder jedoch waren meist gering. Der Monats- und Rauchschatz war ein anderer Grund des Bedruckes; eine Steuer von 108,000 Rthlrn., welche auf etwa 100,000 Morgen,*) theils schlechten, theils sehr hoch belasteten Ackers und Wiesenwachs zu 15,667 Fuder Heu ruhte, konnte nicht anders als verderblich wirken.

Im übrigen liegt das Grundeigenthum theils in abgesonderten Höfen, großentheils aber auch in Feldfluren vermischt; die Gutsherrlichkeiten sind sehr zerstreut, und man wird wohl kein Beispiel finden, daß alle Höfe einer Bauerschaft demselben Gutsherrn gehörten. Fast jeder Hof hat überdies mehr oder weniger Wiesengrund und Holzung; die Kosten der Ackerbestellung sind in den Bergen sehr groß; der Wohlstand der nördlichen Gegend beruht großentheils auf einem glücklichen Verhältnisse von Acker und Wiesen, so wie überhaupt auf den geringern Culturkosten in leichtem ebenem Boden, wo fast lauter geschlossene Höfe sich finden. Die Zahl der vollen und halben Erben ist etwa 3250; Erbkotten, von denen einzelne kleinen Erben gleichkommen, andere gleich der Mehrzahl der Markkotten fast nur aus Haus und

*) Genau genommen 199,267 Scheffel Saat pflichtigen Grundes. Allein schwerlich war die Angabe richtig, wie die gegenwärtige Masse freien und pflichtigen Bodens ergiebt.

Digitized by Google

Garten bestehen 1320, Markkotten etwa 3350. Nebenfeuerstätten zählte man 1667 schon 4422. Dazu kamen aus den Städten etwa tausend. Dieser Zustand des Landes hat sich durch das Leinengewerbe und die Zunahme der Bevölkerung durchaus verändert. Die letztere, die 1771 schon sehr hoch schien, und kaum 110,000 Seelen betrug, *) ist über 144,000 gestiegen. Die Zahl der Feuerstätten in den Aemtern allein ist über 18,600 gestiegen; selbst nachdem die Summe von Ackerland und Wiesen auf 389,056 Morgen vermehrt ist, kommen auf jede Feuerstätte kaum 18 Morgen, und die Heuerpreise, die um 1730 selbst im Amte Wittlage nicht immer die Höhe von Einem Thaler für den Scheffelsaat erreichten, standen um 1820 auf fünf, sechs, ja in einigen Gemeinden auf acht Thaler. Im südlichen Theile des Landes beruhte der ganze Zustand, gutsherrliche und öffentliche Abgaben, allein auf dieser Industrie; im nördlichen war dies weniger der Fall, doch auch hier war die Weberei des Wolllakens und mehr noch die Arbeit, die die Heuerleute während des Sommers in Holland fanden, Grund einer großen Wohlhabenheit. Auf dieses künstliche Verhältniß ist alles gebauet. Ein großer Theil der Höfe trägt bedeutende Schulden, die lediglich durch die hohen Heuerpreise und das Leinewandgewerbe verzinset werden können. Es ist dies bei den Eigenbehörigen ein altes Uebel, da eine Abäußerung durch den Stand der Gesetzgebung und die Gehässigkeit des Verfahrens gegen unbewilligte Gläubiger (gewöhnlich jene Heuerleute) fast unmöglich geworden ist, und Verkauf des Colonatrechtes nicht gestattet wird. Manche Administrationen solcher Höfe sind über hundert Jahr alt, viele rühren von der Zeit des siebenjährigen Krieges her. Auch das freie Eigenthum ist durch die Freikäufe der neuern Zeit und zu Preisen, die nur

*) Vgl. Möser patr. Phant. I. p. 242 sq. Man zählte damals 116,000; allein in den abgetretenen Theilen, dem Amte Reckenberg und Damme und Neuenkirchen, wohnten mehr als 6000.

Digitized by Google

durch den Druck des frühern Verhältnisses erträglich werden konnten, sehr hoch belastet. Dazu haben sehr viele von diesen freigekauften Höfen die auf der Gutsherrlichkeit haftende Lehnspflicht auf sich nehmen müssen, welche die Unverkäuflichkeit noch weiter fortpflanzt. Ueberhaupt ist ein nicht geringer Theil der freien Bauerhöfe lehnbar, und der Vortheil des Lehnsherrn bringt es mit sich, die Lehnspflicht des Gutsherrn auf den Bauer übergehen zu lassen, um die Laudemien, das einzige herkömmliche Accidenz, zu vermehren.

Durch das Sinken der Kornpreise litt das Land weniger, doch sanken die Heuerpreise, wo sie zu hoch gespannt waren, bedeutend. Viel tiefer wirkte das Sinken der Leinwand- und Garnpreise, das seit dem Jahre 1825 in einem traurigen Maaße überhand genommen hat. *) Es wird jetzt der zahlreichen Classe der Heuerleute fast unmöglich, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Mit dieser Classe sinkt unfehlbar der künstliche Wohlstand der Grundbesitzer, Verarmung nimmt schon jetzt auf beängstigende Weise überhand. Die Gemeinheitstheilungen lassen hier, wo das meiste bereits getheilt ist, und der ungetheilte Grund fast nur zur Forst taugt, wenig Hoffnung übrig. Durch Gewerbe zu helfen wird erschwert, wo nicht unmöglich gemacht, durch die unglückliche Lage des Landes in engen gesperrten Gränzen. Erleichterung ist demselben zu Theil geworden durch die Verminderung der Grundsteuer, die freilich durch andere Lasten doppelt aufgewogen wird. Es bleibt hier nichts übrig, als die Verbesserung des Grundeigenthums durch Befreiung desselben von seinen Lasten und von der Unverkäuflichkeit, die die Schulden auf demselben verewigt. Selbst größere Theilbarkeit ist ein Bedürfniß bei der so hoch ge-

*) Man kann annehmen, daß diese Preise seit 10 Jahren um 50 p. C. und mehr gesunken sind, und daß die Heuerleute vollkommen so arm sind, als die so oft beklagten Irländischen kleinen Pächter; aber sie sind fleißiger und ordentlicher.

Digitized by Google

stiegenen Bevölkerung, durch welche eine Zersplitterung des Landes in Heuern entsteht, die um vieles gefährlicher ist, als Theilbarkeit des Eigenthums. . Die hohen Preise des Grundeigenthums, der Druck der Schulden und der gutsherrlichen Verhältnisse haben hier mehr als irgendwo den einsichtsvollen Landmann erkennen lassen, daß Befreiung seines Besitzes auf Kosten der Ausdehnung für ihn zu wünschen sey; aber ein großer Theil der Gutsbesitzer ist nicht minder in der Lage Geld zu bedürfen.

Das Domanialeigenthum ist wenig bedeutend. Der ganze Ertrag der Aemter, von dem reichlich die Hälfte in Gefällen bestehen mag, betrug 1802 in fünfjährigem Durchschnitte 36,090 Rthlr. *) Die zu den Domainen geschlagenen Einkünfte des Domcapitels mögen von gleichem Betrage seyn. Nur in einigen Fällen, wo man Freien Spann- und Handdienst, Zinsen, Laudemien und Unveräußerlichkeit aufgedrungen, ist von dieser Behörde Erleichterung zu hoffen. Im übrigen dürfte es nicht schwer werden, Capitalien vortheilhafter zu belegen, als in Osnabrückischem Grundeigenthume, oder, wenn man dies vorzieht, durch Grundstücke Aequivalent der Gefälle zu erhalten. Nirgends ist der ganze Zustand künstlicher als hier, nirgends also Vereinfachung nöthiger; aber nirgends ist auch nothwendiger, Billigkeit zu beobachten und der Unbilligkeit zu wehren, weil diese den drohenden Verfall furchtbar beschleunigen muß, wenn man ihr Zeit läßt, noch länger und tiefer zu wirken. **)

In den übrigen Gegenden, zumal in Meppen und Bentheim, fehlt es keinesweges an ungebrauchten Kräften, weitläuftigen, nicht immer unfruchtbaren Landstrecken, durch deren Anbau ge-

---

*) Der ganze Betrag aller Domainen: 45,867 Rthlr. 8 Sgr. 5 Pf.

**) Es ist noch möglich, für den wöchentlichen Spanndienst 1000 Rthlr. in Golde zu erhalten, ja es ist dies häufig. Aber schwer ist abzusehen, wie die daher entstandenen Schulden mit der Zeit getragen werden sollen.

Digitized by Google

holfen werden kann. Allein ohne eine kräftig eingreifende Thätigkeit der Regierung ist nach den besondern Verhältnissen hier vielleicht weniger als irgendwo sonst zu hoffen, und an dieser hat es bislang gefehlt. *) Diese Gegenden sind die einzigen, die noch immer eine Gemeinheitstheilungsordnung entbehren, und deren um so mehr bedürfen, je schwankender viele Verhältnisse sind. An Grundstücken zur Abfindung möchte es dann den Pflichtigen nicht fehlen; wohl aber den Berechtigten an Gelegenheit zur Benutzung.

42. Anwendung.

So ist die Lage der Dinge. Ein künstlich gespannter Zustand hat fast allgemein bewirkt, daß der, welcher den Acker bauet, nicht von der Frucht des Ackers leben kann, sondern Gewerbe suchen muß, um sich zu ernähren; diese Gewerbe sind durchaus abhängig vom Auslande. Der Staat ist weder stark genug, selbst diese Gewerbe zu stützen, noch kann er auf das Ausland wirken. Mithin hängt Leben und Erhaltung der meisten Bürger und somit des Staates selbst von Zufälligkeiten ab, die bei dem raschen Fortschritte und Wechsel unserer Zeit kaum jemals vorhergesehen, und niemals entfernt werden können. Lediglich in größerer Unabhängigkeit des Grundbesitzers ist Hülfe gegen diese Gefahr zu finden, und diese nur dann zu erreichen, wenn der Boden wieder den Besitzer nährt, und keine Rechtsverhältnisse jenen widernatürlichen Zustand unwandelbar festhalten. Es ist nicht der Vortheil des Einzelnen, der zur Befreiung zwingt, nicht die Unbequemlichkeit, die solche Lasten bei steigendem Wohlstande haben, die entfernt werden soll; sondern allgemein drohende

*) In Meppen ist selbst die Münstersche Verordnung von 1680, welche die Theilung der Höfe untersagt, nicht zur Ausführung gekommen, und das Grundeigenthum mithin ungebunden. v. Kamptz Provinzialrechte der Preußischen Monarchie II. p. 519.

Digitized by Google

Gefahr zwingt zur Hülfe. Darum darf der Staat nicht der Einsicht und Sorge der Einzelnen übergeben, was nur Sorge des Ganzen seyn kann; sondern er muß eingreifen und leiten, wie das Wohl Aller es erheischt.

Vergleicht man aber den Zustand der Landestheile, wie er ist, mit den oben aufgestellten Grundsätzen: so wird man dieselben in keinem Theile für unanwendbar halten können. Für die meisten ist in den Theilungsordnungen bereits das Vorbild gegeben. Die Gegenkündigung eines Berechtigten, das Verfahren, wo Gemeinden interessirt sind, das ganze Auseinandersetzungsverfahren ist in diesen bereits enthalten. Es sind Verschiedenheiten da; allein diese sind nicht so groß, daß daraus irgend ein bedeutender Anstoß zu fürchten wäre. Das Bedürfniß ist überall vorhanden, und die Verhältnisse ziemlich gleich; Zehnten, Dienste und fehlerhafte Eigenthumsrechte sind überall gleich schädlich, die möglichste Vereinfachung der Rechtsverhältnisse zu den Dingen selbst, neben möglichster Erhaltung des Herkömmlichen, in die Verfassung und die Verhältnisse der Menschen tief eingedrungenen, ist überall gleiches Bedürfniß. Größere Verschiedenheiten möchten sich dagegen bei den Fragen ergeben: „Was ist abzulösen?“ „welchen Personen ist das Kündigungsrecht beizulegen?“ und: „welche Ablösungsmittel sind vorzugsweise anzuwenden?“

43. Was ist abzulösen? Ungewisse Gefälle.

Jene erste Frage kann überhaupt nicht zur Absicht haben, die Abstellung von Dienst, Zehnten und Theilkorn zu bestreiten. Beide Leistungen sind anerkannt gemeinschädlich, und es kommt bei denselben nur auf Ausmittelung des Aequivalents an. Dagegen wird mit Recht bemerkt werden, daß die Ablösung dieser Gefälle nicht genüge, wo die Meierzinsen entweder an sich, oder in Rücksicht der Höfe, auf denen sie lasten, zu groß sind, und somit ebenfalls den Verpflichteten unfähig machen, die Staatslast

Digitized by Google

zu tragen. *) Diesem ist nur zu erwiedern, daß bei der Einleitung einer Maaßregel nur dahin gesehen werden müsse, dasjenige zu ergreifen, was unleugbar unter die Regel fällt. So wird auch hier mit dem unbedingt Schädlichen begonnen werden können, ohne daß darum jene Regel litte. Ergiebt es sich, daß die Mittel nicht genügen: so ist es dann Zeit weiter zu schreiten. Auf diese Weise begann Preußen seine großen Maaßregeln im Jahre 1811 mit Auseinandersetzung in Grunde und Feststellung der Dienste in Rente, und schritt erst 1820 zur Ablösbarkeit aller Renten in Capital fort.

Nicht minder kann gefragt werden, welche Besitzrechte als schädlich zu entfernen seyen? und hier kommt am meisten die Verschiedenheit der Provinzen in Betracht. Allein es ist hier die Regel leicht zu finden und anzuwenden: daß jedes Rechtsverhältniß, welches den erblichen Grundbesitzer hindert, über seinen Grund und Boden also zu verfügen, wie es die Gesetze gestatten (sey es, daß einem Dritten ein wirkliches Einwilligungsrecht zustehe, oder daß dieser für seine Einwilligung lediglich Gebühren ziehe, welche das Eigenthum des Besitzers beeinträchtigen), wegzuräumen sey. Diese Regel betrifft das erbliche Meierrecht in allen Theilen des Landes, weil überall dasselbe den Verkauf und die Verpfändung hindert, und wenigstens dabei den Besitzer lästigen und nachtheiligen Consensgebühren unterwirft. Dieselbe betrifft die Weinkäufe beim Besitzwechsel, die Auffahrten, die Maiden. Sie betrifft nicht minder die Lehnbarkeit der Bauerhöfe, mag solche nur ein wirkliches Lehnsverhältniß seyn, wie dies in Osnabrück sich verbreitet hat, oder das Besitzrecht, welches in Göttingen, Grubenhagen, auf dem Eichsfelde zu den drückenden Lehngeldern verpflichtet. Sie betrifft nicht minder die Meierdings-,

*) Wie dies in Hildesheim und Calenberg bei der Höhe der Zinsen, und in Osnabrück bei der Kleinheit der Höfe nicht selten der Fall seyn wird.

Digitized by Google

Häger- und Freiengüter, bei deren Veräußerung derselbe Druck von Laudemien vorhanden ist; *) ferner die Erbzins-, Erbpachts-, Winngüter, und unter welchen Namen diese erblichen Nutzungsrechte vorkommen, deren einzelne Aufzählung nicht schwer seyn dürfte.

44. Leibeigenthum.

Daß zu solchen lästigen Bedingungen des Besitzes auch alle Eigenhörigkeitspflichten gezählt werden müssen, bedarf keiner Erinnerung. Man darf diese Pflicht als eine Reallast um so mehr behandeln, als schon jetzt dieselbe sich factisch also darstellt. Die bedeutendsten Lasten ruhen lediglich auf dem Erbesbesitzer; von den abgehenden Kindern erhält der Gutsherr nichts, als höchstens den Freikauf, und für diesen, der doch vom Erbe bezahlt wird, läßt sich eine Vergütung leicht in der Ablösungssumme des Erbes mit berechnen. Auf gleiche Weise ist das Besthaupt, wo solches noch vorkommt, meist nur Last der Häuser. Diese Behandlung der Leibeigenthumspflichten als Reallast ist das einzige Mittel, für dieselben eine Vergütung zu rechtfertigen. Sobald sie als persönliche Belastung angesehen werden, als eine Leistung, für die durchaus keine Gegenleistung existirt, ist auch eine Aufhebung ohne Vergütung, wenigstens von Seiten der Belasteten **) nothwendig. Auf diese Weise muß das Besthaupt in der Grafschaft Bentheim aufgehoben werden, so wie die etwa noch bestehenden Reste des Hodewesens im Osnabrückischen. Allein hierher gehören diese Fragen nicht. Wichtiger möchte es seyn, wenn das Recht persönlich wäre, zu prüfen: ob nicht der Staat befugt sey, alle fernere Eigengebung zu untersagen? Daß der Zustand der Eigenbehörigkeit ein durchaus unnatürlicher und gemeinschädlicher sey, ist nicht

*) Das Meierding zu Rössing nimmt gar zur Umsate $\frac{1}{3}$ des Kaufgeldes. Struben's rechtl. Bed. I, 143.

**) Wie in Nassau, wo der Staat die Vergütung auf sich nahm.

Digitized by Google

zu verkennen, so wenig als geleugnet werden kann, daß derselbe durchaus allen innern Grund verloren habe. Ein solcher Zustand wird höchstens geduldet werden können, so weit er einmal vorhanden ist; aber selbst die strengsten Vertheidiger des Bestehenden können nicht ungerecht finden, daß dessen Ausbreitung gehindert werde. Wenn nun der Staat die Eigengebung für die Zukunft untersagt, und den Kindern eigenhöriger Leute das Recht der bessern Hand zusichert: so entzieht er Niemanden das Mindeste an seinen wohlerworbenen Rechten; aber die Hörigkeit wird im Laufe eines Menschenalters verschwinden. Dies ist der natürliche Gang, sobald die Verhältnisse nicht als Reallast behandelt werden; und es ist mithin eine Begünstigung des Gutsherrn, wenn man diese persönliche Pflicht auf das Gut beschränkt. Da, wo die Luft eigen macht (wie gewissermaaßen in Bentheim), ist freilich die Sache anders.

Es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß unter diesen Umständen eine Verwandlung der persönlichen Lasten des bäuerlichen Grundbesitzers in Reallast den meisten Beifall finden werde, und eine allgemeine Bestimmung hierüber würde für alle Theile des Landes auf gleiche Art möglich seyn. Mehr Schwierigkeiten macht es, und mehr Rücksicht auf Individualität ist erforderlich, wo es darauf ankommt, den Maaßstab zu bestimmen, nach dem die Vergütung der verschiedenartigen ungewissen Gefälle ausgemittelt werden soll. Man kann hier leicht alles der Schätzung und Ausmittelung nach dem einzelnen Falle unterwerfen; allein ein solches Verfahren führt nothwendig zu Streitigkeiten, Ungleichheiten und Weiterungen, die vermieden werden müssen. Man kann indeß auch hier sehr wohl Regeln aufstellen, da der vorkommenden Fälle wenige sind. Entweder nämlich kehrt eine bestimmte Leistung in bestimmter Zeit wieder; hier bedarf es nur der Regel, daß die Summe auf die Jahre vertheilt werde, und man kann dies kaum als unbestimmte Abgabe ansehen; oder es ist die Summe unbestimmt, hier bleibt nichts übrig, als den

Digitized by Google

Ertrag der letzten fünf bis sechs Fälle im Durchschnitt zum Grunde zu legen. *) Bei dieser Art der Ausmittelung verdienen die Auffahrten der Osnabrückischen Eigenbehörigen besondere Rücksicht. Es ist diese Leistung ihrer Natur und den Gesetzen zufolge unbestimmt; allein gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts hat man Principien aufgestellt, nach denen im Durchschnitt ein Sechstel vom Anschlagswerthe des Erbes für die Auffahrt gerechnet wurde. Diese Principien waren weiter nichts als ungefähre Anhaltspuncte, die man nach Gelegenheit modificirte. Erst seit der Herstellung im Jahr 1814 hat zumal die Domanialverwaltung sich strenge an sie gebunden, und ihnen eine Kraft beigelegt, als ob sie gesetzlich sanctionirt wären. So ist man dahin gelangt, bei Fixationen der ungewissen Gefälle neun Procent des Ertrages für die Auffahrt zu berechnen. Diese Principien können und dürfen nicht gesetzlich anerkannt werden, weil bei ihnen in der That kein Bauerhof bestehen kann. Die Auffahrt fällt immer mit dem Sterbfalle zusammen, sie kann durch Todesfälle häufiger herbeigeführt werden, und wenn auch der Neuanheirathende in der Regel solche aus dem Eingebrachten bezahlt oder bezahlen soll: so ist doch unmöglich, daß der Bauer dabei besteht. Wenn der Sterbfall das Inventar schwächt und verschuldet, das Eingebrachte durch die Auffahrt dahin geht, womit soll denn jenes wiederhergestellt und das Erbe gebauet werden? Es bleibt auch hier nichts übrig, als daß man sich an das wirklich gezahlte halte, um so mehr, als mit Bestimmtheit versichert werden darf, daß jenes Princip in der Praxis niemals durchgeführt ist; **) es ist ferner nothwendig, daß man nicht bloß die neuesten Fälle zum Maaßstabe nehme, weil in diesen meist jenes Princip mehr oder minder

*) Dieser Weg ist namentlich der in den Preußischen Gesetzen eingeschlagene.

**) S. Struckmann's practische Beiträge zum Osnabrückischen Eigenthumsrecht, № IV.

Digitized by Google

eingewirkt hat, auf jeden Fall aber ein Zustand des Geldwerthes zum Grunde liegt, der verschwunden und nie wieder zu erreichen ist.

Beim Sterbfalle könnte indeß die Berechnung nach den letzten Fällen zu großer Ungerechtigkeit führen, wenn dieselbe unbeschränkt angewendet würde. Der Sterbfall richtet sich nach der Größe des beweglichen Vermögens. Zufällig kann solches auf einem schwachen Erbe längere Zeit bedeutend gewesen seyn, und es sind darnach die Sterbfälle hoch gezogen. Sollte dieser Betrag als Rente auf das Gut gelegt werden, so würde man dasselbe höchst unbillig belasten. Bei den Fixationen der Cammereigenbehörigen werden für den vollen Sterbfall 6 p. C. vom Anschlagswerthe als Rente gerechnet, und in der That möchte dieses das höchste seyn, was irgend gefordert werden könnte. Uebrigens werden in der Regel Auffahrt und Sterbfall in einer Summe gedungen, und es würde dann diese für beides zum Grunde zu legen seyn, wenn nicht nachgewiesen würde, daß das Resultat das Erbe zu hoch belaste. Auf ähnliche Weise hat das Preußische Gesetz für die westlichen Provinzen bei der Auffahrt das wirklich gezahlte, bei der Sterbfallsleistung aber allgemeine Schätzung nach mittlerm Wohlstande zum Grunde gelegt, ohne Zweifel eine höchst schwankende Bestimmung, der ein Maximum nach Verhältniß des Gutes bei weitem vorzuziehen seyn möchte.

Fast unmöglich ist es dagegen, für Freibrief und Zwangdienst ein Princip zu finden, welches den Kräften des Gutes angemessen wäre und die Vortheile des Gutsherrn überall ausgliche. Diese Leistungen sind ihrer Natur nach durchaus persönlich; und wenn auch die Summe des Freikaufs in einiger Beziehung zum Werthe des Gutes steht: so ist doch die Zahl der Kinder, die erzeugt, und die Zahl der Zwangdienste, die geleistet werden, bei hohem Wohlstande und tiefer Armuth gleich. In den Principien, nach denen die Gefälle der Cammereigenbehörigen zu Osnabrück fixirt werden, hat man gesucht, einigermaaßen die Sache auszugleichen; aber

Digitized by Google

das Resultat ist, daß für diese beiden Leistungen ein Erbe, dessen jährlicher Ueberschuß 5 Rthlr. beträgt 9,6 p. C. und ein anderes, das 100 Rthlr. einbringt, nur 1,33 p. C. als Rente zahlen würde. *) Diese Unbilligkeit muß vermieden werden. Wenn einmal der Vortheil des Gutsherrn selbst verlangt, daß man dies alles als Reallast behandelt, so muß derselbe sich auch den Nachtheil gefallen lassen, daß diese Leistungen nach den Gegenleistungen bemessen werden. Hier ist, wenn irgendwo, ein Maximum nöthig, und es ist in der That nichts weniger als unbillig, daß man etwa die 18 p. C., welche bei größeren Erben von Königlicher Cammer für alles genommen werden, auch hier gelten lasse.

45. Laudemien. Holzung.

Es ist bei diesen Bestimmungen bereits auf die Zeit Rücksicht genommen, in welcher diese Gefälle wiederkehren können. Um aber dieselbe richtig zu bestimmen, ist durchaus Rücksicht darauf zu nehmen, ob bloß Todesfälle oder auch Veräußerungen Anlaß dazu geben. Der letzteren pflegt man allgemein Zwei auf ein Jahrhundert zu rechnen, und dies mag bei einem der Regel nach veräußerlichen Gute gelten; bei einem unveräußerlichen, wie das Meiergut in der Regel ist, kann dafür nichts gut gethan werden. In Rücksicht der Erbfälle aber ist bedeutende Rücksicht darauf zu nehmen, ob nach Majorat oder Minorat succedirt wird. Schon

---

*) Es werden 6 Freibriefe und 9 Zwangdienste in 100 Jahren gerechnet. Der Freibrief bei einem Erbe, das bis 10 Rthlr. jährlichen Ueberschuß giebt, zu 5 Rthlr., von 10—20 zu 10, von 20—60 zu 15, von 60—100 zu 20, über 100 zu 25 Rthlr. Der Zwangdienst immer zu 3 Rthlr. Mithin beträgt die Rente des Freibriefs erster Classe, 1 Rthlr. als Minimum angenommen, 30 bis 3 p. C., in zweiter Classe 6 bis 3, in dritter 4, 5 bis 1, 5, in fünfter 2 bis 1, 2. Der Zwangdienst bei 5 Rthlr. 3, 6, bei 10 Rthlr. 1, 3, bei 20 Rthlr. 0, 9, bei 50 Rthlr. 0, 36, bei 100 Rthlr. 0, 13.

Digitized by Google

Möser bemerkt, daß die erstere Succession um ein Drittel öfter eintrete als die letztere, und wenn man mithin bei jener drei Fälle auf das Jahrhundert zu rechnen pflegt, so werden hier nicht mehr als höchstens fünf auf zweihundert Jahre zu rechnen seyn. Man hat nicht selten jenes erstere Princip in völliger Allgemeinheit auch auf das Minorat angewandt; *) allein dies ist unverkennbar ungerecht gegen den Pflichtigen, dem die Fälle keineswegs so oft zur Last fallen. Andere Fälle, z. B. wenn nur Seitenverwandte den Betrag entrichten, wenn der Thronfall dazu berechtigt, wenn dieser an Seniorat geknüpft ist, und ähnliches lassen sich freilich auf dieselben Zahlen reduciren, welche unter andern die Preußische Gesetzgebung aufgestellt hat. Mehr Rücksicht verdient der Heimfall. Dieses Recht ist der Regel nach beim Bauergute gar nichts werth, da der Gutsherr zu Wiederbesetzung gezwungen ist. Bei veräußerlichen Gütern, so wie da, wo der Meier die Befugniß hat zu testiren, fällt er ohnehin weg, und selbst wo dies fehlt, ist er höchst selten, weil die eigenthümliche Succession des Ehegatten dem Colon fast immer möglich macht, einem Gutsherrn, welcher seinen Wünschen in Bestimmung des Erben nicht nachgeben möchte, den Heimfall zu entziehen. Unter diesen Umständen berechnet die Cammer bei der Fixation der Osnabrückischen Eigenbehörigen für dieses Recht nur ein halbes Procent; und diese Vergütung ist vollkommen hinreichend. Wo die Ehegattensuccession nicht statt findet, beim Lehen, mag für dieses Recht mehr gerechnet werden, allein auch hier wird, zumal beim Weiberlehen, Eins vom Hundert des reinen Ertrags hinreichende Vergütung seyn.

In dieselbe Classe unbestimmter Rechte gehört auch die Nebennutzung des Holzes, welche dem Gutsherrn hie und da zugesprochen wird. Die Nachtheile eben dieses Rechts, das am meisten erbittert und verhältnißmäßig den geringsten Nutzen bringt,

*) Z. B. in dem Preußischen Gesetze vom 25. September 1820 und 13. Juli 1829.

Digitized by Google

bedürfen keiner Auseinandersetzung. Soll der Landmann die Holzcultur mit Lust betreiben, so muß er gegen die Willkür des Gutsherrn sicher gestellt seyn. Indeß richtet der Werth dieses Rechts sich zu sehr nach zufälligen Umständen, als daß dafür Regeln gegeben werden könnten. Die Theilung der Forstgründe, welche in den Französischen und Bergischen Gesetzen vorgeschrieben war, hat sowohl in dem Preußischen Gesetze von 1820 als in der Verordnung für Lingen beschränkt werden müssen; die Cammer pflegt in Osnabrück eine Rente dafür anzunehmen, und diese bestand daselbst vormals insgemein in einem Scheffel Hafer, zum Beweise, daß man das Recht kaum zu etwas mehr als nichts schätzte. Es ist übrigens bekannt, daß das Recht nur auf Bauholz, höchstens auf fruchtbares Eichen- und Buchenholz gehe, und daß vom Bauholze jederzeit der eigene Bedarf des Hofes vorabzuziehen, und in der Regel der Herr nicht zum Verkaufe, sondern nur zu eigenem Gebrauche sich des Rechts zu bedienen befugt sey. Deshalb muß dieser eigene Bedarf des Bauergutes, der Transport bis zu den nächsten Gebäuden des Gutsherrn, wenn die Entfernung mehr als zwei bis drei Meilen beträgt, und der Bedarf dieser Gebäude nothwendig mit berücksichtigt werden, da eine Rente nur nach dem Vortheile bemessen werden kann, den das Recht dem Gutsherrn wirklich gewährt. Bei billigen Gutsherren ist in manchen Gegenden dies Recht fast niemals geübt worden, um so weniger darf dasselbe zu drückenden Vergütungen Anlaß werden.

46. Ablösungsmittel.

Es führt übrigens dieser Gegenstand unmittelbar an die dritte Frage: Welche Mittel der Abfindung sind anzuwenden? Bei der Holzberechtigung ist augenscheinlich, daß in großen Revieren von Hochwald eine Grundtheilung durchaus Regel seyn muß; während da, wo das Holz, und besonders das Bauholz, vereinzelt hie und da zwischen den Grundstücken des Erbes sich befindet,

Digitized by Google

eine solche Theilung durchaus widersinnig seyn würde. So wird denn auch die Frage, ob es besser sey, die Leistungen, deren Kündbarkeit im obigen gefordert ist, in ablösliche Rente zu verwandeln, oder durch eine Grundabtretung abzufinden, nach der Eigenthümlichkeit der einzelnen Provinzen sehr verschieden beurtheilt werden können. In Bremen, Hoya, Osnabrück, wo Geldablösungen die Regel seit langer Zeit gewesen sind, würde ein Zwang zur Grundabtretung sehr bitter empfunden werden, der vielleicht in Lüneburg viel weniger auffällt, bei dem klein getheilten Eigenthume der südlichen Gegenden aber zur Unmöglichkeit werden würde. Nichts desto weniger fehlt es in jenen erstern Gegenden nicht an Fällen, wo Grundablösung gewünscht wird, und da, wo diese gewöhnlich ist, möchten wiederum Geldabfindungen mitunter allein ausführbar seyn. Will man mithin genau reden, so muß man anerkennen, daß eine Provinzialunterscheidung in Rücksicht auf die Ablösungsmittel nicht zu machen sey, daß aber allerdings in einzelnen Fällen bald dieses bald jenes Mittel den Vorzug verdiene. Daß nach der Eigenthümlichkeit einzelner Gegenden in einer Provinz dieser, in der andern jener Fall häufiger vorkommen könne, läßt sich nicht leugnen. Allein auf diese Verschiedenheit ist unmöglich verschiedene Gesetzgebung zu bauen, wenn man nicht das Land der Gefahr aussetzen will, daß einem oder dem andern Theile völlig Unpassendes aufgedrungen werde. Deshalb müssen die gesetzlichen Grundregeln über die Abfindung und die Abfindungsmittel sich durchaus im Allgemeinen halten. Die Benutzung localer Vortheile aber muß lediglich der Ausführung, und in den Fällen, wo es an gütlicher Vereinigung fehlen möchte, einer geschickten Leitung vorbehalten bleiben. Wenn auch die Vortheile bei eigener freier Willkür nicht erkannt oder eigensinnig verschmäht werden sollten: so wird doch sehr selten einem Vermittler, der Vertrauen besitzt und verdient, der Vortheil und Nachtheil hervorzuheben weiß, die Vereinigung mißlingen. Die Seltenheit der Fälle, in denen bei Gemeinheitstheilungen der Vergleich mißlingt, wenn er ernstlich

Digitized by Google

und verständig versucht wird, kann auch hier den Beweis dieser Behauptung liefern.

Ein Verhältniß, welches in allen Gegenden, wo nicht unbedingte Theilbarkeit einheimisch ist, sich findet, ist die Theilung der Bauergüter in eigentliche Höfe und kleinere Stellen, Kotten. Dieses Verhältniß macht allerdings in Beziehung auf die Ablösung einen Abschnitt. Der, welcher nur wenige Morgen zu eigen hat, kann niemals seine Gefälle in Grunde abfinden. Es ist nicht einmal rathsam, daß ihm dieses verstattet werde, weil ein solches Verfahren die besitzlose Bevölkerung nur vermehren würde. Hier muß Geldablösung nothwendig das einzige Auskunftsmittel seyn. Selbst die Preußischen Gesetze für die östlichen Provinzen erkennen diesen Unterschied an, indem sie bei Höfen unter 50 Morgen Mittelboden in der Regel nur Regulirung der Dienste und Lasten auf ablösliche Rente zulassen. Ein allgemeines ähnliches Maaß festzustellen dürfte schwer halten. Allein eben so wenig als im ganzen Lande ist es möglich in den einzelnen Provinzen ein völlig zutreffendes Maaß zu geben. Marsch und Geest, Kleiboden, Sandboden, Ebene und Gebirge bilden in allen so verschiedene Verhältnisse, daß jedes feste Maaß zu Unbilligkeiten führen würde. In der Verordnung für Lingen sind 40 Morgen als das Minimum angenommen, unter welches ein Hof nicht kommen darf, und in der kleinen Grafschaft ist eine solche Bestimmung zulässig. Allein 40 Morgen, die wohl kaum das 4te Korn tragen, können unmöglich mit denen zusammengestellt werden, die den doppelten und dreifachen Ertrag liefern; und eben so wenig sind auf der andern Seite die geringen Mittel, deren man zum Bau von 40 Morgen Sandland bedarf, im Verhältniß zu den großen Kräften, die erforderlich sind, um einen schweren Gebirgsboden mit gleichem Vortheile zu bauen. Dort wo mit Vortheil zwei Kühe vor den Pflug gespannt werden, kann ein geringeres Ackermaaß bestellt werden als hier, wo vier starke Pferde erforderlich sind. Wollte man z. B. für Lüneburg eine Regel aufstellen, so würden die

Digitized by Google

Elbmarschen, der schwere Klei der Amtsvogtei Ilten, und der leichteste Sandboden der Haide zusammengeworfen werden; und es kann mithin hier die Provinzialverschiedenheit eben so wenig förderlich werden.

Das Verfahren wird sich allerdings nach der Localität richten müssen, und es ist dafür zu sorgen, daß in demselben für Benutzung derselben Raum sey. Das Gesetz hat es nicht mit dieser zu thun, sondern mit Rechtsverhältnissen; man würde beides auf nachtheilige Weise verwirren, wenn man dem Gesetze eine solche Specialität geben wollte, daß der Ausführung nichts zu lösen bliebe. Das Gesetz wird immer die allgemeinen Grundsätze aufrecht erhalten müssen: Verwandlung der ungewissen Vortheile in Rente, Verhältniß dieser Rente zum Ablösungscapital, und Begränzung der Fälle, wo eine Ausgleichung des Capitals in Grunde statt hat. Der Ausführung muß es vorbehalten bleiben, diese letztere Ausgleichung hervorzuheben; ist aber dieselbe nicht möglich, dann bleibt nichts übrig als der Abkauf durch das Capital, welches den Werth der Rente wirklich ersetzt, und durch dessen Anlegung der Berechtigte sich ein ähnliches Einkommen wiederum sichern kann.

47. Kündigung.

Aus dieser Betrachtung über die Mittel der Ablösung ergiebt sich denn auch insbesondere die Entscheidung der oben aufgeworfenen Frage: Wer kann kündigen? Es bedarf keines Beweises, daß dem Göttingischen und Grubenhagenschen Zeitpächter die Kündigung nicht zustehe, sondern überall nur dem erblichen Besitzer. Ist aber ein solcher Zeitpächter einem andern mit Zehnten oder Dienst verpflichtet: so darf ihm nur in sofern die Befugniß zu kündigen abgesprochen werden, als das Aequivalent in Grunde bestehen würde. Denn über diesen hat er kein Dispositionsrecht. Unbedingt berechtigt aber ist er sowohl zur Capitalablösung, als zur Verwandlung in Rente; beides kann nur als Melioration

Digitized by Google

betrachtet werden, deren Kosten der Verpächter zu erstatten schuldig ist. Doch ist der Pächter jedesmal verbunden, zu gütlicher Auseinandersetzung den Consens seines Verpächters einzuholen, um nachherigen Streitigkeiten vorzubeugen. Wird dieser Consens geweigert, so steht ihm frei, die gesetzliche Ausmittelung zu verlangen, welche der Gutsherr anzuerkennen, und deren Kosten er beim Ende der Pacht zu erstatten verbunden ist. Außer diesem Falle ist nur der Eigenthümer oder der erbliche Besitzer des Grundstückes, auf dem die Last haftet, zur Kündigung befugt. Die Frage: ob und wann der Berechtigte kündigen könne? ist bereits oben berührt worden. Die Grundsätze, welche dort ausgeführt sind, zu ändern, liegt in der Eigenthümlichkeit der Provinzialverhältnisse kein Grund, sofern diese auf dem Bestande der Höfe beruhen. Lediglich da, wo das Eigenthum durchaus veräußerlich und theilbar ist, möchte man sich darauf berufen, daß eben diese Veräußerlichkeit dem Pflichtigen Gelegenheit gebe, jederzeit das erforderliche Capital zur Befreiung seines Besitzes ohne nachtheilige Belastung herbeizuschaffen; und daß daher hier bei nicht zu kurzer, etwa jähriger, Kündigungsfrist auch dem Gutsherrn die Löse zugestanden werden könne. Allein auch hier scheint die Bedenklichkeit zu überwiegen. Was sollte geschehen, wenn der Gutsherr eines armen verschuldeten Dorfes rathsam fände, allen seinen Pflichtigen die Gefälle auf einmal zu kündigen? Hier hilft der Verkauf nicht aus, denn alle sind in gleicher Lage; es kann aber die Folge nur die seyn, daß der Preis des Grundeigenthums durch die Concurrenz der Verkäufer plötzlich heruntergedrückt wird, daß Speculanten sich eindrängen, daß vielleicht der Gutsherr selbst die Gelegenheit wahrnimmt, das Eigenthum der Pflichtigen zu geringem Preise an sich zu bringen. Verhältnisse dieser Art dürfen, wenn sie bestehen, nicht geduldet, noch viel weniger aber vom Staate selbst geschaffen werden. In einem Falle, wie dieser, würde viel rathsamer seyn, den Gutsherrn zu Kündigung auf Grundabfindung zuzulassen. Er würde dann

Digitized by Google

nicht minder seinen Grundbestand vermehren, aber auf gerechte Weise und ohne Bedruck.

Ueberhaupt ist das kündbare Darlehen ein für das Grundeigenthum viel zu gefährliches Geschäft, als daß man jemals wagen dürfte, alle Rechtsverhältnisse auf einen Schlag in dasselbe umzuwandeln; dies aber wäre die Folge der gegenseitigen Kündbarkeit. Man wird unbedingt dem Gutsherrn gestatten müssen, seine unsicheren Gefälle in billige Renten aufzulösen; allein die Befugniß, diese Renten auf Capital zu kündigen, liegt viel zu weit von der Natur des bisherigen Verhältnisses ab, gefährdet die nothwendige Festigkeit und Sicherheit des Eigenthums viel zu sehr, als daß außer dem Fall der äußersten Noth der Staat ein so gefährliches Mittel ergreifen dürfte. Der Gutsherr muß niemals einen Concurs erregen, wenn es ihm auch nicht geweigert werden darf, bei einmal erregtem Concurse gleich jedem andern Gläubiger seine Rente abzulösen. Die Gesetze für die östlichen Preußischen Provinzen, die unter allen die Rechte des Gutsherrn am meisten begünstigen, haben dennoch dabei stehen bleiben müssen, ihm die Kündigung auf Rente unbedingt, die auf Grundabfindung, falls sie von der Behörde zugelassen würde, zu gestatten. Will der Gutsherr aber Renten lösen, so steht ihm zwar die Kündigung, aber dem Verpflichteten die Wahl zu, ob er Land oder Geld gebe nwill. Dies letzte Auskunftsmittel möchte das Aeußerste seyn, was dem Gutsherrn in den Gegenden gestattet werden könnte, wo theilbares Eigenthum vorherrscht. Mit der Erhaltung der Höfe ist dasselbe ebenfalls unvereinbar; denn hier kann man nicht der Willkür des Pflichtigen überlassen, ob er durch Grundabfindung so großer Lasten, als auf den Höfen häufig ruhen, die gemeine Reihe unterbrechen will. Daß aber diese Erhaltung der Höfe nie hintangesetzt werden dürfe, wenn nicht zugleich die ganze Verfassung aufgelöset werden soll, das ist bereits gesagt. *)

*) Es ist bereits oben erinnert, daß das neueste Preußische Gesetz vom

Digitized by Google

In diesen Gegenden muß demnach die Befugniß des Gutsherrn, auf Rentbestimmung zu dringen, das Aeußerste bleiben. Er erhält schon hierdurch nicht unbedeutende Vortheile: sein Vermögen wird klar; er wird gegen Zufälle gesichert; wenn der Hof durch Verschuldung in Concurs geräth, so kann er sein Capital herausziehen; er kann die Rente leichter verkaufen, weil der Käufer klar sieht, was ihm zu Theil wird; Zehntrechte, Dienstrechte, die vorhin nur in großen Massen geübt und veräußert werden konnten, kann er nunmehr nach Bedürfniß vereinzeln. Der Staat ist verbunden, alle die Mittel zu ergreifen, die solche Verfügungen erleichtern können. Hierin aber erhält er alles, was er mit Billigkeit und ohne das Ganze zu gefährden fordern kann. Sollte man glauben, noch weiter gehen zu dürfen, so darf ihm doch niemals gestattet werden, Geldablösung unbedingt zu fordern. Das Höchste, was ihm zugestanden werden kann, ist die Befugniß, auf Grundablösung zu bestehen. Allein dieser müßte als nothwendige Beschränkung hinzugefügt werden, daß dieselbe den Bestand des Hofes als Reihehof nicht gefährden dürfe, daß der Berechtigte die Grundsteuer und Lasten der Abfindung ohne Vergütung übernehme, daß er den Schaden ersetze, den der Pflichtige durch Verkleinerung des Hofes an Gebäuden und Inventar leidet, und daß diejenigen Renten, welche in Grund nicht abgelöset werden könnten, seyen es alte Meierzinsen oder neue Renten, unbedingt in Gelde für den Pflichtigen kündbar würden. Diese Beschrän-

---

13. Juli 1829 dem Pflichtigen in jedem Falle möglich macht, sich mit Gelde zu lösen, und die Theilung des Bodens wieder bis auf Verminderung um ein Drittel höchstens beschränkt. Daß dem Pflichtigen gestattet ist, mehr abzutreten als dies eine Drittel, ist nur bei der dort geltenden unbedingten Theilbarkeit stattnehmig. Bei uns, wo selbst der Freie kein Scheffelsaat ohne Consense der Behörden veräußern darf, wäre es lächerlich, dem Meier auf einmal solche Willkür zu verstatten.

Digitized by Google

kungen liegen in der Verfassung, in der Natur der Sache, die den, der Vortheil verlangt, auch den Schaden tragen läßt, und in der Nothwendigkeit, einem bis auf das Minimum verkleinerten Hofe die möglichste Kraft zu sichern. Die Vergütung des Schadens an Inventar und Gebäuden insbesondere ist nothwendige Folge des Zwanges. Wenn der Pflichtige das Recht erhielte, den Gutsherrn zu zwingen, Grund für seine Gefälle anzunehmen, so würde von dieser Vergütung nicht die Rede seyn können, weil es bei ihm stand, alles bestehen zu lassen. Eben so muß aber umgekehrt der Berechtigte diesen Schaden übernehmen, wenn er es ist, der solchen verursacht. Kann der Berechtigte diese Bedingungen nicht gewähren, kann er insbesondere die Kündbarkeit der übrigen Renten nicht zusichern: so kann auch von ihm keine Abfindung in Grund und Boden wider den Willen des Verpflichteten erzwungen werden; denn wenn einmal der Hof auf das Minimum reducirt ist: so kann ferner derselbe keinen neuen Grundtheilungen ausgesetzt werden, und es muß also die Rente, die ihn um so mehr belästigt, je geringer sein Umfang ist, nothwendig in Gelde abzulösen seyn.

48. Beförderungsmittel.

Hiermit werden die Grundzüge eines Ablösungsverfahrens, wie es in diesem Lande ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit statt finden könnte, genügend erörtert seyn. Manches wäre noch hinzuzufügen, über die Ausführung im Einzelnen, den Anschlag der Dienste, der Zehnten und anderes. Allein alles dies sind nur Ausführungen des nothwendigen Grundsatzes, daß die Rente den reinen Gewinn des Gutsherrn völlig vergüten müsse, nicht aber ihm das zulegen, was der Pflichtige durch die Leistung verloren hatte. Es könnte ferner über das Verhältniß der Ablösungen zur Verfassung geredet werden; allein auch dies ist überflüssig; denn wenn man die Höfe erhält, so bleibt diese völlig unerschüttert; das Gemeindewesen bleibt wie es ist, die Lasten bleiben auf denen,

Digitized by Google

die sie bisher trugen. Was die Grundsteuer betrifft, so bleibt sie dem Besitzer des Bodens, und es versteht sich von selbst, daß sie kein Object der Ausgleichung seyn kann. Endlich könnte auch von den Verhältnissen der Realberechtigten und Gläubiger die Rede seyn; allein auch diese ordnen sich nach den ausgesprochenen Grundsätzen und Regeln des Rechts von selbst, und es liegt am Tage, daß die Hypotheken, die der Pflichtige ertheilt haben möchte, das dem Berechtigten etwa abgetretene Grundstück nicht afficiren können, weil die Grundberechtigung der Hypothek vorging. Eben so versteht es sich von selbst, daß der gutsherrlichen Rente unbedingt der Vorzug vor den Schulden zustehe, daß für sie dieselbe schleunige Rechtshülfe, wie vorhin, gelte.

Statt dieses näher auszuführen, mag hier noch von zwei Mitteln die Rede seyn, um den Gang der völligen Befreiung zu erleichtern. Es ergiebt sich aus allem, daß ohne eine große Menge Capitalausgleichungen der Zweck nicht zu erreichen sey. Früher oder später werden diese der Mehrzahl der Berechtigten die willkommneren seyn, wie sie es den Pflichtigen sind. Wenn zu diesen der Pflichtige die Mittel in eigenem Vermögen besitzt, so hat das Geschäft nichts Bedenkliches. Besitzt er diese nicht, so ist vorzüglich dafür zu sorgen, daß es ihm erleichtert werde, dieselben zu erwerben. Er kann dies nur allmälig. Aber mit Billigkeit kann dem Berechtigten nicht angemuthet werden, daß er solche allmälige Zahlungen annehme, und es ist eine der größten Härten der Preußischen Gesetze, daß sie den Berechtigten zwingen, Zahlungen bei 100 Rthlr. anzunehmen. *) Soll nun der Pflichtige ein bedeutendes Capital auf einmal anleihen, sich der Kündigung des Gläubigers bloßstellen, in ungetrennter Summe zurückzahlen, so wird er schwerlich jemals zu Freiheit gelangen.

*) Selbst das Gesetz vom 13. Juli 1829 theilt das Abfindungscapital in vier einjährige gleiche Termine, von denen jedoch keiner unter 100 Rthlr. Courant betragen darf.

Digitized by Google

Deshalb ist hier jede Gelegenheit zu benutzen, um die Ablösung ohne Druck zu bewirken. Hierauf sind beide Mittel berechnet.

Das erste derselben ist der gerichtliche Verkauf. Es kann nicht fehlen, daß fortwährend belastete Güter der Schulden wegen verkauft werden müssen. In diesem Falle ist das ganze Uebel, welches durch Ablösung mit fremdem Capital entstehen könnte, vorhanden; es kann also der Zustand nicht verschlimmert werden. Deshalb ist hier vor allem ein günstiger Zeitpunct zu Bewirkung der Ablösung. Es ist bereits oben gesagt, daß kein Bedenken sey, in diesem Falle den Gutsherrn zur Kündigung zuzulassen. Eben so sehr aber liegt es im Interesse der Gläubiger, das Gut zu befreien, weil der Regel nach freies Eigenthum ungleich höheren Werth hat, als belastetes. Aus diesem Grunde ist jedem Concursgerichte und Concurscurator zur Pflicht zu machen, im Fall nicht evidenter Nachtheil vorläge und erwiesen würde, im Concurse die Ablösung zu bewirken und das Gut zu freiem Eigenthume zu verkaufen. Hier wird jederzeit ohne Gefahr der Verschuldung, welche ja im höchsten Grade bereits vorhanden ist, das Eigenthum befreiet und die Gläubiger weniger Verlusten ausgesetzt.

Das zweite Mittel ist noch wirksamer, und es sollte in der That bei allen Ablösungen angewandt seyn, weil nur dadurch das Interesse des Berechtigten an Zahlung in großen Summen und das des Pflichtigen an allmäligem Abtrage vereinigt werden kann. Es ist eine Creditcasse nach Art der im vorigen Jahrhundert in Dänemark errichteten, nicht ein Hülfsmittel zu Vermehrung des Credits, sondern zu Beförderung des speciellen hier vorliegenden Zwecks. An Credit im allgemeinen fehlt es nicht; vielleicht hat derjenige, welcher Sicherheit geben kann, nur zu viele Gelegenheit zu Anleihen. Allein es liegt im Interesse des Privatanleihers, die Rückzahlung nicht zu erleichtern, während dem Staate alles daran liegt, allmäligen Abtrag zu befördern. Hier ist kein anderer Ausweg, als entweder dem Gutsherrn terminliche Zahlungen aufzu-

Digitized by Google

dringen, wie dies die meisten Gesetze und selbst das neueste Preußische vom 13. Juli 1829 thun; oder Vermittelung des Staats. In Dänemark schoß die Creditanstalt 1) allen Bauern, denen die Gutsherren die Höfe verkaufen wollten, die Hälfte des Kaufpreises unbedingt vor. Dagegen 2) entsagte sie der Loskündigung, nahm 3) partielle Rückzahlung von jährlich zwei vom Hundert und ließ sich 4) überdies alle Anticipationen gefallen. Was auf diese Weise zu bewirken sey, liegt am Tage. Ungebrauchte Kräfte finden sich überall; aber um sie zu entdecken und zu benutzen, muß der Mensch klar erkennen, daß er im Stande sey, seine Lage dauernd zu verbessern. Nur die Muthlosigkeit macht den Menschen hülflos. Durch Anstalten dieser Art aber würde dem Landmanne die Möglichkeit der Verbesserung gezeigt; es ist nicht zu bezweifeln, daß unter dieser Begünstigung diejenigen, deren Aufkommen überall noch möglich ist, im Stande seyn werden, sich zu heben. Wie weit eine Anstalt dieser Art Vorschuß leisten dürfe, das wird zunächst von der Belastung überhaupt, von den Mitteln der Anstalt und von der Nachfrage abhängen. Die Sicherheit des Capitals in den meisten Fällen würde erlauben, das Ganze vorzuschießen; allein diese zu große Erleichterung dürfte das Treiben Unfähiger zu sehr vermehren, und die Casse zu sehr erschöpfen, was auf keine Weise zu wünschen ist. Deshalb wird rathsam seyn, den Abtrag eines Theils aus eigenen Mitteln zur Bedingung zu machen. Daß es an Mitteln zu Begründung einer solchen Casse nicht fehle, ist bereits oben bemerkt. Ueberhaupt würden öffentliche Gelder und selbst der öffentliche Credit niemals zu einem heilsamern Zwecke verwandt werden können. Wenn vor einigen Jahren zu Unterstützung der Marschgegenden so bedeutende Summen bewilligt sind: so dürften ähnliche Verwendungen zu Gunsten derer, die zu jenen beigetragen haben, ohne daran Theil zu nehmen, sehr in der Billigkeit begründet seyn. Und es ist nicht zu bezweifeln, daß mit einem Zuschusse von 300,000 Rthlrn., (welche dort verwendet worden) Außerordentliches

Digitized by Google

erreicht werden könne. Nothwendig aber ist dieselbe auf jeden Fall, wenn man nicht den Gutsherrn zur Annahme terminlicher Zahlungen verpflichten will.

49. Resultate.

Diesem allen zufolge könnte man die Mittel, dem Lande in seinen gegenwärtigen Bedrängnissen aufzuhelfen, in folgende kurze Sätze zusammenfassen:

1. Jedem Eigenthümer, Lehns- oder Fideicommißbesitzer von gutsherrlichen Rechten, Zehnten, Diensten und Grundrenten jeder Art steht das Recht zu, solche Berechtigungen dem Verpflichteten gegen Vergütung des Ertragswerthes in Capital, in Rente, oder in Grund und Boden zu überlassen.

2. Dem Obereigenthümer, Lehnsherrn, Agnaten und Successionsberechtigten jeder Art, imgleichen den hypothecarischen Gläubigern steht kein Recht zu, dieser Ueberlassung zu widersprechen, sondern nur für die sichere Anlegung des Aequivalents Sorge zu tragen, als auf welches ihr Recht übergeht.

3. Eben so steht jedem Verpflichteten frei, seine unbeweglichen Güter von den gedachten Lasten durch Uebernahme von Rente oder Abtretung von Grunde nach dem Ertragswerthe derselben zu befreien, falls er erblicher Besitzer des belasteten Grundstückes ist.

4. Zeitpächter haben dagegen nur das Recht, solche Leistungen, welche an andere als ihre Verpächter geschehen, als Zehnten, Dienst u. dgl. in Capital abzulösen und solches am Ende der Pacht als Melioration, nebst den angewandten Kosten, in Rechnung zu bringen.

5. Eben so muß beim Heimfall eines gegen Capital befreieten Grundstückes den Allodialerben die Auskaufssumme, nebst den angewandten Kosten, erstattet werden.

Digitized by Google

6. In denjenigen Gegenden, wo geschlossene Höfe bestehen, darf jedoch eine Abtretung von Grund und Boden den Hof nicht außer Stand setzen, die ihm obliegenden gemeinen Lasten zu tragen.

7. Um die verschiedenen Interessen zu sichern, müssen alle Ablösungscontracte vor dem Richter, dessen Jurisdiction das Grundstück untetworfen ist, vollzogen werden.

8. Der Richter hat den Contract zu prüfen, und wenn die Genehmigung der Lehnsberechtigten, Gutsherren ꝛc. nicht mit beigebracht wird, diese zur Erklärung darüber in kurzer, peremtorischer Frist aufzufordern: Ob das Ablösungsobject dem Ertragswerthe des abgelöseten Rechts gleichkomme?

9. Die Verwendung und Wiederanlegung des Ablösungsobjects geschieht unter Zuziehung der zwei nächst berechtigten Successoren und des Lehnsherrn, wenn das Lehn auf vier Augen steht, und unter Leitung des Richters.

10. Wenn das gutsherrliche Recht lehenbar war: so darf die Lehnbarkeit niemals auf das befreiete pflichtige Gut gelegt werden.

11. Findet bei einer Grundabtretung der Richter, daß ein geschlossener Hof kleiner werden würde, als die geringeren Höfe derselben Classe und derselben Gemeinde: so muß eine Untersuchung eingeleitet werden, ob derselbe im Stande bleibe, die darauf ruhenden Lasten zu tragen.

12. Würde ein Erbe zu sehr verkleinert werden: so muß der Theil des Ertragswerthes, welcher in Grunde nicht vergütet werden kann, in Capital oder Rente vergütet werden.

13. In jedem Falle, wo ein Hof auf das Minimum reducirt wird, müssen alle noch darauf bleibenden Gefälle desselben Berechtigten, durch dessen Abfindung diese Verkleinerung bewirkt ist, die Natur einer vom Verpflichteten in Gelde lösbaren Rente erhalten.

Digitized by Google

14. Die Grundsteuer der abgetretenen Grundstücke bleibt dem zur Last, welcher dieselben erhält, und muß derselbe ferner zu allen andern Abgaben von denselben concurriren, die nach dem Fuße der Grundsteuer umgelegt werden. *)

15. Ist eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande zu bringen: so steht sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten zu folgende Gefälle, als Zehnten, Dienste, ferner ungewisse gutsherrliche Rechte, als Weinkäufe, Winngelder, Auffahrten, Maiden, Lehngelder, Besthaupt, alle Leibeigenthumsgefälle, imgleichen die gutsherrlichen Berechtigungen an dem zum Hofe gehörigen Gehölze, den Heimfall und überhaupt das ganze gutsherrliche Eigenthum in Rente verwandeln zu lassen.

16. Ebenmäßig findet Allodification aller Lehen statt, welche nicht Rittergüter oder Pertinenz derselben sind.

17. Dagegen können jährliche feste Renten jeder Art, welche nicht durch Verwandlung ablösbarer Gefälle entstanden sind, nur mit beiderseitiger Bewilligung abgelöset werden.

18. Wenn ein lösbares Recht eine ganze Gemeinde oder überhaupt eine Gesammtheit von mehreren Interessenten trifft: so braucht der Berechtigte sich nur die Kündigung der ganzen Berechtigung gefallen zu lassen.

19. Bei einer solchen Gemeinde aber ist jederzeit der mindere Theil gezwungen, der Mehrheit zu folgen, im Fall solche ablösen will. Weigert dieselbe die Ablösung: so ist der mindere Theil befugt, auf eine Untersuchung anzutragen: ob die Ablösung im allgemeinen nützlich sey; findet sich, daß dieses der Fall sey: so ist die Mehrheit gezwungen, sich der Ablösung zu fügen.

20. Die Rente muß in einer Fruchtart ausgemittelt werden, welche der beschwerte Boden in ordentlichem Bau zu

*) Dies ist insbesondere da erforderlich, wo die Cavallerieverpflegung auf diesem Fuße beruht.

Digitized by Google

tragen vermag, der Berechtigte kann aber deren Entrichtung in Gelde nach dem Marktpreise verlangen.

21. Der Pflichtige ist berechtigt, diese Rente in unzertrennter Summe mit 25 Rthlr. Capital für jeden Thaler Rente unter halbjähriger Kündigung abzulösen.

22. Der Berechtigte ist jedoch befugt, wenn er noch anderweite Gefälle von dem Pflichtigen zu beziehen hat, deren gleichzeitige Ablösung von dem Verpflichteten zu verlangen; jedoch kann in diesem Falle der Letztere von der ganzen Capitalablösung zurücktreten.

23. Ein einzelnes Mitglied einer zu solcher Rente verpflichteten Gemeinde kann den Berechtigten nicht zwingen, Capitalablösung seines Theils der Rente anzunehmen; dasselbe ist jedoch befugt, die Ablösungssumme der Gemeinde unter obrigkeitlicher Aufsicht auszuzahlen, wodurch diese verpflichtet wird, dasselbe gegen die ferneren Ansprüche des Berechtigten zu vertreten.

24. Wenn der eine oder der andere Theil sich bereit erklärt, die Lasten durch Abtretung von Grundstücken abfinden zu lassen, oder abzufinden: so kann er einen Ausgleichungsversuch durch eine Vermittelungscommission veranlassen, den der andere Theil abzulehnen nicht befugt ist. Jedoch ist die Grundabtretung an die obigen Regeln gebunden.

25. Jede Abfindung der ungewissen Gefälle, Weinkauf, Heimfall u. dgl. in Rente, Capital oder Grund macht den Besitzer des verpflichteten Grundstücks zum Eigenthümer desselben. Die bleibenden Zinsen und Lasten nehmen lediglich den Character der Grundrente an, behalten aber ihren Vorzug im Concurse und die bisherige schleunige Execution.

26. Ist aber das Grundstück ein mit gemeinen Lasten beschwerter untheilbarer Hof: so bleibt derselbe auch ferner in Rücksicht auf den Staat untheilbar; eben so bleiben die bisherigen

Digitized by Google

ehelichen und Successionsverhältnisse unverändert, vorbehältlich näherer Gesetzgebung.

27. Die Leibeigenthumsgefälle werden als eine Reallast angesehen, und deren Aufhebung kommt allen Personen zu gute, welche von dem befreieten Hofe geboren und die Verschaffung des Freibriefes von demselben zu fordern berechtigt sind.

28. Wenn der berechtigte und verpflichtete Theil über den Betrag des Ablösungsobjects sich nicht gütlich vereinigen: so wird dasselbe durch Abschätzung ausgemittelt, welche

29. bei Zehnten und Diensten auf den wahren nachhaltigen Ertrag zu richten ist, welchen der Berechtigte bisher aus denselben gezogen hat; und ist dabei auf die Zehnt- und Dienstregister, Verpachtungen u. s. f. Rücksicht zu nehmen.

30. Ungewisse Gefälle werden nach den folgenden Principien abgeschätzt.

a. Wenn solche in bestimmter Zeit wiederkehren: so wird der Betrag auf diese Jahre vertheilt zur Rente gerechnet.

b. Ist der Betrag ungewiß und auch nicht nach gesetzlich feststehenden Principien abzuschätzen: so wird der Durchschnittsertrag der sechs letzten Fälle, oder wenn diese nicht bekannt sind, so vieler Fälle als ausgemittelt werden können, vertheilt und zur Rente gerechnet.

c. Bei Gefällen, die jedesmal entrichtet werden müssen, wenn das Gut von den Eltern auf die Kinder fällt, werden auf 100 Jahre drei Fälle gerechnet, falls die gemeinrechtliche Erbfolge eintritt, oder der Aelteste Anerbe ist, 2½, wenn das jüngste Kind erbt. Gebühren, die nur bei Seitenverwandten entrichtet werden, sind einmal in 100 Jahren, solche, die beim Wechsel des Obereigenthums vorkommen, dreimal, und wenn solches an ein Amt oder Seniorat gebunden ist, sechsmal zu berechnen. Bei veräußerlichen Gütern sind zwei Veräußerungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen. Eben

Digitized by Google

so sind sechs Freibriefe und sechs Zwangdienste auf hundert Jahre zu rechnen.

d. Der Heimfall ist bei Gütern, die auf Weiber und in der Seitenlinie oder auf Ehegatten vererben, mit einem halben, bei solchen, die nur auf Descendenten und die männliche Linie fallen, mit einem ganzen Procent vom reinen Ertrage des Gutes zu berechnen.

e. Das Recht am Holze muß, im Mangel einer Uebereinkunft, nach seinem Umfange mit Rücksicht auf den bisherigen Ertrag abgeschätzt und zu Rente berechnet werden.

f. Die Vergütung für den Sterbfall darf jedoch sechs, die für Freibriefe, Zwangdienste, Heimfall und Holzfällung zusammengenommen drei Procent des reinen Ertrages des Gutes nicht überschreiten.

31. Beim Anschlage des Korns zu Gelde, sowohl behuf Ausmittelung der Rente als des dafür zu erlegenden Capitals wird der Durchschnitt des Martini-Marktpreises im nächsten Marktorte von dreißig Jahren zum Grunde gelegt.

32. Wenn ein mit ablösbaren Gefällen behaftetes Gut in Concurs geräth: so ist sowohl der Berechtigte befugt, für seine Gefälle Capitalabfindung zu verlangen, als der Curator und das Concursgericht verbunden, die Befreiung desselben von den Gefällen zu bewirken, falls nicht die Mehrheit der Gläubiger widerspricht.

33. Es ist eine öffentliche Casse zu errichten, welche jedem Pflichtigen, der einen gewissen Theil des Ablösungscapitals aus eigenen Mitteln aufbringt, den Rest vorschießt, jährliche regelmäßige Rückzahlungen und Anticipationen annimmt, aber nicht kündigt.

Digitized by Google

50. Schluß.

Diese Grundsätze geben das Mittel, einem großen Theile der Landbewohner den Wohlstand erreichbar zu machen, der ihnen bisher versperrt war. Wenn es eine unweise Härte war, diesem Stande alle Möglichkeit der Verbesserung abzuschneiden, und diese Härte zur Ungerechtigkeit wuchs, indem man Jahrhunderte lang ihm alle Staatslast aufbürdete, und die alten Leistungen, deren Grundbedingung Vertheidigung durch den Berechtigten in jeder Rücksicht war, nicht verminderte, ja zu exemtem Gute erhob: so mußte die Zeit kommen, diesem abzuhelfen. Sehen wir aber auf das Beispiel der Nachbaren, auf das, was wir selbst gethan haben, auf die Noth, die uns drückt: so müssen wir erkennen, daß diese Zeit gekommen ist. Und sie darf nicht ungenutzt verstreichen.

Digitized by Google

Anhang

über das

Wachsen der Belastung des Bodens

durch die

Entwickelung des Staates.

Es ist zu lehrreich, zu sehen, wie in neuerer Zeit die unmittelbaren Lasten des Landvolkes gewachsen sind, was dahin gehört, und was dadurch bewirkt ist, als daß es überflüssig scheinen könnte, die zerstreueten Nachrichten, die über kurz oder lang Grundlage von Ausgleichungen werden müssen, möglichst zusammenzustellen: so weit dies die mangelhaften Quellen erlauben.

Am klarsten ist das Verhältniß bei dem Wolfenbüttelschen Lande. Hier gab das Landvolk am Ende des 14ten Jahrhunderts die alte Bede, eine Kuhbede und eine Haferbede; Herzog Friedrich setzte die große Bede hinzu, und die Herzöge Bernd und Heinrich behielten solche bei. (Diplom von 1406, wodurch die Leute des Stifts St. Blasii von derselben befreiet werden, in (Koch) pragmatischer Geschichte ꝛc. p. 264.). 1404, als Herzog Heinrich von Simon v. d. Lippe gefangen war, wurde eine außerordentliche Bede ausgeschrieben (das. 272.), 1407 wurden durch einen Vertrag die Leute der Herzöge und der Stände, die im Stifte Hildesheim wohnten, und die Hildesheimischen Leute in den Gerichten Meinersen und Lichtenberg den Beden, Diensten und Gaben mit unterworfen (das. 273). 1412 bewilligte die Stadt Braunschweig neben den gewöhnlichen Beden — der großen, der Herbst- und Viehbede — eine außerordentliche von ihren Meiern (Rethmeier, p. 698). Da aber die

Digitized by Google

Herzöge das Land mit Dienſten, Zeltfuhren, Viehfutterung und ſonſtigem Dienſte und Gelde beſchwerten, bedang dieſelbe für ihre Meier 1416, daß dieſe nur alte Bede, alte Pflicht, Rauchhühner, jährlich eine Kuh und Haferbede geben, einen Tag in der Ernte, einen zu Korn, Miſt oder Heu dienen und 8 Fuder Brenn- oder Bauholz fahren ſollten. Arme ſollten gelinder behandelt werden, und Kötter nur 6 Tage dienen (Geſenius Meierrecht, II. Anl. 2). Dies wurde 1424 erneuert, und (nach Koch l. c. p. 279, der aber den Inhalt der Verträge etwas verſchieden angiebt) 1425 von den Prälaten, und 1433 von der Ritterſchaft für ihre Leute ebenfalls bewilligt. Der Druck der Belaſtung bewirkte aber 1433 den bekannten Verein, wodurch die Laſſen und eigenen Leute von der Erbtheilung befreiet und die Hörigkeitsgefälle auf ein Stück nächſt dem beſten zum Sterbfall und hergebrachten Bedemund beſchränkt wurden (Ribbentrop Sammlung der Landtagsabſchiede, № 3.). Nach der Zeit ſtiegen die Dienſte wieder, und 1478 und 1487 bewilligten die Stände, daß außer den ſechs Holzfuhren jährlich 14 Tage Spanndienſt geleiſtet werden möge. Die Dienſte ſollten aber nicht an andere überwieſen werden, und bei verſetzten Dörfern ceſſiren; auch ſollte man kein Dienſtgeld geben. (ibid. 5. 6.)

Dem Herzoge Heinrich dem ältern bewilligten die Stände 1498 außerdem noch eine Bieraccife auf neun Jahr und drei Landbeden, 1502 noch drei, die je ums dritte Jahr gehoben werden ſollten (ibid. 10). Weil aber die Dienſte nichts deſto weniger angeſtrengt, Dienſtgelder und Beiſchatzungen erhoben, und freies Gut mit zugezogen wurde, erneuerte man 1505 die alten Verträge und bewilligte fünf Beden in 10 Jahren zu heben (ib. 11). Herzog Heinrich der jüngere erhielt 1524 zu Abtrag ſeiner Schulden eine neue Bewilligung. Ein gemeiner Landſchatz (Landſchatz und Landbede ſcheint daſſelbe und bloß nach alt-herkömmlichem Fuße angelegt zu ſeyn, vgl. die Schatzordnung von 1557 bei Ribbentrop. 17. Die Gandersheimiſchen

Digitized by Google

Dörfer Bolshausen und Olxen gaben neben demselben noch ein Schutzgeld von 2 Fl. Harenberg hist. Gand. p. 967) wurde als ordentliche Steuer bewilligt, dazu von jeder Hufe 3 Jahre lang zwei Gulden; und vom Zehnten der dritte Gulden, den die Unterthanen, die das Gut bauen, erlegen.

Späterhin verminderten sich die Bewilligungen; die Gutsherren aber legten nunmehr die Höfe zusammen, steigerten die Zinse und entsetzten die widerspenstigen Meier. Der Herzog auf der andern Seite erzwang Baudienste, so viel und wie er bedurfte, namentlich für das Salzwerk zu Gitter; dazu vom Hofe 2 Fl., vom Kothhofe 1½ Fl. Dienstgeld, dazu Jägergeld, und zwang, das Salz zu hohem Preise zu kaufen und den Hafer zu geringem zu verkaufen. Wüst gewordene Höfe zog er selbst für den Zins ein, und theilte altverbundenes Gut, um die Zahl der Dienstpflichtigen zu vermehren (Gesenius Meierrecht I, p. 418 sq.). Schon 1533 gestattete die Stadt Braunschweig, daß ihre Meier sechs Jahre lang Einen Tag wöchentlich dienten, also 38 Tage jährlich mehr als 1505 (Struben Jus Vill. p. 206); 1553 wurde nach den Kämpfen des Schmalkaldischen Krieges dieses als Regel für immer aufgestellt, und die Stadt versprach dazu, die Zinsen nicht unbillig zu steigern und die Meierhöfe ungetheilt zu lassen (Gesenius l. c. p. 423.). Bald darauf wurde der Meier, der höhern Zins gab, an den Landgerichten deshalb mit zehn Gulden gestraft, dennoch dauerte die Steigerung der Zinsen von Seiten der Gutsherren und der Dienste von Seiten des Fürsten fort. Jene scheinen damals das spätere Maaß von zwei und mehreren Himpten vom Morgen, diese die Höhe von zwei Tagen wöchentlich erreicht zu haben. Dazu wurde von manchen Dienstgeld gezahlt, und der alte permanent gewordene Landschatz war höchst willkürlich (Schatzordnung von 1557). Der Landtagsabschied von Salzdalum stellte die Sache nach langem Streite fest. Der Gutsherr durfte den ganzen Hof nur zu eigenem Bau an sich nehmen, die Zinse nicht steigern, die einmal

Digitized by Google

bestehenden Höfe nicht trennen, selbst dann nicht, wenn mehrere Eigenthümer waren. Je ums neunte Jahr sollte ein Meierbrief gegeben werden, der Weinkauf aber höchstens für die Hufe einen Thaler betragen. Der Herrendienst an den Fürsten wurde nach dem Herkommen seit 1556 allgemein auf zwei Tage wöchentlich gestellt, wenn Dienstpflicht vorhanden war. Besonders hergebrachte Hand- und Ackerdienste blieben außerdem, so wie Korn-, Wollen-, Kohlen-, Berg- und Erzfuhren am Harze. Burgfesten, Jägerzehrung, Jagdfrohnden, Mai- und Herbstbede, fette Kuh-, Härings-, Licht-, Vogt-, Dreschergeld wurde ebenfalls nach dem Herkommen von 1556 festgestellt (Ribbentrop. № 25.). Nunmehr war mithin der Gutsherr nur noch in einem seltenen Falle befugt, sein Eigenthumsrecht zu üben. Im übrigen war er auf trockne Rente gesetzt, das Dispositionsrecht verloren, und das Gut mit Staatslast, Diensten, die trotz des Abschiedes wuchsen (vgl. Struben Jus. Vill. p. 460.), und Steuern beladen. Letztere stiegen durch die Kriege mit der Stadt Braunschweig, die Schuldübernahme von 1614, aus der die Schatzgefälle erwuchsen, und besonders durch die Contributionen, die der dreißigjährige Krieg zu jenen ersten Schatzgefällen brachte, und die sich 1628 auf 30,000 Rthlr. wöchentlich beliefen, seitdem aber nicht aufhörten. 1642 wurden sie auf 6874 Rthlr. monatlich gesetzt, und nach dem Frieden stiegen die Kosten des Heeres eher, als daß sie fielen. (Ribbentrop 79. 100. Gesenius p. 487.)

Die verdorbenen Höfe wurden nun hergestellt; allein der Druck von Staatslast und Zinsen war zu groß. Der Herzog zwang demnach die Gutsherren, Remissionen zu geben; 1660 wurde der Meierzins ohne weiteres auf zwei Drittel, in einzelnen Jahren auf die Hälfte herabgesetzt, und bis 1682 gelangten die Gutsherren nicht zu etwas mehrerem; manchmal erhielten sie kaum Ein Drittel. Dieser regelmäßige Erlaß fiel zwar durch den Landtagsabschied von 1682 hinweg; aber dennoch blieb dem Meier sehr nahe Aussicht auf dauernde Erleichterung. 1718

Digitized by Google

wurde das Verfahren der Cammer bei Remissionen zur allgemeinen Norm gemacht, nach welcher der Richter zu erkennen habe. Die Cammer aber remittirte jährlich so viel, daß manche Gutsherren, um die Beschwerde los zu seyn, den dritten Theil des Zinses für immer erließen. Herzog Ludwig Rudolf that 1734 eben das bei den Cammermeiern. Als auch damit nicht geholfen war, gab 1747 der Herzog Carl den Meiern das Recht, auf Untersuchung ihrer Belastung durch eine fürstliche Commission anzutragen, in Folge deren der Zins reducirt werden sollte, wenn es sich ergäbe, daß der Bauer neben demselben nicht vermöge, den Haushalt und Ackerbau gehörig zu führen und die öffentliche Last zu tragen. Durch diese Untersuchungen, die den Meiern sehr günstige Resultate gaben, wurde der Zustand des Landvolkes ungemein gebessert. (Struben Jus. Vill. Acc. p. 462 sq. und vorzüglich Gesenius p. 487—525.)

Das Calenbergische Gebiet ist mit dem Wolfenbüttelschen lange vereinigt gewesen und zu den Zeiten, wo die Verhältnisse sich am meisten umgestalteten; allein die Nachrichten sind hier minder vollständig. Das Land zwischen Deister und Leine theilte anfänglich die Schicksale von Lüneburg. Die Herzöge des funfzehnten Jahrhunderts nahmen Bede und Dienst, so weit es den Leuten erträglich war, von allen, die unter ihrem Schutze standen, und manchmal in hohem Maaße. (Grupen origines Hanoverenses, p. 244 sq. Treuer Münchh. Geschlechtshist. Urk. 25.) Der Stadt Hannover wurde 1465 und 1471 die Freiheit der Meier ihrer Bürger zugesagt. (Koch l. c. p. 310.) Aber auch hier, wie in Wolfenbüttel, wurde Bede und Dienst von den Ständen bewilligt, namentlich die Kuh- und Haferbede in den Jahren 1455, 1459, 1462 und 1478. (Koch p. 312.) Im Lande Oberwald waren gleiche Ansprüche. Beden wurden 1456 und 1488 bewilligt. (Struben Nebenstunden V. 543. 547.) Der Stadt Göttingen wurde die Dienstfreiheit ihrer Meier in den Streitigkeiten um 1500 beschränkt. (Gött. Zeit- und Geschicht-

Digitized by Google

beschr. I. p. 122.) Als 1501 die Stände der Lande Oberwald und zwischen Deister und Leine eine siebenjährige Landschatzung oder Bede bewilligten, versprach Herzog Erich I., die Meier während der Zeit nicht mit Beischatzung, Kuhschatz, oder Haferkauf zu belästigen. (Spittler Gesch. von Calenberg I. Anh. № III.) Dienste hatte im Lande zwischen Deister und Leine der Herzog in Gefolge des Lüneburgischen Privilegii von 1392 nicht von eigenen Leuten und Meiern der Ritter und Knappen, sondern nur von freien, einkommenden, Kloster- und Kirchleuten zu fordern. Allein diese Last war dennoch gestiegen, und schon im Abschiede von 1526 versprach der Herzog, die Meier der Geistlichen und Bürger auf Maaße zu setzen, daß die Zinsen erfolgen könnten; die der Junkern sollten nur zur Burgfeste und mit dem Dorfe, darin sie wohnen, nach alter Gewohnheit dienen. (Spittler l. c. № IV.) In demselben Jahre übernahmen die Stände an fürstlichen Schulden 92,000 Gulden, später 8000 Thaler, und endlich 60,000 Thaler. Allein dennoch wuchsen Dienste und Dienstgelder, und die alten außerordentlichen Beden wurden zu einem ordentlichen Landschatze. (Treuer Münchhausensche Geschlechtshist. Urk. 145., wo Jost von Münchhausen zu Ertzen ermahnt wird, den gehörigen Landschatz mit mehrerm Fleiße als bisher aufzubringen), der noch jetzt von den meisten Calenbergischen Aemtern aufgebracht wird. Nach Erichs I. Tode übernahmen die Stände 1542 eine Schuld von 230,000 Rthlr. Dagegen entließ die Herzogin Elisabeth die ritterlichen Güter des Dienstgeldes, das kurz vergangener Jahre von den Amtleuten auf sie gesetzt war, und behielt nur Burgfesten und Fohdienst nach altem Herkommen und gleicher Reihe, dazu die Landfolge. Allein die 1526 zugestandene freie Entsetzung der Meier wurde bereits beschränkt, und die Gutsherren sollten die Höfe weder mit Weinkäufen, noch mit höherm Zins belästigen. (Pfeffinger Historie des Br. Lüneb. Hauses III. p. 268 sq.) Seit dieser Zeit hörten die Landessteuern nicht auf, die Befreiung der Rittergüter setzte

Digitized by Google

sich fest. Wer aber einen andern vom Meiergute zu verdrängen suchte, der wurde vom Landgerichte gestraft. (Struben Jus Vill. Acc. p. 392 sq.) Auch wuchsen die Dienste, selbst die adlichen Gerichte blieben nicht frei, nicht einmal in der Gegend, die durch den Lüneburger Freiheitsbrief gesichert war. (Struben rechtl. Bed. I. 117.) In den städtischen Reversen war von Dienstfreiheit der Meier keine Rede mehr. (Spittler l. c. p. 6. 7. 8.) Die Untersuchungen über das Meierwesen gegen Ende des Jahrhunderts führten nicht zu einem festen Resultate. Dem Meier war jede Veräußerung schon durch das Gesetz von 1595 untersagt; jetzt wurden die Abmeierungsgründe näher bestimmt. Der Gutsherr behielt nur das Recht, den Hof zu eigener Bewohnung im Nothfalle unbesetzt zu lassen, und auch dann wurde das Gut nicht, wie vorhin, befreiet. Nur die Göttingischen Gutsherren behielten größere Rechte. So wurde hier die Realfreiheit entschieden, und das Recht des Gutsherrn auf eine trockene Rente reducirt. Wahrscheinlich aber war diese eben so wie in Wolfenbüttel im Laufe des Jahrhunderts gestiegen. (Gandersheim. L. A. von 1601.) Auf diese, das Eigenthum des Gutsherrn zu Gunsten des Staates beschränkenden Gesetze folgte indeß erst die bedeutendste Erhöhung der Steuern, durch das Entstehen der Schatzgefälle im Jahre 1614. Bald darauf begannen die Contributionen; zuerst freilich für kaiserliche Heere; (Spittler l. c. I. p. 440. II. p. 338. Anl. 47.) aber nach der Befreiung des Landes wurden dieselben von Landesherren und Ständen fortgehaben, neben Proviantlieferungen und andern Lasten, welche der Krieg herbeiführte. Die Ritterschaft eximirte sich bei der Willkürlichkeit des Ursprunges und durch die schützende Kraft des einmal gewonnenen Besitzes, gegen die selbst das von den übrigen Ständen mit Glück begonnene Rechtsverfahren wirkungslos blieb. (Pfeffinger Hist. des Br. Lüneb. Hauses III. p. 317. 370. und besonders Spittler II. p. 49 sq.) Zu dieser, seit jener Fixirung der gutsherrlichen Gefälle widerrechtlich aufgedrungenen Last

Digitized by Google

wuchsen auch die Dienste fortwährend. (Struben Jus Vill. p. 205.) Dieselben wurden sogar den Meiern der Ritterschaft aufgedrungen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob diese bereits dem Gutsherrn dienten. Zu dem Dienste entstanden noch Dienstgelder. Die Beschwerden auf dem Landtage von 1628 hatten keinen Erfolg, als daß den Beamten aufgegeben wurde, die gutsherrlichen Dienste kürzen zu lassen, wenn das Herkommen dies mitbringe, und nicht zu leiden, daß die Leute, die Dienstgeld geben, zugleich zum Dienste gezogen oder ihnen die Dienste gesteigert, verdoppelt oder neue Privatdienste eingeführt werden. (Pfeffinger Historie des Br. Lüneb. Hauses III. p. 300.)

Nach dem Frieden blieben die Contributionen, die 1638 die Summe von 32,743 Rthlr. 23½ Gr. und 1644, nach Abgang von Hildesheim 18,300 Rthlr. monatlich betragen hatten, bis auf 6119 Rthlr., die bald verdoppelt und verdreifacht wurden, bestehen. (Spittler II. p. 339.) Auch Dienste und Zinsen wuchsen; jene wurden etwa einmal in der Woche gefordert, aber es lebte noch im Gedächtniß der Beamten, daß nur zehn Tage im Jahre gedient war. (Struben Jus Vill. l. c. p. 205.) Gutsherren aber und Landesherr steigerten zumal die Dienstgelder durch das Fordern von Naturaldienst; und Beschwerden der Stände führten zu keiner Erleichterung. (Meiners und Spittler Gött. Hist. Mag. IV. p. 607 sq.) Die Meier litten furchtbar, schon jetzt wurde es schwer, die erledigten Höfe unterzubringen, wenn die Besserung nach der Taxe bezahlt werden sollte; und man gestattete den Gutsherren, solche an sich zu nehmen, und so des Meiers Vermögen an sich zu ziehen, weil kein neuer Meier eines überbelasteten Hofes im Stande war, die Besserung nach dem vollen Werthe zu zahlen; statt in solchem Falle die Lasten zu erleichtern, opferte man den Meier auf. (Annalen ꝛc. von 1793, p. 362.) Remissionen wurden jetzt hier wie in Wolfenbüttel die Regel, und eben so wie dort erzwungen. (Brasen vom Meyerwesen, p. 90.) Dennoch wurden die Höfe wüst, und das Land beinahe

Digitized by Google

nur durch die Köther gebauet, die solches in Pacht hatten. (Spittler II. p. 335 sq. Meiners und Spittler Gött. Hist. Mag. IV. p. 607 sq.) Als durch den Licent der Bauerstand etwas erleichtert war, wurde die Zersplitterung der Höfe ohne Consens der Cammer untersagt, und den Aemtern aufgegeben, für die Besetzung der Höfe zu sorgen. (Corp. Const. Cal. V. № 43.) Indeß ging die Erschwerung der Lasten ihren Gang; den Klostermeiern, die vorhin beim Dienste so reichlich gespeiset waren, daß diese Kosten den Werth des Dienstes fast erreichten, wurde diese Gegenleistung durch ein Cammerrescript entzogen (Corp. Const. Cal. I. p. 646.) Die ständischen Deputirten, welche 1700 dem Churfürsten Georg Ludwig die Summe von 300,000 Rthlr. schenkten, bedangen dafür eine Verordnung behuf Verminderung der Meierzins-Remissionen. (v. Berlepsch Pragmatische Geschichte des ꝛc. Finanz- und Steuerwesens von Calenberg und Göttingen, p. 71. 72. Die Verordnung selbst erschien am 18. April 1701.) Die Steigerung der Zinsen durch Verwandlung in Theilkörner u. dgl. aber dauerte noch fort, wo dazu Gelegenheit war, bis endlich die Verordnung von 1719 alles auf den Stand, der vor 40 Jahren gewesen, zurückführte und durch die Nothwendigkeit der Ertheilung von Meierbriefen neue Veränderung erschwerte. (Corpus Const. Cal. V. 49.)

Damit war das Meierwesen abgeschlossen. Es stand rechtlich fest, daß der Meier vom Gute keinen Vortheil habe. (Struben rechtl. Bed. II. 92.) Staat und Gutsherr nahmen ihm alles, jener viel mehr als zur Zeit des Gandersheimischen Landtagsabschiedes, der zuerst die Rechte festgestellt hatte; dieser nicht weniger. Der Gutsherr aber hatte nur seinen festen Zins und das Recht, im Mangel anderer Wohnung, den Hof selbst in Bau zu nehmen. Außer diesem Falle besetzte das Amt denselben mit einem Meier, wenn der Gutsherr dies versäumte, die Gefälle, die dasselbe zog, überstiegen nicht selten den Betrag der gutsherrlichen um vieles; überhaupt verfuhr der Staat in vielen Fällen

Digitized by Google

als Eigenthümer und ließ dem Gutsherrn kaum die Rechte des Rentgläubigers. Wie das oft bemerkte Steigen des Aristocratismus im vorigen Jahrhunderte auf die Verhältnisse des Meiers wirkte, bedarf hier keiner Nachweise.

Im Herzogthume Grubenhagen waren die Rechte ursprünglich nicht verschieden. Die Dienste wuchsen auch hier, die Steuern weniger; aber in einem bedeutenden Theile wurde alles Gut veräußerlich, wenn auch mit schweren Zinsen beladen. Auch dem Gutsherrn wurde die Zerstückelung der Höfe nur in so weit beschränkt, als etwa der Dienst dadurch litt. (Struben rechtl. Bed. I. 23.) Diese Verschiedenheit hat theils ihren Grund in der geringern Steuerbelastung, die das Bedürfniß der Beschränkung später entstehen ließ, theils darin, daß das Land von 1596 bis 1665 in der entscheidendsten Zeit dreimal zu andern Provinzen geschlagen wurde, und so keine selbstständige Entwickelung der Rechte gewann.

Das Stift Hildesheim theilte in der ganzen Entwickelungsperiode von 1523 bis 1643 zum größten Theile die Schicksale von Calenberg und Wolfenbüttel, mit denen es verbunden war. Auch vorhin hatte der Bischof Mai- und Herbstbede, Dienst und Schatzung von den Landgemeinden erhoben, und im kleinen Stifte wuchsen diese Gefälle während des sechszehnten Jahrhunderts ebenfalls. (S. Urkunden bei Struben Jus Vill. p. 210 sqq.) Die Meier des Adels wurden weniger überhäuft. Als das Land kaum wieder vereinigt war, klagte man, daß aus bloßen Burgfesten Wochendienst gemacht werde, daß diese von einem auf zwei Tage gesteigert seyen, und Dienstgeld neben dem Dienste aufgedrungen werde. Der Landtagsabschied von 1652 verbot diese Steigerung. (l. c. p. 231 sq.) Die Dienstgelder aber, die 1610 schon 20 Thaler für den Meier und 3 Thaler für den Köther betragen hatten, wurden mit Einwilligung der Stände auf 26 Thaler für den vollen, 13 für den halben Spanndienst und 4 Thaler 12 Gr. für den Handdienst erhöht. (l. c. p. 247.) Den

Digitized by Google

Gutsherren wurde die Steigerung der Zinsen gewehrt; aber die Beamten beschwerten das Land mit willkürlichen Forderungen, Jägerzehrungen u. dergl. (Rescript von 1686 l. c. p. 200. 214 sq.) Um die Zersplitterung der Höfe zu hindern, wurde durch die Polizei-Ordnung sogar freies Grundeigenthum, das 1665 bei einem Hofe gewesen war, untrennbar mit demselben verbunden. Wie sehr die Steuerlast namentlich durch die seit dem dreißigjährigen Kriege fortdauernden Contributionen wuchs, und wie die Last des pflichtigen Grundeigenthums dadurch vermehrt wurde, ist bekannt genug. (S. selbst Runde Vertheidigung der Hildesheimischen Landesverfassung p. 94. und Anl. J. i.) Das Eigenthum der Gutsherren war hier wie überall zur trockenen Rente geworden. Zwar suchte im vorigen Jahrhundert der Clerus, das Erbrecht der Meier zu bestreiten, aber vergebens. Richterliche Erkenntnisse stellten sogar den Grundsatz auf, daß die Höfe im Concurse verkauft werden können, obwohl die Stände sich aufs heftigste dagegen sträubten. (Struben l. c. p. 512.) Das Remissionswesen war hier in derselben Lage, wie in Calenberg, und der Bestand der Meier nur durch dieses gesichert, obwohl ohne die feste Ordnung, die im Wolfenbüttelschen bestand.

Auf diese Weise bildete sich im südlichen Theile des Landes die Belastung des pflichtigen Bodens. Anfangs wurde neben den gutsherrlichen Gefällen nur Bede gegeben und weniger Dienst geleistet. Dann entstanden Steuern, und gleichzeitig stiegen die Dienste, und diese Last erwirkte am Ende des sechszehnten Jahrhunderts die Gesetze, die das gutsherrliche Eigenthum in trockene Rente verwandelten. Erst nach diesen Gesetzen, durch die man die Last ins Gleichgewicht gebracht zu haben meinte, entstanden die Schatzgefälle und die Contributionen. Hatte vorher der Gutsherr schon beschränkt werden müssen, als der Staat viel weniger forderte: so mußte nun bei verdoppelter und verdreifachter Staatslast entweder der Bauer zu Grunde gehen, oder der Gutsherr noch mehr verlieren. Die Fürsten schlugen den

Digitized by Google

letzten Weg ein, indem sie Remissionen erzwangen; allein nur in Wolfenbüttel consequent. In Calenberg und Hildesheim opferte man den Meier auf, und suchte nur durch Zwang gegen diesen zu helfen; nachher hat die Industrie das bewegliche Vermögen vermehrt und dadurch die Last erträglicher gemacht. Allein eben weil die Last des Bodens nur durch Industrie getragen wird, ist sie für den Boden unerträglich.

Im Herzogthume Lüneburg war der Meier von Alters her in etwas verschiedener Lage. Man konnte ihm kündigen und er konnte kündigen; aber nur mit Verlust eines Drittheils seiner Gebäude und Besserung. (Wietzenmühlen Recht bei Mascov. Not. Jur. Brunsv. Lün. Anhang p. 4.) Der Zins war meist gering; aber die Gutsherren hatten den Dienst selbst, der oft ungemessen, manchmal auch wohl schon frühzeitig ein wöchentlicher Dienst geworden war (Pufendorf Animadvers. № 25.), oder mit mäßigem Dienstgelde gelöset wurde (Pufendorf de jurisdictione p. 765.) Ueberhaupt waren die Zinse oft in Gelde bestimmt, und verminderten sich also im Laufe der Zeit. (Vergl. Urk. in Scheidt vom Adel Mantissa. № 75. 82. 133. 186 ꝛc.) Der Landesherr gelangte hier niemals zu so großer Berechtigung als in den südlicheren Gegenden. Bede und Schatzungen wurden indeß seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts nicht selten erhoben, z. B. 1394. 1401. 1405. 1407. Dienst und Bede der Leute auswärtiger Gutsherren hob der Herzog ebenfalls. (Ueber die Hildesheimischen Leute s. Koch Pragm. Gesch. p. 273. Ueber Verden. l. c. 383. Ueber Wunstorf Grupen Orig. Hanov.) Die Bede des Amts Celle war bereits 1457 regelmäßige Abgabe (Jacobi Landtagsabschiede I. p. 65.) und nicht unbedeutend. Eigentliche Steuern begannen mit dem Jahre 1497 regelmäßig zu werden. Anfangs schossen die Gutsherren den Betrag selbst her und zogen solchen von den Meiern wieder ein, (Landtagsabschied von 1599 Art. 11.) auf ähnliche Weise wie in Mecklenburg, den Marken und andern östlichen Ländern. Freie Leute

Digitized by Google

und befreietes Gut waren nicht selten, und wurden bei dieser Einrichtung vom Schatze gar nicht betroffen; allein 1536 wurde ihre Exemtion beschränkt, obgleich die des Adels, der nun zuerst ein Bewilligungsrecht über sie übte, unbeschränkt blieb. (L. A. von 1536 bei Jacobi p. 158.) Man bewilligte leicht diese Steuern, und wich dadurch dem unverkennbaren Streben nach Erhöhung der Dienste aus. (L. A. von 1517 und 1527.) Zu Vergrößerungen des eigenen Baues reitzte der schlechte Boden wenig, und so wurden die Höfe, deren größte Last in Dienst und Zehnten bestand, seltener eingezogen. Man ließ sich die Verminderung des Zinses durch das Sinken des Münzwerthes leichter gefallen, auch war unthunlich, dem mit Steuern belasteten Landmanne ein Mehreres aufzubringen. Da aber die Meier behaupteten, das Rottland, das bei der Menge ungebaueten Gemeingrundes häufig gewonnen wurde, gehöre ihnen, auch wenn man sie vom Hofe vertreibe (Wietzenmühlen Recht bei Mascov. l. c. p. 19.): so wurde nunmehr die Unveräußerlichkeit desselben zur Sicherung des gutsherrlichen Interesses eingeführt; (L. A. von 1570.) selbst freies Erbland scheint damals schon untrennbar gemacht zu seyn. Hier war es also nicht die Staatslast, sondern die Gutsherrschaft, die die Höfe band.

Nach dem Jahre 1616 bildeten sich die Schatzgefälle durch Uebernahme von 650,000 Thaler Schulden des Herzogs. Die auf diese Weise gewachsenen Steuern forderten genauere Sorge für Erhaltung der Pflichtigen, da der Adel schon jetzt mit Einziehung seiner Beiträge drohete (L. A. v. 1616 p. 95.) und die Polizei-Ordnung von 1618 verbot auch den Gutsherren jede Schwächung des Bestandes derselben. Der dreißigjährige Krieg brachte zu der Last des Schatzes die der Contributionen nach dem Hösefuße; der Adel hielt sich ganz frei. Aber er begann bei der Verwüstung des Landes, die Höfe einzuziehen; und 1640 wurde zuerst ausgesprochen, daß die eingezogenen Höfe wieder zum Schatze gebracht werden sollen. Allein der oft wiederholte Be-

Digitized by Google

schluß fand Hindernisse im Interesse der Einzelnen, dem Drucke des Landes und der Lage der Regierung. (Jacobi II. p. 235. 241. 265.) 1673 stellte man vollständigere Grundsätze auf. 1686 zwangen die Versuche der Gutsherren, durch Vertreibung und Drohung die Pflichten zu steigern, zu Gegenmitteln. Dauer und Wirkung hatte aber erst die Constitution von 1699, welche mit großer Härte abgefaßt war. Nach ihr kann alles Land, das 1650 zum Hofe gehört hat, jederzeit vindicirt werden, und der Besitzer muß selbst die Früchte erstatten. Alles Land, das 50 Jahr (mithin im Jahre 1699 wieder seit 1650) beim Hofe gewesen ist, wird als Meierland angesehen. Altes Erbland darf nicht getrennt werden. Den Gläubigern und abgehenden Kindern wird außer dem Erblande und Mobiliar nur der halbe Taxwerth der Gebäude und ungeernteten Früchte vergütet; andere Besserung gar nicht. Aber auch der Gutsherr darf die Lasten nicht erhöhen, ist unbedingt gezwungen, den Hof zu besetzen, sogar Vereinigung zweier Höfe ist verboten. So war auch hier das Eigenthum des Gutsherrn in bloße Rente verwandelt. Wenn auch der Landesherr seinen Einfluß nicht so weit ausgedehnt hatte, wie im Süden, so war doch auch hier die Staatslast zu schwer geworden, und der landesherrliche Dienst ein nicht geringer Theil derselben. Auch hier hatte diese Staatslast die Beschränkungen des Eigenthums, die ursprünglich nur gegen den Meier gerichtet gewesen waren, und diesen auch jetzt noch hart beeinträchtigten, gegen den Gutsherrn selbst gewandt. Sogar an dem Holze stand ihm kein Mitbenutzungsrecht zu, sein Einwilligungsrecht aber mußte er bald mit den Beamten theilen. So ist hier nicht bloß Grund und Boden, sondern selbst von dem beweglichen Vermögen des Meiers ein bedeutender Theil dem freien Verkehre entzogen; ein meistbietender Verkauf des Allodii im Concurse aber nicht nur ungewöhnlich, sondern durch die Verbindung desselben mit dem Hofe selbst unmöglich gemacht.

Digitized by Google

Die Grafschaft Hoya stand großentheils in ganz gleichen Verhältnissen. Auch hier gelang es nicht, den Dienst der Gutsherrschaft zu entziehen. An alten Steuern, Gogerichtskorn, Beden u. dergl. fehlt es keineswegs. Durch Landtagsabschiede von 1616 wurden auch hier Schatzgefälle begründet, und sogar den gutsherrlichen Abgaben unbedingt vorgesetzt; auch erhielten die Beamten unbedingte Befugniß, verarmte Höfe mit den Kindern oder sonst neuerdings zu besetzen, so daß dem Gutsherrn auch hier nur die Rente übrig blieb. (Struben Obs. Juris et hist. p. 154 sq. id. Jus Vill. p. 308.) Eben so sind die Contributionen im dreißigjährigen Kriege entstanden und gegen das Ende desselben zur ordentlichen Steuer geworden. (id. Obs. J. et h. p. 163.) Einen bedeutenden Unterschied machte von jeher die Eigenbehörigkeit, welche dem Meier von Alters her das Erbrecht sicherte, dem Gutsherrn aber möglich machte, durch Sterbfall und andere Gefälle willkürlich zu drücken; und die durch den Sterbfall die Erbländerei mit dem Meierlande untrennbar verbindet, sobald der erste eigenhörige Erwerber verstorben ist. Gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts wurde auch hier durch den Landtagsabschied von 1697 die Untrennbarkeit der Höfe und ihrer Pertinentien gleich dem Lüneburgischen bestimmt, die Burgfeste und Pflichtdienste der Aemter auf feste Zahl gesetzt und dadurch ihrer Bestimmung entzogen, in die sehr gestiegenen Landfolgen einige Ordnung gebracht, und die Abäußerung und Anlassung dem Gutsherrn zugesprochen. (S. Pfeffinger Hist. II. p. 557 sq.) Die Lüneburgische Verordnung von 1699 über Herstellung der Meierhöfe wurde sodann auch hier mit ihrer ganzen Härte eingeführt, und wie nach ihr dem Gutsherrn nichts blieb als die Rente, dem Meier die ganze Staatslast, die seit 1616 durch Contribution, Landfolge und Burgfeste gewachsen war, so wurde dadurch das Eigenthum um so mehr zerrüttet, je nachtheiliger bereits die Eigenhörigkeit wirkte.

Digitized by Google

Am längsten und reinsten erhielt sich das Recht der Gutsherren in den Herzogthümern Bremen und Verden. Auch hier war das Meierrecht auf der Geest sowohl als in den Marschgegenden gebräuchlich. In den letzteren hat es zum Theil verschwinden müssen, zum Theil sich in bloße Zinspflicht verwandelt, weil die Lasten des Deichwesens eine solche Zerrüttung des Eigenthums nicht ertragen. (Wigand über die Dienste p. 32. Vaterländ. Archiv 1826 p. 126. von Kobbe Geschichte v. Bremen und Verden p. 306 ꝛc.) Auf der Geest, wo das Erbrecht nicht durch Eigenhörigkeit gesichert wurde, (diese fand sich nur zu Zeven, Kobbe l. c. p. 305.) galt Kündbarkeit, wie in Lüneburg; kündigte der Meier, so fiel dem Gutsherrn der dritte Theil der Gebäude zu; starb er, so waren die Kinder die nächsten, den Hof wieder zu gewinnen. (Struben Jus Vill. p. 395. p. 308. Pufendorf Obs. J. II. 70. IV. 54. Anhang p. 74.) Der Winn geschah mit einem halben oder ganzen Zins. (Struben l. c. p. 337. 439.) Der Dienst wurde dem Gutsherrn geleistet, dem Landesherrn nur Burgfeste und Bede und dem Gerichtsherrn ein Gogrefendienst (Pufendorf l. c. IV. Anhang p. 76.) Allein bei der großen Unabhängigkeit der Gutsherren dieses Landes und den Erschütterungen desselben im sechszehnten Jahrhundert mußte die Bede vom Erzbischofe aufgegeben werden, ohne daß sich ein regelmäßiges Steuerwesen bildete. (Pufendorf l. c. I. Annalen der Churlande 1791, p. 693.) So blieb den Gutsherren ein fast unbeschränktes Eigenthum; sie vertheidigten hier länger und heftiger als irgendwo den Grundsatz frei Mann frei Gut. Als im dreißigjährigen Kriege auch hier regelmäßige Contributios eingeführt und nachmals erhöhet wurde, blieb ihnen die Befugniß, wüste Höfe gegen eine Steuer von 6 Rthlr. zu eigenem Bau zu nehmen; im übrigen wurde die Contribution in der Marsch nach Verhältniß des Bodens, den Meiern auf der Geest nach dem Maaßstabe von Dach, Fach und Vieh aufgelegt. Die Bestimmung des Commissionsrecesses von 1692, daß alle einge-

Digitized by Google

zogenen Höfe wieder besetzt werden sollten, weil die Menge derselben die Last der übrigen zu sehr vermehrte und die Bevölkerung verminderte, erhielt erst durch das Erkenntniß von 1741, welches die Exemtion der seit 1614 eingezogenen Höfe vernichtete, festen Bestand. (Pufend. l. c. p. 525. 538. I, obs. 34. Annalen l. c.) Im Herzogthume Verden hatten unter ähnlichen Verhältnissen die Stände schon 1614 alles Einziehen von Höfen ohne ihre Bewilligung untersagt. Auch hier hatte der Landesherr nur Burgfesten, die auf drei Tage beschränkt und mit mäßigem Dienstgelde gelöset wurden (Pufend. l. c. IV. p. 572. III. obs. 38. Treuer Münchhaus. Geschlechtshist. № 264.) und wenige andere Dienste.

Dem Gutsherrn blieb nun das Recht, im Fall ihm eine anderweite Wohnung im Herzogthum fehlte, einen Meierhof schatzfrei zu machen. Doch mußte er dagegen drei Köther in den Schatz bringen. Das Abmeierungsrecht bei dreijährigem Rückstande, das Pfandungsrecht und zumal die auf der Geest verhältnißmäßig geringe Steuer von Dach, Fach und Vieh, während von Diensten und anderer Staatslast kaum die Rede war, hielten das Verhältniß hier fast ganz in den Gränzen erblicher Pacht. War auch der Zins nicht sehr bedeutend, so wurden doch Meiergüter für kein schlechtes Besitzthum gehalten, und noch in neuerer Zeit Ländereien zu Meierrecht ausgethan. (Annalen 1793 p. 357.) Die übeln Folgen einer solchen Verbreitung der Gebundenheit und Belastung aber wurden minder empfunden, weil das Land überall eine große Menge freien Eigenthums besaß, durch welches der Bauerstand hier zu einem hohen Grade des Wohlstandes gelangte. Nur war dieses freie Gut, zumal in den Marschen, mit alter Staatslast sehr beschwert. Bei Eroberung des Landes Kehdingen um 1300, da der Staat noch auf Lehnswesen beruhte, hatte man sich begnügt, einzelnes Land zu Lehen zu reichen. Es war dies wahre Belegung mit der Staatslast; denn es ist die eigenthümliche Natur des Lehenwesens, daß alles, was nachbargleich getragen werden sollte, auf einzelne dafür besonders begünstigte gelegt

Digitized by Google

wird. Als am Ende des funfzehnten Jahrhunderts die Unterwerfung des Landes Wursten versucht wurde, war diese Bedeutung des Lehenswesens erloschen, der Erzbischof suchte ordentliche Einnahme und begründete seinen Anspruch auf ungezahlte Steuern. Die Wurster unterwarfen sich dem Herzoge von Lauenburg und versprachen diesem eine regelmäßige Abgabe; als Erzbischof Christoph sie zum erstenmale unterjochte (1526), wurde auch ihm eine jährliche Abgabe von jedem Pflug Landes bewilligt, aber auf die Zehntpflicht begründet. Nach der furchtbaren Verheerung des Landes (1554) mußten die Wurster sich gefallen lassen, jährlich 1200 Gulden, von jedem Jück Altacker 1 Scheffel Gerste und 1½ Scheffel Hafer zu liefern und gleich andern Unterthanen Landsteuer und Landfolge zu thun. (Landtagsacten von 1824.) Die Vorwände von Zehnten und Strafen können nicht verbergen, daß jene erstern Abgaben durch die Staatsgewalt allein begründet sind und auf keine Weise in Eigenthumsrechten beruhen. Auch ist unverkennbar die alte Contribution in Rücksicht auf sie milder angelegt worden. In dem benachbarten Lande Hadeln wurde kurze Zeit später das freie Grundeigenthum mit ähnlichen Abgaben beladen. Die Landeshoheit der Herzöge von Lauenburg bildete sich hier minder gewaltthätig. Auf die Klagen über Unzulänglichkeit der Domainen, die hier, wie durch ganz Deutschland, im sechszehnten Jahrhundert erhoben wurden, bewilligte man erst einzelne Beischüsse, dann Zoll- und Accisgefälle, endlich im Hochlande 1598 den Landschatz mit zwölf Schillingen vom Acker, eine Steuer, die sich von andern durch nichts unterscheidet, als daß sie für immer bewilligt ist, in die Domainencasse fließt, und daß gerichtliche Erkenntnisse, nachdem sie stets in gangbarer Münze bezahlt war, das Land gezwungen haben, den schwerern Münzfuß von 1593 zu vergüten, als ob von einer Privatrente die Rede wäre. Eine Contribution wurde dem glücklichen Ländchen erst 1731 aufgelegt, als dasselbe unter die Herrschaft des Hauses

Digitized by Google

Braunschweig-Lüneburg kam. (Landtagsacten von 1823 und von 1827).

Völlig ähnliche Verhältnisse finden sich in Ostfriesland. Dieses Land kannte bei gleichmäßig getheiltem Boden, gleicher Freiheit und republicanischer Verfassung keine andere Staatslast als die Pflicht aller zu Vertheidigung des Landes mit dem Schwerte gegen den Feind und mit dem Spaden gegen die See. Großes Eigenthum und mithin abhängiger Besitz waren sehr selten. Als im 14ten Jahrhunderte die Verfassung zerfiel, Häuptlinge aufstanden und mit furchtbarer Wuth einander bekämpften, suchten die Gemeinden Schutz bei einem Mächtigern, unterwarfen sich diesem als ihrem Haupte, und versprachen Dienste zu Bau und Vertheidigung der gemeinschaftlichen Burg, Beiträge zu deren Verproviantirung, Beistand zu Einmahnung seiner Renten und die Aufkünfte der Gerichte. (Vertrag von 1435 zwischen Focke Ukena und der Gemeinheit in Overledinger, Brockmer und Lengener Land, von 1436 zwischen Edzard von Gretsyl und dem Norder alten Lande, von 1438 zwischen Wiptet, Edzard und Ulrich zu Esens und dem Auricher Lande; besonders von 1454 zwischen Imelen von Grimersum und Larrelt und der Gemeinheit zu Grimersum, Wirdum und Jennelt, sämmtlich bei Brennenysen Ostfriesische Historie und Landesverfassung, Thl. I. Lib. II.) Diese Häuptlinge sammelten bald größeres Eigenthum. Nachdem Focke Ukena die Macht der Häuptlinge ten Broke gebrochen, und selbst durch den Bund der Freiheit besiegt war, sammelten die Cirksena von Gretsyl die Macht fast aller Häuptlinge, und wußten durch kaiserliche Belehnung eine Landeshoheit zu gründen. Aber im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts erregten Abstractionen von Landeshoheit bei diesen Grafen und von republicanischer Freiheit beim Volke übertriebene, Ansprüche und Kampf. Jene steigerten die alten Herrlichkeitsdienste und Gefälle, die sie als Ausflüsse des Eigenthums zu behandeln geneigt waren; dagegen machten die, welche ihr wirkliches Eigenthum baueten, nicht minder

Digitized by Google

ungerechte Forderungen von Erblichkeit, Nichterhöhung des Zinses u. dgl. Denn schon von Alters her war in Ostfriesland vieles Land durch Heuerleute gebauet, die man, wie in Hadeln und Westfriesland, Meier nannte (Ostfries. Deichrecht. §. 18. In v. Wicht Ostfries. Landrecht, p. 891.) Ihr Verhältniß war nach dem Landrechte reine Pacht. Es ist möglich, daß lange Zeit der Zins nicht gesteigert war. Als aber um 1590 Steuern aufkamen, machten die Meier jene Ansprüche. Im Osterhusischen Accorde, 1611, wurden beide Streitigkeiten erledigt. Den Meiern wurde durch einen Schiedsspruch niederländischer Rechtsgelehrten das erbliche Recht der Beheerdischheit verliehen; über jene alten Gefälle aber mit den Aemtern von Emden, Reiderland, Gretsyl, Norden, Berum, Aurich, Leerort, Stickhausen und Friedeburg neun verschiedene Verträge abgeschlossen, die noch den Maaßstab geben. Manches wurde damals ganz abgekauft, dennoch sieht man in Vergleich zu den Verträgen des funfzehnten Jahrhunderts leicht, wie sehr auch diese Last im sechszehnten Jahrhunderte gewachsen war. Das spätere Steigen der Steuern hat sie nicht gemindert; aber noch 1667 sind sie gerichtlich als Steuer des Landes zum Besten des Fürsten anerkannt. (Brenneysen l. c. p. 391 sq. und Wiarda Ostfr. Geschichte Thl. VI. p. 120.) Im Harlinger Lande, wo keine kraftvolle Standschaft sich den Anmaaßungen des Grafenhauses widersetzte, wurden im 17ten Jahrhunderte ähnliche Gefälle höchst willkürlich erhöht und manches Eigenthum der Unterthanen zu Eigenthum der Herrschaft umgeschaffen. Die Last der Steuern war geringe. (Vgl. Ulrich von Werdum handschriftliche Chronik des Harlingerlands.) Zu bemerken ist, daß die Holländische Regierung, um eine Grundsteuer durchzuführen, alle diese alten Steuern abschaffte, daß sie neuerdings neben der Grundsteuer wiederhergestellt sind, und der deshalb geforderte Weg Rechtens nicht eröffnet ist. Statt dessen hat man den Ausweg ergriffen, in den schreiendsten Fällen zu mäßigen und zu erleichtern. Auf keinen Fall aber ist hier die

Digitized by Google

Last, selbst die wahre Staatslast, zu der Höhe getrieben, wie in Niedersachsen, wo alte Heerbannssteuer, Zehnten, Dienst und Bede, Schatzgefälle und Contribution das pflichtige Eigenthum erdrückten, des fast allgemeinen Lehnswesens nicht zu gedenken. (Vgl. Landtagsacten von 1823. 25. 26. 27. 28.)

Verschiedener entwickelte sich die Belastung der übrigen westphälischen Provinzen. Auch hier fehlte es nicht an Heerbannssteuern, Zehnten, Diensten und Lehenswesen, jedoch war der Zehnte häufig abgekauft, oder Sackzehnte, und das Lehenswesen milder durch Vermischung mit freiem Eigen und durch Erbrecht der Töchter. Das Eigenthum des Bauerstandes war theils frei, theils mit geringen Zinsen behaftet, theils war dasselbe Meiergut, das gegen die dritte und vierte Garbe oder festen Zins gebauet wurde; bei persönlicher Freiheit war letzteres meist auf Zeit, bei Hörigkeit erblich ertheilt. Diese war sehr verbreitet, der Zins meist durch Herkommen bestimmt, den Dienst zog der Gutsherr von Freien und Hörigen, ein Maaß desselben ist schwer zu bestimmen. Sehr oft aber gab der Meier, wie in Lüneburg, bloß ein mäßiges Dienstgeld. Steuern entrichtete in der ältesten Zeit nicht der Pflichtige, sondern die Gutsherren und der Clerus. (Geschichte der Stadt Osnabrück I. Urk. 82. Würdtwein Nova Snbs. Dipl. XI. dipl. 171.)

Ordentliche Steuern beginnen im Stifte Osnabrück nach der Mitte des 14ten Jahrhunderts, erscheinen im 15ten und zu Anfang des 16ten häufiger als Viehschatz. (1456 (?). 1462. 1483. 1489. —) Kopfsteuer (1519. 1525.) und Hülfsgeld der Lehenmannen (zum Bauernkriege 1525) jedoch immer selten.

Der Bischof hatte als Schutzherr Dienst von den Klosterleuten und den Freien, die keinen andern Schutzherrn hatten; Schutzrinder wurden ursprünglich durch die Beamten erbeten (1445). Außerdem wurden Hunde gefuttert und Aehnliches. Die Dienste waren theils auf wenige Tage des Jahres bestimmt, theils benutzte man sie nach Bedürfniß. Als diese zu Ende des

Digitized by Google

fünfzehnten Jahrhunderts wuchsen, mußten die Beamten den Ständen schwören (1496), von Freien und Klosterleuten nicht mehr Dienste, als um je 14 Tage einen zu fordern und die von Alters her bestimmten Dienste bestehen zu lassen. Bischof Erich von Grubenhagen hatte alle Dienste auf Geld gesetzt und erpreßte dazu Beidienste und Beden. Durch den Vertrag von 1525 setzten die Stände jenes Dienstgeld auf drei Viertel herab und verboten die Beidienste. Allein gegen die Mitte des Jahrhunderts waren die damals völlig gleichgemachten Dienstgelder wieder ungleich, und der Bischof Johann von Hoya fand bei seinem großen Geldbedürfniß nöthig, die Gleichheit durch Erhöhung hervorzubringen. Insbesondere traf dies Schicksal das Amt Grönenberg; und man ging mit dieser Operation so genau zu Werke, daß alte Maigelder und Zinsen jeder Art, sofort zu Dienstgeld gemacht und ersteigert wurden. Mit den gutsherrlichen Diensten, die großentheils auf Dienstgeld standen, hatte es ähnliche Bewandniß, man steigerte, wo irgend möglich. (Privilegium des Klosters Iburg von 1564.)

Die gutsherrlichen Zinsen wurden selten gesteigert, so lange unvollkommener Ackerbau und Unsicherheit der Zeiten die eigene Bewirthschaftung erschwerten. Regelmäßige Steuern entstanden seit dem Jahre 1553, wo der Ueberfall des Herzogs Philipp Magnus von Braunschweig zwang, eine Schuld zu contrahiren. Diese Steuern wurden meist durch Viehschatz erhoben; allein schon 1598 entstand bei den Ueberzügen der Spanischen Heere ein größeres Bedürfniß, und die exemten Stände traten selbst mit Feuerstätten- und Personenschatzungen hinzu. Doch erhielt sich der Grundsatz, daß der freie Bewohner das Gut befreie, und reizte die Gutsherren, mehr und mehr Höfe einzuziehen und die Hofesaaten zu vergrößern. Dies wurde zugleich Anlaß, die Dienste schärfer als bisher anzustrengen; eine Verordnung von 1583 (Cod. Const. II. 20.) erklärte die Gutsherren befugt, jedes Dienstgeld in Dienst zu verwandeln; dadurch wurde aufs neue

Digitized by Google

Steigerung der Dienstgelder veranlaßt, der der Fürst sich möglichst widersetzte. Im Jahre 1602 wurde bestimmt, daß von den eingezogenen Erben nichts desto weniger Steuer und Landfolge geleistet werden solle. 1618 wurde, um den Streitigkeiten über Verwandlung des Dienstgeldes in Dienst vorzubeugen, bestimmt, daß da, wo das alte Maaß des Dienstes unbekannt sey, der Fürst nebst Hof- und Landräthen ein billiges Maaß setzen solle. Zugleich wurde jede Zerstückelung der Erbe untersagt. (Cod. Const. I. p. 1113.) Zu jenen alten Steuern brachte der dreißigjährige Krieg regelmäßige Contributionen, die mit der größten Willkür auf die Gemeinden gelegt, und in diesen nach dem Erbenverhältniß auf volle und halbe Erbe, Erb- und Markkötter vertheilt wurden. Exemtionen konnte der Einzelne leicht durch Befehle der Kriegsleute erlangen. Desto leichter wurde es den Gutsherren die Hofesaaten aufs neue zu vergrößern, da die wüsten Erbe sich mehrten und leicht befreiet wurden. Deshalb bestritten sie nunmehr sogar die Anwendung des Landtagsabschieds von 1602. (S. L. A. von 1628. 1630.) Nach 1632 war gar kein Schein von Ordnung mehr im Lande, die alten Steuern hörten fast ganz auf, und nur Contributionen wurden wild und willkürlich erhoben. Erst 1654 machte man den Viehschatz wieder zur ordentlichen Steuer, suchte die Exemtionen zu beschränken, und besteuerte alle wüsten Erbe mit 10 Rthlr. (Cod. Const. II. p. 59.) Alle Pacht- und Renten-Rückstände bis 1650 wurden erlassen. (l. c. I. p. 993.) Dagegen erzwang 1660 die Ritterschaft ein Gesetz in Form einer Declaration der Abschiede von 1583 und 1618, wodurch die Gutsherren das Recht erhielten, jedes Dienstgeld in wöchentlichen Spanndienst zu verwandeln. (Schlözer Staatsanz. V. p. 290.) Es ist nicht zu verwundern, daß seit der Zeit solche Dienste Regel wurden.

Den höchsten Grad erreichte der Druck unter Ernst August I., wo der mäßige Viehschatz in den Monatsschatz von 1667 verwandelt wurde, eine verbesserte Contribution, die 144,000 Rthlr.

Digitized by Google

jährlich aufbringen sollte, die man aber bald nur zu ¾ heben konnte und durch einen Rauchschatz ergänzte. Dazu wurde willkürlich Servis, Fourage, Magazinkorn vom Lande erhoben, und außerdem, daß die alt-hergebrachten fürstlichen Spanndienste verdoppelt wurden (Privil. des Klosters Oesede von 1698), auch die Landfolge, die nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Stände aufgeboten werden konnte, zum Behuf des Hofes gleich gemeinen Spanndiensten verwendet. (Landtagsacten von 1681. Cod. Const. I. p. 289 sq.) Die Gutsherren übten gleiche Härte, und fast jährliche Mißernten auf den fast unbestellten Aeckern waren die Strafe dieser Mißhandlungen des Landvolks. Die Gutsherren gelangten selten zu ihren Zinsen.

Schadloshaltung suchten dieselben in den ungewissen Gefällen, die nun mit größter Strenge herangezogen wurden. Die Höhe der Weinkäufe veranlaßte 1670 eine Verordnung, die die Gutsherren unbedingt zwang, die Höfe zu besetzen. (Cod. Const. II. p. 97.) Man suchte Sterbfälle, Freibriefe, Zwangdienste möglichst hoch auszubringen und auf solche auszudehnen, die denselben nicht unterworfen waren. (Acta Osnabrugensia II. p. 131 sq.) Um die Zerstückelung der Höfe zu hindern, wurde 1697 ein eigener Retract eingeführt, wodurch alles, was 1667 beim Hofe gewesen war, wieder mit demselben vereinigt werden konnte. Die Eigenthumsordnung änderte in diesen Verhältnissen wenig. Das Verbot der Pachterhöhung in derselben ist nur Bestätigung des Herkommens; dasselbe hemmte die Steigerung nicht. In mehreren Gegenden aber war es nicht möglich, die wüst gewordenen Höfe wieder unterzubringen, weil der Gutsherr am völligen Heuerertrage nicht so viel erhielt, um seine Zinsen zu decken; oft nahm der Monats- und Rauchschatz diesen fast ganz weg. Remissionen waren ausgeschlossen. Um desto sichtbarer zerstörte die Staatslast den Wohlstand und selbst die Gefälle des Gutsherrn.

Aus den unpassenden Bestimmungen über Abäußerung entstand ein anderes Uebel, die Unmöglichkeit, einen verschuldeten

Digitized by Google

Colonen vom Erbe zu bringen, und daher Administrationen und Stillstände, deren manche noch vom dreißigjährigen Kriege her dauern. Nach dem siebenjährigen Kriege wuchs die Industrie des Landes, und durch diese und die Vermehrung des beweglichen Vermögens wurden die Lasten des Bodens, die dieser nicht zu tragen vermochte, wiederum erträglich. Allein dieser Wohlstand wurde nicht benutzt, um dem alten Uebel gründlich abzuhelfen. Die vortreffliche Verwaltung konnte von verbessernden Gesetzen keines durchführen. Das Uebel der Auffahrten wuchs. Billige Gutsherren forderten jetzt 6 p. C., unbillige $\frac{1}{6}$ des Werthes, und die von den Gerichten aufgestellten Principien neigten sich zu den letztern. Um endlich den Retractshändeln vorzubeugen, wurde 1797 alle Veräußerung von Pertinenzien schatzbarer Erbe untersagt.

Das Grundeigenthum war hier höchst verschieden belastet, vieles ganz frei, vieles auch eben so sehr und mehr noch überhäuft, als im südlichen Niedersachsen. Der Gutsherr hatte daran kein Recht außer seiner Rente und was das Leibeigenthum gab; der Bauer hatte gar keine Verfügung, jede Verkleinerung war verboten. Ungewisse Gefälle aber wirkten um so verderblicher, weil sie offenbar dem Colonen die Früchte seines Fleißes raubten, ihn erbitterten und zur Verschuldung führten, indem sie große Lasten auf einmal brachten zu einer Zeit, wo das disponible Vermögen zum Abtrag nicht hinreichte. Diese Verschuldung aber wurde durch das Unheil der Stillstände mit dem Eigenthume unzertrennlich verbunden. Die unglückliche Eigenbehörigkeit, die sich in dem letzten Jahrhunderte noch erweitert hatte, war Grund dieser Uebel.

In Bentheim, Lingen und dem Emslande ist der Gang der Verhältnisse nicht wesentlich verschieden. Nur ist diesen Gegenden größtentheils durch die Französischen Gesetze eine Wohlthat zu Theil geworden, statt deren das übrige Land nur schwere Lasten überkommen hat, die Befreiung von der Eigenhörigkeit. Uebrigens suchten auch in Lingen schon die Grafen von Teklenburg

Digitized by Google

Dienste auf die Hörigen anderer Gutsherren nicht ohne Erfolg auszudehnen (Kindlinger Münsterſche Beiträge I. Urk. 82—84.); in der Grafſchaft Bentheim aber (Raet Geſchichte von Bentheim II. p. 207.) und im Stifte Münſter (Schlüter Provinzialrecht von Weſtphalen Bd. I. Anhang № 12.) iſt die Landfolge zu einer ordentlichen Dienſtlaſt geworden, die bis 1811 jeder Hausbeſitzer im Meppenſchen mit 12 Sgr. jährlich abzulöſen pflegte, und über welche jetzt zwiſchen der Standesherrſchaft und den Gemeinden geſtritten wird.

So findet ſich überall unter den Domanialgefällen, die als Eigenthumsrecht erhoben und behandelt werden, eine große Maſſe alter Staatslaſt, die bald mehr bald minder erkennbar, jederzeit aber urkundlich nachzuweiſen iſt. Viele gutsherrliche Gefälle aber werden ebenfalls nicht für Grund und Boden, ſondern für einen Schutz geleiſtet, der jetzt durch Steuern vom Staate theuer erkauft werden muß.

Druckfehler.

Seite 33 Zeile 8 ſtatt Agenten lies Agnaten
" 63 " 2 v. u. Note, ſt. Allein l. Allem
" 79 " 8 ſt. rathen l. riethen
" 81 " 10 v. u. ſt. zuſagt l. zugeſagt
" 85 " 10 v. u. ſt. Gelde l. Golde
" 91 ſind die Noten *) ▪ **) verwechſelt.
" 102 Zeile 5 ſtatt nur l. nun
" 111 " 14 v. u. ſt. Schwenkungen l. Schwankungen

Hannover, gedruckt bei den Gebrüdern Jänecke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

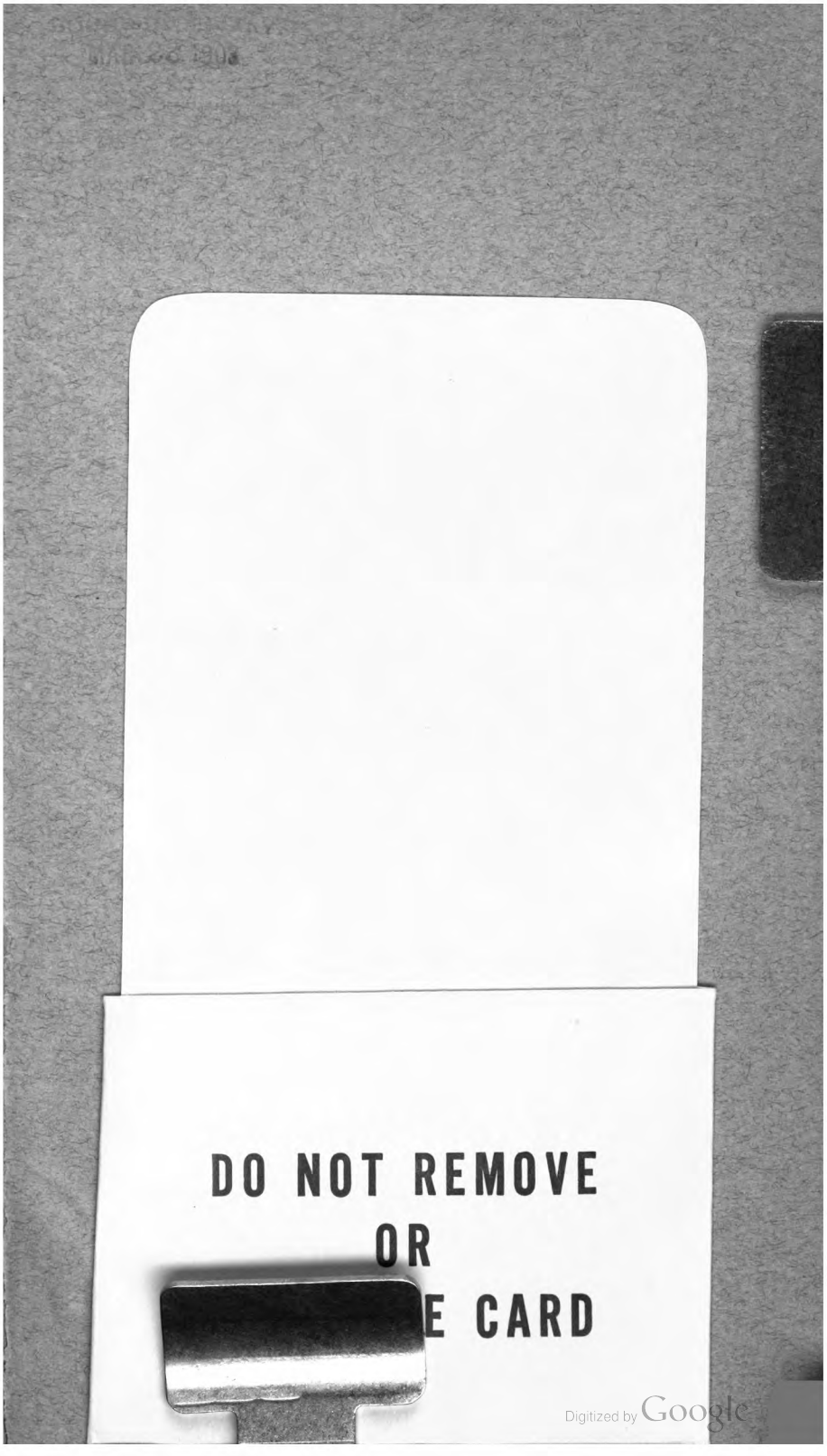

Digitized by Google

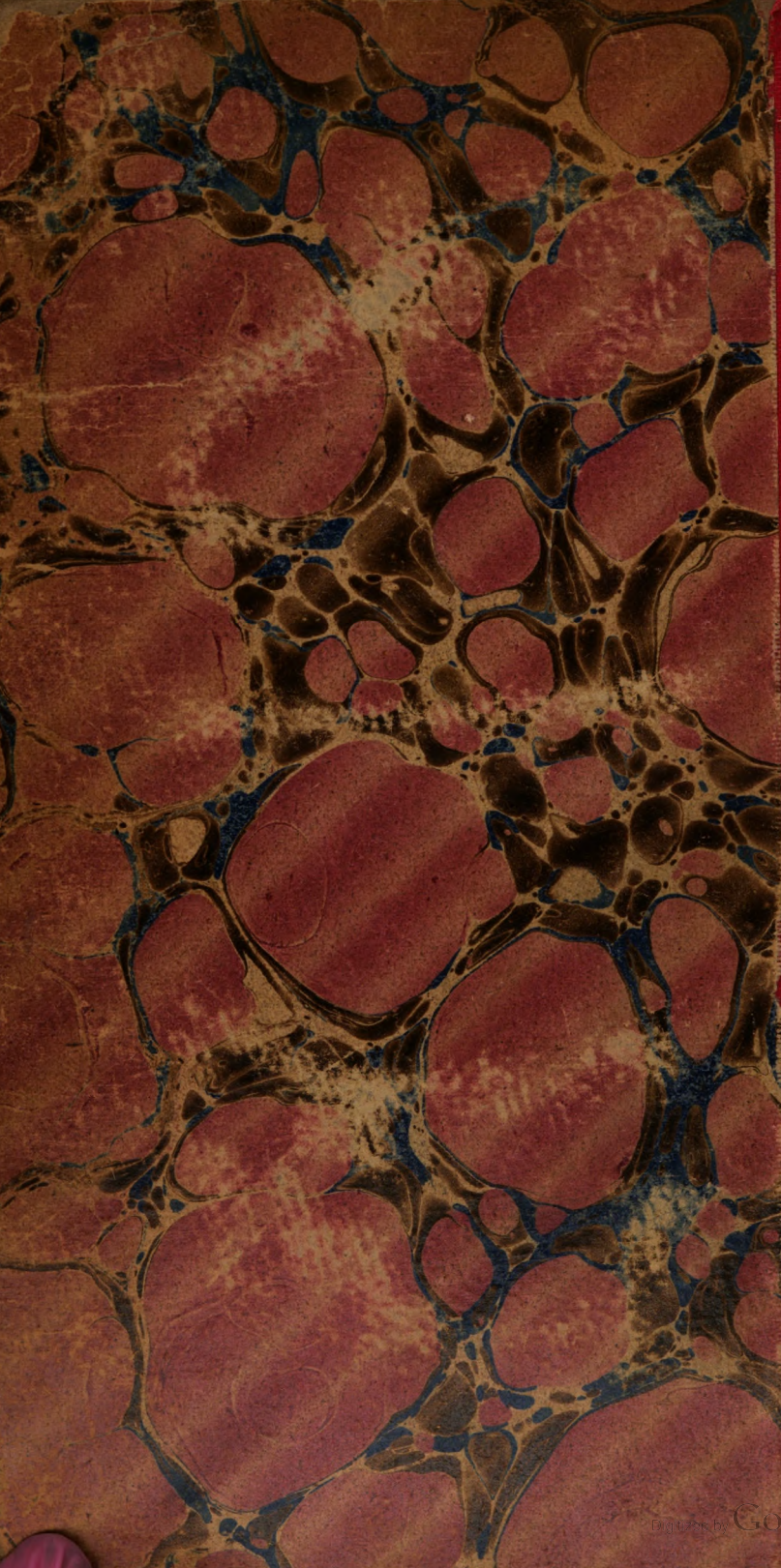
Digitized by Google